Bavar
6 St
114

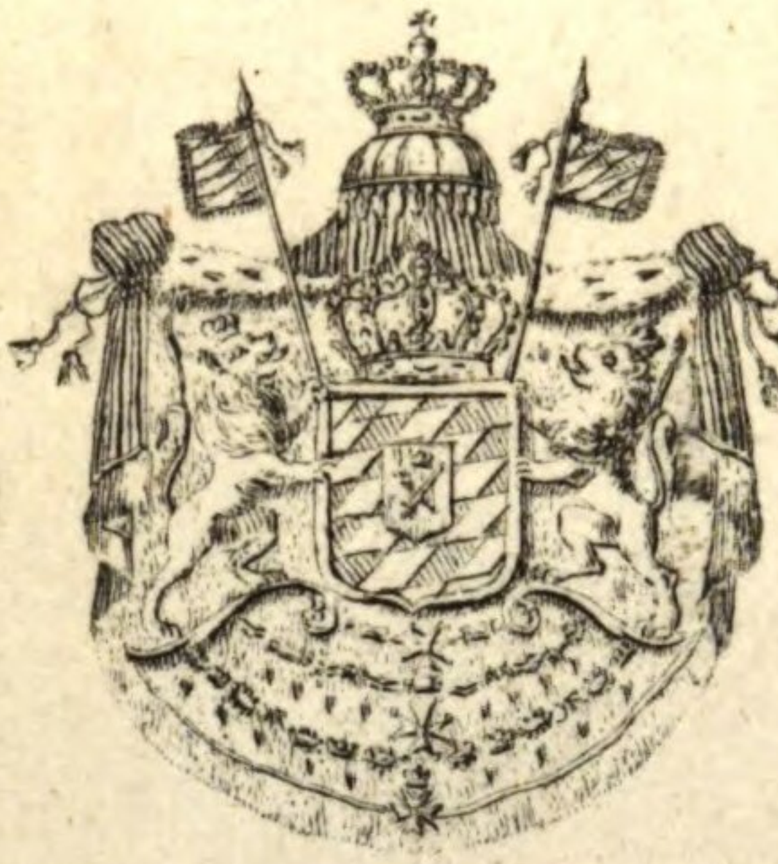

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36601811300015

<36601811300015

Bayer. Staatsbibliothek

Stadt-Bibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

Von

Georg Döllinger,

Königl. Baier. wirklicher Rath und geheimer Registrator des Staatsrathes.

XIV. Band.

Militär-Gegenstände.

(National-Garde III. Klasse.)

München, 1824.

Verlag von Ignaz Joseph Lentner, Buchhändler und Buchdrucker.

Sammlung

aller Königlich-Baierischen

Verordnungen

in

Militär-Sachen.

Von

G. Döllinger,

Königl. Baier. wirklicher Rath und geheimer Registrator des Staatsrathes.

I. Band.

National-Garde III. Klasse.

München, 1824.

Verlag von Ignaz Joseph Lentner, Buchhändler und Buchdrucker.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Sammlung

aller Königlichen

Verordnungen

für das

Bürger-Militär

im

Königreiche Baiern.

Von

Georg Döllinger,

Königl. Baier. wirklicher Rath und geheimer Registrator des Staatsrathes.

München, 1824.

Verlag von Ignaz Joseph Lentner, Buchhändler und Buchdrucker.

Inhalt.

Abschaffungs-Patrouillen 89
Achtung und Betragen gegen die Offiziere 93
Advokaten 94
Aerztlich- u. pharmazeutisches Personal 94
Aerztliche Untersuchung . . 95
Allgemeine Bestimmungen . 1
Arbeiter 97
Armbinden 97
Artillerie . . . . . 3 u. 98
Auditore 98
— Eidesformel 99
Aufnahme zum Bürger . . 100
Aufwartungen am Hofe . . 102
Ausdehnung d. National-Garde 102
Ausrücken zur Parade u. Waffenübung 103
Austragen d. alten Uniforme 101 u. 83
Austritt . . . . 101 u. 104
Auswanderungen 104
Auszeichnungen . . 84 u. 104
Avancement 105
Befreiung von persönlicher Dienstleistung . . 62 u. 105
— der Staabs-Offiziere der Infanterie und der Kavallerie von der Pferd- und Handfrohne 105
Begräbniß-Feierlichkeit . . 106
Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse. 108
Benehmen der K. Landrichter gegen die Oberoffiziere . . 111
Berufungen gegen rechtliche Erkenntnisse 111
Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen . . 111
Bestandtheile des Bürger-Militärs 111
Bestätigung d. Offiziers-Wahlen 112
Bewaffnung . . . . 72 u. 112
Bouillons. 112
Chirurgen 112
— Rang derselben . . . 116
— Uniform . . 116 u. 119
— Eidesformel 117
Dechargen am Frohnleichnamsfeste 120
Diäten. 120
Dienst. . . . . 5, 61 u. 120
Dienstliche Verhältnisse d. Civil- u. Militär-Behörden 273
Dienstpflicht. 120
— Civildiener 121
— Güter- oder Trockenlader 122
— Juden 122
— Lotto-Kollekteure . . . 123
— Mauthbeamte 123

Inhalt.

Seite

— Postbeamte. 124
— Revierförster . 125 u. 205
— Schullehrer 125
— Straßen- u. Wasserbau-Personal 126
Ehrenbezeugungen 126
Eidesleistung. 127
— der Auditore 98
— der Chirurgen 117
— der Quartiermeister . . 130
— für die Oekonomie-Kom. 131
— für den Zeugwart der K. Nationalgarde III. Klasse 132
Eintheilung der National-Garde 133
— der Ober- u. Unteroffiziers bei den verschiedenen Kompagnien eines Regiments oder Bataillons 133
Entlassungs-Gebühren . . 133
— Gesuche 134
Erkenntnisse, rechtliche . . 135
Erkrankung 135
Exerzier-Reglement . . . 135
Fahnen 190
— Größe u. Form . . . 194
— Reglement 190
— Stange 195
— Weihe 195
Feuerpiquets 201
Formation . . . 1, 63 u. 203
Forstbeamte, deren Verhältniß zum Landwehrdienste . . 205
Fourier 207
— dessen Dienst und Rang 207
Fuhrwesens-Soldaten bei der bürgerl. Artillerie . . . 207
Frohndienst 209
Frohnleichnamsfest. . . . 209
Garnisonsdienst 209
Gebrechliche 211
Geistliche 211
Geldkonkurrenzen 212
General-Inspektion . . . 214

Seite

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen, ... 97 u. 214
Gerichtsdiener. 222
Grenadiere 222
Halstuch 222
Handschuh 222
Handwerker 222
Honeurs-Bezeugung . . . 228
Huppen 228
Inserations-Gebühren . . 230
Inventarium üb. alle Waffen-Artikel 231
Juden 230
Junker. 230
— u. Chirurgen 230
Justiz- u. Polizeibeamte . . 231
Kanonen 231
Karabiner 231
Karakter 231
Kartouche. 232
— Riemen 232
Kassen . . . . . 232 u. 80
Kavallerie . . . . . 3 u. 238
Kirchenparaden 238
Kommando . . 74, 242 u. 243
Kompagnie 242
Konkurrenz-Beiträge . . . 242
Konzessionen 242
Kreis-Kommando 243, 74 u. 242
Künstler 244
Landrichter, deren Geschäfts-Kreis bei dem Bürger-Militär in jenen Orten, wo keine Königl. Kommandantschaften bestehen 245
Lohnwachen 249
Lotto-Kollekteure 251
Löwen, auf dem Uniform-Ueberschlage der Kavallerie 251
Melden 252
Metzger, Müller u. Wirthe . 252
Montur-Verkauf 252
Musterung . . . . 78 u. 254

Inhalt.

Seite

Musterlisten . . . . 76 u. 262
Nationalgarde 21, 41, 60 u. 262
Oboisten 262
Oekonomie 264
Oekonomie-Kommission 81 u. 266
— System 273
Offiziere . . . 69, 267 u. 283
— Bestätigung derselben . 269
— kommandirende . . . 269
— Wahl eines Kavallerie-Offiziers 269
— Wahl eines Majors . . 274
— welche ihr Domicil verändern 270
— Vorschläge zu Offiziers-Wahlen 271
— Uniformirung derselben 272
Ordonanz 276
Orts-Kommandanten . . . 276
Palliere der Zimmerer und Maurer 277
Paraden 278
Paradeplatz 278
Patente 270
Patentisirung 280
Patrontasche 181
Patrouillen 281
Peinlich behandelte Bürger . 283
Pferd-Equipage u. Degentragung der Staabs-Offiziere 283
Pistolen 283
Port-d'Epee 283
Post-Beamte 284
Propertät 284
Quartiermeister . . 285 u. 130
Rang u. Verhältnisse desselben z. d. Linientruppen 79 u. 285
Rapport 286
Rechnungen 286
Regiment 286
Reinlichkeit 287
Rekurse 287
Ronden 288

Seite

Sattel 288
Säbel 288
Schabraken der Kavallerie . 288
— der Staabs-Offiziere der Infanterie 288
Schießstätte 289
Schlagriem 289
Schützen 289
— Kompagnie . . . 2 u. 291
— Pulverhörner 292
— Zutheilung der Mannschaft 292
Schreibmaterialien . . . 294
Sicherheit 294
Sigile des Bürger-Militärs 294
Sold 77
Spielleute, Uebertritt derselb. zu den Königl. Linien-Regimentern 335
Stiefel 295
Subordinations-Reglement . 296
Stadt-Kommandantschaften 300
Staatsdiener 304
Standausweis 305
Stempelpapier 306
Stock 307
Strafen 307
Tabellen 308
Tausch des Dienstes . . . 308
Titulirung 309
Trommeln 310
Trompeten 310
Uniform 310
Unteroffiziere 335
Verbrecher-Ausschluß . . . 336
Vergehen, im Dienste auf Wache und Posten 336
Verpflichtung des Bürger-Militärs . . . . 337 u. 77
Verreisen 337
Volontärs 337
Vorrücken 338
Vorspann 338

Inhalt.

	Seite
Wachedienst	338
Waffengattungen	368
Wäffenübung	368
Wahl der Staabs- und Ober-Offiziere	371
Wittwen	372
Zaum	372
Zeugdiener	372
Zeughaus	373
Zeugwarte	373

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

1. Allgemeine Bestimmungen.

3. April 1807. Die bekannten Verdienste, womit sich während der bisherigen Kriegs-Jahre das Bürger-Militär, da wo es statt der in das Feld gezogenen Vaterlands-Vertheidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigenthums und der Gesetze den Waffendienst versah, und in diesem ehrenvollen Dienste mit Hintansetzung aller Privat-Rücksichten und Bequemlichkeiten, oft sogar mit persönlicher Gefahr, sich auszeichnete, beweisen den hohen Grad der Nützlichkeit, welchen eine solche Anstalt, wenn sie allgemein eingeführt ist, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leisten vermag. R. Bl. 1807 S. 653.

Wir haben uns daher, über die Bildung sämtlicher bürgerlicher Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten Unsers Königreiches nach einem und demselben Maasstabe in militärische Korps, umständlichen Vortrag machen lassen, und hierauf folgendes beschlossen:

In Betreff der

Formation.

Kann eine Stadt, Markt, oder Flecken nur 20 dienstbare Mann aufstellen, so kommandirt dieselben ein Unterlieutenant, welchem zwei Korporäle und ein Tambour beigegeben sind.

Zu 40 Mann ist 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, mit 1 Sergeanten, 3 Korporälen, und 1 Tambour bewilliget.

Eine Kompagnie muß, den Pionier eingerechnet, wenigstens aus 60 Mann mit Feuergewehren bestehen, und bei derselben können 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwaibl, 1 Sergeant, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer und 2 Tambours angestellt werden.

Vermehrt sich die Kompagnie über 90 Köpfe, so kömmt noch 1 Unterlieutenant und 2 Korporäle dazu.

Vier solcher Kompagnien formiren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügel-Kompagnie eine Grenadier-Kompagnie ist.

Wo mehrere Bataillons existiren, hat das letzte Bataillon die Grenadier-Kompagnie auf dem linken Flügel.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Bestimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; eben so

darf ein solches Bataillon auch nur eine Fahne führen.

Das Bataillon wird durch einen Stabs-Offizier, welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführt, und kann auch Hautboisten haben.

Finden sich in einer Stadt oder einem Markte so viele Individuen, als zur Formirung einer

Schützen-Kompagnie

nöthig sind, so kann eine solche organisirt werden; nur muß die Bürger-Miliz in einem solchen Orte

so

so stark seyn, daß wenigstens 2 Fusilier-Kompagnien mit bestehen.

Wenn eine Stadt ꝛc. 60 wohl berittene Gemeine, nebst den dazu gehörigen Ober- Unter- und Offizieren Spielleuten aufbringen kann, so darf dieselbe eine Eskadron

Kavallerie

formiren.

Da in Unserer Haupt- und Residenzstadt zwei Eskadrons bestehen, so kommandirt dieselben ein Divisions-Kommandant, welcher einen Adjutanten bei sich hat; und diese Division führt eine Standarte.

Eine Eskadron formirt sich, wie eine Infanterie-Kompagnie. Nur ist bei derselben statt des Pfeiffers 1 Paucker, und statt der 2 Tambours 2 Trompeter.

Nach obigen Voraussetzungen sind zwar 60 Köpfe, als die geringste Zahl der Gemeinen, für eine Kompagnie und Eskadron bestimmt; jede derselben kann aber auf 100 und darüber vermehrt werden.

Wo sich Kanonnen befinden, kann eine

Artillerie-

Kompagnie; aber höchstens nur eine gestellt werden. Sie besteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Oberfeuerwerkern, 2 Feuerwerkern, 8 Korporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 60 oder höchstens 80 Kanoniers.

Jeder Bürger ohne Unterschied muß sich, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen, oder seiner physischen Beschaffenheit zur Infanterie,

zu den Schützen, zu der Kavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieser Korps einschreiben lassen, und in demselben bis zum sechzigsten Jahre seines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünscht, unentgeldlich befreiet wird, Dienste leisten.

Es ist daher eine förmliche Musterung sämtlicher Bürger, einschließlich derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Ursache freigesprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der National-Uniforme präsentiren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaues nicht zu dienen im Stande wäre, so ist dieser Umstand mittelst medizinisch-chyrurgischer Attestate zu beweisen, und alsdann hat ein solcher Bürger, wenn er vermöglich ist, zur Erleichterung der allgemeinen Last einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermögliche in Anschaffung der Montur unterstützt, und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können.

Alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, werden zum Kavallerie-Dienst gezogen.

Müller, Metzger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienste befreit bleiben: sie werden, wenn sie Ordonanz-Ritte zu machen haben, und uniformirt sind, in diesem Geschäfte weniger Anstände und mehr Förderung finden.

Wir

Wir sind zwar nicht entgegen, daß das Bürger-Militär auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinen militärischen Verband aufnehme; doch hegen Wir die Erwartung, daß sich die bürgerlichen Korps selbst genug zu ehren wissen werden, um keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines Baierischen Bürgers unwerth wäre. — In Betreff der

Ober- und Unteroffiziers-Wahlen

verordnen Wir: Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Bei Besetzung der Offiziers-Chargen soll vorzüglich auf Magistrats-Personen, Patrizier, den Handelsstand und sonstige Honoratioren Rücksicht genommen werden, wobei aber dem sich besonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offiziers-Chargen zu hemmen ist.

Die Besetzung der Unterlieutenants-Stellen und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann, trägt jedes betreffende Korps dem Magistrate als Vorschlag vor, welcher dieselbe, wenn er die Wahl angemessen findet, bestättiget.

Ist aber ein Stabs-Offizier anzustellen, so hat der Magistrat gutachtlichen Bericht an Uns selbst zu erstatten, worauf Wir die Bestättigung des in Vorschlag gebrachten Subjekts, wenn keine besondern Anstände obwalten, ertheilen werden.

Der Dienst des bürgerlichen Militärs.

Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äußern Feind.

Seine Bestimmung bleibt ausschließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen, und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstützen.

Er übernimmt demnach beim Abzug der Feld-Regimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst; besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig, um durch auszusendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel rein zu halten.

In Bezug auf diese militärisch-dienstlichen Verrichtungen wird seiner Zeit noch die nähere Vorschrift folgen.

Um die Beschwerlichkeiten dieses, zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Waffendienstes für den gewerbsamen, meist verheiratheten Bürger, so viel möglich zu erleichtern, befehlen wir den bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts, als eine Handlung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden, damit sich kein dienstpflichtiges Individuum dem treffenden Dienste entziehe.

In dienstpflichtigen Verrichtungen, wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Korps zusammen existiren, stehen dieselben sämtlich unter dem Ober-Befehl desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienst- und Kommando-Gegenständen Unserer Kommandantschaft, wo eine besteht, und wo keine besteht, Unserem Stadt-Kommissär subordinirt ist.

Jede Stadt ꝛc. hat jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Bestand der Bürger-Miliz an das einschlägige königl. General-Landes-Kommissariat einzusenden, welches sodann die Totalität Uns vorzulegen angewiesen ist.

Die Uniforme des Bürger-Militärs betreffend.

M. s. Uniforme.

Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Wir sämtlichen bürgerlichen Militär-Korps folgende einfache und bequeme, und so wenig als möglich kostspielige Kleidung zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalt zu bewilligen beschlossen, daß kein Bürger gezwungen seyn soll, sich eine neue Uniforme anzuschaffen, so lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; und daß also diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt sind, ihre Uniformen austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respektiven Truppe zusammengestellt.

Infanterie.

Die Füsiliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe, 2 Zoll von einander stehender, Knöpfe geschlossen;

das Unterfutter, dessen beide Enden aufgeschlagen sind, ist von der nämlichen Farbe;

der Vorstoß ist hellblau, so wie

der

der Kragen und die Ermel-Aufschläge.

Ein dunkelblaues, langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen.

Der Rockschluß kömmt in die Nabelgegend zu stehen, und das Beinkleid schließt sich so unter demselben, daß von der Weste nichts gesehen wird.

Auf beiden Schultern liegen zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaschen- und Säbel-Riemen

Einen dreifach aufgestülpten Hut mit der National-Kokarde, unter welcher ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befestiget ist.

Eine Patrontasche ohne Schild an einem weiß ledernen Riemen.

Einen Säbel ohne Port-d'Epée mit einem gelben Griffe, an einer weiß ledernen Kuppel, beide kreuzweise über die Schulter hängend.

Grenadiere.

Diese tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen statt der Schleifen zwei hellblaue, kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patrontasche befindet sich eine weiß metallene Granate.

Die Bärenmütze ohne Schild ist mit einer hellblauen, mit weißen Borten besetzten Doublüre, einem weißen Quasten und einer ober derselben befestigten Kokarde verziert.

Auf den beiden unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters sind zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Schü-

Schützen.

Diese haben den nämlichen Schnitt, nur einen grünen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorstoß, Kragen und Aufschläge;

ein graumelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern sind hellblau eingefaßt;

auf dem Hut ist ein grüner Federbusch.

Die schwarz lederne Kartouche und der Säbel hängen an schwarzem Riemwerk übers Kreuz über die Schultern.

Am Kartouche-Riemen ist auf der Brust ein weiß metallenes Medaillon mit, an weißen Kettchen hängenden Raumnadeln angebracht.

Unten auf den Enden des Unterfutters sind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe sind weiß.

Die Kavallerie

kleidet sich wie die Infanterie, nach dem nämlichen Schnitte, dunkelblau, nur trägt dieselbe runde Stiefel bis unter das Knie, und Spornen mit Spornleder.

Auf dem unbortirten Hute einen, unten weiß und oben blauen Federbusch.

Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiers, nur ist an jenem an der linken Seite ein weiß kameelgarnenes Achselband befestiget.

Die schwarzlederne Kartouche und der Säbel mit stählernem Griffe hängen an weißem Riemwerk en Bandouliere über die Schultern.

Unten an dem Ende des Unterfutters befinden sich zwei weiße Löwen.

Die Knöpfe sind weiß.

Der Bürger-Kavallerie in Unserer Residenz-Stadt München wollen Wir ihre dermalige Uniforme zu Parade-Aufzügen belassen.

Es ist noch eine zweite Eskadron zu formiren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältnissen zur Kavallerie geeignet sind, aber weder Vermögen noch Willen haben, sich die kostbare Uniforme anzuschaffen.

Diese zweite Eskadron kleidet sich ganz nach oben vorgeschriebener Form, so wie die Mannschaft der ersten Eskadron zum gewöhnlichen Dienst eben diese Uniforme, als Kampagne-Uniforme, trägt.

Die Artillerie

hat den Schnitt mit der Infanterie gemein; nur trägt sie einen hechtgrauen Rock, und Unterfutter mit rothem Vorstoß, Kragen und Aufschlägen, ein Beinkleid von der Farbe des Rockes, roth kameelgarnene Epauletten, auf dem Hut einen rothen Federbusch.

Säbel und Kartouche, auf welch letzterer zwei übers Kreuz gelegte weiß-metallene Kanonen sich befinden, hängen an schwarzem Riemwerk über beide Schultern.

Unten an den Enden des Unterfutters befinden sich zwei, aus schwarzem Tuch ausgeschnittene, Granaten mit rothen Flammen.

Die Knöpfe sind weiß.

Uniforme der Offiziere.

Sämtliche Offiziere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Buillons mit einem quadrirten Schaft der Quaste, auf welchem blau und silberne Rauten angebracht sind.

Auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Buillons; unter der Kokarde ein Silberbörtchen von derselben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz silberne Epaulette ohne Buillons, auf welchen der Karakter eines Kapitains mit 3, des Oberlieutenants mit 2, des Unterlieutenants mit 1 goldenem Striche ausgezeichnet ist. Auf der linken Schulter ist eine Epaulette ohne Quasten mit einem silbernen Buillon-Kranz geschlossen. (Contre Epaulette.)

Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband, wie bei jenen der Gemeinen, an die Contre Epaulette.

Die Offiziere der Grenadiere und Schützen kommandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Kartouche.

Die Kommandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Eskadrons Kavallerie haben zwei ganz silberne Epauletten mit Buillons, und einem goldenen Röschen.

Der Kommandant von zwei Bataillons zwei; der Kommandant von drei Bataillons drei Röschen.

Die Stabsoffiziere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hut-Kordons Bouillons; auch die Schlinge ist von Bouillon.

Die

Die Kartouche der Kavallerie-Offiziere ist von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte ist ein verzogenes M. und F. mit der Königskrone von weissem Metall.

Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau tüchenem Bande, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt ist.

Dieses Band hat vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schützen von weißem Metall: auf dasselbe ist ein M. und F. mit der Königskrone darüber gravirt.

Im Dienste und bei Feierlichkeiten gestatten Wir ferner, daß sämtliche Offiziere ganz silberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons, mit einem Schaft der Quaste, auf welchem die blau und silbernen Rauten nach Art der Port-d'Epée angebracht sind, um den Leib tragen; jedoch dürfen sich dieselben von nun an nur dieser und keiner andern Schärpe und Port-d'Epée bedienen.

Die Granaten der Grenadiers und Artillerie-Offiziers, die Jagdhörner der Schützen, und Löwen der Kavallerie sind auf das Unterfütter gestickt oder massiv.

Bei jenen Offizieren, welche Degen tragen, ist der Knopf, der Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff selbst aber von weißem Metall.

Im

Im Dienste ist sowohl bei den Ober- als Unter-Offizieren der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verboten.

Sämtliche Unteroffiziere tragen weiß kameelhaarne Port-d'Epée, die der Füsiliere, Grenadiere, Schützen und der Kavallerie zwei hellblaue, die der Artillerie zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel 3, der Sergeant 2, und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht.

Der Regiments-Tambour trägt nebst dem ein hellblaues Bandoulier mit fassonirten silbernen Borten besetzt, einen ungezackt silberbortirten Hut mit hellblauen Federn geziert.

Die Trompeter

der Kavallerie sind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben sie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit fassonirten silbernen Borten eingefaßt.

Eine andere Uniform ist nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung sich grauer Mäntel, nach Art der Militär-Chemisen, bedienen, auch sind den Offizieren der Füsiliere, Grenadiere und Kavallerie dunkelblaue, jenen der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen gestattet.

Alle bisherigen Galla-Uniformen cessiren.

Die

Die Schabraken

der Kavallerie sind von hellblauem Tuche, so auch die Pistolen-Deckel. Bei den Gemeinen läuft eine kameelhaarne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den Subaltern-Offizieren aber eine zwei Zoll breite silberne, bei den Stabs-Offizieren zwei glatte Silberborten, wovon die obere ein, und die andere zwei Zoll breit ist, herum; bei letzteren ist an beiden hintern Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites, mit Lorbeern umgebenes Oval angebracht, welches mit blau und silbergestickten Rauten gefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

I.

6. April 1809. Die zu errichtende National-Garde soll aus einer in der Folge noch näher festzusetzenden Anzahl von Bataillons bestehen, deren für jetzt sechs, jedes zu vier Kompagnien gebildet werden. R.Bl. 1809 S. 657.

II.

Diese Bataillons werden, hinsichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disziplinarischen Haltung, ganz Unserm übrigen Militär gleichgestellt, dessen dienstliche Verrichtungen sie ebenfalls in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen haben.

III.

Sie werden, gleich der aktiven Armee, durch den Weg der Konskription, nach dem bestehenden Kantons-Reglement gebildet und ergänzt. Die

nach

nach der neuen Konstitution nicht mehr zuläßigen Exemtionen aber (wegen Geburt, Religion, Standes ꝛc.) sollen hiebei durchaus keine Anwendung mehr finden, sondern jeder, welcher das achtzehnte Jahr seines Alters bereits vollendet, und das fünf- und zwanzigste nicht überschritten hat, auch die erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzt, ist zum Eintritte in diese Bataillons, wenn das Loos ihn trifft, verpflichtet.

IV.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Verpflichtung bleiben nur, neben den verheuratheten und ansäßigen Staatsbürgern jedes Standes, alle jene, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen, so wie die, nach strenger Prüfung, als unentbehrlich erkannten einzigen Söhne oder Gesellen, worüber Unsere General-Kreis-Kommissariate, und die von denselben bestellten Ziehungs-Kommissarien, nach billiger Berücksichtigung der Verhältnisse in einzelnen Fällen, zu erkennen haben.

V.

Denjenigen Dienstpflichtigen, welche dem sie treffenden Loose, wegen besonderer Gründe, nicht eigener Person zu folgen vermögen, ist gestattet, sich durch Einstellung eines andern tauglichen Individuums, welches jedoch nicht unter fünf und zwanzig und nicht über sechs und dreißig Jahre alt seyn darf, von dieser Pflicht frei zu machen.

Zu dergleichen Einstellungen sind vorzüglich unter der eben festgesetzten Beschränkung, solche

Män-

Männer geeignet, welche der ihnen persönlich obliegenden Pflicht schon genügt haben, und nach Ausdienung ihrer Kapitulationszeit von Unserm Militär bereits entlassen sind.

VI.

Die Festsetzung der von dem Einsteller dem Eingestellten zu bezahlenden Summe bleibt ihrer Privat-Uebereinkunft lediglich überlassen. Diese Summe ist aber während der Diensteszeit des Letzteren amtlich zu deponiren, zu seinem Vortheile verzinslich anzulegen, und erst nach seiner Entlassung ihm selbst zu behändigen. Stirbt der Eingestellte vor beendigter Diensteszeit, so fällt das Einstandsquantum seinen Erben anheim. Desertirt derselbe vor dem Ablaufe des zweiten Jahres nach seiner Assentirung, so erhält der Einsteller das deponirte Einstandsgeld gegen die Verpflichtung zurück, die noch übrige Diensteszeit entweder in eigener Person zu erfüllen, oder dafür einen anderen Ersatzmann zu stellen. Tritt der Desertionsfall nach dem Verlaufe der zwei ersten Dienstesjahre des Eingestellten ein, so unterliegt die deponirte Einstands-Summe, mit der in dem organischen Edikte über die Konfiskationen, vom 29. August v. J., enthaltenen Beschränkung, der Einziehung für Unsern Militär-Fiskus.

VII.

Ausgediente und bereits entlassene Soldaten, welche noch nicht über 36 Jahre alt, unverheurathet, auch übrigens noch diensfähig sind, und sich zum Eintritte in die Reserve-Bataillons freiwil-

lig

lig melden, sollen vorzugsweise als Unteroffiziere dabei angestellt werden, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

VIII.

Diejenigen unter denselben, welche vor ihrer Entlassung schon als Unteroffiziere in Unserer Armee gedient haben, treten als solche, und nach Thunlichkeit mit Vorrückung ihres Grades, selbst, nach Umständen, mit Beförderung zu Offiziersstellen, wieder ein.

IX.

Alle jene gedienten Leute, welche sich bei diesen Reserve-Bataillons freiwillig zur Einreihung stellen, und bereits während ihrer ersten Dienstezeit mit silbernen oder goldenen Ehren-Medaillen belohnt worden sind, genießen von dem Tage ihres neuen Zuganges an wieder die damit verbundene Zulage an Geld, wie sie solche vor ihrer ersten Entlassung genossen hatten.

X.

Unverehelichte Förster und Jäger, Söhne Unserer Civil- und Militär-Beamten, überhaupt jene der angesehenern Aeltern, ohne allen Unterschied, welche eine sorgfältigere Erziehung erhalten haben, und sowohl in physischer, als intellektueler Hinsicht die zur Bekleidung einer Offiziersstelle nöthige Qualifikation besitzen, woferne sie nicht unter 19 und nicht über 36 Jahre alt sind, haben auf solche Stellen in den zu errichtenden Reserve-Bataillons gegründete Ansprüche.

XI.

Dergleichen Individuen, welche diesem ehrenvollen Rufe zu folgen gesonnen sind, haben sich bei dem General-Kommissariate ihres Kreises, mit Angabe ihres Alters, ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse, und mit Anlegung ärztlicher Zeugnisse über ihre Gesundheit, schriftlich zu melden; und von den gedachten Stellen sind diese Gesuche, mit den über der Aspiranten bisherige Aufführung einzuholenden pflichtmäßigen Attestaten, in möglichst kurzer Frist, mittelst Berichten an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzubefördern.

XII.

Ueberhaupt kann jeder wohlgebildete, mit Kenntnissen und den für den Militärstand nöthigen Eigenschaften ausgerüstete junge Mann versichert seyn, daß bei Errichtung dieser Reserve-Bataillons auf seine Qualifikation alle Rücksicht genommen, und er in einem derselben möglichst angemessenen Grade, auch, nach Umständen, sogleich als Offizier werde angestellt werden.

XIII.

Um endlich den freiwilligen Zutritt der sich zu Offiziersstellen eignenden Individuen noch mehr zu begünstigen, fügen Wir hier die feierliche Zusage bei, daß diejenigen Offiziere der Reserve-Bataillons, welche sich durch pflichtmäßigen Diensteseifer und gute Aufführung auszeichnen werden, nach Beendigung dieser militärischen Laufbahn, bei Verleihung von Civilstellen, wozu sie die erforder-

liche

liche Qualifikation nachweisen können, ganz vorzüglich berücksichtiget werden; solche aber, welche nebst jenen Eigenschaften auch noch besondere militärische Talente und Kenntnisse an den Tag legen, und dem einmal erwählten Stande auch fernerhin sich widmen wollen, in Unserer aktiven Armee ihre weitere verdiente Beförderung ohne Anstand finden sollen.

XIV.

Die Dienstszeit der Mannschaft dieser Reserve-Bataillons ist zwar unbestimmt, und sowohl von den ihre Errichtung dermal veranlassenden Umständen, als den einst erfolgenden definitiven Verfügungen, rücksichtlich der Nationalgarde überhaupt, abhängig. Indessen ertheilen Wir hier die bestimmte Versicherung, daß solche die neulich festgesetzte Kapitulationszeit von sechs Jahren in keinem Falle übersteigen solle.

XV.

So wie Wir übrigens diese Reserve-Bataillons in jeder Beziehung Unsern andern Regimentern und Bataillons vollkommen gleich geachtet und behandelt wissen wollen, so findet auch die hinsichtlich der Entlassungen unterm 9. Februar l. J. gegebene Vorschrift (Reggsbl. d. J. St. XXI.) auf die dabei angestellte Mannschaft jeden Grades ihre gleichheitliche Anwendung.

XVI.

Die dermal zu errichtenden sechs Reserve-Bataillons sind unverzüglich aus der durch obige Ver-

fügungen merklich erweiterten Anzahl der militärpflichtigen Jünglinge in der Art zu formiren, daß dazu vorzugsweise alle jene, die wirklich in ihrem neunzehnten Lebensjahre stehen, (d. h. die im Jahre 1790 geboren sind) verwendet, und nach Erschöpfung dieser Klasse zu jener der zwanzigjährigen (der im Jahre 1789 Gebornen) u. s. f. immer zur nächstfolgenden geschritten werde, bis die von jedem Kreise auszuhebende Köpfezahl erfüllt ist. Die ausgewählte Mannschaft ist sodann zur Assentirung an die bestimmten Sammel- und Bildungsplätze abzusenden.

XVII.

Da in der jedem Kreise zugetheilten Mannschafts-Quote die erforderlichen Tambours schon mit eingerechnet sind, so kommen für diese Bestimmung in jedem Kreise vier junge Pursche, welche nicht unter dem fünfzehnten Jahre ihres Alters stehen, und das siebenzehnte nicht überschritten, dann die zur Erlernung des Trommelschlagens nöthige Gewandtheit haben, auszuwählen, welche von der ganzen Köpfezahl abgehen.

XVIII.

Eben so vermindert sich in jedem Kreise die Anzahl der Auszuhebenden in demselben Verhältnisse, als ausgediente Soldaten und Andere, welche das fünf und zwanzigste Jahr schon überschritten haben, freiwillig einstehen. Ueber den Zugang solcher Freiwilligen sind von Unsern General-Kreis-Kommissariaten eigene Verzeichnisse anzufertigen, in welchen die schon gedienten Leute, ihrer Beförderung wegen, nach ihren ehemaligen Dienstesgraden vorzutragen kommen.

XIX.

XIX.

Um jedoch den Abgang an Gemeinen und Unteroffizieren sofort decken zu können, welcher sich durch die Ernennung von Pflichtigen und Freiwilligen zu Offiziersstellen gleich bei der ersten Formation dieser Bataillons ergeben mag, so ist in jedem Kreise eine verhältnißmäßige Anzahl von Reservisten in Bereitschaft zu halten.

XX.

Unsere General-Kreis-Kommissariate haben sich den pünktlichen und schleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen bestens angelegen seyn zu lassen; dabei alle Unterschleife und Partheilichkeit zu verhüten und zu beseitigen; auch pflichtmäßig zu wachen, damit die Landgerichte, Polizei-Kommissariate und übrigen zu einer thätigen Mitwirkung an diesem Geschäfte berufenen Behörden sich eben so eifrig bestreben, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und zur vollkommensten Erreichung des hierunter für die gemeine Wohlfahrt bezielten Zweckes, so viel an ihnen liegt, treulich und redlich beizutragen.

6. Julius 1809.

Errichtnng der Nationalgarde.

R. Bl. 1809 S. 1093.

§. 1. In Unserm ganzen Königreiche soll, so wie Wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der Nationalgarde in Vollzug gesetzt werden.

Eintheilung der Nationalgarde.

§. 2. Die Nationalgarde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche

an

an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I. Die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden;

II die Klasse derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Gränzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben;

III. die Klasse derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Gränzen ihrer Landgerichts-Bezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äußern Feind nicht dienen.

Erste Klasse.

Reserve-Bataillons.

§. 3. Die erste Klasse bilden die Reserve-Bataillons, welche der aktiven Armee dergestalt zugetheilt sind, daß jedem Feldregimente ein Reserve-Bataillon beigegeben ist.

Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit den Feldregimentern, und übrigens gelten rücksichtlich derselben die Bestimmungen, welche bei der Bildung der ersten sechs Reserve-Bataillons, am 6. April l. J., festgesetzt wurden. (Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXIX. Seite 657 — 665.)

Zweite

Zweite Klasse.

Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

a) aus allen ausgedienten Land-Kapitulanten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, unverheurathet und noch nicht ansässig sind;

b) aus allen militärpflichtigen und dienstesfähigen Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

c) aus allen unverheuratheten jungen Männern zwischen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus den in Kriegszeiten formirten besonderen Korps, z. B. aus dem freiwilligen Jäger-Korps ꝛc.

e) aus dem gesammten unverheiratheten Forst- und Jagd-Personale, sowohl in Unserm unmittelbaren, als in Privatdiensten;

f) aus der zur Landes-Sicherheit aufgestellten Kordons-Mannschaft;

g) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören,

aus

aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Formation.

§. 6. Jede Legion besteht aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannschaft.

§. 7. Jedes Bataillon besteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§. 8. Jede Kompagnie besteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilung.

§. 9. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theil mit eigenen, guten Stuzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schiessen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muß seine Stelle sogleich wieder ersetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

§. 10. Bei der mobilen Legion der National-Garde bildet sich, der Regel nach, keine Kavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreise von der einen oder anderen Waffengattung genug Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung derselben formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikation und der Ordonanz-Kurse nothwendig ist.

Kommando.

§. 11. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Innerhalb des Kreises, und soviel die Formation betrifft, steht die Legion unter den Befehlen des General-Kommissärs, welchem ein erfahrner Stabs-Offizier beigegeben wird.

Offiziere.

§. 12. Jedes Bataillon erhält einen Major zum Kommandanten. Wenn hiezu kein Offizier aus der Armee bestimmt wird, soll derselbe aus dem Bataillon selbst gewählt werden. Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§. 13. Gute, brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthi-

nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem patriotischem Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, werden zu Ober- und Unter-Offizieren verwendet. Die erstern sollen vorzüglich aus den Beamten aller Diensteszweige, höheren Forst- und Jagd-Bedienten, und Güter-Besitzern genommen werden. Die Ober- und Unteroffiziere müssen jedoch im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen bleibt einer eigenen kommissionellen Wahl der Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons überlassen. Diese Wahl soll nach der bisher bei dem Bürgermilitär bestandenen Vorschrift vorgenommen werden.

Die Wahl-Protokolle sind durch das betreffende Bataillons- und Legions-Kommando, mit beigefügtem Gutachten, an Unser Ministerium des Innern einzusenden, welches Uns solche, in Hinsicht der Bestätigung und wirklichen Anstellung, gemeinschaftlich mit Unserm Kriegs-Ministerium vorlegen wird.

Die Wahl der Unteroffiziere bestätiget das Legions-Kommando.

Wir versprechen Uns, daß die Nationalgarden diese ihrer freien Wahl überlassenen Diensteesgrade nur dem Rechtschaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen.

Stand

Stand der Kompagnien.

§. 14. Eine Kompagnie besteht demnach aus

1 Kapitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
8 Korporalen,
1 Hornisten,
3 Tambours,
10 Gefreiten, wovon 4 bei den Schützen sind,
26 Schützen,
120 übrigen Milizen, worunter 6 Gefreite sind.

176 Köpfe.

Bataillons-Staab.

§. 15. Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeister und einen Bataillons-Chirurg.

§. 16. Bei jedem Bataillon ist ein Fahnen-Junker anzunehmen.

Die Fahnen sind, an einer einfachen, mit einer Lanzenspitze versehenen Stange, aus sieben, parallel laufenden, hellblau- und weißseidenen, abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuh lang und fünf Schuh breit.

Gerichtsbarkeit in Dienstes-Sachen.

§. 17. Für jedes Bataillon wird ein Auditor angestellt, welcher vorzüglich aus der Klasse der

Land-

Landgerichts-Beisitzer und Aktuare genommen werden soll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstes-Sachen wird nach der Verordnung ausgeübt, welche für das Bürgermilitär am 24. Mai l. J. erlassen wurde. (Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXXVIII., Seite 857 — 865.

Nach erfolgter Ordre zum wirklichen Ausmarsche aus ihren Wohnplätzen tritt die Anwendung der Kriegsgesetze ein.

Eben so sind die Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten, so wie die übrigen Offiziere und Legionisten, in dem nicht zu erwartenden Falle einer Feigheit, Feldflüchtigkeit, oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Dienstespflichten den gesetzlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben. M. s. Gerichtsbark.

Rang mit der Armee.

§. 18. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, führt, bei vermischten Kommandos, der Oberoder Unteroffizier vom höhern Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen kommandirt jener der Armee.

Uniformirung.

§. 19. Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemise, nach der in der Armee vorgeschriebenen Art, mit einem hellblauen, stehenden Kragen; — Pantalons von weißer Leinwand, mit solchen Kamaschen; ein schwarzes Halstuch; —

einen

einen Brodsack, an einem weißen Riemen, quer über die Schulter; — und ein Tschako von Filz, mit der Kokarde und Bataillen-Bändern; — auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestiget, ist der Numer der Legion nach den Numern der Kreise im Regierungsblatte v. J. 1808, S. 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heißen das 1te, 2te, 3te ꝛc., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die 1te, 2te, 3te, 4te genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen, wie die Kompagnien des Bürgermilitärs.

Diesemnach hat das erste Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rothe Rose, — das zweite eine weiße, — das dritte eine blaue, und das vierte eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschiede, daß in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet. Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako, ober der Kokarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut findet.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich außer Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Fusiliere des Bürger-

Militärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung des Tschakos.

§. 20. Die Unteroffiziere sind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako; — nach Willkühr können sie die Uniforme der Unteroffiziere des Bürgermilitärs, mit den für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

§. 21. Die Offiziere tragen ganz die Uniforme, welche den Fusilier-Offizieren des Bürger-Militärs vorgeschrieben ist; jedoch, statt der Hüte Tschakos und keine Schärpen; übrigens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Porte-Epées.

Die Tschakos der Offiziere sowohl, als der Unteroffiziere sind mit den Auszeichnungen durch weiße Borten umgeben, nach der Art, wie bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon eingeführt sind.

Zu dem blauen Rocke können auch die weißen Pantalons getragen werden.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Waffenübung.

§. 22. Damit die Legionisten die nöthige Uebung in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche auf das schnellste erhalten, sollen sie alsbald an ihren Wohnorten, oder den denselben zunächst gelegenen geeigneten Plätzen durch ausgediente Landkapitulanten oder taugliche Unteroffiziere des Bürgermilitärs in der Stellung, im Marschiren, den nöthigsten Schwenkungen, und

im

im Gebranche der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Wir werden Sorge tragen, daß in der Folge fähige Offiziere und Unteroffiziere der Armee, welche aus den Garnisons-Regiments-Kompagnien, dem Quiescenz- oder Pensions-Stande zu nehmen sind, auf die Hauptorte der Kompagnie-Bezirke vertheilt werden.

Diese Offiziere und Unteroffiziere tragen ihre Armee-Uniforme fort, und bleiben im Fortbezuge ihres militärischen Gehaltes. So lange sie nicht wirklich in ein Bataillon eingereiht, folglich jedem Höheren im Range untergeben sind, bleiben sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bataillons-Kommandanten.

Ein abgekürztes, passendes Exerzier-Reglement wird baldmöglichst zur allgemeinen Vorschrift bekannt gemacht werden. M. s. Exerzier-Reglement.

Bewaffnung.

§. 23. Eben so werden Wir unverzüglich an die General-Kommissariate eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren austheilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Orten, unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marschordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen. Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschrie-

schriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche abfolgen zu lassen.

§. 24. Wenn mehrere Mannschaft zu militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen. Indessen hat jeder General-Kommissär von selbst die zweckmäßigsten Mittel zu ergreifen, um das Abrichten der Legionisten mit den mindesten Beschwerden für dieselben möglichst zu beschleunigen.

Sold.

§. 25. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammen gezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kasernirt, oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Den hiezu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehaltes, mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesetzten, in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstes-Geschäfte auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Mobilisirung.

§. 26. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitsame Hände

aus

aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll, außer den dringendsten Nothfällen, niemals ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden, sondern in Abtheilungen, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen.

Es ist daher schon gleich bei der Formation auf eine solche Eintheilung zu sehen, daß nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derselben Kompagnie, oder wenigstens nicht einem und demselben Zuge eingereihet werden, damit, während ein Theil marschirt, der andere bis zur Ablösung bei seinen häuslichen Beschäftigungen verbleiben könne.

Die Schützen-Abtheilungen sind dergestalt zu bilden, daß einer jeden der vier Kompagnien einige vorzüglich geübte und zu Hause am leichtesten entbehrliche Schützen zugetheilt werden, welche bei dem ersten Aufgebote ausrücken können.

Eben so ist bei den Eintheilungen der Züge in den Kompagnien zu verfahren.

In den ersten Zug sind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Landkapitulanten und sonst mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichen Konskriptions-Jünglinge zwischen 18 und 25 Jahren; den dritten die ältern und weniger entbehrlichen Legionisten, — und eben so den vierten Zug.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, besonders Mühlern, Bäckern u. dgl., so wie dem Feldbaue, dem Postdienste,

Forst=, Maut=, Berg=, Salinen=, Kordonsdienste ꝛc. die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieser Vorschriften kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

§. 27. Nach diesen Voraussetzungen soll das successive Aufgebot dergestalt geschehen, daß zuerst der vierte Theil aller Schützen=Abtheilungen, — dann die ersten Züge der Kompagnien, — nach diesen wieder ein Viertheil der Schützen, — dann die zweiten Züge u. s. f. zum Marsche beordert werden.

Auf den Sammelplätzen werden sodann dieselben in kombinirte Kompagnien formirt, und Bataillonsweise zusammengestellt.

Die Zurückbleibenden werden inzwischen durch die ebenfalls zurückbleibenden Offiziere und Unter=Offiziere ferner in den Waffen geübt, und zur Ablösung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Numern der Bataillons, Kompagnien und Züge haben die Offiziere und Unteroffiziere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marsche beordert zu werden.

Muster=Listen.

§. 28. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General=Kreiskommissär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufstellung genauer Muster=Listen be=

besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstes-Pflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Muster-Listen sind in abgesonderten Abtheilungen, nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen. Bei den Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren sind in der Liste Unterabtheilungen nach dem Alter zu machen, so, daß alle in einem Jahre gebornen Dienstpflichtigen in einer Colonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

§. 29. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte förmlich verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammel-Platz.

§. 30. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises. Für jedes Bataillon ist ein eigener Sammelplatz zu bestimmen, an welchen sich die zum Marsche beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Kompagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch einen von dem General-Kommissär zu bestimmenden Kommissär mit

Beiziehung des für diese Geschäfte beigegebenen Stabs-Offiziers.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 31. So wie oben bereits §. 25. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben Jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§. 32. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§. 33. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittelst förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet. Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Systeme ohne weitere Anfrage erlediget werden kann, an den General-Kreiskommissär, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht, mit beigefügten Gutach-

achten, an Uns eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

§. 34. Ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl darf in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der innern Ruhe und Sicherheit werden die General-Kommissäre ermächtiget, die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Im Falle des wirklichen Ausrückens stehen solche unter den Befehlen der ihnen vorzusetzenden Militär-Kommandanten.

Inspektion.

§. 35. Bei Gelegenheit der Musterungen der dritten Klasse der National-Garde haben die hiezu bestimmten Civil-Kommissäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Kommando bei den gewöhnlichen Inspektions-Reisen sich genau von dem Zustande dieser Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport an Uns erstatten.

Ersatz und Austritt.

§. 36. Da diese Abtheilung der National-Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken; so muß alles was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden. Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Landkapitulanten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder in die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheurathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemal zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, in die nachfolgende dritte Klasse der National-Garde über.

Dritte Klasse der National-Garde.

§. 37. Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Einwohnern gemein ist, und Wir Uns überzeugt

zeugt halten, daß kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu seyn wünscht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung seines Heerdes nach Kräften mitzuwirken, so wollen Wir, daß die dritte Klasse der National-Garde nicht blos aus den Gewerbe treibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansässigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern und den Familienvätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle.

Ausdehnung des Bürger-Militärs.

Diesemnach muß jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der dritten Klasse der National-Garde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes größtentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet seyn, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte National-Gardisten versehen zu lassen. Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommissär, benehmlich mit der Stadt-Kommandantschaft, für jede Dienstes-Gattung ein- für allemal festzusetzen.

Eintheilung, Formation und Uniformirung.

§. 38. Die Eintheilung, Formation und übrige Verfassung des Bürger-Militärs, mit allen hierauf

Be-

zug habenden Gesetzen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf diese ganze Klasse.

Die Uniformirung desselben wird auch dem neuen Zugange bewilliget. Jedoch wird einem jeden Individuum dieser Klasse gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche oben §. 19. und 20. für die mobilen Legionen vorgeschrieben ist; nur mit dem Unterschiede, daß in dieser Klasse statt der Tschakos, die Hüte der Fusiliere getragen werden. Auch soll auf die schnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht streng gedrungen werden.

Uebrigens werden Wir gerne sehen, wenn sich die Offiziere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparen, als sie selbst nicht von den im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden.

Bewaffnung.

§. 39. Die Bewaffnung hat sich in den Städten Jeder selbst beizuschaffen; auf dem Lande werden Wir die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die General-Kommissäre vertheilen und nach gemachtem Gebrauche wieder einsammeln lassen.

Sold.

§. 40. Die National-Garden der dritten Klasse, welche für ihre Lokal-Sicherheit sorgen, erhalten für ihre Dienste keine Gage und Löhnungen. Wenn sie jedoch außer ihren Wohnorten Dienste leisten, soll für ihre Verpflegung durch Umlage in den Gemeinden, oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Kommando.

§. 41. Die National-Garden dieser Klasse stehen durchgehends unter den Befehlen der Civil-Authoritäten, und nur dann unter der Militär-Kommandantschaft, oder einem militärischen Kommando, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten.

Austritt.

§. 42. Jedes Individuum der dritten Klasse kann nach freier Willkühr in die zweite Klasse übertreten. Kein Individuum, welches sich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reserve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Klasse aufgenommen werden, und alle dermal darin Befindlichen sollen sich derjenigen Klasse beigesellen, welche ihnen nach obigen Bestimmungen vorgezeichnet ist.

Errichtung der National-Garde.

10. Juny 1813.

§. 1. In Unserm ganzen Königreiche soll, so wie Wir nach den Verhälnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der National-Garde in Vollzug gesetzt werden. R.Bl. 1813 S. 849.

Eintheilung der National-Garde.

§. 2. Die National-Garde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I. Die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reichs ihre Verwendung für gut finden:

II. Die Klasse derjenigen, welche zwar in Friedenszeiten errichtet und eingeübt, aber nicht ständig beibehalten, sondern nur, wenn Wir es für nothwendig finden, aufgeboten werden, innerhalb der Grenze des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben:

III. Die Klasse derjenigen, welche nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegesdienste zu leisten haben, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirks ihrer Stadt- oder Marktgränzen, und übrigens nur zur Eskortirung außer diesen Gränzen verwendet werden sollen.

Erste Klasse.

Reserve-Bataillons.

§. 3. Die erste Klasse bilden die der aktiven Armee zugetheilten Reserve-Bataillons. Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit dem übrigen Linien-Militär.

Zweite Klasse.

Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

a) aus allen Militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre; welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstfähig, nicht über vierzig Jahre alt und noch nicht ansässig sind;

c) aus allen übrigen unverheiratheten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus eigner Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Befreiungen.

§. 6. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreit:

a) alle verheiratheten und ansässigen Staatsbürger jeden Standes;

b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;

c) die Geistlichen jeder Confession;

d) diejenigen, welche nach dem 5ten Titl, 1., 2. und 3. Abschnitte des neuesten Conscriptions-Gesetzes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reserve zurückzustellen sind.

Formation.

§. 7. Jede mobile Legion soll in so viele Bataillons eingetheilt werden, als die Zahl der Dienstpflichtigen in einem Kreise zu bilden gestattet.

§. 8. Jedes Bataillon besteht aus 4 Compagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§. 9. Jede Compagnie besteht aus 2 Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilungen.

§. 10. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Compagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten gewandten Körper, welche gut schiessen können, und zum Theile mit eigenen guten Stutzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

§. 11. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Kavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreise so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Kavallerie daraus formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunication und der Ordonanz-Kurse nothwendig sind.

§. 12. Die Formation der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreiskommissär mit Beiziehung des in der Kreishauptstadt befindlichen Militär-Kommandanten, welcher, wenn keine andere Bestimmung eintritt, zugleich der Legions-Chef des Kreises ist.

Kommando.

§. 13. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Offiziere.

§. 14. Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, welchen Wir entweder aus der Armee, oder aus dem Bataillon selbst ernennen werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adiutant beigegeben.

§. 15. Zu jenen Ober- und Unteroffiziers-Stellen, welche nicht aus der Armee besetzt werden, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen in dem Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben. Die Begutachtung der zu besetzenden Stellen geschieht durch eine eigene Kommission, welche

che aus dem General Kommissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Kommandanten, als Legions-Chef, zwei Bataillons-Kommandanten, und nach vollzogener erster Formation, aus den zwei ältesten Offizieren zusammengesetzt ist.

Die begutachteten Offiziere werden ernannt, und erhalten ihre Anstellungs-Dekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigen Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Kompagnien.

§. 16. Eine Kompagnie besteht aus

1 Kapitän.
1 Oberlieutenant.
2 Unterlieutenants.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
6 Korporalen.
2 Tambours.
10 Gefreite.
140 National-Gardisten.

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten und Korporälen sind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardisten sechs und zwanzig Köpfe für die Schützen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

§. 17. Jedes Bataillon erhält, außer dem Kommandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Chyrurg, einen Junker, und zwei Hornisten für die Schützen.

An-

Auditor und Chyrurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt: sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditore und Chyrurgen der Linien-Armee oder der National-Garde III. Klasse dafür zu verwenden.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

§. 18. Während der wirklichen Dienstleistung tritt in Dienstsachen die Anwendung der Kriegs-Gesetze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

§. 19. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, so führt bei vermischten Kommandos der Ober- und Unter-Offizier von höherm Range den Oberbefehl, bei gleichem Charakter entscheidet das Dienstesalter in demselben Grade.

Uniformirung.

§. 20. Die Soldaten der Legionen erhalten einen Chemise vom grauen Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponceaurothen stehenden Kragen, nebst Schuhen, einen Tornister, einen Tschako von Filz, mit ledernem Boden, Seitenbändern, vorderem und hinterem Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kokarde und Bataillen-Bändern. Auf dem weiß metallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestiget, ist der Nummer der Legion nach den Nummern der Kreise, nach der neuesten Territorial-Eintheilung, bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisonsdienste verwendet werden, erhalten sie überdieß einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschen-Klappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß vom ponceaurothen Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern, und heißen das erste zweite, dritte und vierte ꝛc., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die erste, zweite, dritte und vierte genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Kokarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts zu unterscheiden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe.

§. 21. Die Unteroffiziere haben die Auszeichnung durch $1\frac{1}{2}$ Zoll breite weiße Borte von Kameelgarn auf dem Tschako, und Unteroffiziers-Port-d'Epées an dem Säbel. Zu dem blauen Rocke können auch weiße Pantalons getragen werden.

§. 22. Die Offiziere tragen eine Uniform von gleicher Farbe und von gleichem Schnitte, mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungs-

Zei-

Zeichen und Port = d'Epées an dem Degen. Die Tschakos der Offiziere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Kapitäns von 1½ Zolle, bei den Stabs = Offizieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine, von einem halben Zolle Breite, angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche letztere auf dem Kragen tragen.
Die Knöpfe sind durchgehends weiß.
Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

§. 73. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet und eine Patrontasche mit einem weißen Riemen.

Die Unteroffiziere tragen die bei der Armee eingeführten Unteroffiziers = Säbel an einer weißen Kuppel en Bandouliere.

An die Legions = Kommandanten wird eine hinlängliche Anzahl von Feuer = Gewehren ausgetheilt, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marsch = Ordre an die Kompagnie = Kommandanten ausliefern lassen sollen.

Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte, Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Marsche, abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen, mit einer Lanzenspitze versehenen, Stange, aus sieben hori=

zontalen paralell laufenden, hellblau und weiß seidenen abwechselnden Streifen, zusammengesetzt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Sold.

§. 24. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammen gezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linien-Truppen kasernirt oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag, und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des aktiven Dienstgrades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon sollen wenigstens ein kommandirender Offizier, nebst einem andern, welcher Adjutanten-Stelle versieht, dann 4 Unteroffiziere mit ständiger voller Gage ihres aktiven Dienst-Gehaltes gegenwärtig seyn.

Mobilisirung.

§. 25. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll außer den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemal ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgeboten werden, sondern das successive Aufgebot soll dergestalt geschehen,

daß

daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes Bataillon nur eine Kompagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- und Unter-Offiziere und Spielleute, und zwar jede Kompagnie eine Section, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges mit dem vierten Theile der Schützen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfordert werden, so muß eine jede Kompagnie der Bataillons, aus welchen die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schützen zum Ausmarsch beordern, so, daß zwei Kompagnien zusammen eine bilden. Die Ober-, Unteroffiziere und Spielleute werden aus den Kompagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range ältern eines jeden Grades genommen, und bei einem weitern Ausrücken die in der Tour folgenden kommandirt werden.

Auch giebt die Legion zu einem Ausrücken dem Bataillon einen Junker und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Hornisten abwechslungsweise aus den Bataillons derselben.

§. 26. In dem ersten Zuge und in die erste Hälfte der Schützen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21., 22. und 23. Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute — in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter von 24. bis in das 30. Jahr, letzteres eingeschlossen, sich befinden, aufzunehmen.

Die von 21. bis 40. Jahre, welche in die mobilen Legionen wegen der Ueberzahl nicht eingereihet werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, so wie dem Ackerbaue die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde. Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

§. 27. Für den Fall eines Aufgebots sind die Garnisons-Städte die Sammelplätze, für jetzt werden dazu bestimmt: im Mainkreise Baireuth und Bamberg, im Rezatkreise Ansbach und Nürnberg, im Oberdonaukreise Augsburg und Ingolstadt, im Regenkreise Regensburg und Amberg, im Unterdonaukreise Paßau und Straubing, im Isarkreise München und Landshut, im Salzachkreise Salzburg, im Illerkreise Kempten und Lindau, im Innkreise Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelplätze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten Bataillons bestehenden Aufgebots versammelt.

§. 28. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder funktionirenden Bataillons-Kommandanten, so wie die Lieutenants oder resp. Bataillons-Adjutanten und die ständigen Unteroffiziere werden in diesen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereiniget, ihren bleibenden Sitz haben.

Auch wird unter der besondern Aufsicht dieser Ober- und Unteroffiziere in den Sammelplätzen eine

hin-

hinreichende Anzahl von Armaturs- und Montirungs-Stücken, worüber sie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit seyn, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit denselben versehen werden können.

Waffen-Uebung.

§. 29. Damit die National-Gardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffen-Gebrauche in der kürzesten Zeit, mit einer minderen Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmäßigkeit erhalten, werden in jedem Jahre zwei Uebungs-Epochen, und zwar in der Regel die erste während den Monaten Februar und März, die zweite in den Monaten Oktober und November bestehen.

Zu einer jeden dieser Uebungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Sektion oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schützen zusammengesetzte Kompagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Ober-, Unteroffiziere und Spielleute in den bestimmten Sammelplatz.

Auch giebt jede Legion abwechslungsweise einen Junker und zwei Hornisten zu diesen vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelplätze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Kompagnien, der zweite Hornist wird den Schützen der zwei andern Kompagnien zugetheilt.

Wenn die Schützen nicht zusammengezogen werden, um dieselben besonders im Tirailleurs-Dienste

ein-

einzuüben, so werden sie so auf dem rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Kompagnie eine eigene Sektion — bei zwei Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf dem rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompagnie bilden.

§. 30. Die in den Sammelplätzen wohnenden, bei den mobilen Legionen als permanent angestellten, Ober- und Unteroffiziere werden während den Uebungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Kommandos werden die untergeordneten wirklichen und funktionirenden Stadt-Kommandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unteroffiziere der Linie beizutragen, daß der Unterricht der Gardisten zweckmäßig eingeleitet und befördert wird.

§. 31. So wie dieselben in der Stellung, der Wendungen, der Richtung im Marschieren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disziplin eigen zu machen, mit den Linien-Truppen Garnisons-Dienste zu verrichten, während welcher Zeit, die im Reglement vorgeschriebenen, Evolutionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Da-

Damit man überzeugt ist, daß die National-Gardisten das Gewehr ganz gut zu behandeln wissen; soll jeder derselben bei diesen größern Uebungen 12 blinde Patronen und vor dem Verfluße der zwei Uebungs-Monaten 3 scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

§. 32. Diese Uebungs-Kommandos erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche dem Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände im möglichst guten Zustande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unteroffiziere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armaturs- oder Monturs-Stücke durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen, zum Ersatz anzuhalten, oder zu bestrafen sind.

§. 33. Ueber diese in die Garnisonen abzugebenden Uebungs-Kommandos sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweiten Male dazu beordert werde.

Vor allen sind jene National-Gardisten, welche im 21. Lebensjahre stehen, zu diesem zu verwenden.

§. 34. Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu außerordentlichen militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammen gezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Muster-Listen.

§. 35. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons gehörig vollzogen werde,

werde, hat jeder General-Kreis-Kommissär durch die untergeordneten Land- und Herrschaftsrichter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind nach der Vorschrift des neuesten Konscriptions-Gesetzes mit Zugrundlegung des Formulars unter Ziffer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.

Verpflichtung.

§. 36. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch das Handgelübde verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammel-Plätze.

§. 37. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzug kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besondern Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exerzier-Städte die Sammelplätze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft, aus den ebenfalls festzusetzenden Kompagnie-Sammelplätzen, zu begeben hat.

Die

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef mit Zuziehung eines von dem General-Kreis-Kommissariate beigegebenen Kommissärs.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 38. So wie oben bereits §. 24. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§. 39. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legion im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§. 40. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle, gelangen, mittels förmlicher Meldung in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitain, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden System ohne weitere Anfragen erlediget werden kann, an den

Legions-Chef, von welchen in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Kommando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschliessungen zu veranlassen.

Aufgebot.

§. 41. Außer der zur Uebung bestimmten Zeit darf ohne Unser Vorwissen und besondern Befehl in keinem Falle weder ein Theil noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der innern Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtiget, auf Anrufen der General-Kreis-Kommissäre die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

§. 42. Die gewöhnliche Dienstzeit für die Waffenübung ist in dem §. 29. festgesetzt. Werden die Legionisten zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exerzirte Mannschaft nachrücke.

Er-

Ersatz und Austritt.

§. 43. Da diese Abtheilung der National-Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung der Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken, so muß Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus dem zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Soldaten, so wie den übrigen Legions-Pflichtigen, ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillons einzutretten.

Eine Einstellung oder Vertauschung findet bei den mobilen Legionen nicht statt. Die Verheurathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, nach Umständen in die dritte Klasse der National-Garde über.

Entlassung wegen Auswanderung.

§. 44. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militär-Pflichtigkeits-Jahren befinden, das Konscriptions-Gesetz Titl. VII. Art. 99. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen, zur Nationalgarde der zweiten Klasse, Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderung bestehenden Verordnungen zu behandeln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, das sie noch bis zum vierzigsten zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

Dritte Klasse der National-Garde.

Bürger-Militär.

§. 45. Die dritte Klasse der National-Garde bildet das Bürger-Militär.

Bestandtheile des Bürger-Militärs.

§. 46. Das Bürger-Militär besteht aus der Klasse der Einwohner, welche in einer Stadt, einem Markte, oder in einem andern Gemeinde-Bezirke, wo Wir dasselbe anzuordnen für gut finden, ihren Wohnsitz haben, besteuerte Gründe darinn besitzen, oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Diejenigen, welche nach dem Edikte über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808 zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehören, dürfen in die Liste der National-Garde dieser Klasse nicht eingeschrieben werden.

Dienst.

§. 47. Das Bürger-Militär leistet nie Kriegs-Dienste gegen den äußern Feind, seine Dienstes-Obliegenheiten beschränken sich auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit innerhalb den Gränzen ihrer Markungen, außer denselben darf es nur zu Eskorten verwendet werden.

§. 48. Es übernimmt hienach beim Abzuge der Linien-Regimenter aus den Garnisonen den allda nothwendigen Dienst, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garnison besteht, besorgt es denselben für beständig, so weit die Aufrechthaltung der innern Sicherheit es erfordert, nach der hierüber ertheilten Wache-Instruktion vom 5. Sept. 1809., (m. s. Wachtdienst); dann nach der Instruktion, den Wachdienst derselben betreffend, vom 7. Febr. 1808.; dann vom 21. Jänner 1809 die Feuer-Pikete und Abschaffungs-Patrouillen in jenen Orten betreffend, in welchen gewöhnlich kein Linien-Militär in Besatzung liegt.

Der in einem oder dem andern Falle von dem Bürger-Militär zu übernehmende Dienst soll jederzeit auf das nothwendigste Bedürfniß beschränkt werden.

§. 49. Wer zur National-Garde dritter Klasse dienstpflichtig ist, und keine gesetzliche Befreiung von der persönlichen Dienstleistung für sich anführen kann, muß den nach der Kommandier-Liste ihn treffenden Dienst selbst verrichten, und es ist ihm nicht gestattet, statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder einen Lohnwächter zu stellen.

§. 50.

§. 50. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, daß ein Bürger=Soldat durch gültige Hindernisse abgehalten würde, den ihn treffenden Dienst selbst zu machen, so ist ihm gestattet, diesen durch ein anderes, jedoch dem Bürger=Militär selbst einverleibtes Individuum, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung leisten zu lassen.

In dem Falle einer Erkrankung ist derselbe von dem Dienst befreit, ohne verbunden zu seyn, einen andern Mann für sich einzustellen.

Befreiung von persönlicher Dienst=Leistung.

§. 51. Da die nach §. 46. Dienstpflichtigen, in wirklichem Staats= und Hofdienste aber stehenden Individuen, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advokaten durch die Geschäfte ihres Berufes, oder durch ihren Stand gehindert sind, an den Dienst der National=Garde persönlichen Antheil zu nehmen, so sollen dieselben zwar von der persönlichen Dienstesleistung befreit seyn, jedoch sind sie verpflichtet, den gemeinen Dienst eines National=Gardisten nach dem festgesetzten Maaßstabe ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, oder sonstige Besteurung jährlich zu reluiren.

Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienst eines Auditors bei dem Bürger=Militär zu übernehmen; die aus denselben ausgewählten Individuen sind von einem Reluizions=Beitrage befreit.

Die Befreiung kommt ebenfalls denjenigen Individuen zu gestatten, die wegen körperlicher Untauglichkeit nicht im Stande sind, persönlich zu

dienen; doch sind diese, so wie die Wittwen und andere weibliche Individuen, welche besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, wie die oben Genannten verpflichtet, einen Beitrag an Geld zur Bürger=Militär=Kasse zu entrichten.

Die Vergütungs=Summe hat der General=Kommissär, benehmlich mit der Stadt=Kommandantschaft für jede Dienstesgattung festzusetzen.

Formation.

§. 52. Die Formation des Bürger=Militärs in einer Gemeinde ergiebt sich aus der aufgestellten Musterrolle, indem der Stand der zu dieser Anstalt waffenpflichtigen Mannschaft auszeigt, ob eine Sektion, ein Zug, eine, zwei oder drei Kompagnien, ein Bataillon, ein Regiment von zwei, drei oder mehr Bataillons gebildet werden kann.

Die Waffen=Gattungen des Bürger=Militärs bestehen aus Infanterie, nämlich, Grenadiere, Füsiliere und Schützen, aus Kavallerie und Artillerie, mit der zur letztern gehörigen Fuhrwesens=Abtheilung.

Eine Grenadier=Kompagnie kann nur da errichtet werden, wo außer ihr noch drei Füsilier=Kompagnien aufgestellt werden können, folglich wo ein ganzes Bataillon sich bilden läßt. Zu Grenadiers werden die größten, indem ein Grenadier wenigstens 5 Schuh 11 Zoll bairischen Maaßes haben soll, und zugleich gutgewachsene Leute ausgehoben.

Eine Schützen=Kompagnie kann sich nur dann bilden, wenn außer ihr noch ein Bataillion oder wenigstens zwei Füsilier=Kompagnien, deren jede,

mit Ausschluß der Ober- und Unteroffiziere, und Spielleute, zum mindesten 80 Köpfe zählt, bestehen können.

Zwei Schützen-Kompagnien können nur da zu errichten gestattet werden, wo ein aus drei Bataillons bestehendes Infanterie-Regiment, dessen Kompagnien außer der Prima Plana wenigstens 80 Köpfe stark sind, aufgestellt werden kann. Zwei solche Kompagnien führen den Namen Schützen-Korps — der ältere Kapitän ist der jedesmalige Kommandant desselben.

Zu den Schützen sind vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieser Waffengattung nach ihrer persönlichen Eigenschaften sich schicken, und das Scharfschießen, worinn sie sich fleißig zu üben haben, verstehen.

Besonders ist zu beobachten, daß den Schützen nicht zu viele, durch Bildung und Vermögen ausgezeichnete Bürger zugetheilt werden, damit die übrige Infanterie, und andere Waffengattungen nicht aus Mangel tauglicher Subjekte in der Auswahl guter Ober- und Unteroffiziere benachtheiliget werden.

Eine Kavallerie kann gebildet werden, wo sich so viele, durch eigene Pferde wohl berittene Individuen finden, als zur Aufstellung einer Division von 2 Eskadrons, einer ganzen oder halben Eskadron, oder auch nur eines Zuges erforderlich sind, weßwegen alle jene, welche vermög ihres Gewerbes, Pferde zu halten benöthigt sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, zum Kavallerie-Dienste gezogen werden. Eine Division von zwei Eskadrons darf

nur

nur in jenen Städten errichtet werden, wo noch ein Infanterie = Regiment von wenigstens drei Bataillons besteht.

Eine Artillerie kann nur da sich bilden, wo sich wirklich brauchbare Kanonen befinden, und zwar nur im Verhältnisse der Anzahl des Geschützes. Bei 6 Kanonen darf eine ganze Kompagnie, bei 5 und 4 eine halbe Kompaguie, bei 3 und 2 eine Sektion bestehen.

Eine Grenadier= und Füsilier=Kompagnie besteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 100 Feuer=Gewehren, unter welchen ein Pionier sich befindet.

Wenn bei dem Ausrücken einige Unteroffiziere zu erscheinen verhindert sind, so werden ihre Stellen einsweilen durch Vize=Korporäle, welche aber deshalb keine besondere Auszeichnung auf der Uniform tragen, ersetzt.

Es ist nothwendig, daß die Grenadiers= und Füsiliers=Kompagnien, so wie die Eskadrons stark gehalten werden, weil beim Bürger=Militär selten der Fall eintreten wird, daß die Kompagnie in ihrem ganzen Stande ausrückt, indem gewerbtreibende Bürger öfter durch billige Ursachen am Erscheinen gehindert seyn können. Eine Schützen=Kompagnie ist eben so formirt, nur führt selbe keinen Pionier, und darf außer der Prima Plana nie über 80 Feuer=Gewehre zählen.

Eine halbe Kompagnie oder ein Zug besteht aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Ser=

geanten, 4 Korporälen, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 bis 60 Feuer=Gewehren.

Ein halber Zug oder eine Sektion besteht aus 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 2 Korporäls, 1 Tambour und 20 bis 40 Feuer=Gewehre.

Solche Züge und Sektions können nur aus Füsiliers gebildet werden, indem die Grenadiers und Schützen nur in ganzen Kompagnien, und in keinen kleinern Theilen formirt werden dürfen.

Eine Eskadron besteht aus 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 ersten Wachtmeister, 2 zweite Wachtmeister, 4 Korporäle, 2 Trompeter, und 60 bis höchstens 100 Reiter; eine halbe Eskadron oder zwei Züge aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 4 Korporäle, 1 Trompeter und 40 bis 60 Reiter; ein Zug aus 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 2 Korporälen, 1 Trompeter und 20 bis 40 Reiter.

Eine Artillerie=Kompagnie besteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Ober=Feuerwerker, 2 Feuerwerkern, 4 Korporäls, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 80 Kanoniers; eine halbe Kompagnie aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Korporäls, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 bis 60 Kanoniers; eine Sektion aus 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 2 Korporäls, 1 Tambour und 20 bis 40 Kanoniers.

Die Fuhrwesens=Abtheilung soll nicht stärker seyn, als die Führung der Kanonen erfordert; wo eine ganze oder halbe Kompagnie besteht, ist derselben ein Korporal vorgesetzt.

Ein Bataillon wird durch vier Kompagnien, und zwar die rechte Flügel-Kompagnie aus Grenadiers, die übrigen drei aus Füsiliers gebildet, dasselbe wird durch einen Major geführt.

Bei einem Regimente von zwei und mehr Bataillons führt ein Oberst das Kommando, das erste Bataillon kommandirt ein Oberstlieutenant, die übrigen kommandiren Majors. — Eine Kavallerie-Division wird durch einen Major geführt.

Jeder Kommandant eines Regiments, dasselbe mag aus zwei oder mehr Bataillons bestehen, hat einen eigenen Regiments-, dann jeder Bataillons-Kommandant, einen Bataillons-Adjutanten, so wie jedem Kavallerie-Divisions-Kommandanten ein Adjutant beigegeben ist.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden aus der Reihe der Ober- und Unterlieutenants genommen. Die Regiments-, Bataillons-, und Kavallerie-Divisions-Kommandanten wählen die fähigsten und tauglichsten Subjekte zur Besetzung dieser Stelle. Da jedes Bataillon eine Fahne, und jede Kavallerie-Division eine Standarte führt, so hat jedes Bataillon, und jede Kavallerie-Division einen Junker, derselbe hat den Rang als erster Unteroffizier vor dem Feldwebel. Die Junkersstelle wird als Uebergang zum Offizier betrachtet, und er rückt in diese Charge vor, wenn er die zu einem Oberoffiziere erforderlichen Fähigkeiten besitzt, und sich im Dienste durch Geschicklichkeit und Eifer auszeichnet.

Bei jedem Regimente von zwei und mehr Bataillons ist ein Regiments-Quartiermeister, ein Regiments-Auditor, und ein Regiments-Chirurg,

welche in der Achtung eines Kapitäns stehen, angestellt; einem Regiments-Quartiermeister und Auditor, ist ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor mit der Achtung eines Oberlieutenants beigegeben, auch besteht ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor, da wo nur ein Bataillon oder wenigstens drei Kompagnien sich bilden.

Von den Bataillons-Chirurgen, welche Oberlieutenants-Achtung genießen, befindet sich einer bei jedem Bataillon eines Regiments, so wie bei jedem einzelnen Bataillon, und auch da, wo sich drei Kompagnien bilden, ferner bei einem Schützen-Korps oder einer Kavallerie-Division. Ein Unter-Chirurg mit der Achtung eines Junkers besteht ausserdem überall, wo die Anstellung eines Bataillons-Chirurgen gestattet ist, dann bei zwei Füsilier-Kompagnien, und überhaupt bei jeder Waffengattung, welche nur eine Kompagnie, Eskadron, oder eine noch kleinere Abtheilung bildet.

Solche Unter-Chirurgen müssen aber eine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, indem einfache Bader zu einer solchen Anstellung nicht geeignet sind.

Ein Zeugwart mit der Achtung eines Oberlieutenants besteht überall, wo wenigstens zwei Kompagnien sich bilden.

Ein Zeugdiener mit der Achtung eines Sergeanten ist jedem Zeugwarte beigegeben, und besteht auch da, wo nur eine Kompagnie, ein Zug, oder eine Sektion gebildet wird, indem er dann die Dienste eines Zeugwarts verrichtet.

Ein Fourier mit der Achtung eines Sergeanten, befindet sich bei jeder ganzen und halben Kompagnie oder Eskadron; bei einer kleinern Abtheilung versieht ein Unteroffizier dessen Dienste. Bei einem jeden Regiment ist ein Regiments-Tambour, bei jedem Bataillon ein Bataillons-Tambour, ersterer mit der Achtung eines Sergeanten, letzterer mit der Achtung eines Korporals angestellt.

Das Bürger-Militär kann auch Hautboisten haben; da wo ein Bataillon und mehr bestehen, haben dieselben, so wie sämmtliche Trompeter der Kavallerie, Korporals, der Musikmeister Feldwebels, der Stabs-Trompeter, welchen eine Kavallerie-Division allein zu führen berechtiget ist, eines ersten Wachtmeisters Achtung.

Es ist keineswegs die Meinung, daß die durch diese neuere Formation hie und da überzählig werdende Ober- und Unteroffiziere sogleich reformirt werden, sondern diese Stellen haben nach und nach einzugehen, indem dieselben in Erledigungs-Fällen nicht mehr ersetzt werden.

Eben so bleiben alle jene Individuen, welche bisher rechtmäßiger Weise höhere Titel führten, als diese Formation zuläßt, im Besitze derselben; dergleichen persönliche Begünstigungen dürfen aber nicht auf die Nachfolger übergehen.

Besetzung der Offiziers- und Unter-Offiziers-Stellen.

§. 53. Die Besetzung der Offiziers- und Unteroffizies-Stellen geschieht durch die Wahl.

Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Die

Die Wahl der Offiziere geschieht durch eine aus sieben Gliedern zusammengesetzte Kommission.

§. 54. Wo noch kein Bürger-Militär besteht, wird die erste Wahl-Kommission aus dem Gemeinde-Rathe, und wenn dieser die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht enthält, durch Beiziehung einiger aus den angesehensten Gemeinde-Gliedern unter obrigkeitlicher Leitung gebildet. Durch diese wird sodann die Wahl vorschriftmäßig vollzogen.

§. 55. Wo das Bürger-Militär bereits formirt ist, besteht die Wahl-Kommission:

a) bei einem Regimente: aus den Regiments-Kommandanten als Vorstande, aus den Bataillons-Kommandanten, und aus den ältesten Hauptleuten;

b) bei einem Bataillon: aus den Bataillons-Kommandanten als Vorstande, den ältesten zwei Hauptleuten und Oberlieutenants.

Wenn das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Wahl-Kommissions-Mitglieder nicht alle durch Offiziere besetzt werden können, so sollen die noch Abgehenden durch die im Range ältesten Unteroffiziere ersetzt werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen.

§. 56. Bei der Wahl der Offiziere soll vorzüglich auf solche Männer Rücksicht genommen werden, welche Diensteifer und die erforderlichen Kenntnisse besitzen, dabei die Achtung ihrer Mitbürger genießen. Die Wähler sind besonders verbunden, ihre Stimmen einzeln und motivirt zu Protokoll zu geben, und eigenhändig zu unterschreiben.

§. 57. Die Stabs-Offiziere rücken nach ihrem Range dienstmäßig vor; der Major wird aus den Kapitäns ohne Unterschied der Waffen-Gattungen gewählt.

Die Subaltern-Offiziere rücken gleichfalls nach ihrem Range in höhere Chargen vor; die Unter-Lieutenants werden gewählt, und eben so die Junker.

Wenn ein Offizier nicht in eine höhere Charge vorrücken, oder ein Gardist zum Offiziere nicht befördert seyn will, so muß er seine Verzichtleistung dienstmäßig und schriftlich anzeigen; derselbe kann aber alsdann auch nie mehr in eine höhere Charge vorrücken.

§. 58. Bei dienstmäßigen Vorrücken in höhere Stellen hat keine Wahl statt, sondern der kommandierende Offizier legt die Offiziers-Rangliste mit seinem Vorschlage dem General-Kommissariate vor, welches dieselbe mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern sendet.

§. 59. Die Stabs-Offiziere erhalten Patente vom genannten Ministerium, die subalternen Offiziere von dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate, von welchem für die Junker und Unter-Chirurgen Anstellungs-Ordres ausgefertiget werden.

Uniform.

§. 60. Die Infanterie, Kavallerie, Artillerie und die Pioniers des Bürger-Militärs erhalten die in dem besonders nachfolgenden Reglement vorgeschriebenen Uniformen.

Bewaffnung.

§. 61. Das Bürger-Militär ist zu einer ganz genau gleichen Bewaffnung nicht anzuhalten; es genügt, wenn der Kaliber der Feuergewehre bei jedem Korps der nämliche ist, die Flinten feuergerecht, mit gleichen Ladstöcken, selbe mögen cylindrisch oder konisch seyn, mit Bajonetten und gleichen Riemen versehen, dann die Feuergewehre sowohl als die übrigen Waffen bei jeder Waffengattung mit gleichen Garnituren und nach gleichen Formen verfertiget sind, wie in dem oben erwähnten Reglement näher bestimmt ist.

Waffen-Uebung.

§. 62. Die zur Waffenübung erforderliche Zeit muß in der Art bestimmt, und mit solcher Thätigkeit benützt werden, daß der Zweck vollkommen erreicht sey, und das Bürgermilitär bei einer Ausrückung nicht als eine im Unterricht vernachläßigte Truppe, sondern in ihrer Dienstes-Leistung mit einer Achtung erzeugenden Würde erscheine; dabei soll aber die Zeit der Waffenübung nicht zu weit ausgedehnt werden, damit der Bürger-Soldat nicht zu sehr zu seinem eigenen und dem Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe belästiget werde.

Die Waffenübung soll (die höchsten Festtäge ausgenommen) an Sonn- und Feiertagen bei guter Jahrszeit und Witterung, und zu einer Tageszeit, welche dem größeren Theile erwünscht ist, vorgenommen werden.

Auch ist zu gestatten, daß Bürger-Soldaten, und besonders Ober- und Unteroffiziere, freiwillig auch an Werktagen, und an solchen Stunden, wo

sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu seyn, was sie bei Versehung der Garnisons-Dienste, bei Paraden u. s. f. seyn sollen; doch darf keine Strafe gegen jene Individuen angewendet werden, welche sich bei solchen freiwilligen Uebungen manchmal verspäten oder ausbleiben, wenn sie bezeugen können, daß sie durch äußerst dringende und unverschiebliche Geschäfte zu erscheinen verhindert worden sind.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statthabenden Waffenübungen hat jeder Stabs-Offizier bei seinem Bataillon, — bei einer Kompagnie oder Eskadron, wenn nicht alle Offiziere, doch wenigstens einer, — gegenwärtig zu seyn.

Von dem kommandirenden Obersten erwartet man, daß er an diesen Tagen nachsehe, und so den Dienst sich angelegen seyn lasse.

Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unteroffiziere wohl in den Waffen und in den verschiedenen Bewegungen eingeübt werden, damit dieselben sodann im Stande sind, die übrigen abzurichten.

Die Dauer der Uebungen soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Die Ober- und Unteroffiziere werden bei dem Unterrichte durch Bescheidenheit und ihr freundschaftliches Benehmen ein ächtes Ehrgefühl und Liebe zum Dienste zu bezwecken suchen. Gegen Fehlige tritt eine angemessene Zurechtweisung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Subordinations-Reglements ein.

Da nach der Verordnung vom 9. August 1808 Kirchenparaden (m. s. Kirchenparaden) zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren ꝛc., so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten sind: so fällt es von selbst auf, daß dieser Zweck nie ausser Augen dürfe gelassen werden, und daß hierauf genau zu halten sey, indem die Stabs- und Oberoffiziere des Bürger-Militärs bei solchen Ausrückungen genau darauf sehen müssen, daß Montur und Armatur im guten Stande sey, so wie auch öfters im Aufbewahrungs-Orte der übrigen Waffen Nachsicht zu pflegen ist, um sich zu überzeugen, ob der Zeugwart dem ihm obliegenden Geschäfte der Vorschrift nach, mit Ordnung und Fleiß vorstehe, folglich der Waffenvorrath, so wie andere Requisiten, in reinem und ganz brauchbarem Zustande erhalten werden.

Kommando.

§. 63. Die National-Garde dieser Klasse steht in allen Gegenständen, welche ihren Organismus und innere Verfassung betreffen, zu welchen auch die Anordnung der Musterungen und Veranlassung der Waffen-Uebungen gehört, unter den Befehlen der Civil-Authoritäten.

§. 64. Diese sind unter der obersten Leitung des Ministerium des Innern, die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate, welchen das Bürger-Militär in der Kreis-Hauptstadt unmittelbar, in den übrigen Städten und Märkten des Kreises aber mittelst der allda bestehenden Polizei-Behörden untergeben ist.

§. 65.

§. 65. Wenn die National = Garden dritter Klasse unter den Waffen stehen, und zu irgend einer militärischen Dienstleistung wirklich ausrücken, oder in Vereinigung mit Linien = Truppen oder National= Garden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten, so stehen sie unter den Befehlen der Militär = Kommandantschaften, und in Städten, in welchen sich keine wirklichen Kommandantschaften befinden, unter dem Kommandanten des Linien = Militärs, von welchem Grade derselbe auch seyn mag, indem er in einem solchen Falle als Orts = Kommandant zu betrachten ist.

§. 66. In jenen Orten, in welchen kein Linien = Militär = Kommandant sich befindet, geht die Besorgung der Dienst = und Kommando = Gegenstände nach den nähern Bestimmungen der Verordnung vom 16. July 1808 (Reg. Bl. St. XXXV. S. 1545) an die Polizei = Kommissäre, Land = oder Herrschafts= Richter über; diese sind jedoch gehalten, die in der Eigenschaft als Platz = Kommandanten ihnen aufgetragenen Funktionen, außer einem legalen Verhinderungs = Falle, in eigener Person zu versehen.

§. 67. In allen reinen Dienst = und Kommandosachen, z. B. bei Ausrückungen zu Paraden und Frierlichkeiten, bei Berufungen zu Garnisonsdienstleistung, bei Kommandirung eines Theils der Nationalgarde zur Unterstützung polizeilicher Maaßregeln mit den Waffen, müssen die dazu nöthigen Befehle jederzeit von der Linien = Militär = Kommandantschaft unmittelbar ausgehen, jedoch ist der Kommandirende Offizier der National = Garde verbun=

bunden, von jedem solchen Ereignisse den Civil-Authoritäten eine Anzeige zu machen.

Von den Linien-Militär-Kommandanten darf auf Requisition der Civil-Authoritäten der militärische Beistand nie verweigert werden.

§. 68. Wenn von den Civil-Authoritäten Ausrückungen des Bürger-Militärs für solche Zwecke angeordnet werden, welche als Gegenstände der innern Verfassung zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise gehören, z. B. zu Musterungen, zu Waffen-Uebungen, so sollen von den Kommandirenden der National-Garde dem Linien-Kommandanten dienstmäßige Meldungen davon gemacht werden, — dieser ist aber nicht befugt, in solche Gegenstände der innern Verfassung sich zu mischen, jedoch ist er zur Nachsicht bei den Waffen-Uebungen berechtiget, damit bei wahrgenommenen allenfallsigen Gebrechen durch ein freundschaftliches Benehmen mit der einschlägigen Civil-Authorität demselben abgeholfen, und das Beste des Dienstes befördert werde.

§. 69. Wenn in einer Stadt das Bürger-Militär aus mehrern Korps besteht, so hat, jedoch in der oben bestimmten Unterordnung, derjenige bürgerliche Offizier über dieselbe den Oberbefehl, welcher die höchste militärische Würde bekleidet.

Muster-Listen.

§. 70. Damit die Bildung der National-Garde dritter Klasse nach vorgeschriebener Weise vollzogen werde, haben die General-Kreis- und Stadt-Kommissäre über sämmtliche nach §. 46. zur National-Garde dritter Klasse dienstpflichtige Einwohner in

einer

Stadt, oder in einem Markte die Aufstellung genauer Musterlisten nach den Formularien, welche ihnen darüber werden mitgetheilt werden, besorgen, und die bereits gefertigten darnach berichtigen zu lassen.

§. 71. Jedes Bürger=Militär=Kommando hat unter seiner Unterschrift und Fertigung jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über den Stand des in einer Stadt oder in einem Markte bestehenden Bürger=Militärs dem General=Kreis= und Stadt=Kommissariate in der Kreishauptstadt unmittelbar, in den übrigen Kreisstädten und Märkten aber durch die einschlägigen Polizei=Beamten demselben vorzulegen, welches längstens bis zum 1. May und 1. November eine Tabelle über das gesammte Bürger=Militär seines Kreises daraus zu fertigen, und an das Ministerium des Innern einzusenden hat.

Verpflichtung.

§. 72. In den Städten, in welchen das Bürgermilitär ein Regiment oder Bataillon bildet, soll die feierliche Beeidigung desselben bei Gelegenheit der Musterung durch die Musterungs=Kommissäre,— in den Städten und Märkten aber, in welchen nur einige Kompagnien bestehen, soll ihre Verpflichtung an Unserem Namens= oder Geburtsfeste auf die hierüber vorgeschriebene feierliche Art vorgenommen werden.

Sold.

§. 73. Da die National=Garde dritter Klasse nach ihrer Bestimmung nur für ihre eigene Lokal=

Sicherheit zu sorgen hat, so empfängt dieselbe für ihre Dienste keine Gagen und Löhnungen. Wenn dieselbe jedoch außer ihren Wohnorten zu Eskorten verwendet wird, so soll für ihre Verpflegung auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Musterung.

§. 74. Jedes General-Kreis-Kommissariat hat für das Bürger-Militär einen eigenen Rath als Musterungs-Kommissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten des Kreises, in welchen das zahlreichste Bürger-Militär sich befindet, die Musterung vorzunehmen hat.

§. 75. In den kleinern Städten und Märkten ist dieses Geschäft den Land- und Herrschaftsrichtern als subdelegirten Musterungs-Kommissären übertragen, wenn nicht besondere Vorfälle erfordern, daß der Kreis-Musterungs-Kommissär sich selbst dahin begebe, welches dem Ermessen des betreffenden General-Kreis-Kommissärs überlassen wird.

§. 76. Die Musterungen sollen mit möglichster Schonung des bürgerlichen Gewerbes, und deßhalb meistens an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

§. 77. Der Musterungs-Kommissär hat sich nach der Musterungs-Instruktion vom 6. Juny 1807 (m. s. Musterung) und nach den hierüber erlassenen weitern Verordnungen zu benehmen, und zur Ersparung der Kosten in der vorgeschriebenen Zeit das Musterungs-Geschäft zu vollenden.

§. 78. Das General-Kreis-Kommissariat hat von den Resultaten der in seinem Kreise geschehenen

Mu-

Musterungen an das Ministerium des Innern jährlich eine ausführliche Anzeige, mit Anlegung der Musterungs-Akten, zu machen, welches nach Erforderniß von Zeit zu Zeit in den Kreisen eine eigene General-Inspektion des Bürger-Militärs veranlassen wird.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

§. 79. Die Bürger-Soldaten behalten ihren ordentlichen Gerichtsstand, ausgenommen in Dienstessachen, für welche durch die Verordnungen vom 23. September 1807 (Reg. Bl. St. LV. S. 1945) dann vom 24. May 1809 (Reg. Bl. St. XXXVIII. S. 858) (m. s. Gerichtsbarkeit) eigene Bürger-Militärgerichte angeordnet sind; — ihre Gerichtsbarkeit wird nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften ausgeübt.

Rang des Bürger-Militärs und Verhältnisse desselben zu den Linien-Truppen, und zur National-Garde zweiter Klasse.

§. 80. Das Bürger-Militär hat nach seiner ursprünglichen Bestimmung nur während seines Dienstes, und bei feierlichen Gelegenheiten einen Militär-Rang und die militärische Achtung.

§. 81. Es ist deshalb den Individuen desselben nicht gestattet, außer dem Dienste oder besondern Feierlichkeiten, militärische Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Achselbänder, Federbüsche ꝛc. sich zuzueignen; auch

§. 82. dürfen sie sich nur in der Zeit des Dienstes den ihnen zustehenden Militär-Charakter bei-

beilegen, und im Dienste sollen sie in Rapporten oder Unterschriften allzeit denselben mit dem Beisatze »National=Garde dritter Klasse«, oder »Bürger=Militär« bezeichnen.

§. 83. Dem ausrückenden Bürger = Militär sollen von den Linien = Truppen und den mobilen Legionen die nämlichen Ehren = Bezeugungen erwiesen werden, wie diese bei jenen vorgeschrieben sind, den einzelnen Offizieren sind nur die ihrem Grade nach dem Armee = Reglement zustehenden Honeurs zu machen, wenn sie im Dienste sind, oder bei besondern Feierlichkeiten mit den vollständigen Unterscheidungs = Zeichen ihrer Uniformen erscheinen.

§. 84. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee oder der mobilen Legionen und der National=Garde dritter Klasse zusammen dienen, so kommandirt bei gleichen Chargen der Offizier der Armee oder der mobilen Legion; ist aber der Offizier von der National = Garde dritter Klasse von höheren Range, so kommt bei vermischtem Kommando diesem der Oberbefehl zu.

Bürger=Militär=Kassen.

§. 85. Es soll bei jedem Bürger = Militär einer Stadt oder eines Marktes nur eine Bürger=Militär = Kasse bestehen, wenn auch das Bürger = Militär in mehrere Korps abgetheilt wäre.

§. 86. Diese Kassen werden gebildet:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus = Vorräthe;

b) aus den Geldbeiträgen der zwar zur National=Garde dieser Klasse Pflichtigen, wegen legaler

Hin=

Hindernisse aber von dem persönlichen Dienste Befreiten.

c) aus den Geldstrafen;

d) aus der von jeder Lohnwache zu entrichtenden Quote.

§. 87. Ueber die Verwaltungen und Verrechnungen dieser Kassen sind die in der Verordnung vom 29. August 1807 (m. s. Oekonomie-Kommission) (R. Bl. St. 44. S. 1582.) enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

§. 88. Die in diese Kasse einfließenden Gelder dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes, für keinen andern Zweck, als für das Beste des Bürger-Militärs, verwendet werden.

Oekonomie-Kommission.

§. 89. Damit die bei der National-Garde dritter Klasse vorkommenden ökonomischen Gegenstände gehörig besorgt werden, so soll bei derselben dafür eine eigene Oekonomie-Kommission angeordnet werden. (M. s. a. Kassen.)

§. 90. Diese besteht in den Städten, in welchen diese National-Garde ein Regiment oder Bataillon bildet, jederzeit

a) aus dem Offizier, im Grade des nächsten nach dem Kommandanten, als derselben Vorstande,

b) aus den Chefs der verschiedenen Korps, dann

c) aus dem Quartiermeister und einem Fourier als Aktuar.

An jenen Orten, wo nur 3, 2 oder 1 Kompagnie sich befindet, ist der Polizei-Beamte derselben Vorstand, und die Mitglieder der Kommission bestehen aus denjenigen Individuen, welchen nach der

Verordnung vom 29. August 1807 (m. s. Kassen.) die Schlüssel zur Kasse anvertraut sind.

§. 91. Der Wirkungskreis dieser Kommission erstreckt sich über alle ökonomische Gegenstände, vorzüglich über das Kasse-Wesen, über die Regulirung der Beiträge nach den hierüber bereits festgesetzten und noch zu bestimmenden Normen, dann eine zweckmäßige Verwendung der in die Kasse fließenden Gelder, auch hat dieselbe die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk 2c.

§. 92. Diese Kommission hat jedesmal ihre Sitzungs-Protokolle dem Kommandirenden, und durch diesen mit Bericht mit jedem halben Jahre ihre von sämmtlichen Mitgliedern unterschriebenen Rechnungen dem betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate zur Adjustirung vorzulegen.

§. 93. Sämmtliche Oekonomie-Kommissions-Glieder, den Quartiermeister und Zeugwart eingeschlossen, sollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geschäft jederzeit in besondere Pflichten genommen werden.

§. 94. Dieselben sind verbunden, ihre Beschlüsse motivirt zu Protokoll zu geben, die Gegenstände von Wichtigkeit, oder bei welchen sie über einen gemeinschaftlichen Beschluß sich nicht vereinigen können, durch das vorgesetzte Kommando dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate zu berichten, und von demselben Entschliessung zu erwarten.

§. 95. Die übrigen, rücksichtlich dieser Oekonomie-Kommission in den Verordnungen vom 29.

Au-

August 1807 (Reg. Bl. St. XLIV. S. 1582) dann vom 1. August 1812 (Reg. Bl. St. XLIV. S. 1411 seq.) (m. s. Kassen u. Oekonomie-Kommission) enthaltenen speziellen Bestimmungen, werden bestättigt.

Austritt.

§. 96. Keinem zur National-Garde dritter Klasse Dienstpflichtigen ist der Austritt vor dem 60sten Lebensjahre gestattet.

§. 97. Sollte ein Individuum früher, als es jenes Alter erreicht hat, wegen eines ihm zugestossenen körperlichen Gebrechens oder sonstiger gültiger Ursache seine Entlassung nachsuchen, so muß es sein Gesuch dienstmäßig durch die Kompagnie oder Eskadron bei dem kommandirenden Offizier anbringen, welcher dasselbe nach der Vorschrift vom 5. November 1808 zu untersuchen, und darüber an das einschlägige General- Kreis- oder Stadt-Kommissariat Bericht zu erstatten, und desselben Entschliessung darüber zu erholen hat.

Dieses kann nun, wenn eine gesetzliche Befreiungs-Ursache von der persönlichen Dienstleistung vorhanden ist, diese zwar gegen einen bestimmten jährlichen Geldbetrag zur Bürger-Militär-Kasse nachlassen, nie aber eine freie Entlassung ertheilen, ausgenommen, der Bittsteller wäre gänzlich vermögenslos.

§. 98. Bei Auswanderungen ist der zur National-Garde dritter Klasse Dienstpflichtige verbunden, jedes Jahr, welches er bis zum 60sten noch zurückzulegen hat, mit 6 Gulden zur Bürger-Militärkasse zu redimiren.

Auszeichnungen.

§. 99. Dem Bürger-Militär sind, nebst einer Uniform mit militärischen Auszeichnungen, der Führung königlicher Fahnen bei Regimentern und Bataillons, der Patentisirung ihrer Stabs- und Ober-Offiziere, der militärischen Ehren-Bezeugungen im Dienste, bei Begräbnissen, und bei besondern Feierlichkeiten — als weitere Auszeichnungen und Begünstigungen bewilliget:

1) Die Führung eines eigenen Siegels mit den Wappen der Stadt oder des Marktes, in welchem es sich befindet;
2) die Aufwartungen des Offiziers-Korps bei Feierlichkeiten am Hofe.
3) Befreiung der Stabs-Offiziere und der Kavalleristen für ein Pferd von der Vorspanns-Konkurrenz;
4) den Schützen-Kompagnien die Schützen-Vortheile.

Diese Auszeichnungen und Begünstigungen sollen diesem Korps nach den hierüber erlassenen besondern Verordnungen auch in Zukunft verbleiben, und es soll von sämmtlichen Civil- und Militär-Gewalten denselben jederzeit mit besonderer Achtung begegnet werden.

Allgemeines Reglement.

§. 100. Nach diesen Haupt-Bestimmungen sollen die über die National-Garde dritter Klasse seit 1807 erschienenen reglementären Verordnungen, Instruktionen und besondere Befehle durch Unser Ministerium des Innern vorzüglich revidirt, und

benehmlich mit dem Ministerium des Kriegswesens in ein allgemeines systematisch geordnetes Reglement zusammengefaßt, und Uns sodann zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

Indem die Errichtung der National-Garden die innere Sicherheit und Ruhe einzig zum Zwecke hat, so können Wir erwarten, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche zur Dienstesleistung in der einen oder der andern Klasse derselben künftig werden aufgerufen werden, dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen mit muthvoller Treue entsprochen werden.

Art. I.

21. Oktober 1814.

Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich R.Bl.1813 S.1649.

a) in die aktive Armee, als die erste Klasse der bewaffneten Macht;

b) in die mobilen Legionen, oder National-Garde zweiter Klasse, welche künftig in Land-Regimenter eingetheilt werden wird;

c) in die National-Garde dritter Klasse (Landwehr.)

Art. II.

Die Art und Weise der Zusammensetzung und Ergänzung Unserer aktiven Armee bleibt durch das Konscriptions-Gesetz vom 29. März 1812 (Reg. Bl. 1812 St. XXII.) festgesetzt. (M. s. Konscriptions-Gesetz.)

Art. III.

Die aus allen Waffengattungen in angemessenem Verhältnisse bestehende aktive Armee, deren

Stärke

Stärke des Staates äußere und innere Verhältnisse bestimmen, ist im Frieden, wie im Kriege beständig gerüstet und streitfertig.

Art. IV.

Die National = Garde zweiter Klasse, deren Formation und Bestandtheile nach Unsern Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juny vorigen Jahres (Reg. Bl. 1813. St. 37.) festgesetzt bleiben, (vorbehaltlich der Modifikationen, welche durch die Eintheilung derselben in Land = Regimenter nothwendig werden) wird, so oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung erfordert, zu den Waffen gerufen, und mobilisirt. Sie ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und theilt im Falle des Aufgebotes die Verpflichtungen desselben, welchem sie auch in allen Ehren und Vorzügen vollkommen gleich stehen soll.

Art. V.

So wie in dem nun beendigten Kriege die meisten der damals aufgebotenen Bataillons dieser Klasse, aus freiem Antriebe, mit der aktiven Armee des Reiches Grenzen überschritten, und mit einer alles Lobes würdigen Beharrlichkeit bis zum glücklich errungenen Frieden alle Anstrengungen derselben theilten, so werden auch hinfüro die Landregimenter im Kriege, unter ganz gleichen Verpflichtungen, wie die Abtheilungen des stehenden Heeres, im In- und Auslande dienen.

Art. VI.

Im Frieden bleibt sämmtliche der National-Garde zweiter Klasse in den Landregimentern eingereihte

reihte Mannschaft, die zu den Waffen = Uebungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath.

Die dazu gehörigen Individuen sind in ihren übrigen Verhältnissen frei von allem militärischen Zwange, und blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen: sie können unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz verlassen, oder sich verehelichen; im ersteren Falle vertauschen sie blos die Kompagnie, das Bataillon oder das Regiment, wozu dieselben gehörten; im letzteren Falle treten sie zur National = Garde dritter Klasse über.

Art. VII.

Die National = Garde dritter Klasse (Landwehr) soll in der Ausdehnung fortbestehen, welche derselben durch Unsere Verordnung vom 28. Oktober vorigen Jahres (Reg. Bl. 1813. St. LVII.) gegeben worden ist. Im Frieden ist ihre Thätigkeit in den Städten und auf dem Lande durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt: dort soll dieselbe, in Ermanglung hinlänglicher Besatzung von Linien-Truppen, zum gewöhnlichen Garnisons = Dienste, hier zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden.

Art. VIII.

In Kriegszeiten kann die National = Garde dieser Klasse, als Reserve der schon durch die Land-Regimenter verstärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äußern Feind, jedoch nur, wenn Wir es besonders befehlen, und nur innerhalb den Grenzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten.

Art.

Art. IX.

Um die Kräfte dieser, nach den bisher Uns vorgelegten Formation an die Zahl von Viermalhunderttausend Mann steigenden Masse auf solchen Fall zweckmäßig benützen zu können, und die sonst kaum vermeidlichen Nachtheile eines allgemeinen Masse-Aufgebotes möglichst zu beseitigen, soll die Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr) überall in zwei gesonderte Abtheilungen zerfallen, deren erstere in der Regel die verheuratheten Männer bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre, die zweite die älteren Familienväter, dann die unverheuratheten Männer, welche nach dem zurückgelegten vierzigsten Jahre aus der zweiten Klasse der National-Garde ausgetreten sind, bis zum vollendeten sechzigsten Jahre begreift, insoferne nicht Männer von mehr als vierzig Jahren aus freier Wahl vorziehen, bei der erstern Klasse zu verbleiben, oder solche, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, gleichwohl nach ihren physischen oder ökonomischen Verhältnissen zur Mobilisirung weniger geeignet befunden werden. In keinem Falle soll die zweite Abtheilung außer ihren Bezirken verwendet werden.

Art. X.

Die Kreis-Kommandanten haben, benehmlich mit Unsern General- und Lokal-Kommissarien, diese Sonderung der National-Garde dritter Klasse in Zeiten zu bewerkstelligen, damit solche auch bei den angeordneten Waffen-Uebungen berücksichtigt, und diese vorzugsweise mit der ersten Abtheilung vorgenommen werden.

Ab-

Abschaffungs-Patrouillen.

21. Jänner 1809. Um auch in jenen Städten, Märkten und Flecken des Königreiches, worin keine Garnison liegt, und keine Kommandantschaft, wohl aber ein Bürgermilitär bestehet, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militärischem Anstande zu erhalten, und besonders dem vielen bis in die späte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirthshäusern, wodurch der Menschen Gesundheit zerstöret, Palgereien und Geräuffe veranlaßt und selbst die ökonomischen Umstände der Hausväter zum Nachtheile ihrer Familien verschlechtert werden, zu steuern, verordnet und befiehlt Seine Majestät der König wie folgt. R.Bl.1809 S.148.

§. 1. Abends um 10 Uhr sollen die Leute, ohne Unterschied der Sommer- und Wintermonate, aus den Schenken oder Wirthshäusern durch Bürger-Militär-Patrouillen, deren jede wenigstens drei Mann stark seyn muß, geschaft und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden.

§. 2. Solche Patrouillen hat an jedem Orte der königl. Polizei-Kommissär, oder in dessen Ermanglung der königl. Landrichter in Folge der bereits unterm 16. July v. J. gegebenen Verordnung anzuordnen, der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs aber nach der Kommandirliste hierzu die Mannschaft zu beordern und zu diesem Dienste jene Bürger-Soldaten zu verwenden, welche ohnedieß das Feuerpiket an selbem Tage zu versehen haben.

§. 3. Diesen Patrouillen ist besonders einzuschärfen, denen im Wirthshause oder in der Schenke

sich

sich verweilenden Gästen mit aller Art nnd Höflichkeit zu begegnen und die Zeit zum nach Hause gehen kund zu machen; dabei aber sich nicht erlauben, selbst zu zechen, oder einen Trunk noch weniger Geschenke anzunehmen.

Der sich dagegen verfehlt, ist am nächsten Son- oder Feiertage mit 24stündigem Arrest, der nach Umständen auch mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod verschärfet werden kann, vorschriftmäßig abzubüssen.

§. 4. Die erste Patrouille gehet eine halbe Stunde früher, als die Polizei die Wirthshäuser und Schenken unbesucht haben will.

§. 5. Wenn die Stunde Abends 10 Uhr schlägt, wird eine Viertelstunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansäßige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben, und die Namen derselben dem die Inspektion habenden Oberoffiziere übergeben, der dann die Meldung hiervon dem königl. Polizei-Kommissär oder Landrichter macht, damit solche Polizei-Frevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6. Es verstehet sich von selbst, daß die Reisenden, besonders, wenn selbe erst spät angekommen sind, nicht dürfen fortgeschaft werden; jedoch hat sich die Patrouille-Mannschaft vom Wirthe einen von ihm unterschriebenen Zettel unfehlbar geben zu lassen, worauf die Namen aller bei ihm übernachtenden oder über Mittag gewesenen Fremden aufgezeichnet sind, nebst Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreises, worin derselbe liegt,

dann

dann ihres aufhabenden Karakters, woher sie kommen, wohin sie reisen und die Dauer ihres Aufenthaltes u. s. w. Auch diese Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inspektion habenden bürgerlichen Oberoffiziere zu behändigen, der selbe ebenfalls dem Polizei-Kommissär oder Landrichter verschlossen zuzustellen hat.

§. 7. Sollte in einem Wirthshause ein heftiger Streit oder gar ein Geräuffe entstehen; so hat die Patrouille Ruhe herzustellen und im erforderlichen Falle Verstärkung an sich zu ziehen. Die Anfänger des Geräuffes sind, wenn selbe Bürger oder sonst Leute von Distinktion sind, ohne weiters in bürgerlichen Arrest zu verbringen; Handwerkspursche, Taglöhner und dergleichen vom niedern Stande aber sind der Kordons-Mannschaft, wenn eine Station dortselbst seyn sollte, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräuffe aber, wenn sie ansäßig und sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben. Auf der Stelle ist aber von solch einem Vorfalle dem Polizei-Kommissär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

§. 8. Wenn der Königl. Polizei-Kommissär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmusik Jemand gestattet, so muß er dieses dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannschaft in Kenntniß setze, und dießfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es ist daher, besonders nach der Polizei-Stunde (Abends 10 Uhr) weder in den Häusern

noch

noch auf der Straßen ein Lärm mehr zu gestatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Straße eine Nachtmusik sollte gehalten werden, so sind die Musikanten von der Bürger = Militär = Patrouille zu arretiren.

§. 9. In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter in den Laternen auf den Straßen wenigstens so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Straße wandeln, mit einer Leuchte selbst versehen seyn. Von dieser Stunde an hat die Kordons = Mannschaft ihre nächtlichen Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzusetzen.

§. 10. Wenn die Bürger = Militär = Patrouillen während ihres Abschaffens in den Wirthshäusern bemerket, daß Jemand auf offener Straße, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hause mit einem brennenden Spahne oder andern feuergefährlichen Materien herumgehe, so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle arretiren, oder, wenn sie dieses nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieser Unfug getrieben wurde, wornach selbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

§. 11. Auf alle fremde und unbekannte Personen ist ein besonders wachsames Auge zu halten, und im Falle ein oder der andere bedenklich schien, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief oder eine Description, die auf seine Person passet, schon vorhanden wäre, so ist

sich

sich seiner Person einsweilen zu versichern, sohin aber gleich die gehörigen Meldungen auf vorgeschriebene Art ebenfalls zu machen.

§. 12. In Orten, wo weder ein Polizei-Kommissär noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs das Geeignete zu verfügen, dann aber ungesäumt die erforderliche Meldung dem Lokal-Vorsteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts- oder Polizeiwegen das Nöthige besorgt und befohlen werden kann.

Achtung und Betragen gegen die Offiziere.

14. Horn. 1809.

§. 16. Die Staatsdiener, sie mögen von welch immer einem Grade seyn, haben den beim Bürger-Militär angestellten Offizieren mit Achtung zu begegnen, und wenn sie auch derselben vorgesetzte Obrigkeit sind, und dieselben von Amtswegen mit ihnen zu sprechen, oder dieselben vorrufen zu lassen haben, ist hiebei diese Achtung auch dann nicht zu vernachläßigen, und eben daher die Vorrufung durch einen Gerichtsdiener zu unterlassen.

Milit. Allman Jahrgang 1811. S. 91.

§. 17. Aber eben deswegen haben sich die Königlichen Beamten, wenn sie einem Bürger, der zugleich Oberoffizier bei der National-Garde ist, etwas Unangenehmes zu sagen, oder einen Verweis zu geben haben, in den zu gebrauchenden Ausdrücken zu mäßigen, auch solche Ahndungen nie öffentlich oder in Gegenwart anderer Personen vorzunehmen; Denn hiedurch wird das Ehrgefühl der Oberoffiziere der National-Garde unterdrückt, und dieselben werden in den Augen anderer herabgesetzt, wodurch ihre

Ach-

Achtung bei den National=Gardisten, wo nicht ganz vernichtet, doch sehr vermindert wird.

§. 18. Gleiche Vorsicht ist nothwendig, wenn ein solcher Offizier wegen eines begangenen Fehlers, von Polizei wegen gestraft wird. Sollte aber ein Offizier der National=Garde eine entehrende That begangen, oder gar ein Verbrechen verübt haben; so ist, wenn über ihn rechtlich gesprochen worden, der Fall dem betreffenden General=Kreis=Kommissariate (itzt Regierung, Kammer des Innern) umständlich einzuberichten, damit wegen dessen Degradirung, oder gänzlicher Entfernung vom Dienste der National=Garde das Geeignete besorgt, und verfügt werden könne.

Advokaten.

10. Juny 1813. Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienst eines Auditors bei dem Bürger=Militär zu übernehmen; die aus denselben dafür ausgewählten Individuen sind von einem Reluitions=Beitrage befreit. R.Bl.1813 S. 873.

29. Dezbr. 1809. Da die allerhöchste Verordnung vom 22. Oktober 1804 schon die Advokaten als keine eigenthümliche Staatsdiener erklärt, so sind dieselben auch vom Personaldienste der National=Garde dritter Klasse keineswegs befreit. Bürger=Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 192.

Aerztlich= und pharmazeutisches Personal.

27. April 1815. Wir haben Uns aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, im Betreffe der Dienstleistung des ärztlichen und pharmazeutischen Personals bei der Landwehr zu verordnen, wie folgt: Bürger=Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 229.

1)

1) Aerzte, welche sich freiwillig zum Dienste bei der Landwehre melden, sollen nur als Bataillons-Aerzte und Chirurgen, niemals aber zu einem mit ihrem Berufe unvereinbaren Waffendienst verwendet werden.
2) Apotheker, welche ihres beschränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte pharmazeutische Gehülfen (Provisoren) sich vertreten lassen können, und also in ihrer Offizin nie zu entbehren sind, sind vom Dienste in der Linie ebenfalls frei, jedoch dürfen dieselbe als Quartiermeister, oder Zeugwarte angestellt werden.
3) Wenn ein Apotheker ein pharmazeutisches Subjekt neben sich hat, und also in der Linie dient, so ist derselbe nur jener Kompagnie zuzutheilen, welche in dem Orte, wo er ansässig wohnt, ihr Standquartier hat.
4) Wissenschaftlich gebildete Wund- oder Land-Aerzte, dann Geburtshelfer sind ebenfalls vom Dienste in der Linie frei, und also nur als Chirurgen in der Landwehr dienstpflichtig.

Aerztliche Untersuchung.

6. May 1815. I. Wenn das über Untauglichkeit zum Dienste bei der Landwehre von einem ordentlichen Arzte ausführlich nach aufhabenden Pflichten irgend einem Individuum ausgestellte Zeugniß einer gegründeten Bedenklichkeit unterliegt, so ist dieses nicht, wie bisher durch einen einzelnen Arzt, sondern durch eine Kommission, gebildet von einem in Unsern Staatsdiensten stehenden, nämlich einem Gerichts-Arzte, und einem praktischen Arzte, vermittelst eines R. Bl. 1815 S. 361.

hier-

hierüber abzuhaltenden Protokolls zu untersuchen, und das Ergeben verlässig und genau herzustellen.

II. Ueber Zustände und Krankheiten, die bei einer Untersuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blutstürzungen aus der Lunge, ausgestandene Krankheiten, welche eine allgemeine Schwäche zur Folge hatten, über Zufälle, die sich nur zu Zeiten einfinden, und keine deutlichen Spuren an dem damit befallenen Subjekte zurücklassen, z. B. Nervenübel, Epilepsie u. s. w. ist das Zeugniß des behandelnden Arztes zu beachten, und kein Probedienst, der für den probirenden Mann oder Familien-Vater oft unglücklich ausfallen könnte, zu versuchen.

III. Glaubt ein dieser ärztlichen Untersuchungs-Kommission unterworfenes Individuum gegen derselben Ausspruch sich beschwert, so ist demselben die Berufung an Unser General-Kreis- und Hof-Kommissariat eröffnet, das eine Superrevision des befraglichen ärztlichen Gutachtens anordnet, die Prüfung dem Kreis-Medizinal-Rathe und einem andern geschickten praktischen Arzte überträgt, bei welchen das sich beschwert glaubende Subjekt persönlich zu stellen hat. Auch diese Untersuchungs-Kommission hat ihr Gutachten motivirt abzugeben, und protokollmäßig das Ganze zu behandeln.

IV. Uebrigens haben beide dieser Untersuchungs-Kommissionen jederzeit auch darauf bestimmt Rücksicht zu nehmen, ob das zu untersuchende Individuum zur mobilen Legion, oder zur Landwehr zu setzen, und ob dasselbe vom Landwehrdienste gänzlich, oder nur auf einige Zeit freizugeben sey.

Arbeiter.

27. May 1811. Se. Majestät der König haben wegen der Arbeiter in Fabriken, s. a. allergnädigst zu verordnen geruht, wie folgt: Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1812 S. 276.

1) Ausländische Arbeiter, welche im Königreiche Baiern ihr Domizil nicht fixirt haben, und jederzeit im Inn- oder Auslande ihren Unterhalt durch Arbeit suchen, und sich erwerben können, sind zum Dienste der National-Garde dritter Klasse nicht pflichtig.

2) Eingeborne Fabrikarbeiter sind als simble Taglöhner zu betrachten, welche vor der Hand bei genannter National-Garde nicht zu verwenden sind.

3) Sollte aber der eine oder der andere hievon eine bürgerliche Realität besitzen, oder nebenher ein bürgerliches Gewerbe üben, so hat er entweder persönliche Dienste bei der Nationalgarde dritter Klasse zu leisten, oder nach Umständen seine Person verhältnißmäßig an Geld zu surrogiren. Auf keinen Fall kann aber

4) dem Fabrikherren zugemuthet werden, anstatt seines Arbeiters die befragliche Beitrags-Quote zu bezahlen.

Armbinden.

8. April 1808. Damit bei den Armbinden, als Dienstzeichen der National-Garde dritter Klasse, eine Gleichheit eingeführt werde, wird für dieselbe folgende Form vorgeschrieben: Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 218.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Das mit einer Schleife um den linken Arm gebundene Band hat im Ganzen eine Breite von 2 Zoll und 4 Duodezimal-Linien baierischen Maaßes und drei Streifen, deren mittlerer hellblau, und einen baierischen Zoll breit ist, die zwei Nebenstreifen aber weiß sind, jeder in einer Breite von 3 Duo-Dezimal-Linien.

Artillerie.

M. s. allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Wenn in einer Stadt oder in einem Markte eine Artillerie-Kompagnie existirt, welche aber vorschriftmäßig nur da bestehen soll, wo Kanonen sich befinden, so bleibt derselben Stärke und Formation zwar ebenfalls nach den hier festgesetzten Normen; allein auch diese Kompagnie steht unter dem Kommando des Majors vom betreffenden Infanterie-Bataillon.

22. August 1809. Bürger-Milit. Allgem. Jahrgang 1811 S. 193.

— — — Derselben Verbindlichkeit beim Garnisons-Dienste, und Besorgung der Abschaffungs-Patrouillen ꝛc. (M. s. Wachedienst.)

Auditore.

In allen jenen Garnisonen, wo, wie z. B. in München, Augsburg, Nürnberg u. s. w. ein ganzes Infanterie-Regiment von der National-Garde dritter Klasse und nebstdem ein Schützen-Korps, eine Artillerie-Kompagnie, und eine Division oder Eskadron Kavallerie sich befindet, soll außer dem Auditor für das Regiment, noch ein Auditor für die übrigen besondern Abtheilungen, jedoch in der Art angestellt werden, daß dieser auch im Verhinde-

1. July 1810. R. Bl. 1814 S. 545.

rungs-

rungsfalle des ersten, oder zufälliger Geschäftsvermehrung beim Regimente, und eben so in diesen Fällen der Regiments-Auditor bei den übrigen Abtheilungen auszuhelfen habe.

Indem man dieses hiemit zur gehorsamsten Nachachtung öffentlich bekannt macht, wird zugleich erklärt, daß, da man die besondern Zutheilungen eines zweiten Auditors nur wegen des stärkern Garnisonsstandes gestattet, hierdurch von den andern minder starken Garnisonen der National-Garde dritter Klasse etatswidrig auf ähnliche Zutheilung kein Anspruch oder Folge gemacht werden könne.

Verpflichtung derselben.

Eides-Formel für die Auditore der Königlichen National-Garde dritter Klasse.

5. Oktober 1811. Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern, als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn wollen treu und hold seyn, bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern, und Nutzen zu befördern sich bestreben werden; daß sie als Auditoren der königlichen National-Garde dritter Klasse nach Vorschrift der für diese National-Garde erlassenen allerhöchsten Verordnungen, und bei eintretendem Garnisons-Dienste auch nach dem Sinne der königlich baierischen Militär-Gesetze und des Duell-Mandats, überhaupt aber nach Inhalt des Subordinations-Reglements vom 23. Dezember 1807 (m. s. u. Subordinations-Reglement) und der Gerichtsordnung vom 24. May 1809 (m. s. unter Gerichtsbarkeit in Dienstsachen) in allen vorkommen-

R. Bl. 1811 S. 1633.

den Fällen unpartheiische Untersuchung pflegen, und ihr rechtliches Gutachten erstatten wollen, ohne Ansehen der Person und des Karakters, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, Niemand zu Lieb und Leid, wie sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß sie, im Falle sie auch bei dem königlichen Linien-Militär zu rechtlichen Verhandlungen, Untersuchungen, Kriegsgerichten, Sprüchen u. s. w. gebraucht würden, auf gleiche Art sich benehmen, und nach den daselbst bestehenden Kriegsgesetzen, Dienst-Reglements und anderen allerhöchsten Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften ꝛc. sich achten, und ihr rechtliches Gutachten, wenn es gefordert wird, hiernach abgeben wollen; überhaupt aber sich so betragen werden, wie es die Pflichten eines getreuen Staatsbürgers, und eines gerechten und vernünftigen Auditors zur Aufrechthaltung des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritter Klasse von ihnen erheischet.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen; so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort! —

Aufnahme zum Bürger.

8. April 1807. In Zukunft soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der Nationaluniforme präsentiren. N.Bl. 1807 S. 656.

6. Juny 1810. Um Gleichheit in der Uniformirung zu erzwecken, soll künftig jeder zugehende neue Bürger, ehe er als solcher aufschwört, durch den Adjutanten, wo B.M.Allm. Jhrg. 1810 S. 87.

er

er reglementmäßig bestehen darf, sonst aber durch den Unterlieutenant oder einen Unteroffizier dem Chef desjenigen Korps, zu dem er bestimmt wird, in voller Montirung und Armirung präsentirt werden. Findet dieser an selbem etwas auszustellen, das nicht mustermäßig ist, so ist dasselbe sogleich nach dem gegebenen Königl. Uniforms-Reglement herzustellen, der neuangehende Bürger aber sohin nochmal zu präsentiren, wornach er erst zur förmlichen Bürgeraufnahme kann gelassen werden, und wobei er ebenfalls in seiner vollen Montirung oder Uniforme zu erscheinen hat.

Austragen der alten Uniforme.

3. April 1810. Kein Bürger soll gezwungen seyn, sich eine neue Uniforme anzuschaffen, so lang ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; daher diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt sind, ihre Uniforme austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respektiven Truppe zusammengestellt. R.Bl. 1807 S. 659.

Auszeichnung des Bürger-Militärs.

a) Militärisches Begräbniß.
b) Patentisirung der Stabs- und Oberoffiziere.
c) Führung Königlicher Fahnen, wenn selbe ein Regiment oder Bataillon bilden.
d) Honeurs im Dienste oder bei besondern Feierlichkeiten vom Königlichen Militär.
e) Gleiche Einführung der Uniformen nach den

ver-

verschiedenen Waffen-Gattungen im ganzen Königreiche mit militärischen Dekorationen.

f) Eigene Bürgermilitär-Gerichte in Dienstsachen.

g) Kundmachung der Stabs- und Oberoffiziere im Königlichen Regierungsblatte.

h) Eigene Bürger-Militär-Oekonomie-Kommissionen.

Aufwartungen am Hofe Sr. Majestät des Königs.

9. Oktober 1810. Se. Majestät der König geruhten den Stabs- und Oberoffizieren allerhöchst Ihrer National-Garde dritter Klasse die bereits schon dem Offiziers-Korps des ehemaligen Bürger-Militärs in den Jahren 1765 und 1766 zugestandene Aufwartungen bei Hofe fernerhin zu bewilligen und derselben allergnädigst zu erlauben, bei feierlichen Gelegenheiten an Allerhöchstdero Hofe aufwarten zu dürfen.

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810. S. 277.

Ausdehnung der National-Garde.

27. Oktober 1813. Art. 1. Da die Verpflichtung für Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Unterthanen gemein ist, und Wir die Ueberzeugung hegen, daß jeder Baier in den gegenwärtigen Verhältnissen mit Freuden zum Schutze und zur Erhaltung des Vaterlandes, so viel an ihm liegt, mitwirken werden, so erneuern Wir andurch unter nachstehenden Modifikationen die Verfügungen Unsers Ediktes vom 6. Juli 1809 rücksichtlich der Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse auf die bisher zu derselben nicht gehörigen Familienväter.

R. Bl. 1813 S. 1325.

Art.

Art. 2. Dem zu Folge haben in Städten und Märkten, wo das Bürger-Militär bereits organisirt ist, oder, nach Unsern Befehlen noch organisirt werden soll, alle ansässigen Einwohner jedes Standes, auch diejenigen, welche darin keine besteuerten Gewerbe ausüben, an dieser öffentlichen Anstalt dermal Theil zu nehmen.

Art. 3. Spätestens bis zum 1. Dezember laufenden Jahres sollen in allen diesen Gemeinden sämmtliche Familienväter, welche das sechzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, und dermal bei Unserer Armee, noch bei irgend einer Klasse der National-Garde schon Dienste leisten, in die Listen der National-Garde dritter Klasse eingeschrieben werden.

Art. 4. Da iedoch die in wirklichen Staats- und Hofdiensten stehender Familienväter, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advokaten durch ihre speziellen Berufs-Geschäfte gehindert sind, den ihnen bei der National-Garde ihrer Gemeinde obliegenden Dienst persönlich zu verrichten, so soll denselben, nach §. 51. Unserer General-Verordnung vom 10. Juny l. J. verstattet bleiben, solchen in Geld zu reluiren.

Ausrücken zur Parade und Waffen-Uebung.

18. May 1808.

In jenen Städten, wo das Bürger-Militär ein Infanterie-Bataillon formirt, und nebenbei noch eine Schützen-Kompagnie bestehet, wird es beim Ausrücken in Parade auf folgende Art gehalten: Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811. S. 117.

§. 1. Wenn innerhalb der Stadt paradirt wird, so behauptet das Infanterie-Bataillon den ersten

Platz

Platz und die Schützen-Kompagnie formirt sich sohin auf eine Distanz von 10 Schritten auf dessen linken Flügel und hält mit selbem Linie.

§. 2. Wird aber außer der Stadt paradirt; so haben die Schützen beim Abmarsche dahin die Avantgarde, und beim Aufmarsche kommen selbe auf den rechten Flügel des Infanterie-Bataillons zu stehen, und zwar gleichfalls in einer Entfernung von 10 Schritten und halten mit dem Bataillon gleiche Höhe (Linie).

§. 3. Wenn die Schützen allein stehen, kommandirt selbe der Kompagnie-Kommandant; sind dieselben aber neben dem Bataillon aufgestellt, so stehen sie unter dem Bataillons-Kommandanten und müssen sich daher z. B. beim Gewehr präsentiren nach dem Flügelmann des Bataillons richten.

Daß die Schützen Stutzen haben, hindert nichts, indem das Gewehr präsentiren der Schützen vom Gewehr hoch im rechten Arm ebenfalls drei Bewegungen hat, wie bei der Infanterie, und so auch das Schultern der letztern gleichfalls aus zwei Bewegungen besteht, wie das wieder hoch im rechten Arm nehmen der Schützen.

Austritt.

M. s. S. 83. §. 96. 97. 98.

Auswanderungen.

M. s. S. 83. §. 98.

Auszeichnungen.

M. s. S. 84. §. 99.

Ava-

Avancement.

25. Jänner 1808. Der Rang und das Dienstalter bestehen beim Königl. Bürger-Militär in jenen Städten, Märkten und Flecken, wo dasselbe nach der Königl. Konstitutions-Akte vom 3. April 1807 ordentlich formirt ist. Eben daher werden auch die Stabs- und Oberoffiziers-Patente von verschiedenem Datum ausgefertiget und jeder Formation hiernach die Rangliste beigeschlossen. Bei Beförderungen entscheidet das Dienstalter; nur wird der Major aus der Summe der Kapitäns gewählt. Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, deren Charge mobil ist, rücken ebenfalls nach ihrem Range und aufhabenden Dienstalter vor. Wenn ein Lieutenant zu wählen ist, so gebührt diese Charge eben nicht dem Junker oder ältesten Feldwebel oder Wachtmeister; sondern der fähigste, ohne Unterschied, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, kann hierzu vorgeschlagen werden; jedoch muß das Wahl-Protokoll die Motive enthalten, warum diesem vor den übrigen der Vorzug gegeben wurde. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 118.

Befreiung von persönlicher Dienstleistung.

M. s. S. 62. §. 51.

Befreiung der Staabs-Offiziere der Infanterie und der Kavallerie von der Pferd- und Hand-Frohne.

19. Septbr. 1809. In Erwägung, daß die Kavalleristen, so wie — — — die Stabsoffiziere der Infanterie der Königlichen National-Garde zu jeder Stunde ein taugliches Reitpferd bereit halten müssen, um auf eine an sie ergehen- Jhrg 1812 S. 278.

gehende Requisition sogleich den ihnen obliegenden Dienst leisten zu können, und daß ferner dieselben mit Billigkeit nicht zur Leistung von doppelten Diensten mit ihren Pferden angehalten werden können: wollen Se. Majestät der König, daß die Kavalleristen, so wie die Stabsoffiziere der Infanterie von Allerhöchstihrer National-Garde rücksichtlich eines Pferdes von der Vorspanns-Konkurrenz befreit seyn sollen.

10. Dezbr. 1810. Seine Majestät der König haben schon in den unterm 2. November 1808 und 14. Hornung 1809 allergnädigst erlassenen Verordnungen befohlen, daß den Stabs- und Oberoffizieren der National-Garde dritter Klasse auch von den Civil-Gewalten mit Achtung und Anstand begegnet werden soll, woraus denn von selbst hervorgehet, daß die von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bestättigten und patentisirten Stabs- und Oberoffiziere dieser Nationalgarde — zu keiner Zeit zu Warth- und Frohndiensten ꝛc. verwendet werden dürfen, und hievon um so mehr eximirt seyen, als nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1802 die Befreiung von Handscharwerken auch für die Wundärzte zugestanden ist, und nach einer weitern Verordnung vom 10. Dezember 1807 auch den Schullehrern gebührt. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1812 S. 278.

Begräbniß-Feierlichkeit.

22. Juli 1807. I. Zur mehrern Auszeichnung des Bürger-Militärs werden demselben in jenen Städten und Märkten, wo dasselbe vollkommen organisirt ist, R.Bl. 1807 S. 1297.

für

für die abgelebten Individuen die militärischen Begräbniß-Feierlichkeiten zugestanden, und zwar:

1) die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels-Kompagnie;
2) die eines Unteroffiziers mit einer Drittels-Kompagnie;
3) Jene eines Unter- oder Oberlieutenants mit der Hälfte der Kompagnie;
4) die eines Kapitäns mit der ganzen Kompagnie;
5) die eines Majors und Oberstlieutenants mit 2 Kompagnien; endlich
6) jene eines Obersten mit 4 Kompagnien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einsenken des Sarges.

II. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen einige Uebung zu verschaffen, wird derselben gestattet, am Frohnleichnamsfeste bei den vier Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo diese Salutirung am Frohnleichnamsfeste vom Königl. Militär geschieht, wird sie bei der zweiten Prozession mit 12 Schüssen vorgenommen.

12. Juli 1816. Das dem ehemaligen Bürger-Militär bereits am 22. Juli 1807 zugestandene militärische Begräbniß wollen Wir auch auf die Landwehre hiemit ausgedehnt haben, jedoch ist mit Beobachtung einer weitern Verordnung vom 13. Sept. 1809. §. 7. nur bei Begräbnissen der Stabsoffiziere das Hautboisten-Korps hierbei zu gebrauchen, auch sind den Erben des zu begrabenden Landwehrmannes keine Kosten für das Kommando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieselben nur für den Pfarrer, den Meßner, R. Bl. 1816 S. 475.

und

und die Ministranten ꝛc. die gewöhnlichen Begräbnißgebühren zu entrichten haben.

Sollte sich ein Landwehrmann in seinem Testamente die militärische Beerdigung verbeten haben, so ist desselben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Kommando hierzu nicht zu beordern; in keinem Falle steht es jedoch den Hinterlassenen zu, dem Verblichenen diese Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann gerne dem verstorbenen Mitbürger erweisen wird.

12. Juli 1816. Das dem ehemaligen Bürger-Militär bereits zugestandene militärische Begräbniß wollen wir auf die Landwehr hiermit ausgedehnt haben, jedoch ist hiebei nur bei Begräbnissen der Stabsoffiziere das Haurboisten-Korps zu gebrauchen, auch sind die Erben des zu begrabenden Landwehrmannes keine Kosten für das Kommando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieselben nur für den Pfarrer, den Meßner und die Ministranten ꝛc. die gewöhnlichen Begräbniß-Gebühren zu entrichten haben. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1817 S. 135.

Sollte sich ein Landwehrmann in seinem Testamente die militärische Beerdigung verbeten haben, so ist dessen letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Kommando hierzu nicht zu beordern; in keinem Falle stehet es jedoch den Hinterlassenen zu, dem Verblichenen diese Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann gern dem verstorbenen Mitbürger erweisen wird.

Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse.

22. Juli 1807. 1. Ein allgemeiner Maaßstab für die Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse in den verordneten Fällen R.Bl. 1807 S. 1300.

len

len kann, wegen der Verschiedenheit der Vermögens-Umstände, so wie der Bedürfnisse des Dienstes nach der Lokalität, und anderen Verhältnissen, nicht wohl bestimmt werden, sondern das Beitrags-Erforderniß auf der einen Seite, und die Beitrags-Fähigkeit auf der anderen muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtschnur dienen, bis in der Folge nach den sich ergebenden genaueren Durchschnitts-Verhältnissen in dieser Hinsicht etwas Bestimmteres festgesetzt werden kann.

2. Diese Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüstgeld ein für allemal bezahlt, sondern müssen in sich erneuernden periodischen Zuschüssen geleistet werden. Wir genehmigen übrigens den Vorschlag Unseres General-Landes-Kommissariats, daß diese Zuschüsse sowohl zur Erleichterung des zum persönlichen Dienste unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürger-Militär-Kasse künftig in vierteljährigen Raten geschehen.

3. Es versteht sich ferner von selbst, daß die Leistung dieser Beiträge die Leistung persönlicher Dienste bei dem Bürger-Militär, oder die Verbindlichkeit, sie durch ein anderes Individuum leisten zu lassen, aufhebt. Die Gesammtheit des Bürger-Korps eines jeden Ortes übernimmt die Dienstes-Obliegenheit des Mitbürgers, der beitragsfähig erkannt worden ist, und seine Beitragsraten wirklich bezahlt.

4. Was die Mißbräuche betrifft, welche sich bei den Lohnwachen einzuschleichen pflegen, so sind Uns diese nicht entgangen, und sie gereichen, im

Widerspruche mit dem Zwecke Unseres Rescriptes vom 3. April dieses Jahres, zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürger-Militärs, welches Wir durch dessen neue Organisirung zu erheben die Absicht hatten. Wir wollen daher, daß ein jeder, der dem Bürger-Militär einverleibt ist, den ihn nach der Kommandirliste treffenden Dienst selbst verrichte. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, so ist ein anderer, dem Bürger-Militär einverleibter Mann für ihn zu kommandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norme entschädiget werden muß. Es werden sich unter dem Bürger-Militär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hiezu gebrauchen lassen, ohne daß es der bisherigen oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienste gar nicht geeignet sind, bedarf.

4. Novemb. 1808. Um wegen Regulirung der vierteljährigen Beiträge, welche die gebrechlichen, noch nicht volle sechzig Jahre alten Bürger, oder sonst vom Personaldienste des Bürger-Militärs befreiten Individuen an die Bürger-Militär-Kasse zu entrichten haben, der vielen Anfragen und Irrungen entübrigt zu seyn; sohin die dießfalls bereits fixirte Norm zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wird hiemit festgesetzt: daß die Bestimmung dieser Beiträge in vierteljährigen Raten von der Bürger-Militär-Oekonomie-Kommission, welche das Bedürfniß der Kasse und die individuellen Verhältnisse und Vermögens-

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 123.

Um-

Umstände der Bürger am besten kennt und zu würdigen vermag, abhänge.

Sollte ein Bürger wegen Ueberbürdung gegründete Beschwerde haben; so ist demselben binnen dreißig Tagen der Rekurs zum Königl. General-Kreis-Kommissariate offen, das nach Anhörung der betreffenden Bürger-Militär-Oekonomie-Kommission hierüber entscheidenden Beschluß fassen, sohin das anrepartirte Quantum des Beitrages nach Umständen bestättigen oder mäßigen wird.

Benehmen der Königl. Landrichter gegen die Oberoffiziere.

2. Novemb. 1808. Der Königl. Landrichter hat in Schreiben oder Aufträgen, welche derselbe an den kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs zu erlassen für nöthig erachtet, sich des Beisatzes: Herr zu bedienen, und überhaupt gebührende und anständige Ausdrücke zu gebrauchen, wenn auch der Dienst und die Ordnung der Dinge etwas ahnden zu müssen, nothwendig machen sollte. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 123.

Berufungen gegen rechtliche Erkenntnisse.

M. s. Gerichtsbarkeit in Dienstsachen §§. 30. 32. und 33.

Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen.

M. s. S. 69. §. 53. und 54.

Bestandtheile des Bürger-Militärs.

M. s. S. 46. §. 46. und Austritt.

Be-

Bestättigung der Offiziers-Wahlen.

13. Jänner 1809. Jedes General-Kreis-Kommissariat (itzt Regierung, Kammer des Innern) legt die Wahl eines Subalternen-Offiziers mit gutachtlichen Bericht Seiner Majestät dem Könige vor; fertiget aber, wenn hierüber Allergnädigste Genehmigung erfolgt ist, das Patent für den gewählten Offizier aus, indem nur die Stabs-Offiziers-Patente beim Königlichen Ministerium des Innern ihre Ausfertigung erhalten. Bürger-Milit. Allmau. Jahrgang 1810. S. 124.

Bewaffnung.

M. s. S. 72. §. 61.

Bouillons.

25. August 1808. Diese gebühren nur den Stabsoffizieren bei der — — — Hutschlinge, den Hutkordons, den Epaulets und den Port-d'Epee; daher selbe, als reglementwidrig den Subaltern-Offizieren nicht zu gestatten sind.

Chirurgen.

14. Horn. 1808. §. 1. Jeder beim Bürger-Militär angestellte Chirurg soll in der Wundarznei-Kunst gründlich unterrichtet, und erfahren in diesem Fache gehörig geprüft, und von seiner vorgesetzten medizinischen Behörde in solcher Eigenschaft gutgeheissen, und begnehmiget seyn. R. Bl. 1815 S. 361.

§. 2. Da, wo ein aus drei Bataillons formirtes Infanterie-Regiment besteht, ist auch ein Regiments-Chirurg anzustellen.

§. 3.

§. 3. Dieser, so wie die Bataillons oder sonst bei den verschiedenen Waffen-Gattungen bestehende Unterchirurgen haben Offiziers-Achtung, wobei es sich ohnehin versteht, daß die Bataillons- und andere Chirurgen dem Regiments-Chirurgen subordinirt seyn müssen.

§. 4. Die Uniformen dieser Chirurgen sind die der Subalternen ihrer respektiven Korps, mit Hinweglassung der Schärpe und Epauletts, jedoch reiht sich um den Kragen und die Aermel-Aufschläge ein, einen halben Zoll breites, fassionirtes Silber-Börtchen. Der Degen mit stählernem Griff wird an einer Kuppel um den Leib getragen.

§. 5. Der Regiments-Chirurg unterscheidet sich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von einem halben Zolle breiten fassonirten Silberbörtchen um Kragen und Aermel-Aufschläge.

§. 6. Diese Chirurgen haben die Verbindlichkeit, im Ermanglungs-Falle, in den Königlichen Militärspitälern sich gebrauchen zu lassen.

§. 7. Wenn das Bürger-Militär in Parade, oder zum Exerciren ausrückt, so hat abwechslungsweise jedesmal einer hinter der Fronte desselben, mit dem nöthigen Bindzeuge versehen, sich einzufinden, um im Bedürfnißfalle sogleich die erforderliche Hülfe leisten zu können.

§. 8. Wenn ein Bürger-Soldat wegen Gebrechen von der persönlichen Dienstleistung befreit werden will, und daher von demselben der Regiments-, Bataillons- oder Unterchirurg um Untersuchung oder Bestättigung seiner Gebrechen und Dienstesunfähigkeit angegangen wird, so hat der

Chirurg hier nach aufhabenden Pflichten und besitzenden Kenntnissen zu verfahren, und die Wahrheit so, wie er sie findet, ohne Rücksicht auf die Person, zu bezeugen.

§. 9. Das nämliche haben die Chirurgen auch zu besorgen, wenn sie der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hiezu beordert.

§. 10. Wenn ein Bürger-Soldat im Dienste beschädiget wird, oder denselben sonst eine Krankheit befällt; so ist der die Tour habende Chirurg zwar verpflichtet, demselben auf der Stelle zu Hülfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, daß ihn der verwundete oder kranke Bürger-Soldat zur fernern Behandlung fortbehalten müsse.

§. 11. Aber eben deßwegen ist es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär-Chirurgen, einen beschädigten oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der ersten Hülfeleistung, unentgeldlich zu verbinden, und zu behandeln.

§. 12. Sollte indessen ein armer Bürger sich im Dienste beschädigen, oder der wundärztlichen Hülfe bedürfen, so wird es Seiner Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militär-Chirurg dieselbe unentgeldlich besorgt.

§. 13. Die Chirurgen der bürgerlichen Kavallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Fronte sich aufzuhalten, wenn dieselbe vor das Thor marschirt, und bis an die Grenze des Burgfriedens, oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung ꝛc. sich begiebt.

§. 14.

§. 14. Wenn die bürgerlichen Militär-Chirurgen in Königlichen Militär-Spitälern den Dienst besorgen, und sich dortselbst ein Königlicher Staabs-Arzt, oder ein Ober- oder Staabs-Chirurg befinden sollte, so haben dieselben alles getreu zu befolgen, was ihnen von einem, oder dem andern vorgeschrieben und aufgetragen wird.

§. 15. Die vom Staabsarzte, oder Staabs-Chirurg verordnete innerliche oder äußerliche Mittel, sollen ohne allen Verzug von den bürgerlichen Militärchirurgen angewendet, die Wirkung beobachtet, und selbe gehörig gemeldet werden.

§. 16. Sollte kein Königlicher Staabschirurg im Militär-Spitale sich befinden; so versieht die Stelle des Oberchirurgs, der bürgerliche Regiments-Chirurg, und in dessen Ermanglung der älteste Baons oder Unterchirurg. Zur Behandlung der Internisten aber ist ein Stadt-Physikus, wenn kein Staabs-Medikus anwesend seyn sollte, oder in dessen Ermanglung der Landgerichts-Physikus zu verwenden.

§. 17. Wenn in einem Königlichen Militär-Spitale auch ein Königlicher Militär-Chirurg anwesend seyn sollte; so gebührt demselben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militär-Chirurg von gleichem Range ist; letzterer gehet aber dem ersten vor, wenn er einen höhern Rang besitzt.

§. 18. Die Bürger-Militär-Chirurgen haben, wenn sie in einem Königlichen Militär-Spitale Dienste machen, die dort bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorschriften genau zu befolgen, die Kranken und Verwundeten human zu behandeln, und alles was Kunst und Wissenschaft

darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anzuwenden.

Seine Majestät der König versehen sich genauer Befolgung dieser Vorschrift; indem die dawider handelnden bürgerlichen Militär-Chirurgen mit den im Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zur Aufrechthaltung des Dienstes festgesetzten Strafen nach Umständen geahndet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müssen.

Für den Vollzug dieser Dienstes-Instruktion hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs zu wachen.

Rang der Chirurgen.

28. Oktober 1807. Der Regiments-, so wie die Bataillons-, oder sonst bei den verschiedenen Waffengattungen bestehende Unterchirurgen haben Offiziers-Achtung, wobei es sich ohnehin versteht, daß die Bataillons- und andere Chirurgen dem Regiments-Chirurg subordinirt seyn müssen. R. Bl. 1807 S. 1942.

Uniform.

Zur Uniform der Chirurgen bestimmen Se Majestät der König die der Subalternen ihrer respektiven Korps, mit Hinweglassung der Schärpe und der Epauletten; um den Kragen und die Aermel-Aufschläge reiht sich ein einen halben Zoll breites fassonirtes Silberbörtchen; den Degen mit stählernem Griffe tragen sie an einer Kuppel um den Leib.

Der Regiments-Chirurg unterscheidet sich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von

ei-

einen halben Zoll breiten fassonirten Silberbörtchen um Kragen und Aermel-Aufschläge.

6. Februar 1813. Da Se. Königl. Majestät für zweckmäßig und nützlich befunden haben, auch die Chirurgen der National-Garde dritter Klasse in Pflichten nehmen zu lassen, so befehlen Höchstdieselben, daß diese Verpflichtung der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen von den Auditoren oder deren Stellvertretern bei der genannten National-Garde nach der hiebei folgenden Eidesformel sogleich vorgenommen, und bei jedesmaliger Anstellung eines Chirurgen ebenfalls geschehen soll, auch daß über die jederzeit geschehene Verpflichtung eines Chirurgen der National-Garde dritter Klasse ein ordentliches Protokoll abgehalten und zu den Akten genommen werde. R.Bl. 1813 S. 264.

Eides-Formel für die Chirurgen der National-Garde.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern, als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß sie als N. Chirurg bei der National-Garde dritter Klasse nach Vorschrift der für dieselben bestehenden, und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen besonders aber der Dienstes-Instruktion vom 14. Febr. 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 St. 11. S. 579.) in allen vorkommenden Fällen, so wie auch, wenn sie nach Erforderniß der Umstände in denjenigen Orten, wo

sich

sich eine Garnison befindet, bei der Militär-Konscription gebraucht, oder zu den durch das Konscriptions-Gesetz verordneten Militär-Sanitäts-Kommission beigezogen werden, ihre Pflicht erfüllen, sohin unpartheiisch ohne mindeste Rücksicht, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, daß sie ferner, wenn sie in den Königlichen Militär-Spitälern Dienste zu leisten haben, die darin bestehende Ordnung erhalten, die Vorschriften der vorgesetzten Aerzte genau befolgen, die Kranken und Verwundeten gewissenhaft behandeln, und alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anwenden, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Wundarztes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und zum Nutzen der Königlichen National-Garde dritter Klasse von ihnen erfodert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

Uniform.

29. Februar 1812. R. Bl. 1812 S. 522.

1. Die Regiments-Chirurgen tragen ganz die Uniform der Regiments-Quartiermeister und Regiments-Auditors mit dem Epaulette und Contre-Epaulette, jedoch ohne daß auf demselben goldene Striche angebracht sind. —

2. Die Bataillons-Chirurgen haben zwar das

Epau-

Epaulette der Offiziere, jedoch ohne Striche und ohne Contre-Epaulette.

3. Die Unterchirurgen tragen das Epaulette und Port-d'Epee der Junker, jedoch ebenfalls mit Weglassung des Contre-Epaulette.

4. Die bei den Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen genannter National-Garde bisher durch Börtchen auf Kragen und Aufschlägen angebrachte Auszeichnung hat aber ganz zu unterbleiben, und ist bei Einführung der neuen allergnädigst bewilligten Dekoration abzulegen. (M. s. a. Uniform.)

8. Februar 1809. In Erwägung, daß die bürgerlichen Chirurgen durch die genaue Befolgung der in der Dienstes-Instruktion vom 14. Februar 1808 bestimmten Obliegenheiten wichtige und für die Armee sowohl, als das Bürger-Militär wohlthätig wirkende Pflichten übernommen haben, genehmigen Wir in jener besonderen Rücksicht allergnädigst, daß von jenen bürgerlichen Chirurgen, welche wissenschaftlich gebildet sind, und zu Folge der in der Organisation des Bürger-Militärs vorgeschriebenen Zahl in ihrer Eigenschaft nicht angestellt werden könnten, bei jeder Waffengattung, bei den Füsiliers aber bei jedem Bataillon einer, als überzählige Unterchirurgen mit Junkers-Rang und Port d'Epee, dann der übrigen Chirurgen vorgeschriebenen Uniforme, mit Hinweglassung des Börtchens auf Kragen und Aufschlägen, im Bürgermilitär eingereiht werden; mit der Beschränkung jedoch, daß diese Unsere Allerhöchste Begünstigung sich nicht auf einfache Bader, und jene, welche keine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, ausdehne. R.Bl. 1809 S. 297.

Un-

Unsere General = Kreis = Kommissariate haben von dieser Unser allergnädigsten Verfügung ihr unterhabendes Bürger = Militär in geeignete Kenntniß zu setzen, und hiernach das Erforderliche zu besorgen; zugleich aber auch darauf zu halten, daß diesen bei Unserm Bürger = Militär mit Junkers = Range angestellten Unterchirurgen keine Patente, sondern, gleich den Junkern, nur Anstellungs = Ordren ausgefertiget werden.

Dechargen am Frohnleichnams = Feste.

3. August 1808. Es ist verboten, in einer Stadt oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben, jedoch kann das Bürger = Militär nach geendeter Prozession vor das Thor rücken, dort auf einem von Häusern und Scheunen entfernten Platze aufmarschiren und drei Dechargen geben. R. Bl. 1816 S. 1720.

A. s. m. Kanonen.

Diäten.

M. s. Musterung.

Dienst.

M. s. S. 61. §. 47 — 50. Wache = Reglement, Feuer = Piquete und Abschaffungs = Patrouillen.

Dienstpflicht.

13. Oktober 1815. In Antwort auf Bericht vom 24. d. M. wird dem Königl. General = Kommissariate des Iller = Kreises erwiedert, daß alle diejenigen Individuen in Bay. Mil. Allman. Jahrgang 1816 S. 235.

kei=

keiner Eigenschaft bei der Landwehr anzustellen sind, welche nach dem Konscriptions-Gesetze zur Königl. Armee in der Linie, oder bei den mobilen Legionen noch dienstpflichtig sind; nur mögen Knaben, die das für das Militär erforderliche Alter noch nicht haben, als Tambours verwendet werden, wenn sie sich hierzu freiwillig wollen gebrauchen lassen.

Sind einige wegen Gebrechen oder schwächlicher Gesundheit zum Dienste der Armee unfähig; so ist dieses auch bei der Landwehr der Fall, wie die Königl. Verordnung vom 6. May abhin enthält.

Civildiener.

23. Nov. 1809. Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hof- Dienste stehenden Individuen, dann die Justitz- und Polizei-Beamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der National-Garde Dienste zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution noch eine Reluition in Gelde gefodert werden kann. R. Bl. 1809, S. 1905.

Art. 2. Auch die Dienstes-Obligation der National-Garde der dritten Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselbe nie gegen den äussern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorf-Grenzen, und übrigens nur zu Eskorten außer diesen Grenzen verwendet werden solle.

Güter= oder Trockenlader.

27. Jänner 1815. Da die administrativen Behörden der Königl. Zoll= und Mauth=Direktion aus besonderer Rücksicht auf die Natur ihres Dienstes von der persönlichen Dienstesleistung bei der Landwehr befreit sind, so tritt der nämliche Fall bei den Güter= oder Trockenladern ein, indem derselben Verrichtungen keinen Aufschub leiden, ohne hierdurch den innern Verkehr und dem Wohlstande der Unterthanen bedeutenden Eintrag zu thun. Bürger= Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 226.

Seine Majestät der König wollen daher auch die Klasse der aufgestellten Güterlader gegen eine ihren Verhältnissen angemessene Geldreluition vom Personal=Dienste bei der Landwehre freigeben.

Juden.

17. Februar 1808. Die Juden sind da, wo sie bürgerliche Rechte genießen, oder bürgerliches Eigenthum besitzen, allerdings der Militär=Pflichtigkeit gleich ihren christlichen Mitbürgern unterworfen. R. Bl. 1808 S. 553.

Jedoch ist vor der Hand noch gestattet, daß sie ihre persönliche Dienstpflicht im Gelde reluiren können.

20. July 1808. Denjenigen Juden, welche ihre bürgerliche Militär=Pflichtigkeit persönlich erfüllen wollen, bleibt solches nach der Entschließung vom 17. Februar 1808 gestattet. R. Bl. 1808 S. 1718.

15. July 1816. Wir verordnen hiermit, daß die Bekenner des mosaischen Gesetzes, welche zu der Landwehr gehören, an ihren hohen Fest= und Feiertagen von Pa= R. Bl. 1816 S. 476.

ra=

raden und Außrückung zur Waffenübung befreit seyn sollen.

Bei sonst wichtigen Dienstesleistungen aber soll keine Ausnahme bei denselben statt haben, wohl aber ist ihnen zu vergönnen, sich durch andere, die gerade der Dienst befreiet, mittels Uebereinkunft ersetzen zu lassen.

Lotto-Kollekteure.

12. Nov. 1810. Da die Königl. Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1809 von der persönlichen Dienstpflicht bei der Königl. National-Garde dritter Klasse nur die wirklichen Staats- und Polizei-Beamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter befreiet, worunter die Lotto-Kollekteure aber nicht gehören; so bleiben dieselben daher, gleich den übrigen unter dieser Ausnahme nicht begriffenen Individuen, zum persönlichen Dienste bei der National-Garde dritter Klasse pflichtig. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1812. S. 279.

Es ist jedoch zu sorgen, daß sie ihrer Beschäftigung als Lotto-Kollekteure nachzukommen vermögen, das um so leichter bei ihnen zu bewirken ist, als sie auch mehrere Ruhetage haben, wo weder gespielt wird, noch eine Ziehung ist.

Mauth-Beamte.

30. Oktober 1814. Da Unsere Mauthbeamten ohne Nachtheil des Allerhöchsten Dienstes nicht bei der National-Garde dritter Klasse dienen können, auch denselben die Zeit nicht übrigt, um sich mit dem erforderlichen Eifer der Waffen-Uebung und dem Dienste der National-Garde widmen zu können, zumal ihre Amtsgeschäfte einen — — — Jhrg. 1816 S. 224.

un-

ununterbrochenen Gang erfordern, so haben Wir nach Anhörung Unsers Ober-Kommando der Reserve-Armee die in Unsern Diensten stehenden Mauth-Beamten von der persönlichen Dienstpflicht bei der National-Garde dritter Klasse freizugeben allergnädigst beschlossen.

Post-Beamte.

11. July 1807. Wenn die Post-Beamten zugleich im bürgerlichen Verbande stehen, so befreiet sie der Postdienst nicht von der Erfüllung der Bürger-Pflichten. Sie können sich daher dem bürgerlichen Militärdienste keineswegs entziehen, sondern es liegt ihnen ob, solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch sie die nach ihren doppelten Verhältnissen auf sich genommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande sind. Das Königl. Oberpostamt hat zu wachen, daß der Postdienst in keinem Falle leide. R. Bl. 1807 S. 1171

22. Juny 1808. In allen Postordnungen und in den geschlossenen Dienstverträgen ist es den Post-Beamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Dienst persönlich zu besorgen. Auf dieser persönlichen Erfüllung der Dienstobliegenheit muß auch um so strenger bestanden werden, als solche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienstes unerlaßbar erheischt. Da, wo diese wesentlichen Dienstespflichten das Individuum in Anspruch nehmen, kann sohin die persönliche bürgerliche Militär-Pflichtigkeit nicht gefodert werden. R. Bl. 1808 S. 1424.

Se. Königl. Majestät haben daher beschlossen, daß den Postbeamten, welche die reitende oder fahren-

rende Post, oder beide zugleich zu versehen haben, der Bürger = Militärdienst gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrages erlassen werde; wogegen die bloßen Relats=Posthalter zur wirklichen Dienstesleistung bei dem Bürger=Militär unbedenklich anzuhalten sind.

Revierförster.

27. Januar 1815. Da die Verwendung des zum Forstschutze bestimmten Revier=Personals zu Adjutanten=Chargen bei der National=Garde dritter Klasse sich mit ihrem forstdienstlichen Berufe, der eine ununterbrochene Thätigkeit und Aufsicht der denselben anvertrauten Revieren in Anspruch nimmt, um so weniger verträgt, als der Fall eintreten kann, daß diese Forst=Bedienten sich nicht einmal am Sitze des respektiven Bataillons=Chefs befinden, so wollen Se. Majestät der König diese Forstbedienten von dem Adjutantens=Dienste freigeben, ohne jedoch dieselben von der Einreihung in die Landwehre, und der durch ihre Qualifikation etwa bestimmte Verwendung für Offiziers=Chargen auszunehmen. Bürger=Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 226.

Schullehrer.

10. Dezbr. 1807. Die Pflichten eines Schullehrers sind mit jenen des Bürger=Soldaten nicht vereinbarlich. R. Bl. 1807 S. 1875.

Dem zu Folge wollen Se. Maiestät der König die Schullehrer aller Orten von der eigentlichen militärischen Dienstleistung befreit wissen; welches aber nicht hindert, sie als Fouriers oder Quartiermeister bei dem Bürger=Militär zu benützen.

Straf=

Straßen- und Wasserbau-Personal.

16. August 1815. In Antwort auf Bericht des Königl. General-Kommissariats des Oberdonau-Kreises vom 3. May abhin wird demselben erwiedert: daß die beim Straßen- und Wasserbau angestellten Arbeiter, Wegmacher ꝛc. so ferne sie als Familien-Väter und wirkliche Glieder ihrer Gemeinden zur Extention der Landwehre gehören, von der dießfallsigen Pflichtigkeit nicht eximirt werden können, jedoch sind dieselben in die zweite, weniger mobile, Abtheilung zu versetzen, wo sie dann nach dem X. Artikel der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 21. Oktober 1814 (m. s. allgemeine Bestimmungen.) an den Waffen-Uebungen ohnehin geringern Antheil zu nehmen haben. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 232.

Ehren-Bezeugungen.

7. Novemb. 1807. Se. Majestät der König haben vermittelst Armeebefehl bekannt gemacht, daß dem ausrückenden Bürger-Militär sowohl unter sich, als von Allerhöchstdero regulirten Truppen, die nämlichen Ehren-Bezeugungen erwiesen werden sollen, wie es bei den letztern vorgeschrieben ist; den einzelnen bürgerlichen Offizieren aber nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement bestehenden Honeurs zu machen seyen, wenn sie zu Folge der Bestimmungen der Königlichen unterm 17. des vorigen Monats (Reg. Bl. St. XLVI.) erlassenen Verordnung, im Dienste, oder bei besondern Feierlichkeiten mit den vollständigen Dekorationen ihrer Uniforme erscheinen. R. Bl. 1807 S. 1737.

Ei-

Eides-Leistung.

15. August 1808. 1. Wo ein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon bestehet, soll der vorgeschriebene Eid von dem Königl. Musterungs-Kommissär jederzeit dem Bürger-Militär abgenommen werden, wann derselbe nach der Königl. Verordnung vom 14. May 1807 dortselbst die anbefohlene Musterung vornimmt. R. Bl. 1808 S. 1772.

2. In jenen Städten, Flecken und Märkten aber, wo nur einige Kompagnien bestehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, ist diese Verpflichtung vom betreffenden Königl. Stadt-Kommissär, oder Landrichter, jederzeit an dem Geburts-Tage Seiner Majestät des Königs, den 27. May, oder an Allerhöchstdero Namenstage, den 12. Okt. gehörig vorzunehmen.

1. Novemb. 1808. Die Königliche Verordnung vom 15. August 1808 befiehlt an dem Allerhöchsten Namens- und Geburtstage Sr. Majestät des Königs die feierliche Beeidigung des Bürger-Militärs in jenen Städten, Märkten und Flecken durch die Königl. Landrichter, wo dasselbe kein Regiment oder Bataillon bildet, vornehmen zu lassen. Nachdem aber wahrgenommen wurde, daß diese Beeidigung an verschiedenen Orten auch verschieden gehalten worden; sohin dießfalls nicht die dem militärischen Anstande so nothwendige dienstmäßige Gleichförmigkeit beobachtet wurde; so wird hiemit befohlen wie folgt: Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1808 S. 120.

§. 1. Wenn an einem der angeführten Tage die Beeidigung des Bürger-Militärs vorgenommen wird, so haben hierzu nicht die entfernten Bürger-Milizen zu den Sitzen der Landgerichte sich zu begeben;

sona

sondern jedes Bürger-Militär wird in seiner Stadt oder in seinem Markte eigens verpflichtet. Eben daher die Ursache, daß im Jahre zwei Täge zu dieser Verpflichtung des Bürger-Militärs vorgeschrieben wurden.

§. 2. Am Tage der vorzunehmenden Verpflichtung rückt das gesammte Bürger-Militär mit Ober- und Untergewehr aus, und stellt sich auf einem unweit der Kirche entlegenen großen Platze auf, streckt sohin das Gewehr und marschirt nach der Kirche, wo der Gottesdienst gehalten wird, in Parade ab. Daß dasselbe einige Wachepoften bei den gestreckten Gewehren zurückelassen müsse, verstehet sich von selbst.

§. 3. In der Kirche wird ein feierliches Hochamt gehalten, wobei die Meßstreiche geschlagen werden. Hierauf wird das Herr Gott dich loben wir ꝛc. angestimmt, wornach das Bürger-Militär die Kirche verläßt und sich unter den Gewehren aufstellt.

§. 4. Wenn der Königl. Landrichter zur Vorhaltung des Eides ankömmt, formirt das Bürger-Militär ein Viereck, in dessen Mitte er stehet und eine kurze und passende Anrede an die Bürger-Soldaten hält, und zwar in jenen Ausdrücken, welche bei Fahnenweihen bisher statt hatten.

§. 5. Wenn die Anrede vorüber ist, läßt der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs das Gewehr an die linke Seite nehmen; die Oberoffiziere aber versorgen ihre Degen oder Säbel und ziehen den rechten Handschuh aus; worauf, wenn das Bürger-Militär einen Auditor hat, derselbe

die

die Eidesformel, sonst aber der Auditoriats-Dienste machende Landgerichts-Aktuar den Eid vorliest, der Königl. Landrichter aber persönlich den Schwur dem Bürger-Militär vorhält, welches denselben wörtlich nachspricht.

§. 6. Ist dieses vorüber, so werden die Handschuhe wieder angezogen, die Oberoffiziere ziehen ihre Seiten-Gewehre und nehmen selbe an die rechte Schulter. Die Infanterie aber schultert das Gewehr; wornach sich das Viereck öffnet.

§. 7. Nach hergestellter Fronte und Formirung der Kompagnien wird abmarschirt, und auf dem gewöhnlichen Paradeplatze des Bürger-Militärs geht dann die Mannschaft auseinander und nach Hause.

§. 8. Die hierzu angeordnete Eidesformel ist folgende:

Bürger-Soldaten!

Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid: daß Sie wollen treu und hold seyn, dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Könige und Herrn Maximilian Joseph, als ihrem allergnädigsten Souverän, daß Sie Allerhöchstdesselben erhabenste Person und Königliches Haus und ihr Vaterland rühmlich und tapfer vertheidigen, und sich stets so betragen wollen, wie es braven Bürgern und guten Unterthanen obliegt und ihre Pflicht gebeut.

Stabung.

Alles dieses, so ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Eides-Formel für die Quartiermeister der Königlichen National-Garde dritter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als Quartiermeister der Königlichen National-Garde dritter Klasse, und zugleich als Mitglied der Oekonomie-Kommission nach Vorschrift der für die National-Garde dießfalls erlassenen, und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Oekonomie-Kommission und des Quartiermeisters unterm 29. August und 5. Dezember 1807 dann unterm 24. May 1809 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen Ihre Pflichten erfüllen, und unpartheiisch ohne mindeste Rücksicht nach Ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen, daß Sie ferner das Ihnen anvertraute Rechnungs-Geschäft getreu und zu zweckmäßiger Ordnung besorgen, die Einkassirung der Konkurrenz und übrigen Gelder, und die gerechte Behandlung der Konkurrenten sich besonders angelegen seyn lassen, sohin zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange und zur Aufrechthaltung der Kasse thätigst mitwirken, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Stattsbürgers sowohl als eines rechtschaffenen Quartiermeisters und Oekonomie-

Kom-

Kommissions-Mitgliedes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritter Klasse von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

Eides-Formel für die übrigen Mitglieder der Oekonomie-Kommission bei der Königlichen National-Garde dritter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß sie als Oekonomie-Kommissions-Mitglied bei der National-Garde dritter Klasse nach Vorschrift der für diese National-Garde dießfalls bestehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Oekonomie-Kommission unterm 29. August und 5. Dezember 1807 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheiisch, ohne mindeste Rücksicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß Sie zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange, und zur Aufrechthaltung der Kasse thätigst mitwirken, eine gerechte Behandlung der Konkurrenten sich be-

sonders angelegen seyn lassen, und überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers und rechtschaffenen Kommissions-Mitgliedes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königl. National-Garde dritter Klasse von Ihnen erfodert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort.

Eides-Formel für den Zeugwart der Königlichen National-Garde dritter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei jeder Gelegenheit allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als Zeugwart bei der National-Garde dritter Klasse nach Vorschrift der diesfalls bestehenden und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber nach der Instruktion vom 5. Dezember 1807 und der Verordnung vom 24. May 1809 §. 36 ihre Pflicht pünktlich erfüllen wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen, und daß Sie überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl, als eines redlichen Zeugwarts zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre

und

und Erhaltung der Königl. National-Garde dritter Klasse von Ihnen erfodert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort.

Eintheilung der National-Garde.

M. s. S. 85. §. 2. I. II. III.

Eintheilung

der Ober- und Unteroffiziers bei den verschiedenen Kompagnien eines Regiments oder Bataillons.

16. Juni 1810. In Folge einer bereits unterm 21. November 1809. erlassenen allerhöchsten Entschließung wurde befohlen: daß die Offiziers ein und der nämlichen Waffengattung nicht mehr willkührlich den Kompagnien zugetheilt werden, sondern, daß diese nach ihrer Dienstzeit vor sich gehe; jedoch will man geschehen lassen, daß die Hauptleute, wenn sie wollen, bei ihren inhabenden Kompagnien verbleiben dürfen, Ober- und Unterlieutenants aber müssen rolliren. Eben so haben die Feldwebel bei ihren Kompagnien zu bleiben, und sind von denselben, außer dem Falle einer Beförderung, oder eines wichtigen Umstandes niemals zu entfernen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1812 S. 280.

Entlassungs-Gebühren.

16. Juli 1807. 1) Ob die durch Bezahlung der Entlassungs-Gebühren von dem Bürger-Militär weggekommenen Bürger, welche das sechzigste Jahr noch nicht erreicht haben, wieder einzutreten, und R.Bl. 1807 S. 1298.

2)

2) die wegen physischer Gebrechen dienstunfähige Bürger Etwas an die Bürger-Militärs-Kasse zu entrichten angehalten werden sollen? erkennen Allerhöchstdieselben bei der ganz geänderten Einrichtung für billig und rechtlich, daß erstere ohne Zurückempfang der bezahlten Entlassungs-Gebühren, die sich nur auf die vorherige Bürger-Militär-Verfassung bezogen, wieder in den Dienst zu treten, und letztere als Surogat ihrer schuldigen Natural-Dienstes-Leistung an erwähnte Kasse einen jährlichen Geldbeitrag zu entrichten verbunden seyen.

Gesuche.

5. Novemb. 1808. Da das Bürger-Militär in den verschiedenen Städten und Märkten bereits formiret ist: so erfordert es der Dienst, daß dasselbe eine gleiche militärische Ausbildung erhalte. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 127.

Es wird daher befohlen, daß jeder unter den Reihen des Bürger-Militärs stehende Ober- oder Unteroffizier, oder Gemeine, im Falle er seine Entlassung von selbem wegen eines ihm zugestossenen körperlichen Gebrechens nachsuchet, dieses Gesuch nicht unmittelbar beim königl. General-Kreis-Kommissariate anzubringen, sondern dienstmäßig durch die Kompagnie oder Eskadron beim kommandirenden Offizier einzuleiten habe, der dann das vorgebliche Gebrechen durch einen Arzt und den Bürger-Militärchirurg untersuchen lassen wird, und im Falle das von diesen Sachverständigen schriftlich ausgestellte Zeugniß die Unfähigkeit des Bittestellers zum Dienste des Bürger-Militärs nicht bestimmt oder gar nicht ausspricht, ihm die Abweisung bedeutet.

Bestättigen aber die Sachverständigen das vorgebliche Gebrechen und erklären selbe nach ihren aufhabenden Pflichten und ihren besitzenden Wissenschaften den Bittsteller als unfähig zum fernern Dienste, oder ist derselben Aeusserung zweifelhaft, so hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs unter urschriftlicher Anlegung des medizinisch chirurgischen Zeugnisses Bericht zum vorgesetzten königlichen General-Kreis-Kommissariate gebührend zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten.

Erkenntnisse, rechtliche.

M. s. Berufungen S. 111.

Erkrankung.

M. s. Dienst S. 120.

Exercier-Reglement.

für die Handgriffe mit dem Feuer-Gewehre, das Laden und Feuern, dann für die Aufstellung einer Kompagnie, eines Bataillons und Regiments, so wie für die Eintheilung der Staabs-Individuen, Ober- und Unteroffiziere, endlich für die Stellung und den Marsch in Parade eines Bataillons und Regiments.

Erstes Kapitel.

Von den Handgriffen mit dem Feuer-Gewehre.

§. 1.

Die vor dem Doppelstriche der Kommandowörter stehenden Sylben werden mäßig gezogen, bei dem

dem Doppelstrich wird etwas angehalten, das auf selben folgende Wort wird aber kurz und rasch ausgesprochen, indem auf seinen Laut jeder Handgriff in einem Tempo schnell und lebhaft vollzogen werden muß. Jene Kommandowörter, welche durch keinen Doppelstrich getrennt sind, werden, ohne bei einer Sylbe anzuhalten, mit einer steigenden Stimme ausgesprochen, und auf die letzte Sylbe wird das Anbefohlene ausgeführt. Für den Unterricht wird, wo es nöthig ist, das Tempo in mehrere Bewegungen abgetheilt, von welchem der Bürger-Soldat nur die erste, auf die letzte Sylbe des Kommandowortes, die übrigen aber auf das Zählen: zwei, drei, vollzieht. Wie der Bürger-Soldat diese Bewegungen begriffen hat, und sein Gewehr ohne Anstrengung zu behandeln weiß, ist ohne weitere Zergliederung zu der raschen Ausführung der Handgriffe in einem Tempo auf die letzte Sylbe des Kommandowortes überzugehen.

§. 2.

Der Bürger-Soldat trägt das geschulterte Gewehr so in der linken Hand, daß es in selber und auf den drei letzten Gliedern des Mittel-, Gold- und kleinen Fingers ruhet, und mit den zwei ersten Gliedern dieser Finger umfaßt werden kann; die Rundung des Kolbens muß vorsehen, über derselben befindet sich der Zeigefinger, und weiter oben der Daumen. Der linke Ellenbogen wird etwas gegen den Leib gezogen, wodurch das Achselbein dem Gewehre entgegen kommt; der Arm wird ganz wenig, nämlich nur so viel gebogen, daß das Gewehr ungezwungen getragen werden kann. Dasselbe muß

ge-

gerade, das heißt, weder zu weit vom, noch zu nahe am Kopfe, und das Bajonet oben ein wenig rückwärts stehen. Der rechte Arm drückt sich nicht steif an die rechte Seite, sondern hängt natürlich an selber, indem sich die Hand leicht an den rechten Schenkel legt, herunter. Es muß genau darauf gesehen werden, daß durch das Gewehrtragen nichts an der Stellung verändert werde, und die linke Schulter weder zurückkomme, noch mit dem Gewehre zu tief sinke, oder in die Höhe gezogen werde.

§. 3.

Präsentirt's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Das Gewehr wird mit dem ausgestreckten linken Arme so weit einwärts gedreht, daß das Schloß auswärts, der Hahn gegen den Leib kommt; zugleich umfaßt die rechte Hand den Einschnitt des Kolbens, das Gewehr geht oben etwas von der Schulter ab, damit es senkrecht in die Höhe steht, die unter dem Kolben befindliche linke Hand bleibt da, wird aber ganz frei gemacht.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand zieht das Gewehr vor den Leib, bis in die Gegend der linken Rockklappe, dreht es dabei so weit rechts, daß der Lauf ganz gegen den Leib, und der Ladstock auswärts steht; der Hahn kommt in jene Höhe, welche sich ergiebt, wenn der linke Vorderarm vom Ellenbogen bis zur Faust ganz horizontal liegt, zugleich ergreift die linke Hand das Gewehr mit einem raschen Schlage so ober dem Schlosse, daß der kleine Finger an die Batteriefeder, der Daumen auf

dem

dem Schafte längs dem Laufe ausgestreckt ist; die Finger der rechten Hand werden mit etwas abwärts gestreckten Spitzen unter den Bügel gelegt, der Daumen umfaßt den Einschnitt des Kolbens, beide Arme liegen ungezwungen, aber nahe an dem Leibe. Die Stellung desselben und der Füsse darf bei diesen Bewegungen nicht im mindesten verrückt werden.

§. 4.

Schulterr's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand dreht das Gewehr, damit der Lauf wieder auswärts kommt, an die linke Seite, dadurch bringt selbe der oben abgehenden und rasch den Kolben zum Schultern umfassenden linken Hand das Gewehr entgegen, welche dasselbe so an sich zieht, daß Hand und Kolben gleich an jene Stelle kommen, wo sie bei geschultertem Gewehre sich befinden müssen. Das Gewehr steht senkrecht auf der linken Hand, folglich etwas von der Schulter ab; die rechte Hand bleibt leicht an dem Einschnitte des Kolbens liegen.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter, geht schnell ab, und legt sich flach an den rechten Schenkel, der linke Ellenbogen wird angeschlossen.

§. 5.

Beim Fuß's = G'wehr.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der linke Arm streckt sich ganz aus, ohne daß der Leib aus der rechten Richtung kommt, die rechte Hand ergreift das

Ge=

Gewehr mit voller Faust eine Hand breit ober der linken Schulter.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter, bringt selbes kurz am Leibe so neben den rechten Fuß auf die Erde, daß die äussere Spitze des Kolbens mit der Schuhspitze in gleicher Linie steht, und legt sich dann mit ungezwungen gestrecktem Arme flach auf den Kordonsriemen. Das Gewehr soll nicht auf die Erde gestossen, sondern gelassen hingestellt werden, weswegen der Mann, so wie das Gewehr beinahe den Boden erreicht, die Hand zudrückt, dann selbes durchlaufen läßt, und nach dem Fuße richtet.

§. 6.

Ist das Gewehr beim Fuße, und es soll ohne zu Schultern eine Achtung bezeigt werden, so wird kommandirt:

T' Achtung!

worauf die rechte Hand rasch mit einem Schlage an die Mündung fährt, so daß der Daumen unter das Bajonet aufwärts gestreckt zu stehen kommt, das Gelenke der Hand darf nicht vorgedrückt, sondern muß zurückgezogen werden, der Ellenbogen wird an den Leib angeschlossen; der Soldat steht unbeweglich.

Auf das Kommando

Ruht!

fährt die Hand mit einem raschen Schlage auf den Kordonsriemen wieder herunter, und legt sich flach auf selben.

§. 7.

§. 7.

Soll geschultert werden, wird kommandirt:

Lauf in die Hand!

Die rechte Hand ergreift das Gewehr, indem selbe den Daumen hinter den Lauf bringt.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwey Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand wirft das Gewehr kurz am Leib lebhaft gegen die linke Schulter, damit die linke Hand selbes zum Schultern ergreifen, und in die gehörige Richtung ziehen kann; die rechte Hand bleibt an dem Gewehre.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 8.

In Arm s' = G'wehr.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Einschnitt des Kolbens und schiebt das Gewehr um so viel gerade in die Höhe, daß der Hahn dem Buge des Armes gleich kommt, zugleich läßt die linke den Kolben los, und der Arm biegt sich herauf, daß der Hahn auf selbem ruht; das Gewehr bleibt in seiner Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 9.

Wenn das Gewehr im Arm getragen wird, darf der Mann weder die Haltung des Körpers, noch das ordentliche Marschieren vernachläßigen. Wird mit dem Gewehr im Arm weit marschirt, so, daß das

Auf-

Aufliegen des Hahnes dem Arm beschwerlich würde, so umfaßt auf das Kommando:

Ruht!

die rechte Hand den Einschnitt des Kolbens und hilft das Gewehr tragen, so daß der Hahn nicht fest auf dem Arme liegt. Auf das Kommando:

Richt euch!

geht die rechte Hand wieder ab.

§. 10.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Einschnitt des Kolbens, die linke ergreift rasch den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 11.

Um den Soldaten das Gewehrtragen während einem lang dauernden Marsch zu erleichtern, wird auf das Kommando:

Hoch s' = G'wehr!

dasselbe so weit an die Schulter geschoben, daß der Bügel an selber ansteht, wobei man das Gewehr oben etwas überhängen läßt, wodurch die linke Hand mit dem Kolben vom Leibe abkommt, die rechte verläßt den Schenkel und hängt ungezwungen an der Seite, indem sie sich mit dem Schritte leicht bewegt.

Auf das Kommando:

Richt euch!

wird das Gewehr wieder angezogen.

Im

Im Marsche zum Beziehen einer Wache, und überhaupt in den Städten darf das Gewehr nicht hoch genommen werden. Wohl aber darf es im Manövriren bei Bewegungen, in welchen der Soldat große Strecken im Geschwindschritt zurücklegen muß, z. B. bei Bataillons-Schwenkungen, Deploirungen, bei dem Aufmarsch en Eventail geschehen, damit der Soldat nicht zu sehr ermüde, und, indem er gegen die Linie ankömmt, Kräfte genug habe, um das Gewehr wieder wohl anziehen und chargiren zu können.

Eine solche Erleichterung darf aber in keine Verzärtlung übergehen, daß bei jeder kleinen Bewegung, oder gleich im Abmarsche beim Ausrücken, das Gewehr im Arm oder hoch genommen wird, indem man im Gegentheil den Soldaten gewöhnen muß, 1000 bis 1200 Schritte mit scharf geschultertem Gewehre zu marschieren.

§. 12.

Bajonet vom = G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der linke Arm streckt sich ganz aus, die rechte Hand ergreift das Gewehr eine Hand breit ober der linken Schulter, und bringt selbes gerade zum linken Schenkel herunter.

Zweite Bewegung. Die linke Hand umfaßt das Gewehr ober der rechten, und setzt den Kolben neben den linken Fuß.

Dritte Bewegung. Beide Hände ziehen das Gewehr oben so weit vor den Leib, daß die Mündung beinahe vor den Mund kommt, die linke erhebt sich bis unter den obern Ring, die rechte ergreift die

Bajo-

Bajonethülse, drückt mit den Daumen den Sperring auf, und schiebt das Bajonet heraus. Wie das Bajonet vom Laufe ist, sinkt die linke Hand wieder dahin herunter, wo sie das Gewehr in der zweiten Bewegung angefaßt hat, der linke Arm geht so weit vom Leibe ab, daß die rechte Hand das Bajonet zwischen dem Arme und dem Leibe in die Scheide bringen kann, dann ergreift die rechte Hand das Gewehr wieder an der Mündung.

Diese Bewegungen müssen kurz hintereinander, ohne auf die Neben-Männer aufzupassen, ausgeführt werden, und es ist darauf zu halten, daß während selber der Leib gerade bleibe, und die Knie nicht gebogen werden; nur bei dem Versorgen des Bajonets in die Scheide muß auf selbe gesehen, und der Kopf, so viel als nöthig ist, gebückt werden.

§. 13.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand bringt das Gewehr gerade am linken Schenkel herauf, die rechte ergreift den Einschnitt des Kolbens, die linke den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt dasselbe an die linke Schulter, und geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 14.

Verdeckt's = G'wehr.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand ergreift den Einschnitt des Kolbens genau unter dem Bügel, die linke Hand umfaßt den Lauf am untern Ringe.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand giebt dem Kolben einen Druck, daß selber rückwärts hinaus in die Höhe, das Schloß aber unter den Arm kommt, die linke Hand zieht das Gewehr so weit herunter, daß der abwärts kommende Lauf schräg gegen die Erde gesenkt ist, die rechte Hand geht schnell ab.

§. 15.

Schultert's = G'wehr.

Erste Bewegung. Die linke Hand richtet das Gewehr wieder auf, wodurch der Kolben wieder unter dem Arme hervorkommt, die rechte Hand ergreift den Einschnitt des Kolbens, die linke den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt dasselbe an die linke Schulter, und geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 16.

Bajonet an's = G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der linke Arm streckt sich ganz aus, die rechte Hand ergreift das Gewehr eine Hand breit ober der linken Schulter, und bringt selbes gerade zum linken Schenkel herunter.

Zweite Bewegung. Die linke Hand umfaßt das Gewehr ober der Rechten, und setzt dasselbe so neben den linken Fuß, daß die Mündung gegen den Mund kommt.

Dritte Bewegung. Der linke Arm geht so weit vom Leib ab, daß die rechte Hand die Bajonethülse zwischen den Arm und den Leib ergreifen kann. Das Bajonet wird aus der Scheide gezogen, aufgesetzt, der Sperring herumgedreht, worauf die rechte

Hand

Hand das Gewehr wieder an der Mündung ergreift, die linke aber an ihren vorigen Platz herunter sinkt.

Auch diese Bewegungen müssen, wie bei dem Abnehmen des Bajonets, kurz hintereinander ausgeführt werden.

§. 17.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen, welche wie das Schultern nach abgenommenem Bajonet vollzogen werden.

§. 18.

Fällt's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat macht eine Achtelsschwenkung rechts, so, daß die linke Schuhspitze gerade aus zu stehen kommt, mit dem rechten Fuße wird zwölf bis vierzehn Zoll zurückgetreten, daß Absatz hinter Absatz steht, wobei der rechte Fuß so weit einwärts gewendet wird, daß beyde Füsse in der Richtung eines rechten Winkels sind; zugleich wird das Gewehr durch die linke Hand etwas heruntergezogen und gedreht, daß selbes senkrecht von der Schulter absteht und das Schloß auswärts, der Hahn gegen den Leib zu stehen kommt, die rechte Hand faßt den Einschnitt des Kolbens an, die linke macht sich frei.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter, und läßt selbes in die dem untern Ringe entgegenkommende linke Hand fallen. Beide Hände ziehen das Gewehr an den Leib und halten es so, daß das Schloßblech zwischen der Herzgrube und dem Nabel vor der rechten Rock-

klappe zu liegen kommt, das Bajonet aber in der Höhe des Kinnes ist.

§. 19.

Richt euch!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Auf dem linken Absatz gedreht, um wieder Front zu machen, den rechten Fuß beigezogen, die rechte Hand bringt das Gewehr wieder an die linke Seite, die linke Hand ergreift den Kolben und zieht Dasselbe wieder in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr in die linke Schulter, und geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 20.

Steht eine Abtheilung in zwei Gliedern, so rückt auf's Kommando: Fällt's = G'wehr! das zweite Glied, wie beim Feuern, zehn Zoll rechts aus, um auf der Lücke des vor- und rechtsstehenden Neben-Mannes sich zu befinden, und fällt mit dem ersten ebenfalls das Bajonet.

§. 21.

Soll das Gewehr beim Ablegen des Eides oder sonst zum linken Fuß gebracht werden, so kommt, nachdem das Gewehr vorher zum Fuß genommen worden ist, auf das Kommando:

Lauf in die Hand!

der Daum der rechten Hand hinter den Lauf, und auf

Zum linken Fuß's = G'wehr!

übergiebt es die rechte Hand der entgegenkommenden linken, welche dasselbe unter der rechten Hand

ergreift, neben den linken Fuß setzt, und sich flach auf den Kordonsriemen legt.

auf das Kommando:

Beim Fuß's = G'wehr!

wird dasselbe von der linken Hand auf die nämliche Art der rechten übergeben und von selber zum rechten Fuß gesetzt.

§. 22.

Soll zum Visitiren der ungeladenen Gewehre der Ladstock in den Lauf gebracht werden, so wird, wenn das Gewehr beim Fuß ist, kommandirt:

Ladstock in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat macht rechts-um, die rechte Hand kommt an die Mündung des Gewehrs, die linke ergreift dasselbe unter dem Kordonsbügel, und wendet es so, daß der Ladstock gegen den Leib kommt; dann schnellt die rechte Hand den Ladstock, ergreift ihn genau ober der Mündung, zieht ihn ganz heraus, indem sich der rechte Arm, so viel nöthig ist, streckt, und bringt ihn so weit in den Lauf, daß die Faust auf der Mündung des Gewehrs auffitzt.

Zweite Bewegung. Der Soldat läßt ihn durch die Hand langsam in den Lauf fallen, und macht wieder Front, die linke Hand geht ab, die rechte wendet das Gewehr, daß der Schaft wie gewöhnlich wieder auswärts kommt, und bleibt, so lange der Ladstock im Laufe ist, an der Mündung.

§. 23.

Will nun der Offizier sehen, ob das Gewehr rein ist, so kommandirt er dem betreffenden Soldaten:

§. 24.

Dann wird das Gewehr ohne Kommando in folgender Weise zum Fuß genommen. Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand läßt das Gewehr bis zum obern Kordonsbügel durchlaufen, zugleich ergreift es die unten abgehende rechte an der Mündung, daß das Gewehr senkrecht, der Daumen aufwärts steht, und die Mündung dem Kinn gleich ist.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand zieht das Gewehr an die rechte Seite, und setzt dasselbe neben den rechten Fuß, die linke giebt dazu einen Druck und fällt schnell an den linken Schenkel zurück.

§. 25.

Ladstock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat macht rechtsum, ergreift und wendet mit der linken Hand das Gewehr, wie beim Ladstock in Lauf angewiesen worden ist, die rechte Hand schnellt den Ladstock, ergreift ihn ober der Mündung, zieht ihn heraus, indem sich der rechte Arm, so viel nöthig ist, streckt, und bringt ihn so weit in den obern Ring, daß die Faust auf der Mündung des Gewehrs aufsitzt.

Zweite Bewegung. Der Soldat bringt ihn an sein Ort, indem der Daumen und Zeigefinger bis gegen das Ende des Ladstocks hinauffährt und ihn in die Ringe wirft, macht Front, die linke Hand geht ab, die rechte legt sich wieder auf den Kordonsriemen.

§. 26.

§. 26.

Soll bei geladenen Gewehren nachgesehen werden ob die Pfannen gehörig mit Pulver versehen sind, so wird kommandirt:

Flach's = G'wehr!

Das Gewehr wird wie bei dem Gewehrladen vor den Leib gebracht, jedoch muß der Soldat die Pfanne langsam öffnen, damit kein Pulver verschüttet wird. Wenn nachgesehen ist, wird kommandirt:

Schließt = Pfann!

worauf die Pfanne geschlossen wird, und —

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand dreht, indem zugleich Front gemacht wird, das Gewehr an die linke Seite, die linke umfaßt den Kolben und bringt ihn in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter und geht schnell an den rechten Schenkel.

§. 27.

Zur Ehrenbezeugung für das Hochwürdigste wird das Gewehr auf die Annäherung von fünfzig Schritten präsentirt, auf fünf und zwanzig Schritte, wie im §. 24. gezeigt wurde, beim Fuß genommen. Nachdem selbes beim Fuß ist, wird ohne weiteres Kommando sogleich der linke Fuß soweit rechts gedreht, daß er geradeaus steht, zugleich tritt der rechte Fuß ungefähr einen halben Schritt zurück und wird ganz auswärts gewendet, der Oberleib und der Kopf neigen sich etwas vor, wobei der Mann, ohne den Kolben zu verrücken, auf das Gewehr sich stützt,

die

die linke Hand ergreift mit den vier beisammenge-haltenen Fingern und den Daumen das Kasket da, wo der Kamm an dem Schild sich schließt, der linke Ellenbogen wird ungezwungen abwärts gehalten. Auf zehn Schritte fangen die Offiziere zu salutiren an, auf vier Schritte wird die Degenspitze mit ver-kehrter Hand auf die Erde gestellt, und, wie die Soldaten gemacht haben, der linke Fuß geradeaus gedreht, der rechte zurückgezogen, Kopf und Leib etwas vorgeneigt und mit der linken Hand der Kas-ketkamm angefaßt.

Nachdem das Hochwürdigste auf sechs Schritte vorbei ist, stellen sich die Offiziere her, ist selbes fünf und zwanzig Schritte vorbei, wird kommandirt:

Herstellt euch!

worauf die Soldaten den Kopf und Leib wieder auf-richten, und die Füsse in die gewöhnliche Stellung bringen; die linke Hand fällt an die linke Seite, das Gewehr wird, wie im §. 23. in den zwei ersten Bewegungen gezeigt wurde, wieder präsentirt, und endlich auf die Entfernung von fünfzig Schritten geschultert.

Vom ersten Präsentiren bis zum Schultern schla-gen die Tambours Marsch, und halten nur dann etwas aus, wann kommandirt wird.

§. 28.

Zum Gebet wird das Gewehr beim Fuß genom-men, und kommandirt:

T' Achtung!

woranf die rechte Hand an die Mündung des Ge-wehres kommt; dann

Zum

Zum Gebet!

auf welches Kommando der Mann an das Kasket greift und den Kopf neigt; der Leib und die Füße aber wie gewöhnlich bleiben; auf

Herstellt euch!

richtet sich der Kopf wieder auf, und die linke Hand fällt an die linke Seite.

Zweites Kapitel.

Von dem Laden des Feuergewehres.

§. 29.

Als Vorbereitung zur ersten Anweisung des Ladens lehrt man den zu unterrichtenden Bürger-Soldaten zuerst das Schnellen des Ladstocks, und zwar Anfangs, weil es leichter ist, das Schnellen desselben aus dem Laufe, später aber aus den Ringen. Zu dem Ende übergiebt man den Rekruten das Gewehr mit dem Ladstocke im Laufe, nachdem man zuvor eine hölzerne Patrone in selben laufen lassen, in der Art, daß die Rundung des Kolbens an der kleinen Zehe des linken Fußes anstehe, und der Lauf auswärts schräg gegen den Mund, der Schaft gegen den Leib gerichtet sey; die linke Hand umfaßt das Gewehr so, daß der linke Ellenbogen nur etwas weniges gebogen bleibe, und drückt dasselbe fest an den linken Schenkel.

Nun faßt der Rekrut den Ladstock, indem er auf die Mündung des Gewehres sieht, mit dem rechten Daumen und Zeigefinger an, der rechte Ellenbogen wird weder erhoben, noch beigezogen, sondern so gehalten, daß die Hand am Gelenke sich

un-

ungezwungen bewegen kann. Dann wird der Ladstock ungefähr eine Hand breit über die Mitte herausgeschnellt, und genau ober der Mündung des Gewehres mit voller Faust ergriffen; dabei ist zu bemerken, daß der Rekrut selben nicht durch die Erhebung des Arms, sondern mit dem Gelenke der Hand, und nach der Richtung des Laufes gerade in die Höhe bringt. Dieses Schnellen wird so oft wiederholt, bis der Mann den Ladstock nach Vorschrift wirft, und die gehörige Kraft kennt, welche er anwenden muß, um denselben nicht zu viel und nicht zu wenig in die Höhe zu bringen; hat der Rekrut dieses vollkommen in Uebung, so giebt man ihm das Gewehr mit dem Ladstock an Ort, und bemerkt zugleich, daß er nun zum Schnellen mehr Kraft anwenden müsse, weil der Ladstock nicht so leicht aus den Ringen als aus dem Laufe geht.

§. 30.

Hat der Rekrut auch dieses Schnellen zur Fertigkeit gebracht, so geht man mit ihm zur zergliederten Ladung mit dem Ladstock, und dann mit der Patrone über.

Zieht aus den = Ladstock.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Ladstock wird aus den Ringen geschnellt, und ober der Mündung angefaßt.

Zweite Bewegung. Derselbe wird ganz herausgezogen, indem sich der rechte Arm, so viel nöthig ist, streckt, und so weit in den Lauf gebracht, daß die Faust auf der Mündung des Gewehres aufsitzt.

Ladstock in = Lauf!

Ein Tempo in vier Bewegungen.

Erste Bewegung. Indem die drei letzten Finger den Ladstock loslassen, und sich einbiegen, fährt der Daumen und Zeigefinger so weit hinauf, als der Arm ungezwungen gestattet, der Ladstock wird dabei etwas mit in die Höhe genommen, dann mit Gewalt auf die Patrone geworfen, und mit dem Daumen und Zeigefinger wieder angefaßt.

Zweite Bewegung. Derselbe wird wieder eine Spanne in die Höhe gezogen, abermal mit Gewalt auf die Patrone geworfen, und wieder ergriffen.

Dritte Bewegung. Der Ladstock wird geschnellt, und ober der Mündung angefaßt.

Vierte Bewegung. Derselbe wird ganz herausgezogen, indem sich der rechte Arm so viel nöthig ist, streckt, und so weit in die Hülse gebracht, daß die Faust auf der Mündung des Gewehres aufliegt.

Ladstock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Indem die drei letzten Finger den Ladstock wieder loslassen, und sich einbiegen, fährt der Daumen und Zeigefinger gegen das Ende des Ladstocks hinauf, und werfen selben mit mäßiger Gewalt an seinen Ort.

Zweite Bewegung. Mit dem Ballen des Zeigefingers wird noch ein leichter Schlag darauf gegeben, wobei jedoch die Mündung des Gewehres frei bleiben, und sohin das Gewehr mit der linken Hand etwas einwärts gedreht werden muß. Nachdem der Abrichter dem Rekruten im Voraus gezeigt hat, wie jede Bewegung vollzogen wird, darf er

nicht

nicht mehr gestatten, daß ihn der Rekrut anblicke, indem derselbe gewöhnt werden muß, bei dem Laden nur auf sein Gewehr zu sehen.

§. 31.

Weiß der Rekrut mit dem Ladstock gut zu arbeiten, so wird zur Anweisung des Ladens mit der Patrone geschritten, indem man ihm Anfangs zur Erleichterung statt des Gewehrs nur einen Ladstock in die Hand giebt, und selben so halten, den Rekruten selbst aber jene Stellung nehmen läßt, welche er beim Laden des Gewehres wirklich nehmen muß.

Ergreift = Patron!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand fährt kurz am Leib über die Mitte des Taschendeckels und greift mit den Fingerspitzen darunter.

Zweite Bewegung. Die Hand wirft ihn rasch in die Höhe, wendet sich im Hineinfahren, welches mit gestreckten Fingern geschieht, so daß der äußere Theil der Hand gegen den Leib steht, und ergreift eine Patrone.

Dritte Bewegung. Die Hand bringt die Patrone kurz am Leibe herauf, einen Daumen breit gegen das rechte Mundeck, hält die Patrone so in der Hand, daß selbe zwischen dem aufgestellten Daumen und Zeigefinger ungefähr einen Viertelszoll vorsteht, der Daumen steht gegen den Mund, der Ellenbogen wird ungezwungen an sich gezogen.

Oeffnet = Patron!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Ellenbogen mit der Hand erhebt sich, die Patrone wird genau am Daumen,

men, welcher verkehrt steht, und der Spitze des Zeigefingers von den rechten Eckzähnen gepackt.

Zweite Bewegung. Die Patrone wird indem sich zugleich der Ellenbogen wieder anschließt; am Pulver abgebissen, das abgebissene Papier still ausgeworfen, die Patrone mit dem Daumen und Zeigefinger etwas zugedrückt, die Hand geht mit selber wieder in die vorige Stellung an den Mund.

§. 32.

Hat der Rekrut die gehörige Fertigkeit im Ergreifen und Oeffnen der Patrone erhalten, so giebt man ihm nun statt des Ladstocks ein Gewehr mit geöffneter Pfanne flach in die Hand.

Pulver auf = Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Die Hand fährt mit der Patrone von dem Munde gerade herunter nach der Pfanne; wendet die Patrone da, daß der abgebissene Theil an das Zündloch kommt, von welchem mit etwas geöffnetem Daumen und Zeigefinger, indem selbe an den Seiten der Patrone und nicht ersterer auf- und letzterer abwärts sich befinden, längs der Pfanne zwei langsame Striche gemacht werden. Wie das Pulver aufgeschüttet ist, wird der Daume und Zeigefinger wieder beigedrückt, und die Patrone von selben allein gehalten, da die übrigen drei Finger hinter die Batterie gelegt werden; der Ellenbogen wird ungezwungen an den Leib gelegt.

Schließt = Pfann!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die drei Finger der rechten Hand schliessen die Pfanne und ergreifen den

Ein-

Einschnitt des Kolbens, der Arm legt sich wieder an den Leib.

Zweite Bewegung. Der Soldat macht Front und giebt zugleich mit dem Ballen der rechten Hand, indem die drei Finger das Gewehr abwärts drehen, einen Stoß, daß der Kolben gegen den linken Fuß kömmt, die linke Hand dreht sich einwärts und läßt das Gewehr auf die Erde durchlaufen, daß selbes und die linke Hand sich in der Stellung befinden, wie im 29. §. gezeigt worden ist, die rechte Hand geht der Mündung des Gewehres entgegen, hilft ihm die gehörige Richtung zu geben, und hält die Patrone der Mündung des Laufs gleich, einen Daumen breit von selben entfernt.

Patron in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die Patrone wird mit dem Daumen und dem Zeigefinger aufgedrückt, mit verkehrter Hand so weit in den Lauf gebracht, daß der Daumen und der Zeigefinger das untere Ende noch halten, und die Patrone, mit Hülfe des Mittelfingers etwas hin und herreiben, so ausbeuteln.

Zweite Bewegung. Die Patrone wird in den Lauf gelassen, und der Ladstock ergriffen.

§. 33.

Bei dieser Erklärung ist der Deutlichkeit wegen, vorausgesetzt, daß der Soldat mit einer Pulverpatrone ladet; da man aber bei dem Unterrichte und den Uebungen gewöhnlich nur hölzerner Patronen sich bedient, so muß darauf gesehen werden, daß auch mit selben alle Bewegungen so genau als mit Pulverpatronen vollzogen werden, zu dem Ende soll jeder

Sol-

Soldat mit sechs bis acht Patronen von hartem Holze welche oben und unten etwas abgerundet werden, ein und einen halben Zoll lang, und nicht viel dünner, als eine scharfe Patrone sind, versehen seyn. Mehr als drei solche Patronen sollen aber nie in den Lauf gebracht werden. Wenn solche herausgenommen werden sollen, ergreift der Soldat auf

Patron raus!

das Gewehr mit voller rechter Faust, dreht die linke Schuhspitze gerade aus, und setzt den rechten Fuß zurück, wodurch auch der Leib zurückkömmt, wendet das Gewehr, daß die Patronen in die untergehaltene linke Hand herausfallen, diese übergiebt die Patronen der rechten, um selbe wieder in die Tasche zu bringen, indeß der rechte Ellenbogen das Gewehr an den Leib drückt, bis die linke Hand die Patronen in die Tasche gebracht hat, ergreift sie wieder das Gewehr, und hält selbes beim Fuß, oder bringt es, wenn das Gewehr vor dem Herausnehmen der Patronen auf der Schulter war, wieder dahin.

Es ist zu beobachten, daß während dem Patronenherausnehmen der linke Absatz nicht vom Fleck komme, und der Körper gerade bleibe. Wird in zwei Gliedern exerziert, muß zum Herausnehmen der Patrone das zweite Glied schnell sich öffnen, aber wie selbes geschehen ist, sich sogleich wieder aufschliessen.

§. 34.

Zur ersten Anweisung zum Laden des Feuergewehrs wird kommandirt:

In

In zergliederten Tempos.

Ladt 's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat macht rechtsum, zugleich ergreift er mit der rechten Hand den Einschnitt des Kolbens, reißt das Gewehr von der Schulter in die dem untern Ringe entgegen kommende linke Hand, welche denselben umfaßt, und den Daumen längs dem Schafte ausstreckt, die linke Hand drückt das Gewehr fest an den Leib, so daß das Schloß am Ende der Brust, der Hahn vor den Haften der Rockklappen, das Bajonet etwas aufwärts zu stehen kommt, der Daumen und Zeigefinger der rechten Hand ergreifen den obern Theil der Batterie.

Zweite Bewegung. Der Daumen und Zeigefinger öffnen die Pfanne, die rechte Hand kommt schnell wieder in den Einschnitt des Kolbens.

Ergreift = Patron!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

In der ersten Bewegung werden die ersten zwei Bewegungen der Vorbereitung, in der zweiten die dritte derselben vollzogen.

Oeffnet = Patron!

Ein Tempo in einer Bewegung, in welche die zwei Bewegungen der Vorbereitung zusammen gezogen werden.

Pulver auf = Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung, welche, wie in der Vorbereitung gezeigt wurde, ausgeführt wird.

Schließt

Schließt = Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung, welche die zwei Bewegungen der Vorbereitung in sich faßt.

Patron in = Lauf!

Ein Tempo in einer Bewegung, in welcher die beiden der Vorbereitung vollzogen werden.

Zieht aus den = Ladstock!

Ein Tempo in zwei Bewegungen, wie in der Vorbereitung.

Ladstock in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

In der ersten werden die drei ersten Bewegungen der Vorbereitung, in der zweiten wird die vierte derselben vollzogen.

Ladstock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen, wie in der Vorbereitung.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand bringt das Gewehr an der linken Seite herauf, die rechte umfaßt den Einschnitt des Kolbens, der Daumen steht aufwärts gegen die untere Schloßschraube, worauf die linke Hand an den Kolben kommt, und das Gewehr in die gehörige Richtung bringt.

Zweite Bewegung. Nachdem die rechte Hand das Gewehr an die linke Schulter gedrückt hat, fällt selbe schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 35.

Wenn der zu unterrichtende Soldat die zum Laden des Gewehres gehörigen zergliederten Handgriffe

griffe wohl ausführt, wird zur zweiten Anweisung geschritten, bei welcher kommandirt wird:

Nach Kommando ladt's — G'wehr!

und welche sich von der ersten nur darin unterscheidet, daß jede Abtheilung derselben auf die letzte Sylbe des Kommandoworts, ohne auf die Abtheilung in Bewegungen Rücksicht zu nehmen, in einem Tempo rasch vollzogen wird.

Nach: Patron in = Lauf! wird zur Abkürzung statt: Zieht aus den = Ladstock! Ladstock in = Lauf! Ladstock an = Ort! Schultert's = G'wehr! — nur Ladstock! — Lauf! — Ort! — und gleich darauf, wenn diese Tempos nicht wiederholt werden, Schultert! — kommandirt. Folgt das Schultert nicht gleich auf Ort, so ist es ein Zeichen, daß Ladstock! — Lauf! — Ort! wiederholt wird, folglich der Ladstock wieder angefaßt werden muß.

§. 36.

Hat der Soldat auch in dieser zweiten Anweisung die erforderliche Fertigkeit erlangt, so kann zur dritten Anweisung übergegangen werden, in welcher auf:

Ladt's = G'wehr!

die ganze Ladung schnell aber ohne Uebereilung, so daß jedes Tempo ordentlich ausgearbeitet wird, und indem der Mann jedes Kommando der zweiten Anweisung mit einer Zahl im stillen bezeichnet, ausgeführt werden muß. Auf die letzte Sylbe des Kommandos: Ladt's = G'wehr! nimmt der Soldat das Gewehr flach, und öffnet die Batterie;

1. ergreift er die Patron und bringt sie vor den Mund,

2. öffnet er die Patron,

3. schüttet er Pulver auf die Pfanne, und legt die drei Finger der rechten Hand hinter die Batterie,

4. schließt er die Pfanne, macht Front, und schwenkt das Gewehr zur Ladung,

5. bringt er die Patron in den Lauf, und faßt den Ladstock an,

6. schnellt er den Ladstock, und bringt ihn so weit in den Lauf, daß die rechte Faust an der Mündung aufsitzt,

7. wird die Patron mit dem Ladstock zweimal festgestossen, und derselbe wieder so in den obern Ring gebracht, daß die Faust an der Mündung aufsitzt,

8. wird der Ladstock an seinen Ort gebracht, mit dem Ballen des Zeigefingers der Schlag darauf gegeben, und geschultert.

§. 37.

Anfangs wird der Abrichter dem Soldaten, nachdem er ihn avertirt hat, daß er auf das Kommando: Ladt's = G'wehr! das Gewehr flach nimmt und die Batterie öffnet, die Tempos eins bis eingeschlossen fünf selbst vorzählen, und statt sechs, sieben und acht: Ladstock! — Lauf! — Ort! — Schulter! kommandiren.

Arbeitet der Soldat die Behandlung der Patrone gut aus, so läßt man ihn im Stillen selbst zählen, und die Tempos mit der Patrone durchmachen, indem man, wie er nach dem Schliessen der Pfanne das Gewehr zur Ladung schwenkt, Halt! kommandirt, worauf der Mann nun den Ladstock ergreift und

anhält, die Tempos mit selben aber auf die Kommandos des Abrichters Ladstock! — Lauf! — Ort! — Schultert! ausführt.

§. 38.

Wenn der Rekrut zur zweiten Anweisung gekommen seyn sollte, wird die erste nicht mehr wiederholt; nur dann, wenn derselbe die Tempos übereilt und unordentlich ausführen, oder sonst sich vernachläßigen sollte, wird zur ersten zurückgegangen, und wenn er zuvor mit andern exerziert worden wäre, allein vorgenommen.

Ist der Soldat zur dritten Anweisung vorgerückt, so werden ihm, wenn er übereilt arbeiten sollte, die Bewegungen, wie im §. 37. gesagt worden ist, beim Laden mit der Patrone vorgezählt, dann einigemal Ladstock! — Lauf! — Ort! und endlich Schultert! kommandirt.

Hat aber der Soldat in dem Laden gehörige Fertigkeit erlangt, so wird bei den Uebungen nur die dritte Anweisung angewendet, indem der Soldat die ganze Ladung eingeschlossen des Schulterns durchmacht, und man zuweilen auf Halt! einigemal Ladstock! — Lauf! — Ort! und endlich Schultert! kommandirt.

Drittes Kapitel.

Von dem Feuern.

§. 39.

Fertig!

Der im ersten Gliede stehende Bürger-Soldat wendet sich auf beiden Absätzen in einer Achtelswen-

dung rechts, wodurch der linke Fuß ganz gerade aus, der rechte aber senkrecht am linken Absatze steht, die linke Schulter etwas vor aus dem Glied und die rechte zurückkommt; die rechte Hand ergreift das Gewehr im Einschnitt des Kolbens, bringt es mit dem Lauf gegen das Gesicht in die Höhe, so daß es links des linken Auges steht, die vom Kolben abgehende linke Hand ergreift das Gewehr so ober dem Schloße, daß der kleine Finger die Batteriefeder berührt, der Daumen längs dem Schafte ausgestreckt wird, und die Hand in der Höhe des Mundes sich befindet: der Kolben wird hart an den linken Arm und Ellenbogen angelegt, der Zeigefinger der rechten Hand legt sich an den Abdruck, der Daumen an die Hahnenschraube, und spannt, indem die rechte Hand das Gewehr wohl an den Leib und den linken Arm drückt, und der Ellenbogen sich etwas erhebt, den Hahn; dieser und der Zeigefinger gehen dann ab, da die volle rechte Hand den Einschnitt des Kolbens umfaßt.

Die im zweiten Gliede stehenden Soldaten treten auf das Kommando: — Fertig! — mit dem rechten Fusse ungefähr zehn Zoll rechts seitwärts aus, wenden zugleich die Schuhspitzen gerade auswärts, dann wird der linke beigezogen und an den rechten Absatz senkrecht vorwärts angesetzt, daß beide Füsse wie beim ersten Gliede stehen und auch der Leib die nämliche Wendung erhält, so daß die Leute der Glieder in kleinen schrägen Linien, nach welchen die rechte Schulter des Mannes vom zweiten Gliede zehn Zoll rechts von der Schulter des Mannes vom ersten Gliede steht, eine ganz gleiche Stellung haben wer-

den.

den. Das zweite Glied bleibt so ausgerückt stehen, so lange das Feuern andauert, und hat mit dem Gewehr das nämliche zu beobachten, was für das erste Glied vorgeschrieben ist.

§. 40.

An!

Auf dieses Kommando, welches kurz und hellklingend ausgesprochen werden muß, tritt der rechte Fuß etwas rechts, ungefähr acht bis zehn Zoll dergestalt zurück, daß er nur mit den Zehen und dem Ballen des großen Zehens die Erde berührt, dadurch ruht der Körper auf dem linken Fuß, der Oberleib wird vorgelegt, der Unterleib eingezogen, die rechte Hand zieht den Kolben herauf an die rechte Schulter, ober welcher derselbe etwas herausteht, damit der Kopf zum Zielen nicht so sehr gebückt werden muß; indem die rechte Hand den Kolben heraufzieht, bringt die linke das Gewehr herunter und gleitet soweit vor, daß der einwärts gedrehte und dadurch unter das Gewehr kommende Ellenbogen etwas bleibt, damit der Arm die Kraft behält, das Gewehr in Anschlag fest zu halten; der Daumen wird längs dem Schafte ausgestreckt, und kein Finger darf auf den Lauf kommen. Beide Hände drücken das Gewehr fest an die Schulter, der Zeigefinger der rechten Hand legt sein zweites Glied leise an den Abdruck, jedoch wird der Finger nicht gebogen, sondern, um das zufällige Losdrücken zu vermeiden, gestreckt gehalten, die andern drei Finger und der Daumen aber umfassen den Einschnitt des Kolbens indem sich die Hand einwärts dreht, so daß sie beinahe unter dem Einschnitt zu liegen kommt, der

rechte

rechte Ellenbogen zieht sich, so viel es ungezwungen geschehen kann, an den Leib, damit das zweite Glied im Anschlage nicht gehindert ist, der Kopf sinkt so viel, daß der Backen an dem Anschlage liegt, und das Auge über den Lauf zielen kann. Gewöhnlich erhält das Gewehr im Anschlage eine solche Richtung, daß selbe auf 120 bis 150 Schritt in den Boden fällt.

Soll rechts oder links angeschlagen werden, so wird nach fertig! etwas gezogen — rechts! oder links! — kommandirt, worauf sich der Mann auf beiden Absätzen noch ein wenig rechts oder links, so daß er in einer ganzen Achtelswendung steht, dreht, und in dieser Richtung gerade aus anschlägt, die im zweiten Glied stehenden bringen ihr Gewehr beim Rechts-Anschlagen nicht bei ihrem Vor-Mann, sondern um eine Rotte weiter rechts, vorbei; — bei Links-Anschlagen aber links ihres Vormanns, eigentlich zwischen ihren Vormann und dessen linken Nebenmann. Nach dem Feuer müssen demnach die Leute des zweiten Gliedes das Gewehr, um selbes zum Laden zu bringen, über dem Mann des ersten Gliedes heben, neben welchen sie vorbei angeschlagen haben; wird abgesetzt, so bleibt die Stellung, um eben wieder so anschlagen und feuern zu können, ausser es würde geradeaus! kommandirt, wonach wieder die erste Stellung, wie beim Fertigmachen, genommen wird.

Das Verhalten des zweiten Gliedes im Anschlagen, Feuern und Laden, ist jenem des ersten gleich, so daß jeder Mann auf der Stelle, wohin er beim Fertigmachen ausgerückt ist, nach dem Feuern

ladet und schultert, oder, wenn das Feuern öfter wiederholt wird, sich gleich wieder fertig macht.

§. 41.

Feuer!

Der Abdruck wird durch das Biegen des mittleren Gliedes des Zeigefingers rasch abgezogen. Der Rekrut bleibt in der Stellung des Anschlagens, bis der Abrichter — ladt! — kommandirt.

§. 42.

Ladt!

Da die Rekruten nach dem Feuer in der Stellung des Anschlagens verbleiben müssen, so richten sie sich erst auf das Kommando — lad't! — Kopf und Körper wieder auf, das Gewehr wird mit beiden Händen heruntergezogen, die linke Schuhspitze so weit rechts gewendet, dann der rechte Fuß beigezogen, daß der Mann mit rechtsum die Stellung hat, welche er beim Gewehr flach zu nehmen hat; nun legt sich das zweite Glied des Mittelfingers gleich vor die Hahnschraube und zieht, um das Spannen oder Ueberreissen zu vermeiden, gelassen den Hahn auf, wozu der Arm und Ellenbogen etwas fest an den Leib geschlossen werden, und die linke Hand das Gewehr fest an denselben drückt, dann kommt die rechte Hand in den Einschnitt des Kolbens oder ergreift gleich die Patron, je nachdem der Abrichter dem Rekruten eine Anweisung des Ladens vollziehen läßt.

Da bei ganz ausgebildeten Leuten das Gewehr, wenn das Feuern öfter wiederholt wird, nach dem Laden nicht geschultert, sondern fertig genommen wird, so muß auch der neue Soldat unterrichtet wer-

den,

den, daß er in diesem Falle, wie der Ladstock an sein Ort gebracht ist, mit der linken Hand das Gewehr gerade so hoch heraufbringt und jene Wendung nimmt, wie beim Fertigmachen vorgeschrieben ist, indem die linke Hand zugleich den Lauf nach dem Gesicht dreht, wozu ihr die rechte, so wie sie den Einschnitt des Kolbens erreichen kann, behülflich ist; die linke Hand geleitet dann bis zur Batteriefeder herunter und spannt den Hahn.

Wenn die Rekruten im Fertigmachen von der Schulter gehörig unterrichtet sind, so ist ihnen dieses Fertigmachen auch nach dem Laden anzuweisen und bei der dritten Anweisung des Ladens öfters mit

Ort! Schultert! — Ort! Fertig! —

abzuwechseln.

§. 43.

Wenn man nach dem Anschlage nicht losdrücken, sondern absetzen lassen will, so wird kommandirt:

Setzt = ab!

worauf die rechte Hand dem Kolben einen Druck abwärts giebt, daß der Lauf, wie beim Fertigmachen, in die Höhe kommt, die linke Hand gleitet bis zur Batteriefeder herunter, der rechte Fuß wird beigezogen und wie vorher an den linken angesetzt.

Damit die in Anschlag liegenden Leute, welche den Befehl zum Feuern erwarten, nicht losdrücken, statt abzusetzen, muß das Wort setzt gezogen, anfangs nicht zu laut, aber nach und nach sich die Stimme erhebend ausgesprochen, das ab — aber kurz abgestossen werden, weil auf solches die Gewehre zugleich in die Höhe kommen sollen.

§. 44.

§. 44.

Soll nach dem Fertigmachen oder Absetzen der Hahn wieder in die Ruhe gesetzt und geschultert werden, so wird

Hahn in die Ruh!

gelassen, aber deutlich ausgesprochen, und nach einer Pause, welche der Vollzug dieses Kommandos erfordert, mit Nachdruck

Richt euch!

kommandirt.

Auf Hahn in die Ruh! müssen die drei letzten Finger der rechten Hand den Kolben an die Brust und linken Ellenbogen fest andrücken, der rechte Arm bleibt ebenfalls am Leibe geschlossen, der Daumen wird auf den Hahn, der Zeigefinger an den Abdruck gebracht und abgedrückt, indeß der Daumen den Hahn so viel zurückhält, daß er nicht weiter als bis in die Ruhe kömmt, welches an dem Einschlagen der Feder in die Nuß bemerkt werden kann.

Richt euch!

Die rechte Hand wendet das Gewehr in die linke Seite zum Schultern, die linke Hand ergreift den Kolben, zieht ihn in die gehörige Richtung, zugleich macht das erste Glied, mittels Auswärtsdrehen des linken Fusses und Beiziehen des rechten, Front, das zweite Glied rückt so viel links, als dasselbe rechts ausgetreten ist, und richtet sich genau auf seine Vorleute, die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter und geht ab.

§. 45.

Da die beim Anschlagen zu beobachtende Stellung dem Rekruten etwas schwer fällt, man ihn

aber

aber beim Unterrichte doch etwas lange im Anschlage liegen lassen muß, so kann man ihm zur Erleichterung selbe anfangs ohne Gewehr anweisen, und läßt ihn nur den Ladstock in die Hand nehmen. Ist er im Anschlagen zureichend eingeübt, so giebt man ihm das Gewehr.

Kann der Rekrut den Hahn ordentlich spannen und in die Ruhe setzen, so soll zur Schonung der Batterie und der Federn der Hahn nicht so oft gespannt und losgedrückt werden, obwohl demungeachtet die Tempo wohl markirt werden müssen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufstellung und Abtheilung einer Kompagnie — dann von der Eintheilung der Ober- und Unteroffiziere in dieselben.

§. 46.

Eine Kompagnie stellt immer in zwei Gliedern auf; und zwar werden jederzeit vom rechten zum linken Flügel die größten Leute in das erste, — die folgenden in das zweite Glied gereiht.

§. 47.

Wenn eine Kompagnie mit weniger als sechszehn Rotten ausrücken sollte, dann bildet dieselbe nur einen Zug, und die überzählig werdenden Ober- und Unteroffiziere werden nach den angenommenen Grundsätzen als Schließende eingetheilt.

§. 48.

Zu Flügelleuten der Züge und Sektionen in das erste und zweite Glied müssen geschickte Gefreite und

Ge-

Gemeine gewählt werden, ohne sich an die Rangirung nach der Größe genau zu binden, jedoch ist ein auffallender Unterschied zu vermeiden.

§. 49.

Wenn wegen besondern Ursachen nichts anders befohlen ist, wird bei jedem Ausrücken mit auf zwei Schritte geöffneten Gliedern aufgestellt. Die Offiziere stehen vier Schritte vor der Fronte gerade vor ihren Abtheilungen, die hinter ihnen im zweiten Gliede eingetheilten Unteroffiziere treten in das erste Glied, indem selbe jederzeit, bei der Chargirung ausgenommen, wenn die Zugs-Kommandanten aus dem ersten Gliede treten, an ihre Stelle rücken, und sich, wenn die Zugs-Kommandanten wieder eintreten, wieder in das letzte Glied zurückziehen. Wenn die Glieder sich öffnen, so begiebt sich der hinter der Mitte der Kompagnie stehende Unterlieutenant schnell links am zweiten Zuge vorbei, stellt sich vier Schritte vorwärts des linken Flügels, und richtet sich auf den Oberlieutenant und Kapitän.

§. 50.

Eine Kompagnie wird in zwei Züge, jeder Zug in zwei Sektionen abgetheilt; nur in dem Falle, wenn eine Sektion acht Rotten und darüber zählen sollte, wird selbe nochmal in zwei halbe Sektionen getheilt. In einer Kompagnie ist der rechts stehende Zug der erste, — der links stehende der zweite Zug; in jedem Zuge ist die rechts stehende Sektion die erste, — die links stehende die zweite Sektion.

§. 51.

Eine Kompagnie rückt jederzeit so stark aus, als die gegenwärtige dienstbare Mannschaft gestattet.

Wür-

Würden die Züge an Rotten ungleich, so erhält der zweite Zug um eine Rotte weniger als der erste. Fehlen zwei Mann, so hat jeder Zug eine blinde Rotte, welche sich auf dem linken Flügel befinden muß, der einzelne Mann dieser blinden Rotte steht im ersten Glied, und rückt, wenn rechtsumkehrt wird, in das zweite Glied, welches dann das vordere ist; — fehlt einer, so geschieht dieß bei dem zweiten Zuge allein.

§. 52.

Die Ober- und Unteroffiziere werden folgender Weise eingetheilt: — bei einer Kompagnie, welche keine linke Flügel-Kompagnie ist, oder welche für sich allein steht, deren Glieder aber geschlossen sind: — der Kapitän auf den rechten Flügel der Kompagnie in das erste Glied, er kommandirt den ersten Zug; — der Oberlieutenant auf den rechten Flügel des zweiten Zuges in das erste Glied, er kommandirt denselben; — der Unterlieutenant hinter der Mitte der Kompagnie vier Schritte von der Linie des zweiten Gliedes, er sorgt für die Ordnung hinter der Front, und übernimmt, wenn der Kapitän oder Oberlieutenant abwesend seyn sollte, den zweiten Zug: wenn er diese Bestimmung oder eine andere erhält, wird seine Stelle hinter der Mitte der Kompagnie, welche er eigentlich nur als Reserveoffizier einnimmt, nicht ersetzt; — der Feldwebel hinter die Mitte des ersten Zuges, und zwar so, wie alle schliessende Unteroffiziere zwei Schritte von der Linie des zweiten Gliedes (die Glieder mögen geöffnet oder geschlossen seyn), er führt, wenn in Sektions abgebrochen wird, die zweite Sektion des ersten Zuges; — der erste Sergeant hinter die Mitte des zwei-

ten Zuges, er führt, wenn in Sektions abgebrochen wird, die zweite Sektion des zweiten Zuges; — der zweite Sergeant hinter die Mitte der zweiten Sektion des zweiten Zuges; — der erste Korporal steht im zweiten Gliede hinter dem Kapitän, der zweite Korporal im zweiten Gliede hinter dem Oberlieutenant, der dritte hinter der Mitte der zweiten Sektion des ersten Zuges, der vierte hinter der Mitte der ersten Sektion des zweiten Zuges. Wenn die Kompagnie in das Bataillon rückt und Korporale zu der Fahnen-Sektion oder zu den Pionniers geben müßte, bleibt die Stelle dieses letztern Korporals leer. Wenn ein Ober- oder Unteroffizier fehlen sollte, so rückt jedesmal das im Range nachfolgende Individuum, wenn selbes die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, an dessen Stelle, die abgängigen Unteroffiziere werden dann einsweil durch Vize-Korporale ersetzt. Bei einer Kompagnie, welche eine linke Flügel-Kompagnie ist, und deren Glieder geschlossen sind, tritt der Unterlieutenant auf den linken Flügel der Kompagnie in das erste Glied, und der zweite Sergeant hinter ihm in das zweite Glied.

§. 53.

Wenn mit Sektions rechts oder links abmarschirt wird, befinden sich zwar die Zugs-Kommandanten und Sektions-Führer vor der Mitte ihrer Sektion; würde aber eine Abtheilung so schwach an Rotten seyn, daß die Sektions weniger als sechs Rotten werden sollten, so hängen sich die Zugs-Kommandanten und Sektionsführer, wenn rechts abmarschirt wird, an den linken, wenn links abmarschirt wird, an den rechten Flügel der Sektion an, wie bei den halben Sektionen zu geschehen pflegt.

§. 54.

§. 54.

Die Pfeiffer und Tambours kommen bei einer mit geöffneten Gliedern aufgestellten Kompagnie auf den rechten Flügel, einen Schritt rechts vom ersten Gliede und auf dasselbe gerichtet; der Pionnier einen Schritt von den Tambours weiter rechts in der nämlichen Linie. Die Tambours und der Pionnier bleiben auch auf diesem Platze stehen, wenn die Glieder zum Abmarsch sich schliessen, um sich nach dem Abschwenken sogleich an die Spitze der Kompagnie begeben zu können. Wenn aber die Glieder zum Exerziren geschlossen werden, ziehen sich die Tambours hinter die Mitte der Kompagnie, zehn Schritte vom zweiten Gliede, der Pionnier hinter die zweite Rotte der ersten Sektion des ersten Zuges in die Reihe der schliessenden Unteroffiziere.

§. 55.

Eine in obiger Ordnung aufgestellte Kompagnie steht in gewöhnlicher oder erster Front; rechtsumkehrt sie, ohne daß bei diesem Kommando ein Avertissement vorausgesetzt wird, so bleiben die Zugs-Kommandanten sowohl, als die hinter selben eingetheilten, nun vor ihnen stehenden Unteroffiziere, so wie die Schliessenden, auf ihrem Platze, und die Kompagnie ist in retirirender Ordnung; will man aber mit dem hintern Gliede chargiren oder manövriren, so wird im ersteren Falle kommándirt: in zweiter Front chargirt! kehrt euch! — im letzteren Falle aber: in zweiter Front! kehrt euch! worauf die Zugs-Kommandanten in das nunmehr vorne sich befindende zweite Glied, die in selben stehenden Unteroffiziere in das nunmehr

hin-

hinten sich befindende erste Glied rücken, sämmtliche Schließende durchtreten, und sich so hinter das erste Glied setzen, wie sie vor dem Rechtsumkehren hinter dem letzten Gliede gestanden haben. Da die Zugs-Kommandanten zu allen Chargirungen hinter die Mitte ihrer Züge, zu den Bewegungen aber, bei welchen die Kompagnie sich in Züge bricht, vor die Mitte ihrer Züge, um selbe zu führen, sich zu begeben haben, so besteht für selbe der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Front darin, daß die Zugs-Kommandanten in erster vom rechten Flügel links vor oder hinter ihre Züge, in zweiter Front aber, weil sie sich auf dem linken Flügel ihrer Züge befinden, rechts vor oder hinter dieselbe sich zu begeben haben. Die hinter den Zugs-Kommandanten stehenden Unteroffiziere beobachten auf dem linken Flügel all jenes, was sie in erster Front auf dem rechten Flügel zu verrichten hatten. In zweiter Front wird nicht in Parade defilirt, sondern es werden nach Umständen und Gutbefinden des Kommandeurs nur einige Bewegungen gemachr, folglich wird nicht der mindeste Anstand dadurch erzeugt, daß die Unteroffiziere auf dem linken Flügel ihrer Züge sich befinden.

Wird an eine in zweiter Front stehende Kompagnie kommandirt: kehrt euch! — so bleiben alle Offiziere und Unteroffiziere auf ihren Posten; wird aber kommandirt: in erster Front kehrt euch! — so treten die Schliessenden wieder durch, die Zugs-Kommandanten und die hinter selben eingetheilte Unteroffiziers wechseln, so daß die erste Front vollkommen wieder hergestellt ist.

§. 56.

§. 56.

Wenn eine Eskadron mit vier und zwanzig, und mehr Rotten ausrückt, so wird sie in vier Züge abgetheilt. Der Rittmeister steht auf dem rechten Flügel der Eskadron, und kommandirt den ersten Zug, der Oberlieutenant kommandirt den dritten Zug, der erste Wachtmeister den zweiten, ein zweiter Wachtmeister den vierten Zug, hinter den Zugs-Kommandanten befinden sich die Korporäle; der Unterlieutenant steht auf dem linken Flügel, hinter ihm im zweiten Gliede ein zweiter Wachtmeister. Die Trompeter rechts der Eskadron. Wenn die Eskadron mit Zügen abschwenkt, stellen sich die Ober- und Unteroffiziere auf jene Plätze, wo dieselbe bei einer mit Sektions abmarschirten Kompagnie stehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Aufstellung und Abtheilung eines Infanterie-Regiments oder Bataillons, — dann von der Eintheilung der Staabs-Individuen bei denselben.

§. 57.

Jedes Bataillon, dasselbe mag einen Theil eines Regiments ausmachen, oder für sich allein stehen, stellt jederzeit seine Grenadier-Kompagnie auf den rechten Flügel; an dieselbe reihet sich die erste, dann die zweite, und endlich die dritte Füsilier-Kompagnie.

Die Grenadier- mit der ersten Füsilier-Kompagnie bildet die erste Division, die zweite und dritte Füsilier-Kompagnie die zweite Division des Bataillons

Ein

Ein Regiment von mehreren Bataillons stellt das erste Bataillon auf den rechten Flügel, nach demselben folgt das zweite, dann das dritte, u. s. f.

Wenn beim Ausrücken zur Parade oder einer Feierlichkeit die Königl. Kommandantschaft keine andere Disposition giebt, so stellt sich immer die Linien-Infanterie auf den rechten Flügel, und marschirt auch an der Tete, auf dieselbe folgen die Schützen, dann die Artillerie-, und endlich die Kavallerie-Abtheilung.

Wenn aber das Bürger-Militär zu größern Uebungen oder sonst vor das Thor rückt, so wird die Kavallerie an die Tete gesetzt, auf dieselbe folgen die Schützen, dann das erste Bataillon, auf dasselbe die Artillerie und dann die übrigen Bataillons. Wo sich mehrere Kanonen befinden, können dieselbe in die Zwischenräume der Bataillons eingetheilt werden. Wo nur ein Bataillon bestehet, setzt sich die Artillerie mit ihren Kanonen an die Tete desselben, so, daß sie die Kavallerie und Schützen vor sich hat.

§. 58.

Zwei nebeneinander stehende Kompagnien bilden eine Division: ein Bataillon ist demnach in zwei Divisions, — in vier halbe Divisions oder Kompagnien, — in acht Pelotons oder Züge abgetheilt. Die Pelotons oder Züge werden im Bataillon, ohne Berücksichtigung der Kompagnie-Numern, vom rechten zum linken Flügel der Folge nach, zum Beispiel in einem ersten Bataillon, als: 1. 2. Grenadier, 1. 2. 3. 4. 5. 6. Füsilier-Peloton oder Zug bezeichnet. Die Sektions werden nicht durch das

Bataillon, sondern nur in der Kompagnie als erste und zweite numerirt.

§. 59.

Was im vorigen Kapitel §. 55. von der ersten und zweiten Front, dann von der retirirenden Ordnung erwähnt worden ist, bezieht sich auf die Bataillons. Die Divisions, Kompagnien, Züge und Sektions behalten ihre Numern, so wie die Glieder ihre Benennung, das Bataillon mag in erster oder in zweiter Front oder in retirirender Ordnung seyn. Nur die Flügel verändern in zweiter Front und im Retiriren ihre Benennung, indem der in erster Front gewesene rechte Flügel der linke, und so umgekehrt, der linke Flügel der rechte wird. In Hinsicht des ersten und zweiten Gliedes wird zur Vermeidung aller Irrungen festgesetzt, daß beim Glieder-Feuer und anderen Gelegenheiten das vorne sich befindende Glied, solches mag das erste oder zweite seyn, allemal als voderes Glied, und eben so das hinten sich befindende ohne Unterschied als hinteres Glied angerufen wird.

§. 60.

Die Zugs-Kommandanten kommandiren in erster Front, es mag rechts oder links abgeschwenkt seyn, den ihnen zur Linken stehenden Zug. Wenn das Bataillon rechts abschwenkt, schließt der auf dem linken Flügel desselben stehende Unterlieutenant den letzten Zug; wird aber links abgeschwenkt, so zieht er sich hinter den fünften Füsilierzug; marschirt das Bataillon wieder in Linie auf, stellt er sich wieder auf den linken Flügel.

§. 61.

§. 61.

Wenn das Bataillon formirt wird, schliessen sich alle Kompagnien in oben vorgezeichneter Ordnung, nur bleibt in der Mitte für drei Rotten, welche die Fahnen-Sektion ausfüllt, Raum. Sollte ein Theil des Bataillons detachirt seyn, so wird die Fahnen-Sektion immer so gestellt, daß die Zahl der ihr rechts und links stehenden Züge gleich ist; würde aber die Zahl der Züge des Bataillons ungleich seyn, so wird kein Zug gebrochen, sondern die Fahnen-Sektion hat dann in einem ersten Bataillon auf dem ihr rechts stehenden Flügel, — bei einem zweiten Bataillon bei dem ihr links stehenden Flügel um einen Zug mehr.

§. 62.

Die Fahnen-Sektion eines Bataillons wird gebildet, indem jene Füsilier-Kompagnie, von welcher mehrere Unteroffiziere ausgerücket sind, zwei, die übrigen einen geschickten, im Marschiren wohl geübten Korporal, die Grenadier-Kompagnie aber einen wohl fähigen Grenadier abgiebt. Bei gedoppelten Gliedern kommt in das erste Glied rechts und links ein Korporal, und in die Mitte derselben der Grenadier, ins zweite Glied kommt hinter jene des ersten rechts und links ein Korporal; der mittlere Platz bleibt leer. Werden die Glieder geschlossen, und zieht sich in diesem Falle die Fahne in das erste Glied, so tritt der im ersten Gliede stehende Grenadier in das zweite Glied, so daß dann die Rotten der Fahnen-Sektion voll sind.

§. 63.

Bei allen Bewegungen, in deren Vollzug die Züge sich trennen, bleibt die Fahnen-Sektion, wenn die Bewegung rechts ist, am rechten Flügel des ihr zur Linken stehenden Zuges, und wenn die Beweg-ung links ist, am linken Flügel des ihr zur Rechten stehenden Zuges.

§. 64.

Der Regiments-Tambour mit den Hautboisten und den in zwei Gliedern rangirten Pfeiffern und Tambours des ersten Bataillons, indem jene des zweiten bei ihrem Bataillon bleiben, stellt sich, wenn das Regiment in Parade steht, auf den rechten Flügel des Bataillons zwei Schritte von selbem, das erste Glied der Hautboisten (und wo sich keine be-finden, der Pfeiffer und Tambours, von welchen erstere auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes stehen) auf das erste Glied des Bataillons gerich-tet; setzt sich das Regiment in Marsch, so stellt sich der Regiments-Tambour mit der Musik, mit den Pfeiffern und den Tambours des ersten Bataillons an die Spitze desselben hinter die Pionniers; formirt sich aber das Regiment oder Bataillon zum Feuern oder Manduvriren in Schlachtordnung, so begiebt sich der Regiments-Tambour mit den Spielleuten schnell hinter den rechts der Fahnen-Sektion stehen-den Zug, in einer Entfernung von fünfzehn Schrit-ten von dem schliessenden Unteroffizier; die Pfeiffer und Tambours eines zweiten Bataillons stellen sich in dem nämlichen Abstande hinter den links der Fahnen-Sektion stehenden Zug, damit der Raum hinter selber frei bleibe. Die Trompeter, Pfeiffer

und Tambours der Schützen, Artillerie und Kavallerie stehen bei ihren Kompagnien und Eskadrons hinter die Mitte derselben, 4 Schritte hinter den schliessenden Unteroffizier.

§. 65.

Bei einem Infanterie-Regimente giebt jene Grenadier-Kompagnie, welche mehrere dienstbare Unteroffiziere hat, oder, wenn die Zahl derselben gleich ist, beide Kompagnien abwechslungsweise einen Korporal, um die Pionniers zu führen. Die Pionniers stellen sich in zwei Gliedern auf den rechten Flügel des ersten Bataillons zwei Schritte von der Musik, auf die ersten zwei Glieder derselben gerichtet. Der Grenadier-Unteroffizier steht auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes der Pionniers, im Marsche befindet er sich zwei Schritte vor der Mitte derselben. Wenn ein Regiment oder Bataillon in Schlachtordnung sich formirt, so kommen die Pionniers so hinter den rechten Flügel sechs Schritte vom zweiten Gliede, daß die erste Rotte der Pionniers auf die erste Rotte des ersten Zuges gerichtet ist. Sollte das zweite Bataillon detachirt werden, so zieht selbes seine Pionniers an sich, und dann giebt jede Grenadier-Kompagnie einen Unteroffizier zu den Pionniers. Sind weniger als fünf Pionniers gegenwärtig, so stellen sie sich nur in einem Gliede auf. Die Pionniers haben ihr Bajonet in der Scheide, das Gewehr über die rechte Schulter überhängen und die Axt an der rechten Schulter mit der Schneide auswärts. So lange im Detail exerzirt wird, verrichtet der Pionnier seine Dienste in Reihe und Glied in der Kompagnie, zu

wel-

welcher er gehört; wird aber mit dem Regimente oder Bataillon im Ganzen exerzirt, so rücken sie jederzeit als Pionniers aus, damit sie die Plätze kennen lernen, wo sie sich beim Manövriren aufhalten müssen.

§. 66.

Wenn ein Bataillon ausrückt, ist die Veranstaltung zu treffen, daß die Rottenzahl der Kompagnien nicht zu verschieden sey. Es hat nichts zu bedeuten, wenn ein Zug oder die beiden Züge einer Kompagnie um eine Rotte schwächer werden als die übrigen. Wenn aber in einem Zuge ein Unterschied von zwei Rotten entstehen sollte, so muß derselbe ausgeglichen werden, indem eine stärkere Kompagnie einsweilen einige Leute an die schwächere überläßt. Die nämliche Ausgleichung muß statt finden, wenn bei einer Kompagnie mehr als ein Ober- und Unteroffizier abwesend seyn sollte, indem eine Kompagnie, welche noch ihre drei Offiziere hat, oder bei welcher mehrere Unteroffiziere anwesend sind, den Abgang deckt; jedoch ist zu bemerken, daß eine linke Flügel-Kompagnie ihre Ober- und Unteroffiziere selbst bedarf, folglich von selben nur in ganz unvermeidlichen Fällen eine Abgabe statt finden kann. Der Bataillons-Chef hat mit Vorwissen des Regiments-Kommandanten durch eine zweckmäßige Austheilung die Ausgleichung der Ober- und Unteroffiziere in den Kompagnien, dann der Rottenzahl im Bataillon zu besorgen.

§. 67.

Die Leute sollen nur um so viel früher vor dem wirklichen Ausrücken ins Gewehr treten, als das Bataillon zum Formiren Zeit braucht. Die Kompagnien

stellen

stellen sich gleich in der Bataillons-Ordnung an einander, werden in Züge und Sektions abgetheilt, und gerichtet; die Offiziere stellen sich, wenn die Glieder geöffnet sind, vor ihre Abtheilungen; der Bataillons-Chef sieht nach, und verbessert in der Stille, wo es nöthig ist. Wie das Zeichen zum Ausrücken gegeben ist, wird ohne weiters, nachdem es befohlen ist, mit Zügen oder Sektions rechts oder links abmarschirt. Der Abmarsch zum Exerzieren geschieht still, ohne daß die Spielleute blasen oder schlagen. Werden die Fahnen abgeholt, was die Grenadier-Kompagnien, wo sich derer mehrere befinden, abwechslungsweise zu verrichten haben, so wird die Kompagnie, an welcher die Tour ist, so viel früher aufgestellt, als nöthig ist, um vor der Zeit des Abmarsches wieder beim Regiment oder Bataillon einzutreffen. Die nämliche Kompagnie hat nach dem Exerzieren die Fahnen wieder zurückbringen.

§. 68.

Der Kommandeur kann nach Gutbefinden und Maßgabe des Terrains den Marsch nach dem Exerzierplatz zur Ausführung kleiner Evolutionen benützen. Wird etwas vorgenommen, was nicht an das Ganze kommandirt wird, z. B. Abbrechen, Aufmarschiren, so muß das, was der erste Zug macht, durch die folgenden auf dem nämlichen Punkte ausgeführt werden; wie es dann als allgemeiner Grundsatz angenommen werden muß, daß, wenn die Tete einer in geöffneter oder geschlossener Kolonne marschirenden Truppe, oder die ersten in eine Linie aufmarschirenden Züge etwas vornehmen oder die Richtung ändern, die andern Zugs-Kommandanten, wenn

sie

sie auch das dazu gegebene Kommando nicht gehört haben, oder der Kommandeur wegen besondern Verhältnissen nur den vordern Zug dirigirt, sich darnach zu richten, und das nämliche, oder dazu passende zu verrichten haben; indem es zu der Kenntniß, die ein Offizier haben soll, gehört, daß er, wenn etwas vorgenommen wird, wovon er das Kommando nicht gehört hat, zu beurtheilen wisse, was es auf ihn und seinen Zug für einen Bezug habe, und wie er zur Ausführung des Ganzen mitzuwirken habe. Wird auf dem Marsche nach dem Exerzierplatze gar keine Evolution gemacht, so müssen die Bataillons-Kommandanten doch darauf sehen, daß, wenn auch die Leute in Gliedern und Rotten etwas mehr geöffnet und mit Gewehr im Arm oder hoch marschiren, Ordnung und Stille herrsche, und Tritt und Distanz gehalten werde.

§. 69.

Der Oberst kommandirt das ganze Regiment, der Oberstlieutenant das erste Bataillon, und die Majors die übrigen Bataillons nach ihrer Ordnung. Der Oberst hält sich, wenn das Regiment in Schlachtordnung steht, hinter der Mitte des Regiments auf, und giebt von da ganz kurz seine Kommandos, welche alsdann von dem Bataillons-Kommandanten nach Vorschrift schnell abgenommen, und befolgt werden. Die Kommandanten der Bataillons stehen fünfzehn Schritte hinter ihren Bataillons, und zwar hinter dem ersten Füsilierzug.

Wenn das Bataillon im Marsche ist, setzt sich zwar der Kommandant desselben an die Tete; allein er hat sich da nicht unabweichlich aufzuhalten, son-

dern

dern er kann sich nach Gutbefinden jederzeit dahin begeben, von wo er das Bataillon am besten übersehen und die Ordnung in selbem erhalten kann. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs bleibt, wann dasselbe in einer Stadt aus mehreren Waffengattungen besteht, jederzeit an der Spitze des ersten Bataillons der Linien-Infanterie.

Sechstes Kapitel.

Von der Stellung und dem Marsche in Parade eines Bataillons und Regiments.

§. 70.

In Parade stehen die Bataillons mit geöffneten Gliedern, die Offiziers und der Junker mit der Fahne vor der Front. Die an die rechten Flügel der Züge getheilten Unteroffiziere, so wie jene vom linken Flügel stehen im ersten Gliede, die schliessenden Unteroffiziere bleiben hinter dem zweiten Gliede zwei Schritte von selbem entfernt. Sowohl die Offiziers vor der Front, als die schliessenden Unteroffiziere müssen genau aufeinander gerichtet seyn, so, daß sie mit den Gliedern parallel stehen.

Im vierten Kapitel §. 54. ist bereits bestimmt, wo die Spielleute und die Pionniers zu stehen haben. Der Bataillons-Kommandant hält vier Schritte vor der Offizierlinie, zwei Schritte links der Fahne. Der Adjutant hält zwei Schritte links des Bataillons-Kommandanten, und richtet sich ebenfalls auf die Offizierslinie.

§. 71.

§. 71.

Erwartet das Bataillon Seine Majestät den König, Ihre Majestät die Königin, Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen, oder einen Souverän, welchem nach Vorschrift des Dienstreglements die höchsten Ehrenbezeugungen gebühren, so wird auf die Annäherung von fünfzig Schritten das Gewehr präsentirt, worauf die Hautboisten blasen, und die Tambours einschlagen. Nachdem das Gewehr präsentirt worden, begiebt sich der Bataillons-Kommandant auf den rechten Flügel des Bataillons, um die allerhöchsten Herrschaften zu empfangen, und bis an den linken Flügel mit gesenktem Degen zu begleiten. Der Begleitende reitet links, und mit dem Pferde so weit zurück, daß die höchste Herrschaft die Truppen vollkommen übersehen kann.

Die Offiziers salutiren divisionsweise auf acht Schritte, indem der auf dem rechten Flügel einer jeden Division stehende Offizier auf diese Entfernung anfängt und die übrigen zugleich salutiren; wenn die höchste Herrschaft sechs Schritte bei einem Offizier vorbei ist, herstellt sich derselbe für sich. Die Fahne salutirt mit den Offizieren der ersten Division.

Das Bataillon bleibt mit präsentirtem Gewehre stehen, auch wird Marsch geblasen und geschlagen, bis die höchste Herrschaft das Bataillon fünfzig Schritte passirt hat, worauf die Spielleute zu blasen und schlagen aufhören, und das Bataillon schultert. Sollten Se. Majestät vom linken Flügel ankommen, so reitet der Bataillons-Kommandant nach dem Präsentiren, indem er — Augen links! kommandirt — auf den linken Flügel, um den Empfang

pfang und die Begleitung zu besorgen. Die Offiziers salutiren dann divisionsweise zugleich mit dem auf dem linken Flügel der Division stehenden Offiziere.

Sollte die höchste Herrschaft durch die Glieder passiren wollen, und selbe wären nur auf zwei Schritte geöffnet, so wird kommandirt: zweites Glied zwei Schritte, rückwärts, Marsch! — worauf die Schliessenden sechs Schritte zurücktreten.

§. 72.

Soll in Parade defilirt werden, so kommandirt der Bataillons-Kommandant:

Das Bataillon soll in Parade defiliren!
Letztes Glied schließt euch! — Marsch!
Mit Zügen rechts schwenkt euch! — Marsch!
Vorwärts Marsch!

Hier ist besonders zu bemerken und zu beobachten, daß, wenn sich der Regiments-Tambour mit der Musik und den Tambours nicht auf dem rechten Flügel, sondern hinter der Mitte des Bataillons befinden sollte, derselbe sich auf das Avertissement des Bataillons-Kommandanten, daß in Parade defilirt wird, gleich nach dem rechten Flügel begiebt, und daß sich, während in Zügen abgeschwenkt wird, die vier Korporäle und der Grenadier der Fahnen-Sektion hinter den Zug begeben, sich hinter die erste Sektion in die Unteroffizierslinie in ein Glied stellen, nämlich rechts die zwei Korporäle nebst dem Grenadier des ersten Gliedes, und links die zwei Korporäle des zweiten Gliedes, und da so lange bleiben, bis das Bataillon wieder aufmarschirt, in welchem Falle sie geschwind wieder eintreten. Der den Fahnen-

nenzug führende Offizier muß, ungeachtet die Fahnen-Sektion zurückgetreten ist, doch stets die Distanz für selbe halten, da sie beim Aufmarsche des Bataillons wieder einrückt.

Der Bataillons-Kommandant muß mit dem Kommando: Vorwärts Marsch! — so lange warten, bis diese Vorbereitungen zum Parademarsch vollzogen sind.

§. 73.

Auf Vorwärs Marsch! wird in folgender Ordnung angetreten.

Die Pionniers vom Grenadier-Korporal geführt, welcher zwei Schritte vor ihrer Mitte marschirt. Vier Schritte hinter den Pionniers der Regiments-Tambour mit der Musik, den Pfeiffern und den Tambours, letztere wie in der Paradestellung in zwei Gliedern. Vier Schritte hinter den Tambours der Bataillons-Kommandant, zwei Schritte links und einen zurück reitet der Adjutant.

Sechs Schritte hinter dem Bataillons-Kommandanten marschirt der Kapitän, welcher den ersten Zug führt, vier Schritte hinter ihm der erste Zug, und so die übrigen.

Zwei Schritte hinter dem Kapitän, welcher bei der Fahnen-Sektion steht, marschirt der Fahnenjunker, dann folgen die andern Züge. Die schliessenden Unterlieutenants marschieren vier Schritte hinter dem zweiten Gliede des zweiten Zuges ihrer Kompagnien. Die schliessenden Unteroffiziere zwei Schritte vom zweiten Glied in der Ordnung, wie sie eingetheilt sind.

Ist das zweite Bataillon auch gegenwärtig, so marschiren an der Spitze desselben die Tambours, dann der Bataillons-Kommandant mit seinem Bataillon.

Auf das Kommando Marsch! — wird der Parademarsch von den Hautboisten geblasen und von den Tambours geschlagen, und damit ununterbrochen fortgefahren. Der Regiments-Tambour zieht sich mit der Musik und den Tambours, so wie letztere vor der höchsten Herrschaft vorbei sind, links aus der Kolonne, und läßt, wenn er aus der Linie der Züge ist, so oft die rechte Schulter vornehmen, bis er auf der dem zu Salutirenden entgegengesetzten Seite, folglich mit der Front gegen die linken Flügel der defilirenden Züge steht; wenn der dritte letzte Zug angekommen ist, läßt er den Spielleuten die rechte Schulter vornehmen, und marschirt mit selben so lange neben dem Bataillon her, bis er ein Zeichen zum Aufhören des Blasens und Schlagens erhält, wornach er die Tete des Bataillons zu gewinnen sucht.

§. 74.

Die Zugs-Kommandanten kommandiren auf zwölf Schritte vor der höchsten Herrschaft: Augen rechts! — und salutiren, indem das erste Tempo des Salutirens gemacht wird, wie der rechte Fuß auftritt, und beim zweiten Tempo der Körper gegen die höchste Herrschaft sich wendet. Die Leute müssen ungezwungen und munter die höchste Herrschaft ansehen. — Ausser vor Sr. Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, dann Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen oder Souverains,

soll vor Niemand in Parademarsch salutirt werden, wenn es nicht besonders befohlen wird.

Fahnen.

17. Juli 1816. Auf den Bericht des Königl. Oberkommando der Reserve-Armee geruhten Se. Majestät der König am 17. July 1816 — zu bestimmen, daß, da keine Stadt, oder Markt im Bezirke des 16ten Landwehr-Bataillons Oberreitenau sich befindet, auf dessen Fahne nur; „Landwehr-Bataillon Oberreitenau" zu setzen sey, und daß dieses bei allen Bataillonen jedes Kreises zu geschehen habe, wo der nämliche Fall eintritt. R. Bl. 1816 S. 493.

Fahnen-Reglement.

11. Oktober 1810. §. 1. Die Fahnen werden jederzeit im Quartiere desjenigen aufbewahrt, der das Regiment oder Bataillon kommandirt. Die Junker und Fahnengefreiten, letztere mit dem Gewehre hoch im rechten Arm, verfügen sich vorher dahin, damit ersterer die Fahnen in der Hand, letztere aber das Futeral umhängend haben, wenn die zum Abholen beorderte Grenadier- oder erste Füselier-Kompagnie vor dem Quartiere ankommt, der Hauptmann läßt seine Kompagnie aufmarschiren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präsentiren, worauf die Fahnen aus des Kommandanten Quartiere gebracht werden. Die Fahnenjunker stellen sich vor die Mitte des ersten Zuges, die Fahnengefreite aber hinter die erste Section in die Offiziers-Linie. Der Hauptmann läßt R. Bl. 1810 S. 1041.

wie-

wieder schultern, die Glieder schliessen und marschirt in Zügen oder Sektionen ab.

§. 2. Wenn der Hauptmann auf den Flügel des Regiments kommt, so läßt er aufmarschiren, links richten, dann die Augen wieder rechts nehmen, darauf läßt der Bataillons-Kommandant das erste Bataillon das Gewehr präsentiren.

Auf das erste Tempo das Gewehr präsentiren, rechts umkehren die Offiziere, auf das zweite machen sie das erste Tempo und auf das dritte das zweite Tempo des Salutiren, auf welch letzteres die Tambours Marsch schlagen.

Bei dem ersten Tempo des Gewehr präsentirens machen die Fahnenjunker und Fahnengefreite links um; erstere marschiren zwischen der Offiziers-Linie und dem ersten Gliede vor die Mitte ihres Bataillons, wo jeder Fahnenjunker sich vor seine Abtheilung Front auswärts stellt, die Fahnengefreiten marschieren hinter das zweite Glied nach der Mitte des Bataillons und treten in das erste Glied in den für sie gelassenen Raum.

Wie die Fahne des zweiten Bataillons die Mitte des ersten vorüber ist, so läßt der Bataillons-Kommandant präsentiren, wobei sich die Offiziere und Tambours, wie bei dem Bataillon angezeigt worden, verhalten.

Wenn die Fahne des zweiten Bataillons vor dem ersten vorüber ist, gibt der Bataillons-Kommandant den Tambours das Zeichen, daß sie schlagen aufhören sollen, und läßt schultern. Auf das erste Tempo bringen die Offiziere die Klinge hoch, auf das zweite in die linke Hand und kehren rechts

um.

um. Eben so verhält sich der Kommandant des zweiten Bataillons, wenn die Fahne an ihrer Stelle ist.

Anmerkung.

Wurde die Fahne von der zweiten Grenadier-Kompagnie abgeholt, so läßt der zweite Bataillons-Kommandant zuerst präsentiren; die Fahnenjunker und Fahnengefreiten machen, rechts um und marschiren vom linken Flügel an ihre Plätze. Wenn der Fahnenjunker des ersten Bataillons am zweiten vorbei ist, läßt der Bataillons-Kommandant aufhören zu schlagen und schultern, dann erst, wenn der Fahnenjunker an seinem Platze ist.

§. 3. Wenn die Fahnen vor die Bataillons gebracht sind, wird nach dem Exerzierplatze, oder dahin, wo das Regiment paradiren soll, still abmarschirt, mit ganzen oder halben Zügen, oder in Sektions, nachdem die Breite der Straßen, durch welche man zu marschiren hat, es gestattet.

§. 4. Hat das Regiment auf einem Platze in Parade aufzumarschiren, so läßt jeder Bataillons-Kommandant nach dem Aufmarsche das letzte Glied öffnen, die Offiziers gehen hiebei die vier Schritte in gewöhnlicher Größe, jedoch schnell, vor: jeder sieht gerade aus, und so wie er vier Schritte beisetzet, richtet er sich rechts. Der Fahnenjunker muß unterrichtet seyn, daß er nach dem vierten Schritte unbeweglich stehen bleibe, und richtet sich der Major vom ersten Kapitain auf ihn.

§. 5. Sollen die Fahnen wieder in des Kommandeurs Quartier gebracht werden, so werden sie mit der nämlichen Ehrenbezeugung vor den ersten Zug der Grenadier- oder Füsilier-Kompagnie gebracht,

bracht, welche solche dahin zu bringen hat; wenn sie vor demselben eingetroffen sind und Front gemacht haben, so hören die Tambours auf, das Zeichen zu schlagen, der Bataillons-Kommandant läßt schultern, der Grenadier-Hauptmann die Glieder schließen und marschirt ab, die Regiments-Musik, von dem Regiments-Tambour geführt, geht mit, und marschirt vor dem Kapitain. Bei dem Antritt wird Trupp geschlagen, dann abwechslend bis an des Kommandeurs-Wohnung geblasen.

Vor des Kommandeurs Quartier läßt der Kapitain aufmarschiren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präsentiren; mit dem dritten Tempo wird Marsch geschlagen und geblasen. Die Fahnenjunker begeben sich in des Kommandeurs Quartier, die Fahnengefreiten gehen mit, die Fahnen werden dann mit aller Sorgfalt aufgerollt, in die Futeralen verwahrt und die Fahnen an ihren gewöhnlichen Platz gestellt.

§. 6. Sobald die Fahnen auf angegebene Art im Quartier sich befinden, läßt der Kapitain aufhören zu schlagen, schultern, und marschirt, nachdem es befohlen worden, mit Trupp schlagen und blasen, oder still ab.

Wenn die Grenadier-Kompagnie mit den Fahnen abmarschirt, bleibt das Regiment mit geschulterten Gewehren noch so lange stehen, bis erstere sich in etwas entfernt hat, wornach das Regiment entweder ebenfalls mit Trupp schlagen oder in der Stille abmarschirt und die Mannschaft wie gewöhnlich nach Hause geht.

§. 7. Wurde exerzirt oder manövrirt, so können die Fahnen bei geschlossenen Gliedern und scharf geschulterten Gewehren in der Stille vor die Kompagnie gebracht werden, welche dieselbe zu übernehmen hat, auch kann dann nach Verhältniß bis an das Thor still oder mit Truppschlagen marschirt werden.

§. 8. Die Fahnen werden beim gewöhnlichen Exerzieren nicht mitgenommen, sondern nur wenn im Feuer exerzirt, oder für eine höhere Person ausgerückt wird.

§. 9. Wenn die Fahnen zur Flügel-Kompagnie gebracht sind, gehen die vier Vice-Korporäle der Fahnen-Sektion zu ihren Kompagnien und stellen sich hinter die erste Sektion des ersten Zuges in Unteroffiziers-Linie.

Größe und Form.

Die Fahne selbst ist von mittelmäßiger Größe, und derselben Viereck mißt auf jeder Seite fünf baierische Schuhe.

Das innere Viereck ist von weissem Taffent, worauf, mit goldenen Buchstaben gestickt, folgende Inschrift zu lesen ist:

Maximilian Joseph,

König von Baiern.

Dieses Viereck umgiebt eine Einfassung von doppelten blauen und weißen Rauten oder Wecken.

An der obern flatternden Spitze dieser Einfassung, und an der ihr diagonal entgegen gesetzten bei der Stange sind das Wappen und der Name

jeder

jeder Stadt, der die Fahne angehört, gestickt angebracht.

Keine bürgerliche Militär-Fahne ist mit gestickten Bändern, Tressen oder Kreppinen geschmückt.

Wenn in einer Stadt das Bürger-Militär zwei oder drei Bataillons formiren kann, so gebühren demselben zwar eben so viele, auf die bereits angeführte Art gestaltete Fahnen; allein dann ist das innere Viereck der zweiten und dritten Fahne dieser Stadt nicht mehr von weissem, sondern von hellblauem Taffent; jedoch bleibt die nämliche Inschrift.

Fahnen-Stange.

Die Fahnenstange selbst ist neun und einen halben baierischen Schuh lang, und braunroth auf Mahagoniholzart lackirt. Auf der Fahnenstange befindet sich statt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, mit Scepter und Schwert in den Klauen, von gelbem Metalle.

Weihe.

7. Oktober 1807. §. 1. Am Tage der Fahnenweihe rückt das ganze Bürger-Militär zu Pferd und zu Fuß auf einem zu bestimmenden großen Platze aus; weßwegen ehevor die Bewilligung der Königl. Kommandantschaft ordnungsmäßig nachgesucht, und dieselbe nebst den Königl. Staabs- und Oberoffizieren zu dieser Feier gehörig eingeladen wird. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 94.

§. 2. Wenn das Bürger-Militär in Parade aufmarschirt und aufgestellt ist, streckt die Infanterie das Gewehr und die Kavallerie sitzt ab; worauf

sie nach der Kirche, wo die Fahnenweihe vor sich geht, marschiren, und so eine Kirchenparade bilden.

§. 3. Ein Grenadier-Oberlieutenant mit einem Tambour und 36 Gemeinen stellt sich in zwei Reihen rechts und links am hohen Altare.

§. 4. In der Mitte des Chores liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tische die zu weihende Fahnen, welche dorthin ehevor in der Stille gebracht wurden, und hierbei stehen die Junker.

§. 5. Wenn das Hochamt gehalten wird, so heben die Junker beim ersten und letzten Evangelium die neuen Fahnen in die Höhe, der Grenadier-Oberlieutenant aber läßt hierbei seine unterhabende Mannschaft das Gewehr präsentiren.

§. 6. Nach dem Hochamte trägt der Subdiakon die neue Fahne vor den Choraltar, wornach der das Hochamt haltende Priester aus dem bischöflichen Rituale in Pontifikalibus die Gebethe der Fahnen-Weihe, nebst den hierin vorgeschriebenen Ceremonien, sitzend an der Evangeliumsseite der Altars-Tumba, verrichtet, und dann die ersten drei Nägel zur Befestigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes einschlägt.

§. 7. Der Diacon trägt dann die geweihte Fahne in die Mitte des Chors und legt sie ausgebreitet auf den mit rothem Teppiche bedeckten Tisch.

§. 8. Nun tritt der zu dieser Feier ernannte Königl. Kommissär vor, und schlägt, mit dem ihm vom Junker auf einem silbernen Teller dargereichten Hämmerchen ebenfalls drei Nägel ein, und zwar: im Namen

Sr. Majestät des Königs,
Ihrer Majestät der Königin, und
Sr. Hoheit des Kronprinzen.

Hierauf schlägt der Stadt-Kommandant, und dann der kommandirende Staabsoffizier des Bürger-Militärs, jeder einen Nagel ein; worauf die anwesenden Adelichen, Offiziere, Staatsdiener, Honoratioren, und endlich die bürgerlichen Oberoffiziere ebenfalls zum Nägeleinschlagen zugelassen werden. Von jeder Klasse des Bürger-Militärs schlagen drei Unteroffiziere und drei Gemeine im Namen ihrer übrigen Kammeraden ebenfalls einen Nagel ein.

§. 9. So wie dieses vorüber ist, wird das Herr Gott dich loben wir angestimmt, und auf dem Musikchore abgesungen, während welchem das Bürger-Militär in Ordnung aus der Kirche zieht, und auf dem vorigen großen Platze wieder unter das Gewehr tritt.

§. 10. Nach geendigtem Herr Gott dich loben wir, tragen die Junker, unter Bedeckung des am Hochaltare paradirten Detachement Grenadiers die geweihten Fahnen zur Kirche hinaus, und bringen dieselben mit klingendem Spiele vor die Fronte der bürgerlichen Infanterie.

§. 11. Bei ihrer Ankunft wird Marsch geschlagen und geblasen, dann das Gewehr präsentirt

§. 12. Wie die neuen Fahnen ankommen, werden die alten unter Bedeckung einer Abtheilung Füsiliers und unter Kommando eines Unterlieutenants in der Stille nach dem bürgerlichen Zeughause gebracht.

§. 13.

§. 13. Ist dieses Kommando zurückgekommen, so schließt das gesammte Bürger-Militär ein Viereck, in dessen Mitte sich die neuen Fahnen, vom Junker getragen, und der Kommissär befinden, der an dasselbe eine passende, kurze Anrede hält.

§. 14. Der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs läßt nun das Gewehr an die linke Seite nehmen, Oberoffiziere und Kavallerie aber versorgen ihre Seitengewehre, und ziehen den rechten Handschuh aus; worauf dem Bürger-Militär der Eid vorgehalten und von demselben abgeschworen wird.

Wenn dieses geschehen, werden die Handschuhe wieder angezogen, und die Oberoffiziere, dann die Kavallerie ziehen ihre Seitengewehre und nehmen selbe an die rechte Schulter. Die Infanterie aber schultert das Gewehr; wornach sich das Viereck öffnet.

Nach hergestellter Fronte und Formirung der Kompagnien marschirt die erste Grenadier-Kompagnie mit den Fahnen unter geschultertem Gewehre und klingenden Spiele ab, wobei das Regiment oder Bataillon das Gewehr präsentirt, und so lange Marsch schlägt, bis selbe fünfzig Schritte davon entfernt sind.

Die neuen Fahnen werden auf gewöhnliche Art in des das Kommando führenden bürgerlichen Staabsoffiziers Wohnung gebracht; wornach das Bürger-Militär, jedoch still, nach seinem Parade-Platze, wo es sich aufstellte, abmarschirt, und dort auseinander gehet.

Nach-

Nachdem aber die hier angeführte kirchliche Ceremonie nicht dem protestantischen Ritus entspricht; so haben Se. Majestät der König bei protestantischen Gemeinden folgende Feierlichkeiten bei Einsegnung der Bürger-Militär-Fahnen und Verpflichtung des Bürger-Militärs allergnädigst festgesetzt:

(zum §. 4.) Vor dem Altare liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tische die zu weihenden Fahnen, bei welchen die Junker stehen.

Der Anfang des Gottesdienstes wird mit dem Absingen eines Lieder-Verses von der Heiligkeit des Eides z. B. aus dem Ansbacher Gesangbuche Nro. 506. Vers 1.: Wer bei dem Namen Gottes schwört ꝛc. gemacht, während welchem der Geistliche vor den Altar tritt. Nach dem Gesange dieses oder eines andern schicklichen Verses spricht der Geistliche ein dem Zwecke dieser Feier angemessenes Gebeth und nach demselben das Gebeth des Herrn entweder wörtlich, oder in einer dem Gegenstande anpassenden Umschreibung. Während des Vater-Unsers heben die Junker die neuen Fahnen in die Höhe, und der bürgerliche Grenadier-Oberlieutenant läßt dabei seine unterhabende Mannschaft das Gewehr präsentiren. Hierauf wird noch ein Vers, z. B. aus dem Liede Nro. 506. Vers 6. So hilf mir denn, daß ich voll Treue, das, was ich schwöre, denk und halt ꝛc. von der ganzen Versammlung gesungen, dann von dem Geistlichen eine kurze Altarrede über eine der oben berührten moralisch-religiösen Wahrheiten, die dem Feste angemessen sind, mit eindringender Ermahnung an

das

das Bürger = Militär zur Erfüllung seiner zu beschwörenden Pflichten gehalten, und mit frommen Wünschen und Gebethen für König und Vaterland geschlossen.

Nach geendigter Rede tragen die Junker die neuen Fahnen vor den Altar, der Geistliche weihet sie durch ein Gebeth mit Segenswünschen für das Vaterland und Bürger = Militär vermittelst Auflegung der Hand auf die vor ihm gesenkt gehaltene Fahne, zu ihrer Bestimmung ein, und schlägt dann die ersten drei Nägel zur Befestigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes ein.

Der Junker trägt hierauf die geweihte Fahne zu dem vor dem Altare stehenden Tisch zurück, und legt sie ausgebreitet auf demselben nieder.

Hierauf werden auf oben vorgeschriebene Art die Nägel von dem Königl. Kommissär eingeschlagen, und dann die Vorbringung der Fahne vor die Fronte des Bürger = Militärs" s. a. nach gegebener Weisung vorgenommen.

Bei paritätischen Gemeinden wird die Fahnenweihe zuerst in der katholischen Kirche vorgenommen, indem der Zweck der Feierlichkeit in Beziehung auf die Protestanten dadurch erfüllet wird, wenn das gesammte Bürger = Militär nach dem Hochamte, und dem Herr Gott! dich loben wir ꝛc. in der katholischen Kirche, dann auch eine Kirchenparade in die protestantische Kirche macht, und den dort vorgeschriebenen religiösen Verrichtungen des Gesanges, Gebethes, der Altarrede und des Segengebethes beiwohnt, wobei alsdann das Nägeleinschlagen und Te Deum, das keiner Wiederholung bedarf, wegbleibt.

Feuer=

Feuer-Piquets.

12. Jänner 1808. §. 1. Ein Bürger-Ober-Offizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspektion. R.Bl.1808 S. 180.

§. 2. Ein Unteroffizier, und von jeder Kompagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in allem also sechs, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuer-Piquet kommandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern; so versteht es sich von selbst daß die Aktivität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftiget, und hiezu von Amts wegen berufen sind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspektion habenden Oberoffiziere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht ist dieses vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspektion, nebst dessen Wohnung, zu benennen ist.

§. 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Straßen Allarme, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuer-Piquet, vom Unteroffiziere angeführt, begiebt sich ohne Zeitverlurst an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 9.

§. 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einen offenen Platz verbracht werden: so wird zu deren Sicherheit ein Wacheposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöset.

§. 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann kommandirt, welche einen Schnarr-Posten ausstellet.

§. 12. Die Funktion desselben ist, während, und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspektion habenden Oberoffiziere, oder den das Kommando führenden Hauptmann des Königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn bei Tage, oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte; so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour, an dem Orte einzufinden, wo entweder der Königliche Landrichter wohnt, oder aber die Lösch-Geräthschaften verwah-

ret

ret werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

§. 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Mauerer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspektion habenden Königlichen Oberoffiziers.

Formation.

M. s. S. 63. §. 52.

22. August 1809. §. 2. Anstatt der bisher beim Bürgermilitär an verschiedenen Orten stattgehabten einzelnen halben und Drittels-Kompagnien werden überall ganze Kompagnien gebildet, indem bei der nunmehr allgemein eintretenden Dienstpflicht der Stand der hierzu berufenen und fähigen Männer gestattet, überall ganze Kompagnien, und aus denselben Bataillone zu errichten, und die benachbarten Orte und Gemeinden hierzu angezogen werden sollen, um, wenn auch die Bevölkerung einer Stadt, oder eines Marktes die Formirung eines Bataillon nicht zugeben sollte, als Ergänzung zu dienen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 203.

§. 17. Aus den hergestellten Musterrollen werden die schon bestehenden Regimenter, Bataillons, Korps ꝛc. entweder verstärkt, oder neu errichtet und formirt. Diese Formation selbst besorgt nach den bereits gegebenen, und ohnedieß bekannten Vorschriften das betreffende Königliche General-Kreis-Kommissariat berücksichtiget aber hiebei vorzüglich die geo-

gra-

graphische Lage der benachbarten Orte, damit kein National-Gardist von seinem Sammelplatz, oder Standorte zu weit entfernet lieget.

§. 3. Jedes Bataillon hat vier Kompagnien, deren jede 120, also alle 4 Kompagnien zusammen 480 Feuergewehre ohne Einschluß der Chargen beträgt.

§. 14. Bei einer jeden Kompagnie sind folgende Chargen angestellt: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 1 Fourir, 2 Sergeanten, 8 Korporals, 1 Pfeifer und 2 Tambours; auch befinden sich unter der Zahl der Gemeinen 1 Pionniere, und 8 Gefreite.

§. 4. Wo an einem Orte ein ganzes Bataillon errichtet werden kann, hat dasselbe auch eine Grenadier-Kompagnie; auf dem platten Lande aber, wo dieses nicht statt haben kann, bestehet das Bataillon aus vier Füsilier-Kompagnien.

§. 5. Zur Ersparung eines grösern Kostenaufwandes in Beischaffung der Bärenmützen wird jedoch gestattet, daß die Grenadiers statt der Mützen Hüte mit den in der Verordnung vom 18ten Mai 1808 vorgeschriebenen Huppen tragen dürfen. Der Hutknopf hierbei ist eine weiß metallene Grenade mit einem gelben Flämmchen.

§. 6. Regimenter zu zwei, drei, und vier Bataillons stark, haben nur in den Haupt- und Kreisstädten des Königreichs, wo dieselben bereits bestehen, statt. Erlaubt die Zahl der nunmehr dienstpflichtigen Individuen ein zweites Infanterie-Regiment noch zu formiren; so ist dasselbe zu errichten, und zwar nach jenem Systeme, wornach die Infan-

terie

terie = Regimenter des bisherigen Bürgermilitärs gebildet worden, nur ist die Stärke der Kompagnie nach oben bestimmten Quantum zu beobachten.

§. 7. Die übrigen Bataillons auf dem platten Lande formiren nie ein Infanterie = Regiment; sondern jedes Bataillon bestehet für sich, und erhält einen Major zum Kommandanten, welchem ein Adjutant mit Lieutenants = Rang beigegeben ist.

Der Unterstab eines solchen Bataillon bestehet aus 1 Quartiermeister, 1 Auditor, 1 Zeugwart, 1 Ober = und 1 Unterchirurg, und 1 Fahnenjunker.

Jedes solche Bataillon führt den Namen der Stadt, oder des Marktes, worinn dasselbe liegt, oder seinen Sammelplatz hat.

Diese Formationen in Bataillons, und Eintheilung in Kompagnien sind von dem betreffenden General = Kreis = Kommissariate dem Königl. geheimen Ministerium des Innern in Abschrift mitzutheilen, so wie auch in der Folge noch bereits schon früher erlassener allerhöchsten Entschliessung mit den bereits festgesetzten halben Jahres = Terminen die Stärke und den Bestand der Bataillons ꝛc. demselben in tabellarischer Form angezeigt werden müssen.

Das Verhältniß der Königl. Forstbeamten rücksichtlich des Landwehrdienstes.

10. Oktober 1815. Aus dem durch die Königl. General = Forst = Administration einbeförderten, und in remittirlicher Urschrift hier anliegenden Berichte des Forstamtes Mittenwald haben Se. Königliche Majestät ungern entnommen, daß bei der Organisirung der Landwehr nicht überall den allerhöchsten Vorschriften

(Bürger = Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 236.)

ge=

gebührend nachgelebt werde, indem bei der dortselbst eingeleiteten Formation, nicht nur bei allen Staatsdienern gesetzlich eingeräumte Befugniß den sie treffenden Landwehrdienst in Geld zu reluiren, rücksichtlich der Forstbeamten, verkannt, sondern auch Forstgehülfen und Praktikanten, welche doch gar nicht zur Landwehr gehören, bei jener zu Offiziers und Unteroffiziers-Stellen bestimmt worden.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die durch diese doppelte Verletzung ausdrücklich gegebener Vorschriften veranlaßte Beschwerde gehoben werden soll; und so sehr es einerseits zu wünschen ist, daß die Königlichen Forstbeamten, soweit solche nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1813, zur Landwehr pflichtig sind, dieser wichtigen Anstalt nicht durchaus entstehen möchten, so erfordert von der andern Seite das Bedürfniß des ihnen vertrauten Verwaltungszweiges, daß sie für jenen Dienst nur soweit persönlich in Anspruch genommen werden, als mit der diesem gebührenden Sorge verträglich ist. Es ist daher unter Vorbehalt der durch den Artikel 4 erwähnter Verordnung aller Staatsbeamten eingeräumten Reluitions-Befugniß in Ansehung des den Königl. Forstämtern untergegebenen mindern Personals (soweit solches überall zur Landwehr pflichtig ist) bei den Formationen derselben mit den einschlägigen Oberförstern geeignetes Benehmen zu pflegen, damit nicht diesen ihre zum öffentlichen Dienste erforderlichen Untergebenen zu dessen Nachtheile und ohne ihre Zustimmung entzogen, und dadurch schädliche Reibungen unter den Beamten verschiedener Zweige veranlaßt werden mögen.

Fourier.

Dessen Dienst und Rang.

16. May 1808 und 8. Februar 1809.

Der Fourier hat Sergeantens Rang, macht aber in der Linie keinen Dienst. Seine Diensteſunktion beſteht zum Theil in der Rechnungsführung, zum Theil in Beſorgung der Schreibereien, welche bei einer Kompagnie oder Eskadron vorkommen, dann auch, wenn das Bürger-Militär Garniſonsdienſt verſieht, in abwechſelnder Beſorgung des Raportſchreibens auf der Hauptwache, ohne Unterſchied, welcher Waffengattung derſelbe zugetheilt ſey. Ferner hat der Fourier den Ab- und Zugang in den Kompagnie- oder Eskadronsliſten zu führen und das Ordrebuch zu halten.

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 129.

Der Fourier rückt nur dann zu Pferd oder zu Fuß mit der Eskadron oder Kompagnie aus, wenn das Bürger-Militär zur Fahne ſchwört oder wenn Muſterung gehalten wird. Sucht aber ein Fourier ſeiner Zeit beim Bürger-Militär in der Linie befördert zu werden; ſo kann ihm der Dienſt als Sergeant, Wachtmeiſter oder Feldwebel, beſonders wenn einer derſelben krank oder verhindert ſeyn ſollte, zu machen immer geſtattet werden, und wird dieſer Dienſteifer überhaupt ſehr gerne geſehen.

Fuhrweſens-Soldaten bei der bürgerlichen Artillerie.

27. Juny 1808.

Da es zum militäriſchen Anſtand gehört, daß die Fuhrweſens-Soldaten, welche bei vorkommenden Feierlichkeiten und Paraden die bürgerlichen Artillerie Ka-

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 130.

Kanonen zu verführen haben, ordentlich montirt seyen; so wird hiermit folgendes verordnet: Die Montur eines solchen bürgerlichen Fuhrwesens-Soldaten besteht in einem naturellgrauen Rocke nebst langen Beinkleidern von der nämlichen Farbe. Der Rock ist kurz zugeschnitten nach den beim Königlichen Militär-Fuhrwesen eingeführten Monturen. Vorne an der Brust ist er mit weißen Knöpfen ganz zugeschlossen und reichet bis an die Gegend des Nabels. Der Kragen allein ist von Pouceaurother Farbe. Die Aermelaufschläge sind die nämlichen des Rockes, naturellgrau. Die bürgerlichen Fuhrwesens-Soldaten tragen den dreifach aufgeschlagenen Hut, nach der Art dressirt, wie er beim Bürger-Militär bereits eingeführt ist; jedoch ist das Bändchen am Hutknopfe eingeschlungen mit der Nationalkokarde von weißer Wolle. Oben ist eine 5 Zoll lange etwas spitzige rothe Huppe von gesponnener Wolle befestiget. Die weißwollenen Hutkordons bleiben weg. Einen gemeinen Artilleriesäbel trägt der bürgerl. Fuhrwesens-Soldat en Bandoulieure an einer schwarz ledernen Kuppel, und an den Stiefeln hat derselbe eiserne Spornen.

Uebrigens ist diesen bürgerl. Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten ein Unteroffizier beizugeben, der auf eben angegebene Art gekleidet ist, zur Auszeichnung aber als Korporal, zwei rothe Epaulets mit einem weißen Striche auf den Schultern liegend hat; auch trägt er den Säbel eines Artillerie-Offiziers mit dem hierzu gehörigen weißen Port d'Epee.

Frohndienste.

M. s. Befreiung. S. 105.

Frohnleichnamsfest.

M. s. Dechargen S. 120 und Kanonen, Honneurs-Bezeugung und Paraden.

Garnisonsdienst.

11. Februar 1809.

§. 14. Wenn das Bürger-Militär in jenen Städten, worin gewöhnlich eine Königl. Garnison bestehet, auf einige Zeit den Garnisonsdienst besorgt: so ist hievon Sr. Majestät dem König schuldigste Anzeige zu machen und das tägliche Wachebedürfniß zu benennen. Gleiche Anzeige hat statt, wenn sich dieser Garnisonsdienst vermindert oder gar aufhört.

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810. S. 131.

§. 15. Sollte das Bürger-Militär an Orten, wo keine Garnison liegt, solchen Dienst wegen einer nahen Gefahr oder andern Ereignissen zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit dieses Ortes temporär besorgen müssen: so hat dieses das betreffende Königl. General-Kreis-Kommissariat allein zu verfügen, Sr. Majestät dem Könige aber hievon ohne Verzug mit Anführung der Beweggründe und der veranlassenden Umstände Bericht abzustatten.

Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf Königl. allerhöchsten Befehl, oder wegen Erforderniß der innern Sicherheit z. B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande oder wegen Verwahrung Königl. Aerarial-Gutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u. s. w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen

hätte; so gebührt dem Polizeikommissär oder Landrichter (als funktionirenden Platzkommandanten) die Stärke der Wache, die Aufstellung der Wacheposten, die Instruirung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Raport vom kommandirenden Offiziere dienstmäßig zu machen ist. Im letzten Falle gebührt demselben eine Ordonnanz vom Bürger-Militär.

Se. Majestät der König haben unterm 12. Dezember 1808 allergnädigst beschlossen, die bei Allerhöchstihrem Ministerium des Innern bestehende oberste Leitung des Bürger-Militärs in formeller Hinsicht noch mehr zu centralisiren, und das beim General-Kommissariate des Isarkreises bestandene Büreau in Bürger-Militär- und Kordonsgegenständen in seinem dermaligen Lokale und mit seinem Personale fortan bestehen zu lassen. Diesem zu Folge haben Allerhöchstdieselben unterm 11. Hornung 1809 unter andern §. 4. auch festzusetzen geruhet, daß von Zeit zu Zeit in den Kreisen eine eigene General-Inspektion beim Bürger-Militär soll vorgenommen werden, welche die vor ihr entdeckten Gebrechen, Mängel u. s. w. nach Umständen selbst abzustellen und die nöthigen Belehrungen und Rügen eintreten zu lassen, oder aber selbe dem betreffenden General-Kreis-Kommissariat (jetzt Regierung, Kammer des Innern) zu gleicher Maasnahme bekannt, Se. Maj. dem Könige aber über die Beschaffenheit des Bürger-Militärs in jedem Kreise gehorsamste Meldung zu machen hat.

Gebrechliche.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 4.

Geistliche.

25. Juli 1809. 1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansäs- R.Bl.1809 S.1193.
sige Einwohner anzusehen, welche mit den üb-
rigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesell-
schaft zu theilen haben;

2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansässig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer anderen Klasse nicht einverleibt werden;

3) die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten;

4) auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben. Wir sind vielmehr von den patriotischen Gesinnungen Unserer Geistlichkeit überzeugt, daß sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürger-Pflichten angemessen findet. Dieß kann am füglichsten durch Equipirung anderer, minder wohlhabender Mitbürger, oder durch Geldbeiträge in die Kompagnie-Kassen geschehen;

5) es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darin ihre Erklärungen einzutragen: auf welche

Art sie zu dieser National-Anstalt beitragen wollen; welche Verzeichnisse Uns dann vorzulegen sind.

I.

22. May 1814. Keinem Geistlichen Unsers Königreiches, ohne Unterschied der christlichen Konfessionen, soll gestattet werden, sich in ein Militärkorps einreihen zu lassen, und persönlichen Waffendienst zu leisten. R. Bl. 1814 S. 1209.

II.

Keiner soll zu einer personellen Substitution oder zu irgend einer Reluition jenes Dienstes in Geld gehalten seyn.

Geldkonkurrenzen.

10. Februar 1815. Obschon hierüber die bestimmtesten Verordnungen bestehen, müssen Wir doch zu Unserm Mißfallen vernehmen, daß mehrere Landgerichte, und hie und da selbst Bataillons-Chef sich unterfangen, zu verschiedenen Zwecken im Betreff der National-Garde III. Klasse, eigenmächtig Geld-Konkurrenzen auszuschreiben. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 228.

Indem Wir die Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober (Regierungs-Blatt 1808 S. 2554) hiemit erneuern, und sämmtliche Behörden rücksichtlich der Landwehre überhaupt auf die Ausschreibung vom 1. d. M. verweisen, wollen Wir diese Verfügungen um so sicherer allenthalben befolgt wissen, als derjenige, welcher dawider handelt, ohne weiters zur Selbsthaftung, Ersatz und weiterer Strafe gezogen würde. Auch ist Unser Wille, daß bei der Landwehre nirgend Geldstrafen eingehoben werden sollen,

zu

zu deren Erholung keine allgemeine Authorisation vorliegt.

Nachdem in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 4. bereits verordnet ist, daß künftig die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben in Vorschlag gebrachten und von Uns genehmigt werdenden nöthigen Auflagen abgesondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, und nur von Unsern Rent- oder Steuer-Beamten erhoben; jedoch sodann ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden sollen: so haben Wir nun auch allergnädigst beschlossen, den noch aus den Zeiten des Krieges herrührenden Unfug, daß von einigen Landgerichten noch gegenwärtig, unter verschiedenen Rubriken und zu mancherlei Behufen, Natural- und Geld-Konkurrenzen ausgeschrieben und erhoben werden, ohne von Uns hiezu ermächtiget zu seyn, alsogleich aufzuheben.

1) Es soll jede Art einer Geld- oder unentgeldlichen Natural-Konkurrenz in den Kreisen und Landgerichten, ohne Unsere ausdrückliche und allgemein bekannt zu machende allerhöchste Genehmigung, bei persönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung geeigneter Strafe Unserer dagegen handelnden Beamten, verboten seyn;

2) für Natural-Konkurrenzen ist zwar der Fall schnell eintretender Durchmärsche einheimischer oder fremder Truppen ausgenommen, für deren Transport und Verpflegung augenblicklich gesorgt werden muß; es ist aber über diese getroffene Vorsorge allezeit Anzeigs-Bericht zu Unserer allerhöchsten Stelle zu erstatten, und

wenn

wenn sie von längerer Dauer seyn müßte Unsere allerhöchste Ratifikation derselben zu erholen:

3) im Falle, daß eine Geld-Konkurrenz von Uns genehmiget wird, soll solche besondere Auflage, nach dem Inhalte der Konstitution, durch Niemand Andern, als durch Unsere Rent- oder Steuer-Beamten erhoben, und zu dem Zwecke, zu welchem sie ausschließlich bestimmt ist, abgegeben werden;

4) von den dermal bestehenden Konkurrenzen ist binnen 14 Tagen eine ausführliche Anzeige ihres Zweckes, ihres Maßstabes, dann: ob und von wem sie authorisirt worden seyen, zu machen, damit näher untersucht und bestimmt werden könne: ob und mit welcher Behebungsart dieselben künftig noch statt haben mögen.

General-Inspektion.

M. s. S. 78. §. 74. 75. 76. 77. und 78.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

24. May 1809.

§. 1. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat bei allen Fällen, deren Untersuchung und Behandlung desselben Gerichtsbarkeit anvertraut ist, die Verhöre anzubefehlen. R.Bl. 1809 S. 857.

§. 2. Die Verhörs-Kommission besteht bei einem gemeinen Bürger-Soldaten oder Unteroffizier, aus einem Lieutenant, dem Auditor, oder dessen Stellvertreter und einem Fourier als Aktuar.

§. 3. Bei einem Lieutenant, oder Ober-Lieutenant, aus einem Hauptmann, dem Auditor und einem Fourier.

§. 4.

§. 4. Bei einem Hauptmann sitzt der Major der Verhörs-Kommission vor. Wenn er aber kommandirender Offizier ist, so beordert er statt seiner den ältesten Hauptmann.

§. 5. Kein kommandirender Offizier kann einer Verhörs-Kommission beisitzen.

§. 6. Eben so wenig dürfen hiezu jene Bürger-Soldaten kommandirt werden, welche zu dem der verhört wird, verwandt, oder bekannte Feinde sind, und noch weniger hat dieses bei jenen statt, welche mittelbar, oder unmittelbar Theil an den Vergehen haben, wegen dessen ein Bürger-Soldat der Untersuchung unterliegt.

§. 7. Zu jedem Verhöre muß ein Unteroffizier zum Aufpassen beordert werden.

§. 8. Ein förmliches Examen besteht aus allgemeinen und besondern Fragen. Die allgemeinen beschränken sich auf des zu Verhörenden Namen, Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienstzeit u. s. w.

Die besondern Fragen ergeben sich aus dem Faktum, den geführten Klagen, Anzeigen, Erfahrungen ꝛc. Suggestiven sind verboten.

§. 9. Der Inquisit muß mit Bescheidenheit gefragt, und nicht mit harten Worten angefahren, oder mit Drohungen erschreckt werden. Eben so wenig darf derselbe gespottet werden. Es ist Pflicht der Verhörs-Kommission, daß sie sich hiebei mannhaft, ernstlich, und gesittet benehme.

§. 10. Eine Spezialfrage soll wegen ihrer Deutlichkeit, und um den Inquisiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punkt der Beschuldigung enthalten.

§. 11. Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muß eine schriftliche Anzeige über die, gegen den Inquisiten vorkommende Beschuldigungen dann desselben Leumund, und ein chirurgisches Zeugniß über seine körperliche Beschaffenheit dem die Untersuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derselbe zu den Akten zu legen hat.

§. 12. Diesen Leumund hat für gemeine Bürger-Soldaten oder Unter-Offiziere die Kompagnie oder Eskadron unter der Unterschrift ihres Chefs abzugeben. Bei Ober-Offizieren giebt der kommandirende Offizier einen Auszug aus der Konduiten-Liste her.

§. 13. Nach geendetem Verhör müssen dem Inquisiten die Fragen nebst seinen hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgelesen werden. Hat er dabei noch etwas zu erinnern, so wird dieses beigesetzt, und dann wird das Protokoll sowohl vom Inquisiten, als den Individuen der Verhörs-Kommission gehörig unterschrieben.

§. 14. Der inquirirende Auditor hat die Fragen deutlich, ohne Einmischung lateinischer, griechischer, oder sonst unverständlicher Worte zu stellen und die Antworten des Inquisiten sind nach der ihm eigenen Sprache, und in seinen Ausdrücken nieder zu schreiben.

§. 15. Bei einer in Dienstes-Sachen des Bürger-Militärs statt habenden Untersuchung wird dem Inquisiten kein Sachwalter zugelassen, das ohnedieß Unser Eingangs angeführtes Subordinations-Reglement enthält.

§. 16. Wenn nach geschlossener Untersuchung ein rechtliches Erkenntniß gefällt werden soll, so besteht die Kommission aus dem Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandirender Offizier desselben ist; sonst aber

aus dem ältesten Hauptmann als Vorstand,
2 Hauptleuten,
2 Ober- oder Lieutenants,
2 Feldwebeln, Wachtmeistern oder Sergeanten, welche nach den Kommandir-Listen hiezu beordert werden,
und dem Auditor.

Gestatten es die Umstände, so werden die Assessoren vom Verhöre zu dem Spruche beordert. Ueberhaupt ist es auch Grundsatz: daß der Vorstand jederzeit vom höhern Karakter sey, als derjenige, über den ein Rechtsspruch von der niedergesetzten Kommission gefällt wird. Ist dieses bei ein oder dem andern Bürger-Militär der Fall nicht, so muß ein Bürger-Offizier von gleichem Karakter, und wo möglich, älterm Range, hierzu kommandirt werden.

§. 17. Wo das Bürger-Militär nur eine Kompagnie bildet, besteht die Kommission,

aus einem Lieutenant als Vorstand,
1 Feldwebel,
1 Sergeanten,
2 Korporälen, und
2 gemeinen Bürger-Soldaten; dann dem Auditor, oder dessen Stellvertreter.

§. 18. Jeder dieser Assessoren hat sein einziges, entscheidendes Votum.

§. 19.

§. 19. Bei einem abzufassenden Bürger-Militär-Kommissions-Spruche haben alle Assessoren in voller Uniform zu erscheinen; weßwegen auch Unserer Kommandantschaft hievon die dienstmäßige Meldung ehevor zu machen ist.

§. 20. Wenn die zur Kommission beorderten Vorstand und Assessoren versammelt sind, setzen sich selbe in folgender Ordnung an einen mit Tuch bedeckten Tisch.

Oben der Vorstand rechts, und neben demselben der Auditor links mit seinem Aktuar an der Seite.

An beiden Seiten rechts und links sitzen die Assessoren nach ihrem Range und Dienstesalter so, daß z. B. neben dem Vorstande rechts der ältere Kapitän, und neben dem Auditor links der jüngere Kapitän ihre Sitze nehmen.

§. 21. Wenn diese Kommission ihre Sitze genommen hat, eröffnet der Vorstand den Assessoren die Ursache ihrer Zusammenberufung, wornach der Auditor in einem schriftlichen Referate vorträgt, die Gegenstände erklärt, welche der Beurtheilung unterliegen, die gesetzlichen Stellen zur Begründung seiner Meinung anführt, und mit seinem rechtlichen Antrage schließt.

§. 22. Wir legen ihm hierbei jedoch die besondere Pflicht auf, zu sorgen, daß dem Inquisiten die natürlichen Defensions-Mittel nicht abgeschnitten werden, daß er nicht vergesse, daß er auch zugleich des Inquisiten Vertheidiger sey, und bei seinen Pflichten und seinem Gewissen Alles das wahr darzustellen und zu würdigen wisse, was dem Inquisi-

ten immer vortheilhaft seyn, und ihn entweder als schuldlos, oder doch weniger darstellt.

§. 23. Wenn einer der Assessoren ein Bedenken in Betreff der Rechts-Theorie haben sollte, so bewilligen Wir, daß er selbes vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm hierüber Aufschlüsse zu geben.

§. 24. Dem Vorstande und den Assessoren steht es frei, in der Sitzung den Untersuchungsakt, oder einzelne Produkte einzusehen, um über alle Umstände genau unterrichtet zu seyn.

§. 25. Wenn auf diese von Uns vorgeschriebene Art, Vorstand und Assessoren von Allem in die erfoderliche Kenntniß gesetzt sind, so sammelt der Vorstand die Stimmen, und zwar von unten angefangen. Diese Stimmen werden von Jedem wörtlich und motivirt in das Protokoll eingetragen, und von jedem Votanten unterschrieben. Wenn alle Assessoren auf obige Art votirt haben, so giebt der Vorstand und nach diesem endlich der Auditor seine Stimme.

§. 26. Nun zählt der Vorstand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das rechtliche Urtheil nach der Mehrheit derselben abgefaßt. Fallen die Stimmen gleich aus, so gebührt dem Vorstande die entscheidende Stimme; jedoch hat er in diesem Falle immer der gelindern Meinung zu folgen.

§. 27. Alle Stimmen müssen in den Rechten und in den Gesetzen des Bürger-Militärs gegründet seyn.

§. 28. Der Bürger-Militär-Gerichts-Spruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen ab-

gefaßt, und von dem Vorstande und Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterschrieben.

§. 29. Diese Sentenze wird alsdann zu den Untersuchungs-Akten mit dem Abstimmungs-Protokolle gelegt und selben beinmmerirt; worauf die Akten vom Vorstande und Auditor mit ihren Siegeln verschlossen, und durch den ersten und letzten Assessor dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs überschickt werden.

Ehe aber dieses geschieht, trägt der Vorstand den noch anwesenden Assessoren auf, daß sie bei ihrer Pflicht das, was bei dieser rechtlichen Handlung vor sich gieng, geheim halten wollen.

§. 30. Der kommandirende Offizier kann nun diese Sentenze vollziehen lassen, auch nach Umständen die erkannte Strafe mildern; allein niemals ist er befugt, selbe zu verschärfen.

§. 31. Die Sentenze wird durch den Auditor in Gegenwart der Verhörs-Kommission dem Inquisiten eröffnet und dann in Vollziehung gebracht.

§. 32. Wenn aber nach dem §. 4. Unsers Subordinations-Reglement die Akten mit dem gefällten Kommissions-Urtheile zum vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate eingesendet werden müssen, so ist selben ein ordentliches Verzeichniß (Renner) beizulegen, und der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat selbe mit einem Berichte genannter Stelle gebührend zu überschicken.

§. 33. Nach von Unserm betreffenden General-Kreis-Kommissariate eingetroffener Bestätigung oder Abänderung ist das Urtheil auf eben angeführte Weise dem Inquisiten zu eröffnen und zu vollziehen.

§. 34.

§. 34. Hierbei versteht es sich von selbst, daß dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs nicht erlaubt sey, die Sentenze Unseres General-Kreis-Kommissariats abzuändern, zu mildern, oder zu verschärfen; daher es ihm obliegt, an ernannte Stelle nach vollzogenem Spruche die berichtliche Paritions-Anzeige zu machen.

§. 35. Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechthaltung der Gerechtigkeitspflege beim Bürger-Militär von Uns angestellt worden, aufgebürdet werden sollte, daß er anders handle, oder in Rechts-Sachen anders urtheile oder spreche, als er Gewissenshalber und wegen seiner besondern Pflicht zu thun schuldig ist, so erkennen Wir ihm hiermit die Befugniß zu, daß er, jedoch in anständigen Ausdrücken und ohne Verletzung der schuldigen Achtung gegen sein ihm vorgesetztes Bürger-Militär-Kommando dieses dem General-Kreis-Kommissariate anzeigen dürfe, welches dann in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen und geeignete Abhilfe treffen wird.

§. 36. Gleiches Befugniß räumen Wir hiemit auch dem Quartiermeister ein, der ebenfalls seine Vorstellung Unserm betreffenden General-Kreis-Kommissariate übergeben darf, wenn gegen Unsere bestehende allerhöchste Verordnungen aus der Bürgermilitär-Kasse Geld verschleudert, oder sonst unzweckmäßig ausgegeben wird, und endlich dem Zeugwarte, wenn gegen dessen Instruktion ihm Zumuthungen gemacht werden, und auf dessen gründliche Gegenvorstellungen kein Gehör folgen sollte.

Auch s. m. S. 79. §. 79.

Gerichtsdiener.

M. s. Achtung S. 93.

Grenadiere.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 8 — 93. 204.

3. April 1807. Eine bürgerliche Gemeinde, welche kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere. — R. Bl. 1807 S. 654.

14. Februar 1808. Da mit fünf Schuh vier Zoll rheinisch das Maaß eines Grenadiers anfängt, so ist zu sorgen, daß künftig kein Bürger-Soldat unter diesem Maaße der Grenadier-Kompagnie zugetheilt, sondern überhaupt große und gut gewachsene Leute, von den Füsilier-Kompagnien ausgehoben, zu selben übergehen. — B. M. Allm. Jhrg. 1809 S. 119.

Halstuch.

1. Jänner 1808. Ein schwarz seidenes Halstuch muß nicht schlaff, sondern etwas fest angezogen, umgebunden werden. Dasselbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben, und noch weniger dürfen in selbem andere Farben sichtbar werden. — Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 119.

Handschuh.

— — — Die Handschuhe der bürgerlichen Infanterie, Artillerie und Schützen sind weiß ohne Stulpe; jene der Kavallerie aber mit einer hohen steifen Stulpe versehen. — — —

Handwerker.

20. Septbr. 1809. Die Einrichtung der National-Garde kann nicht hindern, daß nicht nach den bestehenden Königlichen — — — Jhrg. 1811 S. 215.

lichen Allerhöchsten Verordnungen, besonders jener vom 11. Oktober 1807. die Handwerker nach den hierin festgesetzten Beschränkungen und Modifikationen wandern dürfen.

Wir haben aus mehrfältigen Wahrnehmungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker im Gegenhalte der schädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus denselben entspringen, dem Vaterlande einen sehr schwankenden Gewinn gewähren. Deßwegen, und in der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleiße Unserer Staaten den meisten Klassen der Handwerker im Inlande selbst nicht an Gelegenheit zur erforderlichen Ausbildung in ihren Professionen gebrechen könne, haben Wir bereits in einer General-Verordnung vom 4. März 1806. die herkömmliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande als aufgehoben erklärt.

Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Noth in das Ausland zieht, und Wir auch anderer Seits unter gewissen Voraussetzungen nach dem Zwecke die Nachtheile zu vermindern, ohne der Vortheile zu entbehren, den inländischen Professionisten die Theilnahme an der ausländischen Industrie nicht zu versperren gedenken, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung näher zu bestimmen, und zu diesem Ende nach umständiger Berathung folgende Bestimmungen mit allgemein verbindender Gesetzeskraft ergehen zu lassen:

1. Für die Zukunft soll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern gestattet seyn, de-

deren Professionen a) dem Vaterlande besonders wichtig sind, b) in fremden Staaten auf einen höhern Grad der Vervollkommnung betrieben werden, oder c) von der Art sind, daß sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungs-Gegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

2. Die Kognition über diese Voraussetzungen überlassen Wir nebst der ausschließlichen Ausstellung der Wanderpässe für das Ausland Unseren administrativen Landesstellen mit der Vorschrift, daß a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunftvorstände einvernommen, b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hierzu geeigneten Handwerken, doch immer nur vorzüglicheren Subjekten bewilliget, c) in keinem Falle über drei Jahre ausgedehnt, und d) vor der Hand vorzugsweise in die alliirten und Rheinischen Bundesstaaten geleitet werden sollen.

3. Ueber die Handwerker, denen die Wanderschaft im Auslande bewilliget wird, ist bei jeder Landes-Stelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, sein Geburts- und Gerichtsort, der Stand der Aeltern, sein Alter, seine Profession mit dem Anfange und Ende der Wanderzeit ꝛc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahrsberichten an Unser Ministerium des Innern einzusenden.

4. Dem Wandernden selbst liegt ob, daß er a) alle halbe Jahre seiner Geburts-Obrigkeit von sei-

nem

nem Aufenthalte Nachricht gebe, b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nützlicher Arbeit verbringe, und sich deßhalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe, c) sich da, wo es seyn kann, bei Unseren Gesandtschaften zur Vormerkung melde, und d) binnen dem bestimmten Zeitraume wieder in seine Heimat zurückkehre. Die Individuen, welche sich hierin, namentlich in dem letzten Punkte fehlig bezeugen, sollen nicht nur der Rücksichten, die Wir anderen Handwerkern bei ihrer Zurückkunft nach Verdienste angedeihen zu lassen geneigt seyn werden, verlustig seyn; sondern auch in dem Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und anderen angemessenen Einschreitungen gestraft werden.

5. Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremden Staaten durchaus untersagt; das Wandern im Inlande bleibt ihnen indessen nicht nur unverwehrt, sondern wird ihnen auch zur besonderen Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zulässig ist. Die Dauer dieser inländischen Wanderschaften kann sich gleichfalls nicht über drei Jahre erstrecken; nach der Verschiedenheit der Handwerke, und der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer vollständigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieses Zeitraumes zugelassen werden.

6. Die Wanderpässe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter diesen jedoch nur von Unseren Landgerichten und unmittelbaren Polizeibehörden ausgefertiget. Bei jeder dieser Behör-

den ist gleichfalls ein besonderes Wanderbuch zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich der vorgesetzten Landesstelle mit den Jahresberichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländischer Wandergeselle in Arbeit tritt, ist bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte oder der Polizei-Behörde seines Orts hierüber alsbald die Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei dessen Austritte zu beobachten. Die Behörde hat sodann den Namen, den Geburts- und Gerichtsort, die Profession des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderschaft aus dem Wanderpasse in eigene Rollen überzutragen, und im letzten Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen, um sonach bei öffentlichen oder amtlichen Aufforderungen die benöthigten Aufschlüsse geben zu können.

7. Während der Wanderzeit sind die Wandergesellen von der Konskription befreiet; bei vorgehenden Militär-Aushebungen ist es aber die Pflicht sämmtlicher Behörden, die in ihrem Distrikte befindlichen, und aus anderen Distrikten gebürtigen Wandergesellen, deren Wanderzeit bereits verflossen ist, in ihre Heimat zur Stellung bei der Kantons-Behörde zurück zu weisen, und gegen die Säumigen oder Heimkehrsflüchtigen mit den geeigneten Zwangsmitteln einzuschreiten.

8. Damit der Handwerker seine vollständige Ausbildung frühezeitig erlange, und seinen übrigen Verbindlichkeiten desto leichter genügen könne, so verbieten Wir das zu späte Eintreten in die Lehre mit der Bestimmung, daß in der Regel kein Bursche nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mehr in die

Lehre

Lehre genommen, und nur bei solchen Handwerken welche ausgebildetere Leibeskräfte erfordern, der Eintritt noch im achtzehnten Jahre gestattet werden solle. Der Meister, bei welchem ein Junge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor dessen Annahme seiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen. Die Lehre selbst kann nicht länger als drei Jahre, und nicht weniger als anderthalb Jahre, dauern; im übrigen belassen Wir es bei den bisherigen Observanzen mit der Verfügung, daß die Lehre durchgehends im Inlande genommen, und nach deren Beendigung alsbald die gesetzliche Wanderschaft angetreten werden müsse.

9. Handwerker, die sich der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Ausland begeben, unterliegen der Vermögens-Konfiskationsstrafe, und anderen angemessenen Einschreitungen. Unsere Grenz-Behörden sind auch beauftragt, über die austretenden Handwerker strenge zu wachen, und jedes Individuum, das entweder mit gar keinem Passe, oder nur mit einem Passe für das Inland, oder mit keinem legalen Passe der Landesstelle für das Ausland versehen ist, ohne weiters in seine Heimat zurückzuweisen. Der Handwerker, der in die Kathegorie der inländischen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus besonderen Beweggründen und nur auf Unsere besondere Bewilligung ungestraft verlassen.

10. Von den vorstehenden Anordnungen, die wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen, und wornach von den Landesstellen die un-

tergebenen Behörden noch nähers zu instruiren sind, bleiben allein die in einigen Gebirgs-Gegenden Unseres Reiches im Frühling und Herbste gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeits-Verdienst unter der vorgesetzten Aufsicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter, vor der Hand ausgenommen.

Honeurs-Bezeugung.

für das Hochwürdigste bei Frohnleichnams-Prozessionen.

M. s. Paraden.

Huppen.

18. May 1808. Die Grenadiere tragen vom Kapitain abwärts eine runde, länglichte 9 Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmütze befestiget. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 183.

Die Kompagniezeichen der Füsiliers sind rund, aber flach und halten im Durchmesser 2½ Zoll rheinischen Maaßes.

Wo in selben Füllungen von einer andern Farbe bestehen, betragen solche einen Zoll im Durchmesser.

Die Kompagniezeichen werden nur von jenen bürgerlichen Füsilieren getragen, wo an einem Orte ein Regiment, Bataillon, oder doch wenigstens drei Kompagnien Füsiliere bestehen.

Die Farben der Kompagniezeichen sind folgende:

Erstes Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, ganz rothe Huppen.

1te Füsilier-Kompagnie weiß
2te —— —— gelb } ohne Füllung.
3te —— —— blau

Zwei-

Zweites Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, rothe Huppen, unten eine weiße Farbe, 3 Zoll hoch beigesetzt.

1te Füsilier-Kompagnie weiß
2te —— —— gelb } mit rother Füllung.
3te —— —— blau

Drittes Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, die vorige Huppe, nur ist die untere Farbe statt weiß, gelb.

1te Füsilier-Kompagnie weiß
2te —— —— gelb } mit schwarzer Füll.
3te —— —— blau

Bestehet in einer Stadt ein bürgerl. Infanterie Regiment aus vier Bataillons, so sind folgende Farben für das 4te Bataillon hiemit bestimmt: Grenadier-Kompagnie, wie vorige, jedoch die untere Farbe schwarz.

1te Füsilier-Kompagnie weiß
2te — —— gelb } mit grüner Füllung.
3te — —— blau.

Wenn in einer Stadt nur ein Bataillon bürgerlicher Infanterie existirt, so haben bei selben die Grenadiere und die drei Füsilier-Kompagnien Huppen und Kompagniezeichen nach den Farben des ersten Bataillons von einem Regiment zu führen.

Und wo nur drei Füsilier-Kompagnien das Bürger-Militär in einer Stadt bilden; so haben selbe die Farben der drei Füsilier-Kompagnien vom ersten Bataillon.

Jeder kommandirende Offizier des königl. Bürger-Militärs ist verantwortlich, daß die Bürger-Soldaten vom Hauptmann abwärts die Huppen

und

und Kompagniezeichen nach der hier vorgeschriebenen Art, Größe, Form und Farbe tragen, sohin keine willkührliche Abänderung sich dießfalls erlauben, da Gleichheit hierin ebenfalls zur Hauptzierde des Bürger-Militärs gehört.

Inserations-Gebühren.

4. Dezbr. 1807. Se. Majestät der König haben unterm 1. dieses Monats über die Taxe für die Inseration der Bürger-Offiziers in dem Regierungs-Blatte beschlossen: B.Mil.Allman.Jahrgang 1809 S. 121.

„Die Offiziere des Bürger-Militärs sollen von Bezahlung dieser Inserations-Gebühren nach der Analogie des regulären Militärs befreit bleiben.

Juden.

M. s. Dienstpflicht. S. 122.

Junker.

31. März 1812. Da die Junker bei der Königl. National-Garde dritter Klasse gleich den Offizieren gewählt, und von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bestättiget werden, den Rang als erste Unteroffiziere haben, und als Uebergang zum Offizier zu betrachten sind, folglich auf jeden Fall den Feldwebeln vorgehen, für welche es Beförderung ist, wenn sie zum Junker avanciren; so dürfen diese Junker nicht angehalten werden, Sergeantens-Dienste auf Wache und Posten zu machen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1813 S. 198.

Junker und Chirurgen.

M. s. Chirurgen S. 112.

Ju-

Justitz- und Polizei-Beamte.

Die Justitz- und Polizei-Beamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind von allem Dienste der National-Garde dritter Klasse befreiet.

Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel.

M. s. Zeugwart.

Kanonen.

22. Juli 1807. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen einige Uebung zu verschaffen, wird derselben gestattet, am Frohnleichnams-Feste bei den vier Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo diese Salutirung am Frohnleichnamsfeste vom Königl. Militär geschieht, wird dieselbe vom Bürger-Militär bei der zweiten Prozession mit 12 Kanonenschüssen vorgenommen. R.Bl. 1807 S. 1298.

Karabiner.

Die Karabiner der Kavallerie sind kurz, wie bei der Königl. Armee, die Garnitur ist von Eisen, und der Ladstock befindet sich besonders, und wird in einem schmalen Riemen hangend getragen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 124.

Karakter.

17. Oktober 1807. Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürger-Militär-Offiziere ausser dem Dienste und sogar auf Reisen in ihren Privat-Angelegenheiten sich sowohl der militärischen Kleidung, als ihres militärischen Karakters bedienen. R.Bl. 1801 S. 1647.

Da

Da aber das Bürger-Militär nach seinem ursprünglichen Zwecke nur in der Epoche seines Dienstes des deßfallsigen Ranges, und der militärischen Achtung genießen kann, so haben Wir hierüber folgende Regeln als Norm festzusetzen Uns bewogen gefunden:

1. Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, sich so oft er will in seine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz, und mit bürgerlichen Kleidungsstücken nicht vermischt tragen soll.

2. Außer dem Dienste, oder besonderen Feierlichkeiten hat derselbe aber alle blos militärische Auszeichnungen, als Degen, oder Säbel, Epaulets oder Achselbänder, so wie den Federbusch und die Schärpe hinwegzulassen. Eben so ist

3. der militärische Karakter des Bürger-Militärs nur auf, und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet, und in jenen Fällen, wo er in dienstlichen Rapporten, oder anderen Ausfertigungen seinen Militär-Karakter mit zu unterzeichnen hat, soll derselbe zur Beseitigung aller Mißverständnisse den Beisatz: vom Bürger-Militär beifügen.

Kartouche.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 9.

Kartouche-Riemen.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 9.

Kassen.

3. August 1807. Seine Majestät der König haben unterm 26. dieses Monats im Betreff der Bürger-Militär-Kassen R.Bl. 180 S. 1582

sen s. a. allergnädigst beschlossen, und befehlen hiermit, wie folgt:

1. Die Zuschüsse zu diesen Bürger-Militär-Kassen bestehen:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe.

b) aus den vierteljährigen Geldbeiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienstbaren Bürger.

c) den Geldstrafen, wenn ein Bürger seinen Dienst versäumte, oder sich sonst ein Versehen zu Schulden kommen ließ, das mit Geld gebüsset wird, und endlich

d) aus einer Quote, welche von den Lohnwachen an die Bürger-Militär-Kasse zu bezahlen ist, und die von jeder Lohnwache mit sechs Kreuzern entrichtet wird.

2) Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt, eines Marktes, oder Fleckens nur eine Bürger-Militär-Kasse bestehen; indem alle Korps nur Theile des ganzen Bürger-Militärs sind, und also in selbe von jedem Korps die Zuschüsse fließen müssen.

3) Die Rechnung führet, wo ein Regiment oder Bataillon bestehet, ein Quartiermeister mit dem Range und Gange eines bürgerlichen Infanterie-Kapitäns, dessen Uniforme er trägt. Hierzu ist ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kundiger Bürger zu wählen.

Solch ein Quartiermeister bestehet auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger gestattet, daß eine Schützen-Kompagnie, und zwei Füsilier-Kompagnien errichtet werden.

Wo aber nur eine, oder zwei Füsilier-Kompagnien sind, ist

4) statt des Quartiermeisters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzustellen.

5) Wo ein Regiment, oder ein Bataillon Infanterie in einer Stadt bestehet, und bei demselben eine Kavallerie, eine Schützen-Kompagnie und eine Artillerie-Kompagnie sich befindet, ist die Bürger-Militär-Kasse unter einer vierfachen Sperre, nämlich

a) der des Obersten, Oberstlieutenants, oder des Majors, je nachdem einer derselben Kommandant des Regiments oder Bataillons ist;

b) des Majors der Kavallerie-Division, oder bei Nichtstatthabung derselben, des Rittmeisters der Eskadron;

c) des Hauptmanns der Artillerie-Kompagnie, und

d) des Quartiermeisters.

6. Wo keine Artillerie, wohl aber eine Schützen-Kompagnie sich befindet, hat der Hauptmann derselben den dritten Schlüssel zur Kasse, und wo endlich nur ein Bataillon allein bestehet, so haben der älteste Kapitän und der älteste Oberlieutenant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüssel.

7. Wo zwei Kompagnien Füsiliere, und eine Schützen-Kompagnie bestehen, liegt die Kasse unter einer dreifachen Sperre:

a) der des Stadt-Kommissärs, oder in dessen Ermanglung der des Landrichters;

b) des ältesten Hauptmanns, und

c) der des Quartiermeisters.

Das Nämliche gilt auch in jenen Städten und Märkten, wo nur eine oder höchstens zwei Füsilier-Kompagnien sich formiren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier.

8. Wenn Geld in die Kasse gelegt, oder aus selber genommen wird, müssen sich alle Mitglieder, welche den Schlüssel hierzu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel sich ergiebt; so haften alle für einen, und einer für alle.

9. In jeder Kasse müssen auch die Scheine verwahret werden, und anbei die Münzliste sich befinden.

10. Damit dieses Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Korps alles vergeude, während für das andere gar nicht, oder doch nicht gehörig gesorgt wird, soll eine eigene Oekonomie-Kommission niedergesetzt seyn, welche in größeren Städten

a) aus dem Kommandanten des Regiments oder Bataillons, als Vorstand, wenn derselbe ein Magistrats-Mitglied ist; sonst aber aus dem Bürgermeister;

b) aus dem Chef der Kavallerie;

c) dem des Schützen-Korps;

d) dem der Artillerie-Kompagnie, und

e) dem Quartiermeister zu bestehen hat.

Als Aktuar hierzu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilliget ist.

11. Diese Individuen ziehen alles in Ueberlegung und nehmen daher ihre Beschlüsse motivirt zu Protokoll.

12. Gegenstände von Wichtigkeit, oder worüber sie sich nicht vereinigen können, zeigen sie dem

Kö-

Königl. Stadtmagistrate an, der nach Umständen an das betreffende Königliche General-Landes-Kommissariat berichtet, und von demselben weitere Entschließung erwartet.

13. Diese Oekonomie-Kommission hat auch die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk u. s. w.; wenn auch gleich selbe der Bürger-Soldat bei sich zu Hause haben sollte.

14. Zur Erleichterung und besserer Besorgung dieses Geschäftes soll ein Zeugwart angestellt werden, der ebenfalls ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger seyn muß, und der den Rang als Oberlieutenant beim Bürger-Militär hat.

15. Hat eine Stadt eine Artillerie-Kompagnie, so trägt er derselben Uniforme, sonst aber die der Infanterie.

16. Diese Oekonomie-Kommission legt auch die Rechnung ab, und sendet sie von allen Mitgliedern unterschrieben mit jedem halben Jahre zur Adjustirung an das betreffende Königl. General-Landes-Kommissariat ein.

17. Wenigst alle drei Monate hält sie eine Sitzung, wozu sie nach Umständen, im Falle sie es nothwendig finden sollte, auch den ältesten Oberoffizier von der Infanterie, der Kavallerie, den Schützen, und der Artillerie beiziehen kann.

18. In Städten, wo nur ein Bataillon allein bestehet, oder sich hierbei eine Eskadron Kavallerie befindet, oder wo nur eine oder zwei Füsilier-Kompagnien allein sich bilden, sind die Mitglieder der Oekonomie-Kommission jene, welche die Schlüssel

zur Kasse nach bereits oben angeführter Norme besitzen.

19. Verboten ist aber auf alle Fälle bei Strafe des Doppelersatzes, daß kein Geld aus der Bürger-Militär-Kasse anders, als zum Besten des Bürger-Militärs zweckmäßig verwendet werde, und eben daher dürfen aus derselben keine Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmause, Freischießen u. s. w. statt haben

Nothwendige Ausgaben gehen immer den nützlichsten, diese aber denen des Luxus und der Ostentation vor.

Aber eben deßwegen darf auch Vorliebe zu diesem oder jenem Korps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen.

20) Wenn indessen das bürgerliche Offiziers-Korps, ein oder der andern Gattung des Bürger-Militärs, oder auch bemittelte Individuen desselben freiwillig zusammenlegen, um ihr Korps, oder ihre Kompagnie mehr durch Pracht und Schönheit, jedoch reglementmäßig, auszuzeichnen, um z. B. die Instrumente für die Hautboisten u. s. w. beizuschaffen; so mag diese Spezial-Kasse eines jeden Korps für sich bestehen, ohne daß hievon dem Königlichen Stadt-Magistrate, oder der bürgerlichen Militär-Oekonomie-Kommission eine Einsicht, oder Leitung zustehet.

Hierbei kommt es daher lediglich auf das Zutrauen an, wem das Offiziers-Korps seine zu diesem Behufe zusammengelegten Gelder anvertrauen, und welche Verwendung es selben geben will.

M. s. a. Beiträge S. 80 u. 108. §§. 85. 86. 87. u. 88.

Kavallerie.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 3.

22. August 1809. §. 24. Wenn sich in einer Stadt so viele Freiwillige der National-Garde III. Klasse melden, daß sich 40 Kavalleristen ergeben; so wollen Se. Maj. der König die Formation einer halben Eskadron Kavallerie gestatten. Dieselbe bestehet alsdann aus 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 4 Korporäls und 1 Tompeter. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 216.

Hierbei ist aber als unabänderliches Bedingniß festgesetzt, daß jeder, welcher sich zur Kavallerie meldet, mit einem Pferde versehen seyn müsse.

Kirchenparaden.

19. Oktober 1811. Da nach der K. allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren ꝛc. so wie eine Besichtigung der Montur, und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten sind; so fällt es von selbst auf, daß dieser Zweck nie auffer Augen dürfe gelassen werden, und daß hierauf genau zu halten sey. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1813. S. 198.

Um dieses desto verlässiger zu bewirken, haben daher nicht nur die Unter-Offiziere die Mannschaft gehörig zu revidiren, sondern auch die Hauptleute haben bei ihren Kompagnien Mann für Mann anzusehen und alle Ober-Offiziere sollen in solange nicht von ihren Kompagnien sich entfernen, bis nicht die ganze Parade auch von den Staabs-Offizieren visitirt ist.

Se.

9. August 1808. Se. Majestät der König haben nach dem Antrage Allerhöchstdero General-Landes-Kommissariats von Baiern unterm 3. August 1808 die Einführung der Kirchenparaden beim Bürger-Militär allergnädigst beschlossen und verordnen daher wie folgt: R.Bl.1808 S.1721.

§. 1. Am neuen Jahresfeste, am Namenstage Ihrer Majestät der Königin, den 28. Jänner; am Ostertage, am Pfingsttage, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, den 27. May; am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin, den 13. Julius; am Namenstage Sr. Majestät des Königs, den 12. Oktober, dann am Christtage hat das gesammte Bürger-Militär (wenn in jenen Städten, wo eine Königliche Kommandantschaft besteht, dießfalls aus besondern Ursachen nicht anders befohlen wird) Kirchenparaden zu halten.

§. 2. Es bleibt aber dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Kommandantschaften auch an andern Sonn- und Feiertagen, jedoch (ausser jenen im 1. §. bezeichneten Festen) höchstens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung, eine solche zu verordnen.

§. 3. Nachdem eine Kirchenparade zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmässigen Form derselben zum Zwecke hat; folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten ist, so hat jederzeit das ganze Bürger-Militär ohne Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener

Kon-

Konfession, zu welcher sich der meiste Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt; doch können jene, welche dieser Konfession nicht zugethan sind, am Eingange der Kirche zurück bleiben.

Wenn aber in einem Orte zwei Konfessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewichte steht, so werden nach jenem religiösen Unterschiede zwei Abtheilungen gebildet, die Offiziere und Unteroffiziere nach jener Rücksicht eingetheilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Uebung entsprechenden Kirche. Jene, welche keiner dieser beiden Konfessionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurückbleiben.

§. 4. Wenn Kirchenparade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniform; jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patrontaschen, auf ihrem in jedem Orte eigens bestimmten Paradeplatze und stellen sich nach dem Range ihrer Kompagnien; die Kavallerie nach ihren Eskadronen, und zwar zu Fuße, in geöffneten Gliedern auf.

§. 5. Sodann besehen die Kompagnie-Offiziere den Anzug ihrer Mannschaft; der kommandirende Offizier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Kompagnien in Züge und Sektionen abgetheilt worden sind, läßt das letzte Glied schließen; nach Verhältniß des vor sich habenden Raumes mit Zügen oder Sektionen rechts abschwenken, und im Ordinärschritte zur Kirche marschiren.

§. 6. Was die Eintheilung der Kompagnien bei einer Kirchenparade betrifft, so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung statt finden soll. Die Kompagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt, so, daß die Größten in das erste, die übrigen in das zweite Glied kommen; sodann die Züge und jeder Zug in Sektionen in dem Maaße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Sektion unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abtheilung zuläßt, so sind die Sektionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Kompagnie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formirt dieselbe nur einen Zug; so lange sie nicht über 30 Rotten zählt, theilt sie sich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl stärker seyn soll, in drei. Allein, nur dann, wenn eine Kompagnie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe vier Züge formiren.

Wo ein Bataillon bestehet, und einige Kompagnien beträchtlich stärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjudant dieselben ausgleichen, damit jede Kompagnie so viele Züge und Sektionen formire, als die andere, und auch im letzten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sektionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

§. 7. Von jedem Bataillon stellen sich sämmtliche Tambours und Pfeiffer auf den rechten Flügel desselben zusammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erste, die Tambours die hinteren

Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Musik zu stehen.

Um das Bürger-Militär an den Marschtakt zu gewöhnen, marschirt die Kirchenparade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer spielen mit der Musik abwechslungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus zwei Tambours an den Altar gestellt und die gewöhnlichen Meßstreiche geschlagen werden.

§. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffen-Gattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zugordnung statt: Linien-Infanterie, Schützen, Artillerie, Kavallerie.

M. s. a. Kommando.

Kompagnie.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 2.

Kommando.

M. s. S. 74. §§. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69.

Konkurrenz-Beiträge.

M. s. Beiträge S. 108.

Konzessionisten.

8. July 1807. Seine Majestät der König haben wegen Aufnahme der sogenannten Konzessionisten unter das Bürger-Militär befohlen: daß diese Aufnahme allerdings statt finde, in so ferne jene Konzessionisten in der Stadt und innerhalb des Burgfriedens wohnen

R.Bl.1807 S. 1170.

nen und nicht ausserhalb desselben im Landgerichts= Bezirke ansässig sind, oder nur daselbst wohnen dürfen.

Was die in der Vorstadt Au bei München wohnenden Konzessionisten und zum Theile auch bei einem Handwerke eingezünfteten Tischler und andere Handwerker betrifft, so gehören diese nicht zum hiesigen Bürger = Militär, sondern zu jenem, welches in der Au der Organisation unterliegt.

Kreis = Kommando.

27. Februar 1814. Es scheint, das die Behörden sich noch nicht allenthalben Begriffe über die Kompetenz = Verhältnisse und gegenseitige Befugnisse der General = Kommissariate und Kreis = Kommando in Gegenständen der National = Garde dritter Klasse eigen gemacht haben. Bürger= Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 216.

Wenn vorher Unsere General=Kommissärs über diese Klasse auch das Kommando zu besorgen hatten, so hat dieses von dem Augenblicke aufgehört, als Wir bei der grösseren Ausdehnung dieser National= Anstalt eigene Kreis = Kommandanten zu ernennen für gut befunden haben.

Von diesem Zeitpunkte an sind es die Kreis= Kommandanten, welchen das Kommando über die National = Garde dritter Klasse zusteht, und in deren Wirkungskreis die Aufsicht über die Bewaffnung, über die Waffenübungen, Dienstgegenstände und die Musterung gehört.

In Gegenständen der Formation und Offiziers= Begutachtungen tritt das vorgeschriebene gemeinschaftliche Benehmen ein, so wie in allen Rücksich=

ten ein den allgemeinen Zweck mit gleichgestimmten Eifer beförderndes freundschaftliches Benehmen beider Behörden immer Unsern Gesinnungen am meisten entsprechen wird.

So wie Wir also von Unserm General-Kommissären erwarten, daß dieselben den angewiesenen Wirkungskreis Unserer Kreis-Kommandanten nirgend stören, sondern dieselben mit der ihnen anvertrauten Civil-Gewalt allenthalben bereitwillig unterstützen werden: so werden auch Unsere Kreis-Kommandanten von selbst nicht unterlassen, in allen Gegenständen, wo die bürgerlichen Verhältnisse mit eingreifen, was auch auf die Bestimmung der Exerzierzeit und Exerzierplätze vorzüglich seine Anwendung findet, jedesmal mit dem General-Kommissariaten das geeignete Benehmen zu pflegen. Dieselben werden es auch von selbst dem Dienste angemessen finden, die allenfalls nöthigen Ausfertigungen an die Civil-Unterbehörden nicht unmittelbar an dieselben, sondern in dienstlicher Ordnung durch das ihnen vorgesetzte General-Kommissariat zu erlassen, welches seiner Seits, wo nichts zu erinnern ist, dieselben beschleunigen, wo aber Anstände obwalten, dieselben durch freundschaftliches Benehmen beseitigen wird.

Künstler.

14. May 1807.

R. Bl. 1807 S. 859.

Auch Künstler, vorausgesetzt, daß sie Bürger sind, sollen in die Musterrolle aufgenommen werden.

Landrichter,

deren Geschäftkreis bei dem Bürger-Militär in jenen Orten, wo keine Königlichen Kommandantschaften bestehen.

16. Juli 1808.

§. 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine Königl. Kommandantschaft oder kein Königl. Garnisons-Regiments-Kommando sich befindet, versieht die Stelle eines Platzkommandantens der Polizei-Kommissär, oder in dessen Ermanglung der Landrichter, als Königl. Polizei-Beamte. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß, ungeachtet jene Polizei-Kommissäre und Landrichter die Funktionen eines Platzkommandanten führen, dieselben doch den Namen: Platzkommandant selbst niemals anzunehmen haben. R.Bl. 1808 S. 1545.

§. 2. Der Polizei-Kommissär oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürger-Militär mit den übrigen Stadt-, Markts-, Flecken- oder Landes-Einwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und ohne Unterschied, alles vermeide, was dieselbe stören und zur Unordnung und Uneinigkeit Veranlassung darbieten könnte.

§. 3. Alle das Bürger-Militär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unteroffiziere, dann Gemeine sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und daß dieses geschehe, hierüber hat der Polizei-Kommissär zu wachen.

§. 4. Derselbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürger-Militärs die für dasselbe er-

erlassenen Königl. allerhöchsten Verordnungen übertrete, und keines sich vorschriftwidrig kleide und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage.

§. 5. Ohne seinem Vorwissen darf das Bürgermilitär nie, weder zur Waffenübung, noch zur Parade ausrücken; daher der kommandirende Offizier ihm deßwegen ehevor dienstmäßig die Meldung machen zu lassen, und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Polizei-Kommissär oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden soll.

§. 6. Derselbe hat ferner zu sorgen, daß das Bürger-Militär nach der gesetzlichen Vorschrift gehörig in den Waffen geübt werde, dabei aber auch darauf zu sehen, daß dasselbe nicht unnöthig damit belästiget, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

§. 7. Dem Königl. Polizei-Kommissär oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, daß gegen den deutlichen Inhalt der Königl. Verordnungen kein dienstfähiges, zum Bürger-Militär geeignetes Subjekt sich dem Dienste entziehe.

§. 8. Wenn Offiziere verreisen, so haben sich dieselben ehevor beim Stadt-Kommissär oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquets gehörige Bestellung getroffen werden könne.

§. 9. Der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat ihm alle acht Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum

Feuer-

Feuer-Piquet Kommandirten schriftlichen Rapport abzustatten.

§. 10. Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf Königl. allerhöchsten Befehl, oder wegen Erforderniß der innern Sicherheit, z. B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande; oder wegen Verwahrung Königlichen Aerarial-Gutes oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u. s. w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen hätte; so gebührt dem Polizei-Kommissär oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausstellung der Wacheposten, die Instruirung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wacherapport vom kommandirenden Offizier dienstmäßig zu machen ist. Im letzten Falle gebührt eine Ordonanz vom Bürger-Militär.

§. 11. Wenn sich ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten, wie immer, im Dienste vergehen sollte, so ist es, im Falle die Sache zu einem Spruch geeignet ist, dießfalls nach dem Königlichen Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zu halten. M. s. Subordinations-Reglement.

§. 12. Der Polizei-Kommissär oder Landrichter hat ferner als funktionirender Platz-Kommandant bei schwerster Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzustellen, oder nach Umständen an das demselben vorgesetzte Königliche General-Landes-Kommissariat gebührend einzuberichten, was er immer gesetz- und ordnungswidriges beim Bürger-Militär gewahr werden sollte.

§. 13.

§. 13. Keinem solchen funktionirenden Platz-Kommandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, sohin in dessen Oekonomie, Disciplin oder Avancementssache direkte einzumengen, sondern es hat dieses dem kommandirenden Offizier desselben zu überlassen, und hierbei nur in so weit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassene Königl. Bürger-Militär-Verordnungen gestatten.

§. 14. Diesen Polizei-Kommissären oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürger-Militärwache, oder Patrouille im Dienste von jemand angegriffen, oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten betrunken war, oder sich subordinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§. 15. Wenn der Polizei-Kommissär oder Landrichter als funktionirender Platzkommandant hier nicht dem Bürger-Militär-Kommando solche Vergehen und Dienstesfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt, so hat er einen Hauptmann und Lieutenant nebst dem Auditor, oder dessen Stellvertreter zum Verhöre zu kommandiren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzusetzende Bürger-Militär-Kommission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§. 16. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu streng sey, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe.

An

2. Novemb. 1808. An jenen Orten, wo keine Königl. Kommandantschaft oder keine Garnisons-Regimentsstation besteht, wird zwar derselben Dienstes-Funktion durch den Königl. Landrichter nach der gegebenen Norm vom 16. July 1808 versehen; da man aber indessen wahrgenommen hat, daß sich dieses Geschäftes auch die Landgerichts-Aktuare anmassen, welche, wenn das Bürger-Militär keinen Auditor hat oder haben darf, lediglich desselben Dienst zu versehen bestimmt sind; so wird zur Beseitigung alles Mißverständnisses hiemit erklärt: daß die Stellvertretung einer Königl. Kommandantschaft sich nur auf die Person des Königl. Landrichters verstehe. Bürger-Milit. Allman Jahrgang 1810 S. 143.

Lohnwachen.

22. Juli 1807. Was die Mißbräuche betrifft, welche sich bei den Lohnwachen einzuschleichen pflegen, so sind diese Sr. Majestät dem Könige nicht entgangen, und sie gereichen im Widerspruche mit dem Zwecke des allerhöchsten Rescripts vom 3. April d. J., zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürger-Militärs, welches Allerhöchstdieselbe durch dessen neue Organisirung zu erheben die Absicht hatten. Se. Majestät der König wollen daher, daß jeder, der dem Bürger-Militär einverleibt ist, den ihn nach der Kommandirliste treffenden Dienst selbst verrichte. R. Bl. 1807 S. 1301.

Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, so ist ein anderer, dem Bürger-Militär einverleib-

ter

ter Mann für ihn zu kommandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norme entschädigt werden muß. Es werden sich unter dem Bürger-Militär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hiezu gebrauchen lassen, ohne daß es der bisherigen, oft gebrechlichen und übel gekleideten Lohnwächter, die zum Dienste gar nicht geeignet sind, bedarf.

7. Februar 1808. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verläßige Leute den Garnisonsdienst versehen, und zu erwägen ist, daß Se. Majestät der König nur Allerhöchstihren ansässigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der innern Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemals zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder sonst einen Lohnwächter stelle. R. Bl. 1808 S. 494.

§. 11.

Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte und gebrechliche Leute sind, die dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs oder acht Tage lang, ahne alle Ablösung auf der Wache blieben; und so am Ende vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten.

§. 14.

In Fällen aber, die den Bürger von dem ihn treffenden Personaldienst befreien (S. Entschuldigungsgründe) wird selber von einem anderen beim Bürger-Militär und bei der Kompagnie oder Eska-

dron

dron enrollirten Bürger, den der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef kommandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15.

Das Quantum für eine Lohnwache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbes nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seyn muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen und von aussen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Kavalleristen, wenn er des Pferdes z. B. bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hiebei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursachet.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Kommandanten vom Bürger-Militär überlassen, nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807 (s. Kassen) von jeder Lohnwache nebenbei sechs Kreuzer zur Bürger-Militär-Kasse richtig bezahlt werden.

Lotto-Kollekteure.

M. s. Dienstpflicht. S. 123.

Löwen
auf dem Uniform-Ueberschlag der Kavallerie.

Diese sind von weißer Komposition, jene der Oberoffiziere aber von Silber gestickt oder massiv.

Melden.

14. Februar 1809. §. 13. Jeder Offizier hat sich, wenn er in den Dienst kömmt, bei dem kommandirenden Offizier und jenem Individuum zu melden, unter welchem er während seiner Dienstesfunktion steht. Eben so, wenn sein Dienst vorüber ist. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 143.

Metzger, Müller und Wirthe.

M. s. a. allgemeine Bestimmungen.

7. Novemb. 1807. Se. Majestät der König haben unterm 4. dies Monats allergnädigst zu beschliessen geruhet, daß die Einverleibung der Wirthe, Metzger und Müller in das Bürger-Militär nur dann Statt haben könne, wenn sie der Bürger-Matrikel einverleibt sind, als wirkliche Bürger betrachtet werden, oder als solche zur Stadt- oder Markts-Jurisdiktion gehören. In welchem Falle aber diese ausser den Ringmauern der Städte und abgesondert auf dem Lande wohnende Bürger bei allenfallsigen Durchzügen fremder Truppen, oder andern ausserordentlichen Ereignissen nicht zum innern Dienste gezogen werden, sondern als Souvegarden ihres Eigenthumes zu betrachten kommen. R. Bl. 1807 S. 1736.

Montur-Verkauf.

26. Jänner 1810. Wir haben zwar bereits unterm 10. September 1808 (Reg. Bl. St. LIII. S. 2037.) (m. s. Uniform und Waffenverkauf) die Veräusserung und Verpfändung der Montirungs-Stücke, Waffen und Lederwerks bei Unserer National-Garde untersagt und strenge verboten. R. Bl. 1810 S. 89.

Nach

Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, daß dieser Unserer allerhöchsten Verordnung nicht überall schuldigste Folge gegeben werde, und daß man, ungeachtet dieses Unsers Verbotes, und der gesetzlichen Bestimmung in der baierischen Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 4. Nro. 2. kein Bedenken trage, solche Montirungs-Stücke und Bewaffnungen als Pfänder anzunehmen oder gar zu kaufen; so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß jeder, welcher von einem Gardisten oder Legionisten Montirungs- oder Bewaffnungsstücke als Unterpfand annimmt, dieselben dem betreffenden Kommando Unserer Nationalgarde unentgeldlich zurückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und anderer Auspfändung in so lange befreit bleiben müssen, als der Schuldner als Gardist, oder Legionist zur Leistung persönlicher Dienste eingereihet ist.

10. Septbr. 1808. Da die ärmern Bürger-Soldaten entweder ihre ganze Uniformirung, oder wenigst Beiträge dazu aus den Bürger-Militär-Kassen erhalten, Se. Majestät der König aber in Erfahrung gebracht haben, daß einige derselben sich beigehen lassen, selbe zu verpfänden, und vielleicht gar zu veräussern; so haben Allerhöchdieselbe unterm 7. d. M. zur Vorbeugung dieses sträflichen Unfuges allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei Strafe eines drei- oder nach Umständen auch viermaligen engen Arrestes an aufeinander folgenden Feiertagen, verbothen sey, Montirungsstücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden oder gar zu veräussern. R. Bl. 1808 S. 2037.

Jes

Jedes Bürger-Militär-Kommando hat seine unterhabende Bürger-Soldaten hievon in Kenntniß zu setzen und zu wachen, daß solche Verpfändungen und Veräusserungen nicht statt haben, und im Entdeckungs-Falle die Uebertreter auf obige Art geeignet zu bestrafen.

Musterung.

27. July u. 28. Septbr. 1811.

Bei der nach der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 11. Hornung und 15. März 1809 vorzunehmenden Musterung der Königl. National-Garde dritter Klasse ist sich nach der Musterungs-Instruktion vom 6. Juni 1807 (S. 78.) schuldigst zu achten, hierbei aber hat der abgeordnete Königl. Musterungs-Kommissär auch die Oekonomie-Kommissionsgegenstände, und die Ordnung im Zeughause der Königl. National-Garde dritter Klasse mit zu berücksichtigen, und derselben Befinden und Zustand in das Musterungs-Protokoll mit aufzunehmen. Ob die Oekonomie-Kommission vom 29. August 1807 (S. 81.) dann der Verordnung vom 5. Dezember 1807 (S. 81.) ihrer Pflicht genügen, und ihre Dienstesfunktionen besorgen, ob die Kasse unter der vorgeschriebenen Sperre liege, und in Ordnung sey, ob die Arrestorte gehörig vorhanden sind, die Ordre-Bücher, Rangliften, Kommandierlisten, Kompagnielisten u. s. w. in den erforderlichen Stand sich befinden, ob die Tabellen der gebrechlichen und ihre Person an Geld surrogirenden Bürger und sonstigen Individuen ordentlich gehalten werden u. s. w. sind wesentliche Erfordernisse, denen er sein Augenmerk widmen muß.

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1813 S. 199.

Eben

Eben so wenig darf der Dienst dem Auge des Musterungs-Kommissärs entgehen, und es ist von ihm in jenen Städten und Märkten, worin keine Königl. Besatzung liegt, auch zu berücksichtigen, wie und mit welchem Erfolge Abschaffungs-Patrouillen (S. 89) Feuerpiquets (m. s. Feuerpiquets) und in vorkommenden Fällen auch der Garnisons-Dienst u. s. w. gemacht werde. Uebrigens ist es den Staabs- und Oberoffizieren auf das schärfeste untersagt, zu verlangen, daß ihnen Unteroffiziere und National-Gardisten ehevor melden sollen, was sie am Muster-Tische dem abgeordneten Königl. Kommissär vorzubringen haben.

Belehrungen und Anordnungen, welche der Musterungs-Kommissär nach Umständen zu geben sich veranlasset sieht, hat er in seinem Rapport ebenfalls aufzunehmen, eben so dasjenige, worüber er auf der Stelle zu verfügen nicht im Stande ist, damit das Königl. General-Kreis-Kommissariat wegen des erstern volle Einsicht und Sachkenntniß erhalte, wegen des letztern aber nach Erforderniß der Umstände sogleich Entschliessung fassen und den Gebrechen abhelfen könne.

Ueber den Erfolg der abgehaltenen Musterungen haben die General-Kreis-Kommissariate unter Anlage der Musterungs-Akten jederzeit gehorsamsten Bericht zur Königl. allerhöchsten Stelle abzugeben.

15. März 1809. Die Musterung des Bürger-Militärs in jedem Kreise ist genau nach der neuen Königl. Verordnung vom 11. Hornung 1808 vorzunehmen, und den Königlichen Rath, welchen bei jedem Kreise das Re- Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 224.

ferat

ferat über das Bürger-Militär übertragen ist, trift eigentlich die Musterung desselben nur in den Hauptstädten, worin das zahlreichste Bürger-Militär besteht, und nur gelegenheitlich besorgt dieser Musterungs-Kommissär jene der kleineren Städte und Märkte, indem dort dieses Geschäft den Landrichtern als subdelegirten Musterungs-Kommissären übertragen bleibt; ausgenommen es erfordern besondere Ereignisse und Vorfälle, daß der Musterungs-Kommissär an einem oder denselben Ort selbst abgehe, welches zu würdigen und zu verfügen der betreffende Königliche General-Kreis-Kommissär wissen wird; oder aber es sind in einem Jahre der größeren Städte Bürger-Militäre gemustert worden, wornach solche Musterung in folgendem Jahre eben nicht nothwendig ist, sondern in kleinern Städten dafür vom Kommissär vorgenommen werden mag; indem es nicht nöthig ist, daß das nämliche Bürgermilitär alle Jahre gemustert werde.

Zu dieser Musterung werden jedoch alle Jahre nur acht Tage festgesetzt, und auf mehrere Tage werden daher in der Rechnung keine Diäten geduldet.

Der Königl. Musterungs-Kommissär hat also bei Vornahme einer Musterung und Waffenübung des zahlreichsten Bürger-Militärs einer Stadt nur einen Tag zuzubringen; in kleinern Städten genügt ein halber Tag.

Die Diäten sind die gewöhnlichen, nämlich 7 Gulden täglich für den Rath, und 1 Gulden für den Bedienten desselben. Ein Aktuar hat bei diesen Musterungs-Kommissionen künftig nicht mehr Statt, sondern dieser Dienst wird hierbei von den Fouriren

besorgt; weßwegen für denselben keine Diäten verrechnet werden dürfen.

M. s. S. 78. §. 74. 75. 76. 77 u. 78. Auch s. m. allgemeine Bestimmungen S. 78.

II. Horn. d. 1809. §. 5. Jedes General-Kreis-Kommissariat hat für das Bürger-Militär einen eigenen Rath als Referenten und Musterungs-Kommissär zu benennen, der sich nach den bereits allergnädigst erlassenen Verordnungen zu achten hat. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 144.

§. 6. Dieser Musterungs-Kommissär hat auch in jenen Städten und Märkten auf seiner Reise nach einer Hauptstadt, oder wenn er sonst in andern Dienstesgeschäften dahin kömmt, das Bürger-Militär sich ausrücken zu lassen, und hierbei die Musterung vorzunehmen. Eben so mag in seiner Gegenwart die Waffenübung statt haben.

§. 7. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß solche Musterungen mit möglichster Schonung des bürgerlichen Gewerbes geschehen, und daher meistens an Sonn- und Feiertagen vor sich gehen.

§. 8. Ueber das vollbrachte Musterungs-Geschäft ist von demselben umständlicher Bericht an das Königl. General-Kreis-Kommissariat abzugeben, das dann Sr. Majestät dem Könige eine detaillirte Anzeige hierüber mit jedem Jahre vorzulegen hat, damit Allerhöchstdieselben die Fortschritte des gesammten Bürger-Militärs aufmerksam verfolgen, wo es nöthig ist, damit überhaupt desselben Perfektion hervorgehe.

14. May 1807. a) Um das Musterungs-Geschäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Bestimmung R. Bl. 1807 S. 857.

der individuellen Dienstesleistung nach gleicher Form und analogen Grundsätzen zu behandeln, hat jedes General-Landes-Kommissariat für seine Provinz einen Musterungs-Kommissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten, wo sich das zahlreichste Bürger-Militär bildet, die Musterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber ist dieselbe nach einer aufzustellenden genügenden Instruktion von den Stadt-Kommissären, und, wo keine sind, von den Landrichtern zu besorgen.

Wo eine Königliche Kommandantschaft bestehet, muß ihr vor einer solchen vorgenommen werdenden Musterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Diese Musterung ist dermal baldmöglichst, und in der Folge mit jedem Jahre im Monate März vorzunehmen; damit die am 1. April einzusendenden Standtabellen darnach rektifizirt seyn können.

Wo bereits eine Bürger-Matrikel, respektive Musterrolle, bestehet, soll sie einstweilen zum Grunde gelegt werden.

b) Von jeder Stadt und von jedem Markte ist ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß über den Vorrath der bürgerlichen Zeughäuser abzufordern, und eine Uebersicht über die in Handen habenden Flinten, mit, oder ohne Bajonets; Karabiner, Stutzen, Pistolen, mit Bemerkung des Kalibers, und des Metalles der Garnitur; der Infanterie- und Kavallerie-Säbel, der Degen nach ihren Sorten, der Patrontaschen, Kuppeln, und des übrigen Lederwerkes; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann aller

Sor-

Sorten von Munition an Pulver, Blei und Eisen aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse muß das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeschieden und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und und Lederwerk nicht bürgerliches Eigenthum ist, sondern Unseren Zeughäusern zugehört.

c) Da durch die Veräusserung der unbrauchbaren Zeughausvorräthe der Bürgerschaften, und durch die Geldbeiträge der vermöglichen, aber, wegen Gebrechen, undienstbaren Bürger in den Städten und Märkten Kassen entstehen, mit denselben aber eine Rechnungsführung verbunden ist; so soll, zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieses Fonds, die Adjustirung dieser Rechnungen ebenfalls Unseren General-Landes-Kommissarien zukommen.

d) Auch Künstler, vorausgesetzt, daß sie Bürger sind, sollen in die Musterrolle aufgenommen werden.

e) In Betreff der Offiziers-Wahlen wird näher bestimmt: (m. s. a. Offiziere u. S. 69.)

Es hat zwar jedes Bürger-Militär für jede ihrer Waffengattungen, als: Grenadiers und Füsiliers zusammen, dann für die Schützen, Kavallerie, und Artillerie besondere Ranglisten, nach dem in der Armee eingeführten Formular, aufzustellen; damit aber bei Beförderungen nicht sowohl auf die Reichen, als vielmehr auf jene, in Hinsicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühles, ihrer Geistes- und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Diensteifer um das Bürger-Militär erworbe-

nen Verdienste, vorzüglichen Subjekte, ohne alle Partheilichkeit Rücksicht genommen werde, ist bereits in Unserer Entschließung vom 3. vorigen Monats die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermessen der Bürger-Korps überlassen worden.

M. s. a. Offiziere u. S. 69.

Diese Wahl selbst wird bei jedem obenbenannten Korps durch eine eigene Kommission, bei welcher die zwei im Range ältesten Kapitäns, zwei Oberlieutenants, und zwei Unterlieutenants, unter dem Vorsitze des Kommandeurs des Bataillons, oder der Division, erscheinen, mittelst eines förmlichen motivirten Protokolls, vorgenommen.

Wo zwei oder mehrere Bataillons, respektive ein Regiment existirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon seinen Kommandanten, die zwei im Range ältesten Kapitäns, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants zur Wahl-Kommission zu geben, und der Regiments-Kommandant zu präsidiren.

Wo das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Kommissions-Glieder nicht alle durch Offiziers ersetzt werden können, werden, so viel als nöthig, die im Range ältesten Unteroffiziere beigezogen.

Wo aber weniger, als eine Kompagnie formirt wird, hat der Magistrat, mittelst geeigneten Benehmens mit dem Stadt-Kommissär und Landrichter, die Unteroffiziere zu bestimmen, und die Offiziere dem General-Landes-Kommissariate vorzuschlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anstellung und Beförderung zwar von den Magistraten bestättiget werden; jedoch letztere zuvor noch die Genehmigung

Un-

Unserer General-Landes-Kommissariate nachzusuchen haben.

Wo bisher noch gar kein Bürger-Militär bestand, und doch künftig ein beträchtliches bestehen wird, sind, nach letzteren Bestimmungen, durch den Magistrat sieben Offiziere und Unteroffiziere aufzustellen, welche sodann den noch weiteren Abgang durch die vorgeschriebene Wahl zu ersetzen suchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den dienstleistenden Kapitäns genommen, und es hat über die Anstellung derselben sowohl, als, bei starken Bürger-Korps, über die Beförderung zu höheren Chargen, der Magistrat durch Unsere General-Landeskommissariate gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten.

f) Wo keine Königliche Kommandantschaft bestehet, bleibt zwar das Bürger-Militär in Kommando-Sachen den Stadt-Kommissären und Landrichtern subordinirt; allein auch letztere sind, zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienstes in diesen Gegenständen, Unseren General-Landes-Kommissariaten untergeordnet; so wie die Chefs des Bürger-Militärs selbst, wo ein Königlicher Kommandant ist, in allem, was ihre innere Verfassung betrifft, Unseren General-Landes-Kommissariaten zu berichten haben.

g) Um in der Montirung die ein Militär sehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, haben Wir bereits Unserem General-Landes-Kommissariate von Baiern die Muster-Kleidungsstücke und Dekorationen für die verschiedenen bürgerlichen Militär-Korps zugesendet, an wel-

welches sich demnach Unsere General-Landes-Kommissariate in Monturs-Gegenständen zu wenden, und sich mit demselben zu benehmen haben.

h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit versehen sind, und derselben bedürfen, nach gleichen Dimensionen, Garnituren und Formen bestehen kann; so haben Wir Unsere Haupt-Zeughaus-Direktion angewiesen, eine Flinte mit Bajonet, Karabiner, Stutzen mit Schützen-Bajonet, Pistolen, Infanterie- und Kavallerie-Säbel bereit zu halten; damit jene, welche sich neue Armatur anschaffen wollen, davon Einsicht nehmen können.

i) Die Form der Fahnen bestimmt sich nach derjenigen, welche die Bürgerschaft in München erhalten wird.

Musterlisten.

M. s. S. 76. §. 70. 71.

National-Garde.

M. s. Eintheilung S. 21. 85. u. 133.

Oboisten.

13. Septbr. 1809.

§. 1. Es ist Sorge zu tragen, daß die Oboisten der Königlichen National-Garde dritter Klasse in ihrem Broderwerbe, dem Kirchendienste, der Tanzmusik u. s. w. so wenig, als möglich, gehindert werden, und eben daher bleibt die Zumuthung untersagt, daß dieselben an Namens- oder Geburtstagen ihrer Staabs- und Oberoffiziere unentgeldlich

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 226.

eine

eine Nacht-Serenade, oder sonst Musik machen sollen.

§. 2. Solche Nachtmusiken haben mit Bewilligung der Königlichen Kommandantschaften, oder derselben Stellvertreter nur am Vorabende Sr. Majestät des Königs, und Ihrer Majestät der Königin Namens- und Geburtstagen statt.

§. 3. Wenn die National-Garde dritter Klasse an einem Orte den Garnisonsdienst temporär versieht; so zieht alle Sonn- und Feiertage die Wache-Parade mit voller Feldmusik auf.

§. 4. Wenn nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1808 die National-Garde dritter Klasse am Frohnleichnamstage paradirt, oder die National-Garde sonst bei einer Feier in Parade ausrückt; so hat auch das Oboisten-Korps hierbei seinen Dienst zu versehen.

§. 5. Nicht bei jeder Waffenübung hat das Oboisten-Korps zu erscheinen; sondern nur wenn zum letzten Male im Jahre abexerzirt wird, oder wenn der General- oder Spezial-Musterungs-Kommissär hiebei gegenwärtig ist.

§. 6. Bei den an den in allerhöchster Verordnung vom 9. August 1808 (m. s. Kirchenparaden) bestimmten Tagen Statt habenden Kirchenparaden hat das Oboisten-Korps ebenfalls mit auszurücken: wenn jedoch die meisten derselben zu eben der Zeit Kirchendienst auf dem Musikchor haben sollten; so kann der kommandirende Offizier der National-Garde dieselben hiervon freigeben.

§. 7. Nur bei Begräbnissen eines Stabsoffizieres der National-Garde dritter Klasse rückt das

Oboisten-Korps mit aus, und spielt abwechslungsweise mit den Tambours und Pfeiffern den vorgeschriebenen Trauermarsch.

§. 8. Bei jeder feierlichen Gelegenheit, wo ein ganzes Infanterie-Regiment, oder Bataillon der National-Garde dritter Klasse ausrückt, hat auch das Oboisten-Korps den Dienst mit demselben zu machen.

Oekonomie.

16. Jänner 1816. In Erwiederung des Berichts vom 13. Oktober 1815 genehmigen Se. Königl. Majestät die unterm 24. April 1815 hinsichtlich der Oekonomie der Landwehr getroffene Verfügung, und bestättigen die angeordnete Ausscheidung der nothwendigen und unzulässigen Ausgaben, wie folgt: Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1817. S. 227.

Zur Autorisation und Anweisung können nur solche Ausgaben gebracht werden, welche entweder für die Regie, oder für den Dienst nothwendig sind.

I. Zu den für nothwendig erkannten Regie-Bedürfnissen gehören:

a) eine Kasse mit mehrfachen Sperren; —

b) das Siegel; —

c) die erforderlichen Schreibmaterialien für den Bataillons-Kommandanten, und für die Oekonomie-Kommission;

d) das Dienst- und Exerzier-Reglement;

e) das Einbinden der Jahres-Rechnung.

Als unzulässig werden erkannt alle Ausgaben aus der Bataillons-Kassa:

a) für Bothenlöhnungen;

b) für Vorspannen;

c) für Diäten oder Rationen;
d) für Reisekosten;
e) für Einhebung der Beiträge der Bataillons-Kassa;
f) für Verfassung der Rechnungen;
g) für Miethen von Häusern, Zimmern, oder Aufbewahrungs-Orten.

II. Rücksichtlich des Zweckes können zur Autorisation und Anweisung gebracht werden die nothwendigen Ausgaben:

a) Für Herstellung der Bataillons-Fahnen;
b) Für Reparation der nicht dem einzelnen Landwehrmännern eigenen, sondern dem Bataillon zum Gebrauche überlassenen Gewehre;
c) für Beischaffung der Säbel und Patrontaschen im Verhältniß mit der schon vorhandenen Armirung;
d) für Munition bei den Exerzitien, welche von dem Kreis-Kommando mit Patronen angeordnet sind;
e) für Beischaffung zweier Trommeln für jede Kompagnie, zweier Jagdhörner bei einer Schützen-Kompagnie;
f) für Abrichtung und Kleidung der Tambours;

Als unzulässig werden erkannt alle Ausgaben:

a) auf Montirung einzelner Landwehrmänner, da sie im Falle des Unvermögens nicht verbunden sind, sich ganz zu montiren, sondern sich blos der Armbinden bedienen können;
b) für Löhnungen der Wachendienste, Patrouillen, Begleitungen;
c) für Remunerationen und Geschenke;

d) für Pulver, Patronen und Munition auſſer dem oben bemerkten Falle;
e) für muſikaliſche Inſtrumente;
f) für Huppen, Schärpen, Schnüre und andere Dekorationen.

Keine Ausgaben ſollen die Oekonomie-Kommiſſionen beſtreiten, welche nicht bereits durch die beſtehende Reglements beſtimmt, oder wozu ſie nicht beſonders von dem vorgeſetzten General-Kreis-Kommiſſariate autoriſirt und angewieſen werden.

Oekonomie-Kommiſſion.

M. ſ. Eidesleiſtung S. 130.; auch ſ. m. S. 81. §§. 89 — 95. und Kaſſen §. 10.

22. Auguſt 1809. §. 21. Die beim bisherigen Bürger-Militär angeordneten Oekonomie-Kommiſſionen behalten nach der bereits verfügten Verordnung, und den beſtehenden Geſetzen ihre Fortdauer, und eben dieſe Oekonomie-Kommiſſionen ſind auch bei den neu zu errichtenden Bataillons der National-Garde dritter Klaſſe einzuführen und niederzuſetzen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 228.

§. 22. Die Rechnungen dieſer Oekonomie-Kommiſſionen aber werden vorſchriftmäßig bei den betreffenden General-Kreis-Kommiſſariaten abgehört.

7. April 1812. Der Vorſtand der Oekonomie-Kommiſſion iſt in den Städten, wo die Königl. National-Garde dritter Klaſſe ein Regiment, oder Bataillon bildet, jederzeit der kommandirende Offizier derſelben, in- Jhrg. 1813 S. 201.

dem

dem die allerhöchste Verordnung vom 29. August 1807 bei dessen abgeänderten Magistraturen dießfalls keine Anwendung mehr haben kann.

Offiziere.

14. Februar 1809.

§. 1. Ein jeder beim Königl. Bürger-Militär angestellte Offizier soll die für den Garnisons-Dienst nöthigen Waffenübungen wohl inne haben, und sich auch mit dem Dienste überhaupt bekannt machen. Er muß nicht nur zu befehlen, sondern auch zu unterrichten wissen.

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 146.

§. 2. Er muß sich vorzüglich eines guten, sittlichen und artigen Benehmens befleissen, den Trunk meiden, nie die Sprache des Pöbels reden, mit schlechten oder verrufenen Leuten keinen Umgang pflegen, nie liederliche Häuser besuchen, und überhaupt auf Ehre halten.

§. 3. Bei der Kompagnie oder Eskadron sowohl, als überhaupt beim ganzen Bürger-Militär muß er sich Achtung und Liebe, und bei seinem ihm untergebenen Bürger-Soldaten im Dienste auch Gehorsam zu verschaffen wissen Ernst mit Leutseligkeit verbunden, führt hier am sichersten zum Zwecke.

§. 4. Es ist Schuldigkeit der Bürger-Offiziere auch ausser dem Dienste die Begrüßung des Untergebenen freundlich zu erwiedern, und wenn er im Dienste etwas zu erinnern oder zu beahnden hat, dasselbe mit einem angemessenen Ernste und mit anständigen, keineswegs aber mit Spott- oder Schimpfworten zu thun.

§. 5. Bei den Unteroffizieren ist besondere Vorsicht nöthig. Der Oberoffizier vermeide, so viel möglich ist, denselben in Gegenwart der gemeinen Bürger = Soldaten einen Verweis zu geben, oder ihre begangenen Fehler zu rügen. So was schwächt ihr Ansehen, und sie vermögen dann so leicht nicht mit Würde zu wirken.

§. 6. Der Rang eines Bürgeroffiziers ist nur im Dienste geltend, und nur im Dienste können Subordinations = Vergehen gegen ihn statt haben. Aber eben daher ist es auch nothwendig, daß der Bürger = Offizier alsdann in voller Uniforme dastehe, und seinen Dienst besorge.

§. 7. Eben auch nur im Dienste und bei Feierlichkeiten, wo der Bürger = Offizier in voller Uniforme erscheint, gebühren ihm von Wachen und Posten die Honneurs, sonst ist er selbe zu fordern nicht berechtiget.

§. 11. Um eine Kompagnie, Eskadron oder ein ganzes Bataillon in Ordnung zu bringen und zu erhalten, ist ein wesentlicher Vortheil, daß man auf Ehre halte, und dem Bürger = Soldaten Ehrgefühl beizubringen wisse. Die Ehre der Kompagnie und des Regiments ist die Ehre der Offiziere; Unordnung bei selben aber ein verlässiger Beweis ihrer Unfähigkeit oder Nachlässigkeit. Mühe ist daher erforderlich, da nicht alle Menschen gleiche Fähigkeiten haben.

§. 12. Ein Offizier muß mit allen jenen Listen und Tabellen versehen seyn, welche den Unteroffizieren vorgeschrieben sind, um von allen unterrichtet zu seyn und desto gründlichere Nachsicht

pfle-

pflegen zu können. (S. auch Melden, Reinlichkeit, Rapport, Tausch und Waffenübung).

Bestättigung derselben.

11. Februar 1809. §. 10. Die allergnädigste Bestättigung sämmtlicher Staabs-Offiziere, dann der Subaltern-Offiziere in der Linie und des Unterstabes behalten sich Se. Majestät der König zwar bevor, überlassen jedoch die normalmässige Ausfertigung der Patente für die Subaltern-Offiziere Allerhöchstihren betreffenden General-Kreis-Kommissariaten. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 148.

§. 11. Bei Berichten aber, worin die Königl. allerhöchste Bestättigung nachgesucht wird, ist die Beilegung der Ranglisten der Oberoffiziere, dann des motivirten Wahlprotokolls ein wesentliches Erforderniß. (M. s. auch Bestättigung, Benehmen, Staabs- und Subaltern-Offiziere, Patentisirung, Wahl.

Kommandirender des Bürger-Militärs s. Ausrücken, Garnisonsdienst.

Wahl eines Offiziers der Kavallerie.

26. Oktober 1811. Wenn ein Lieutenant der Kavallerie bei der National-Garde dritter Klasse zu wählen ist, so sind zu dieser Wahl die Ober- und Unteroffiziere der Kavallerie, und zwar in Städten, wo eine Division bestehet, unter dem Vorsitze ihres Majors, zu beordern, weil diese am Beßten jene Individuen kennen, die sich zu einem Lieutenant eignen, und sich durch ihren Diensteseifer, Reitkunst, Waffen-Uebung u. s. w. vor andern auszeichnen. In jenen Städten aber, wo keine Kavallerie-Division besteht, Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1813 S. 203.

und

und also auch kein Major über dieselbe das Kommando führet, hat der kommandirende Offizier der gesammten Königl. Nationalgarde dritter Klasse den Vorsitz bei der Wahl.

Welche im Königreiche ihr Domicil verändern.

3. Februar 1809. Wenn ein bereits schon von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bestättigter und unter der National-Garde dritter Klasse dienender Offizier sein Domicil verändert, und in einer Stadt, Markt ꝛc. des Königreiches ansässig wird; so biethet diese Veränderung seines Wohnsitzes keinen Grund dar, um ihn seiner aufhabenden Offiziers-Charge verlustig zu erklären. Derselbe tritt daher in der nämlichen Eigenschaft zur Königl. National-Garde dritter Klasse jenes Ortes über, wo er sich nun fixiret; jedoch wird er dort der jüngste Hauptmann, Oberlieutenant u. s. w. bis er seiner Zeit nach dem Dienstalter vorrückt. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 228.

Das nämliche hat auch analog bei den Unter-Offizieren statt.

Uebrigens erfordert es aber der Dienst, daß, wenn solch ein Offizier wegen Domicils-Veränderung bei der Königl. National-Garde dritter Klasse in einem Orte austritt, er ehevor die Entlassung nachsuche, die ihm ohne Verzögerung auf der Stelle zu geben ist. Eben so hat er sich dann beim National-Garde-Kommando jenes Orts um Anstellung zu melden, wo er neuerlich sich ansässig macht.

Vorschläge zu Offiziers-Wahlen.

17. April 1816. Rücksichtlich der Vorschläge zu den Offiziers- R.Bl. 1816 S. 291. Stellen bei der Landwehre vom Hauptmanne abwärts soll folgender Geschäftsgang eingehalten werden.

Im Falle einer Erledigung oder nothwendigen Abänderung tritt der Bataillons-Chef nebst den zwei ältesten Hauptleuten und den zwei ältesten Lieutenants mit Unserm betreffenden Landrichter zusammen, welcher seiner Seits zwei der Personen kundige Gemeinde-Vorsteher beizuziehen hat.

Der Landrichter als Vorstand der Kommission nimmt über die geschehenen motivirten Vorschläge ein förmliches Protokoll auf, bemerkt bei seiner Unterschrift, ob er mit dem Vorschlage einverstanden sey, oder was er dagegen zu erinnern habe, und sendet sodann das Protokoll an das ihm vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat ein.

Dieses übermacht dasselbe mit seiner allenfallsigen Erinnerung an das Kreis-Kommando, welches seinen Bericht an das Ober-Kommando erstattet.

Von Unserm Ober-Kommando werden die Vorschläge an Unser Ministerium des Kriegswesens, und von diesem mit oder ohne Erinnerung an jenes der auswärtigen Angelegenheiten übersendet, welches sodann Unsere Entschliessung darüber veranlaßt, dieselbe an die Redaktion des Regierungsblattes ausschreibt, und zugleich Unserm Kriegs-Ministerium mittheilt, damit dasselbe durch Unser Ober-Kommando die Patente ausfertigen lasse.

Für

Für die Stellen der Bataillons-Chefs wird der nämliche Gang beobachtet, nur das hiebei die Vorschläge der Bataillons und Landrichter wegfallen.

In den Städten konkurriren statt des Landrichters mit zwei Gemeinde-Vorstehern Unser Polizeidirektor oder Kommissär nebst zwei Munizipal-Räthen.

Uniformirung.

Als Wir durch Unsere Verordnung vom 10. September 1815. (Reg. Bl. 1815. St. 37. Seite 769 — 770.) die Uebertreibung einiger Behörden ahndeten, mit welcher dieselben Unsere durch den Druck der Zeiten ohnehin schwer belasteten Unterthanen durch übereilte Anschaffung von Uniformen Bataillons-Musik und dergleichen bedeutenden Kosten überbürdeten, war Unsere Absicht keineswegs, daß aus einer entgegengesetzten Uebertreibung die Uniformirung ganz unterlassen werde.

Wir erklären daher wiederholt, daß Wir zwar durchaus keinen Zwang hiebei angewendet, sondern alle schonende Nachsicht beobachtet wissen wollen, daß Wir aber gerne sehen, wenn die vorgeschriebene Uniformirung der Landwehr nach und nach hergestellt werde.

Dieß kann allmählich leicht und ohne besondere Kosten geschehen, wenn jeder Landwehrmann bei seiner Verheurathung oder Guts-Uebernahme, oder wo er sonst ohnehin eine neue Kleidung sich anzuschaffen nöthig hat, die ihm keine größere Auslage verursachende Uniforme beilegt.

Die

Die Bataillons-Musiken können da hergestellt werden, wo sie aus den eigenen Mitteln des Bataillons, oder aus freiwilligen Beiträgen angeschafft und unterhalten werden können. Jedoch sollen auch hiebei alle eigenmächtigen Konkurrenz-Anfoderungen unterbleiben, so wie die Kleidung der Spielleute durchaus keine andere Auszeichnung als auf den Achseln die der Trommelschläger haben.
M. s. a. Uniforme S. 310.

Oekonomie-System.

Da die Einnahme der Bataillons grösstentheils aus den Reluitions-Beyträgen fließen, welche die von dem wirklichen Landwehrdienste zu befreienden Individuen zu leisten haben, hierüber aber grösstentheils eine nachtheilige Verschiedenheit obwaltet; so werden Wir hierüber nächstens Unsere nähern Bestimmungen erlassen, und zugleich die Vorschriften ertheilen, nach welchen das gesammte Rechnungswesen der Landwehr in Zukunft geführt werden soll.
M. s. a. Oekonomie S. 81.

Dienstliche Verhältnisse der Civil- und Militär-Behörden.
M. s. a. Civildiener. S. 121—126.

Damit rücksichtlich der dienstlichen Verhältnisse zwischen den Civil- und Militär-Stellen allenthalben ein die Sache förderndes freundschaftliches Benehmen mit Entfernung aller Kollisionen beobachtet werde, wiederholen Wir hiemit Unsere Verordnung vom 27. Februar 1814, und wollen, daß jeder Dienstzweig innerhalb der ihm angewiesenen Geschäftsgängen sich erhalte.

Unsere General-Kommissäre haben daher eben so wenig Ausfertigungen an die Landgerichte zu erlassen, sondern wo dieses nöthig wäre, haben beide Behörden sich dienstfreundlich miteinander zu benehmen, damit von jeder an die derselben untergeordneten Unterbehörden das Geeignete erlassen werde.

Hiebei ist jedoch vorzüglicher Bedacht darauf zu nehmen, damit alle unnütze Schreiberei und Weitläufigkeit vermieden bleibe.

24. Juny 1816. Um jedem Mißverständnisse zu begegnen, das sich in der Anwendung Unserer im Betreff der Landwehr am 17. April l. J. erlassene Verordnung wegen des Geschäftsganges bei Vorschlägen zur Besetzung der Offiziers-Stellen ergeben könnte, sehen Wir Uns veranlaßt, erläuternd zu bestimmen, daß bei einem Zusammentritte nicht allein der Landrichter, sondern auch der Chef des betreffenden Landwehr-Bataillons Vorstände der Kommission seyn sollen, der Landrichter aber über die geschehenen motivirten Vorschläge das Protokoll zu leiten habe. R. Bl. 1816 S. 403.

Wir befehlen daher, daß diese von Uns erlassene gesetzliche Erläuterung von Jedermann befolgt und vollzogen werde. (M. s. a. Garnisonsdienst S. 209. und S. 5. u. 69.)

Wahl eines Majors.

8. März 1809. Die Wahl eines Majors bei einem Bürgermilitär, das nur ein Bataillon Infanterie bildet, ist von sämmtlichen hierbei angestellten Hauptleuten und Oberlieutenants, welche in der Linie dienen, vorzunehmen. Der älteste Hauptmann hat hierbei den Vorsitz, und sammelt die Stimmen, welche von Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 268.

jedem

jedem Wahlmanne motivirt, in das vom Auditor zu führende Protokoll eingetragen, und von dem erstern unterschrieben werden müssen. Dieses Protokoll unterzeichnen am Ende noch der Vorstand und der Auditor. Die Abgabe der Stimme geschieht nach gewöhnlicher Art, von unten hinauf, daß der jüngste Oberlieutenant zuerst abstimmt.

Wo nebst dem Infanterie-Bataillon auch noch andere Waffengattungen, z. B. bürgerliche Kavallerie, Schützen oder Artillerie bestehen, haben bei der Wahl eines Majors auch der Rittmeister der Kavallerie-Eskadron, der Hauptmann der Schützen oder Artillerie zu erscheinen, und mit abzustimmen. Ihr Sitz und die Ordnung bei Abgabe ihrer Stimmen ist nach ihrem Dienstalter bestimmt, das auch entscheidet, wer von den Hauptleuten der verschiedenen Waffengattungen den Vorsitz bei der Wahl eines Majors habe.

Bildet das Bürgermilitär in einer Stadt ein Infanterie-Regiment von zwei Bataillons allein, und es tritt die Wahl eines Majors hierbei ein, so sind die Wahlmänner nebst dem Major sämmtliche Hauptleute desselben ohne Zuziehung der Oberlieutenants, ausgenommen, es würde ein Hauptmann mangeln, und den Vorsitz hierbei hat der kommandirende Offizier des Regiments. Befinden sich aber hierbei auch andere Waffengattungen, so werden der Rittmeister und die Hauptleute auf eben angegebene Art zur Wahl beigezogen.

In Städten endlich, wo ein ganzes Infanterieregiment drei und vier Bataillons stark ist, besteht die Kommission bei der Wahl eines Majors

nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1809 aus dem Oberst als Vorstand, dem Oberstlieutenant, dem Major des Infanterie-Regiments dem Major der Kavallerie-Division, oder dem Rittmeister der Kavallerie-Eskadron in Ermanglung des erstern, dem ältesten Hauptmann des Schützen-Korps, und dem Hauptmann der Artillerie. Wenn ein oder der andere dieser Wähler mangeln sollte; so wird dessen Stelle durch die Hauptleute des Infanterie-Regiments nach ihrem Dienstesalter ersetzt.

Bei allen Staabsoffiziers-Wahlen führt der Auditor das Protokoll, jedoch nicht in der Eigenschaft als Aktuar, sondern zur desto stärkeren Beglaubigung dieser feierlichen Handlung. Bei den übrigen Offiziers-Wahlen führt ein Fourier das Protokoll.

Ueberhaupt darf die Zahl der Wähler mit Einschluß des Vorstandes die von sieben nie übersteigen.

Ordonanz

vom Bürgermilitär, insoferne selbe dem Stadt-Kommissär oder Landrichter gebührt, sehe Garnisonsdienst.

Orts-Kommandanten.

17. Oktober 1807. Auf den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariats vom 8. September l. J. die Verhältnisse des Bürger-Militärs zu den Königl. Orts-Kommandanten betreffend, beschließen Wir, daß, nachdem jeder Kommandant des Militärs ohne Unterschied, und überall, wenn auch keine wirkliche Kommandantschaft etablirt ist, zugleich als Orts-Kommandanten zu betrachten kommt, das Bürger-Mili- R. Bl. 1807 S. 1661.

und

tär die Kommandanten der Garnisons-Regiments-Stationen in ihren Dienstverrichtungen um so mehr als Orts-Kommandanten anzusehen habe, als die aufgestellten K. Stadt-Kommandanten, wenn auch der Truppen-Kommandant höhern Grades ist, alle und jede Verhältnisse des Garnisonsdienstes reguliren, und die Truppen-Kommandanten keine dahin einschlägige Veränderung oder Bewegung, selbst keine Ausrückung ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Kommandanten vornehmen dürfen, sondern letzterer von allem, was immer Militärisches in seinem Bezirke vorgehen mag, vollkommene Wissenschaft haben muß.

Palliere der Zimmerer und Maurer.

30. August 1808. In Erwägung, daß die Maurer- und Zimmer-Palliere eigentlich nur Zimmerer und Maurer seyen, und selben wegen ihrer besonderen Geschicklichkeit von den Baumeistern die Aufsicht über ihre Mitarbeiter anvertraut werde; daher eine Pallier-Stelle kein bürgl. Gewerbe gründet, auch keine fixe Anstellung gewähret, indem er mit jedem Tage als gewöhnlicher Maurer oder Zimmerer arbeiten kann, oft gar ohne Arbeit ist, wenn sein Meister keinen Bau zu führen hat; so ist die Folge, daß solche Leute, und wenn auch verheurathet, in die Kathegorie der Taglöhner gehören und sich nicht zum Bürger-Militär eignen, und dieses um so mehr, als man solche Leute nicht als sogenannte Toleranzer betrachten kann, welche als Beisassen aufzunehmen und dem Bürger-Militär zu enrolliren sind. Hierdurch sind aber nicht alle Maurer- und Zimmer-

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810. S. 149.

merpalliere vom Dienste des Bürger-Militärs freigesprochen, sondern jene sind hierzu verpflichtet:

a) welche den bürgerlichen Beisitz erlangt haben.

b) eine bürgerliche Realität inne haben, oder

c) die, oder deren Weiber mit Waschen, dem Milch- oder Krauthandel sich abgeben.

Paradeplatz.

26. August 1808. Nach der über Kirchenparaden (s. Kirchenparaden) soll sich nach dem §. 4. das Bürger-Militär auf dem in jedem Orte eigens bestimmten Paradeplatz sammeln und aufstellen. — Was hier von einem Dienste befohlen wird, gilt für alle; daher der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs in jeder Stadt, Flecken oder Markte einen eigenen Platz auszusuchen, und an Orten, wo eine Königliche Kommandantschaft besteht, mit Vorwissen derselben zu bestimmen hat. Dieser Paradeplatz muß den erforderlichen Raum zur Aufstellung der Mannschaft darbieten, und, so viel möglich, in Mitte der Stadt oder des Marktes liegen, damit kein Bürger-Soldat von demselben zu entfernt wohne. M. s. a. S. 238. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 150.

Paraden.

5. August 1807. Seine Majestät der König haben, in Betreff der Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Prozessionen, unterm 3. l. M. Folgendes allergnädigst zu befehlen geruht: (m. s. a. S. 209.) R. Bl. 1807 S. 1719.

§. 1. Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Frohnleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in solchen Orten, wo eine öffentliche

liche Prozession statt findet, die Dispositionen der Königl. Kommandanten in Hinsicht der Zeit und des Lokals der Ausrückung dienstmäßig befolgen. Wo kein Königl. Offizier kommandirt, wird der Stadt-Kommissär, und wo kein solcher besteht, der Landrichter bestimmen: wann und wo ausgerückt werden soll, und Nachstehendes befolgen lassen.

§. 2. Das Bürger-Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken, und auf einem schicklichen Platze, welchen die Prozession beim Ausgang und bei der Rückkehr passirt, aufmarschiren. Wenn das Hochwürdigste herankömmt, wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Offiziere und die Fahne salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuße genommen, die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präsentirt, und so, wie nach dem „Gewehr zum Fuße" nehmen, Marsch geschlagen, und salutirt.

§. 3. Wo ein Bataillon besteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigsten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Korporälen, 1 Tambour, 1 Pfeifer und 20 Grenadieren kommandirt. Bei drei Kompagnien wird die nämliche Zahl, und zwar, wo eine Schützen-Kompagnie existirt, von derselben gegeben.

Bei einer, oder zwei Kompagnien besteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Korporal, 1 Tambour, und 12 Füsilieren. Wo das Bürger-Militär noch schwächer ist, bildet das Ganze die Bedeckung.

§. 4. Diese Bedeckung stehet während des Amtes am hohen Altare, ein Glied rechts, das andere

dere links; ein Mann von dem andern einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour schlägt die Messestreiche.

Wenn die Prozession beginnt, begleitet diese Bedeckung das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, stellt sie sich auf beide Seiten, wie in der Kirche. Beim Absingen des Evangeliums wird präsentirt; beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht.

§. 5. Es ist verbothen, in einer Stadt, oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben; jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Prozession vor das Thor rücken, dort auf einem von Häusern und Scheunen entfernten Platze aufmarschiren, und drei Dechargen geben.

§. 6. Uebrigens wird von selbst auf die Exemtion der nicht katholischen Bürger-Soldaten zu diesem Dienste die gehörige Rücksicht jederzeit eintreten.

Patente

der Staabs- und subalternen Offiziere s. m. S. 71. §. 59.

Patentisirung.

22. August 1807. Seine Majestät der König haben unterm 20. dieses Monats allergnädigst zu beschließen geruht:

1) nach jedesmal von Allerhöchstdemselben erfolgter Bestättigung der Bürger-Offizierswahlen, soll den Offizieren ein Patent taxfrei; jedoch

2) gegen Entrichtung folgender Stempel-Gebühr ausgestellt werden:

Bürger-Milit. Allmau. Jahrgang 1809 S. 141.

a) ein Oberster beim Bürger-Militär zahlt für den Königl. Stempel 3 fl. — kr.
b) ein Oberstlieutenant oder Major . . . . . 2 fl. — kr.
c) ein Kapitän . . . . . 1 fl. — kr.
d) ein Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, Oberlieutenant u. Unterlieutenant . . . . — fl. 30 kr.
e) ein Chirurg, ohne Unterschied ob solcher Regiments- Bataillons- oder Unterchirurg sey, ebenfalls . . . . . — fl. 30 kr.

Patrontasche.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 8.

Patrouillen.

14. Januar 1809. Der Dienst des Bürger-Militärs versteht sich in Betreff der auszusendenden Sicherheits-Patrouillen im Erfordernißfalle nur auf die Stadt oder den Markt mit derselben Burgfriede; keineswegs aber auf eine weitere Entfernung; indem dort der Kordon wirken muß. — Man wird in der Konstitutions-Akte die allerhöchste Absicht Sr. Majestät des Königs wahrnehmen, welche Erleichterung des Dienstes für den Bürger-Soldaten anbefiehlt, und ihn bei Ausübung seines Gewerbes möglichst geschont wissen will. Diese Sicherheits-Patrouillen, welche eigentlich den Kordonisten obliegen, finden ebendaher auch nicht immer beim Bürger-Militär statt und dieses um so weniger, als sie Folge des Garnisons-

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 152.

Dien-

Dienstes sind, der aber nur bei dem in der Verordnung vom 16 Juli 1808 (m. s. Garnisonsdienst) gegebenen Fällen an jenen Orten temporär statt haben kann, wo gewöhnlich keine Königl. Garnison liegt und welche also das Bürger-Militär in ihrer Dienstesfunktion nicht einsweil aussetzet. — Wenn daher die Nähe einer Räuberbande oder sonst Unsicherheit verbreitende Ereignisse Streiffen vorzunehmen nothwendig machen; so ist hierzu das Bürger-Militär nicht zu verwenden, sondern selbe geschehen, wie ohnedieß die Königl Verordnungen bestimmen, durch die Kordonisten, Jäger, Gerichtsdiener u. s. w., wohl aber kann zur Sicherheit eines Städtchens, Marktes oder Fleckens, in so lange die Gefahr andauert, die Verfügung getroffen werden, daß an den Thoren eines solchen Ortes vom dortigen Bürgermilitär Wachepoſten aufgestellt, auch nach Umständen im Orte und dessen Burgfriede tägliche und nächtliche Patrouillen und Ronden gemacht werden, und auf solche Art ein ordentlicher Garnisonsdienst eintrete. — So etwas zu verfügen, liegt jedoch außer dem Wirkungskreis eines Königl. Landrichters oder Polizei-Kommissärs und hängt also lediglich von den Befehlen des vorgesetzten General-Kreis-Kommissariates ab, an das von den betreffenden Unterbehörden im Bedürfnißfalle zu berichten ist, und das über den angeordneten Garnisons-Dienst unter Anführung der Umstände, dann Entwicklung seiner Gründe dem Königl. Ministerium des Innern hievon die Anzeige zu machen hat. (S. Abschaffungs-Patrouillen und Garnisonsdienst.

Peinlich behandelte Bürger.

M. s. Verbrecher.

Pferd-Equipage und Degentragung der Staabs-Offiziere.

17. Oktober 1807. Auf den Bericht Unseres General-Landes-Kommissariats dahier, vom 15. September l. J., das Bürger-Militär betreffend, ertheilen Wir folgende Bestimmungen: R. Bl. 1807 S. 1667.

1. Rücksichtlich der Pferd-Equipage für die Offiziere der bürgerlichen Infanterie wird verordnet, daß die Pferde-Zäumung derselben jener der bürgerlichen Kavallerie gleich; — die Pistolendeckel von schwarzem Bärenpelze; — die Schabrake nach der wieder rückgehenden Zeichnung unter Nummer 1. abgerundet; — endlich die Gurte hellblau und dunkelblau gestreift seyn soll. Was

2. die Anfrage über das Tragen der Degen-Kuppel erwähnter Staabs-Offiziere betrifft, so wird dieselbe dahin erlediget, daß diese Kuppel, wegen mehrerer Bequemlichkeit im Dienste, nicht unter, sondern über der Schärpe getragen werden soll.

Pistolen der Kavallerie.

Wie jene der Königl. Armee, jedoch mit weiser Garnitur versehen.

Port-d'Epee.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 8. u. 11.

Post-

Postbeamte.

M. s. Dienstpflicht S. 121.

Propertät.

1. Jänner 1808. Jeder, er sey Ober- oder Unteroffizier, oder Gemeiner, soll seine Uniform oder Montur ordentlich, rein und nett anziehen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 143.

Ueberhaupt wird es jedem zur Pflicht gemacht, seine Uniformsstücke rein und gut zu erhalten, selbe von allen Flecken, Staube u. s. w. zu reinigen, und Metall, Stahl und Eisen in blankem Stande zu erhalten.

Alles Metall und Eisen kann mit Trippel, Zinnasche oder Ziegelmehl blank und rein geputzet werden. Diese sind der Gesundheit weniger schädlich, als das Stahl- und Kalkputzen und erhalten auch die Gewehre in einem bessern Zustande.

Das weiße Leder vom Patrontaschenriemen und der Säbelkuppel sollen mit weißem Letten, welcher ehevor gut ausgewaschen werden muß, damit aller Saud und rothe Erde davon kömmt, angestrichen werden. Anbei ist es zwar erlaubt, daß auch der Gemeine Säbelkuppel und Patrontaschenriemen von lackirtem Leder trage, derselbe soll aber sohin solche in freier Luft verwahren; indem die Erfahrung lehrt, daß sie verschlossen gelb werden.

Die Patrontaschendeckel und Kartouche endlich müssen mit schwarzem Glanzwachse blank und rein geputzt werden.

Quartiermeister.

29. August 1807. Hierzu ist ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger zu wählen. R.Bl. 1807 S. 1583

Solch ein Quartiermeister bestehet auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger gestattet, daß eine Schützen-Kompagnie und zwei Füsilier-Kompagnien errichtet werden. (S. Kassen und Schullehrer.)

Selber hat den Rang und Gang eines bürgerlichen Infanterie-Kapitäns, dessen Uniforme er trägt. Um aber dießfalls wegen derselben Uniformirung kein Mißverständniß zu veranlassen; so wurde unterm 2. November des nämlichen Jahres ferner verordnet, daß nur jene Quartiermeister die drei goldenen Striche auf dem Epaulette zu tragen haben, welche ehevor als Oberoffiziere in der Linie gedient und aus solcher gezogen worden; jene aber, welche noch niemals als Oberoffiziere bei der Königl. Armee, oder dem Bürger-Militär gedient, sohin erst neuerlich in der Eigenschaft als Quartiermeister zugegangen sind, haben zwar auch die Achtung als Kapitäns der Infanterie; allein sie dürfen die angeführten Rangzeichen nicht tragen, sondern haben das Epaulet ohne goldene Striche auf der linken Schulter liegend. Eben so haben selbe auch keine Schärpe. (M. s. Eidesleistung.)

Rang und Verhältnisse desselben zu den Linien-Truppen.

M. s. S. 79. §. 80. 81. 82. 83. 84.

Kap-

Rapport.

14. Februar 1809. §. 10. Nie kann sich ein Offizier durch seinen Unteroffizier entschuldigen; denn er haftet immer für seinen Rapport und die Vollziehung der ihm gegebenen Befehle; indem dem Offiziere die Macht gegeben ist, seinen Untergebenen zur genauen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 156.

16. Juli 1808. Der funktionirende Offizier des Bürger-Militärs hat den funktionirenden Platz-Kommandanten (Polizei-Kommissär oder Landrichter) alle 8 Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuerpiquet und zu den Abschaffungs-Patrouillen Kommandirten schriftlichen Vortrag abzustatten. (M. s. a. Garnisonsdienst und Abschaffungs-Patrouillen S. 89.) R. Bl. 1808 S. 1545.

Rechnungen.

M. s. allgemeine Bestimmungen und Oekonomie-Kommission §. 5. 8. und 9.

Regiment.

Zwei Bataillons formiren ein Regiment, welches auch drei Bataillons stark seyn kann. BM. Allm. Jhrg. 1809 S. 146.

Der Unterschied hierbei ist nur der, daß

a) bei einem Regiment von drei Bataillons

1 Oberst,
1 Oberstlieutenant und
2 Majors;

nämlich der Oberste für das ganze Regiment, der Oberstlieutenant für das erste Bataillon, dann die zwei Majors für das 2te und 3te Bataillon bestehen.

b) Bei einem Regiment von zwei Bataillons aber sind nur ein Oberstlieutenant und 2 Majors.

Hier-

Hieraus gehet nun hervor, daß bei einem aus drei Bataillons bestehenden Regimente

1 Regiments-Adjudant und

3 Bataillons-Adjudanten und

bei einem aus zwei Bataillons bestehenden Regimente

1 Regiments-Adjudant, und

2 Bataillons-Adjudanten anzustellen seyen.

Reinlichkeit.

14. Februar 1809. §. 9. Die Offiziere haben besonders bei den Kompagnien und Eskadronen darauf zu sehen, daß die Bürger-Soldaten reglementmäßig gekleidet seyen, und daß Ordnung und Reinlichkeit bei selben herrsche. Daß sie hierin mit einem Beispiele vorleuchten müssen, verstehet sich von selbst. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 157.

Rekurse.

— — — §. 2. Keinem Bürger-Militär-Kommando oder Königl. Landgerichte ist es erlaubt, in vorkommenden Gegegenständen unmittelbar an Se. Maj. den König sich zu wenden; sondern sie haben an ihr vorgesetztes General-Kreis-Kommissariat zu berichten, das nach Umständen den bestehenden Bürgermilitär-Verordnungen gemäß entweder in Sachen beschließt oder aber an Se. Majestät den König allerunterthänigsten Bericht abgiebt und Allerhöchstdesselben Befehle erwartet. — — —

§. 3. In Fällen jedoch, wo gegen den ausdrücklichen Inhalt der bestehenden Gesetze von einem Königl. General-Kreis-Kommissariate etwas verfügt worden, oder wo Bekränkung der bürgerlichen Rechte und Gewerbe unzweifelbar dargestellt werden können, ist sowohl dem Bürgermilitär-Kommando

als

als einzelnen Bürgern der Rekurs an Se. Majestät den König, jedoch in gebührenden Ausdrücken, und ohne Verletzung der Subordinations-Gesetze erlaubt, wo dann Allerhöchstdieselbe nach Anhörung des betreffenden General-Kreis-Kommissariats in Sachen beschließen, aber auch die Beschwerdeführer sowohl, als die Schriftenverfasser gebührend bestrafen lassen werden, wenn sie sich erdreisteten, Unwahrheiten vorzuschreiben.

Ronden.

M. s. Garnisonsdienst und Patrouillen.

Sattel.

Statt den bisher bei der Kavallerie bestandenen Froschsätteln, sind nunmehr englische Pritschen einzuführen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809 S. 148.

Säbel.

Die Säbel der Grenadiere, Füsiliere, Schützen und Artillerie sind mit gelben Garnituren versehen. Die Scheiden sind braun, jene der Schützen aber schwarz. — — —

Die Kavallerie hat lange Säbel mit stählernem Griffe, und die schwarzen Scheiden sind mit Stahl beschlagen.

Schabraken der Kavallerie.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 14.

Der Staabs-Offiziere der Infanterie.

17. Oktober 1807. Diese Schabraken sind abgerundet, die Pistolen-Deckel sind von schwarzem Bärenpelz, endlich die Gurtel hellblau und dunkelblau gestreift. — — — S. 149.

Schieß-

Schießstätte.

6. Juli 1809. Wir finden Uns bewogen, die schon von Unserm allerdurchlauchtigsten Regierungsvorfahrer weiland Kaiser Karl VII. am 20. May 1740 erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder neu angehende Bürger gehalten ist, drei Jahre lang die Schießstätte zu besuchen, und sich im Scharfschießen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derselben Verbindlichkeit auf Unser gesammtes Königreich hiemit auszudehnen. R. Bl. 1809 S. 1113.

Zugleich aber befehlen Wir, daß die bei Unserm Bürger-Militär bestehenden Schützen die Schießstätte überall für immer zu besuchen haben, damit sie sich beim Scharfschießen in Uebung erhalten und dem Zwecke entsprechen, weßwegen Wir bürgerliche Schützen-Korps und Schützen-Kompagnien errichtet haben.

Unsere General-Kreis-Kommissariate sind zur Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls beauftragt.

Schlagriem.

Derselbe ist wie bei der Königl. Kavallerie von weißem Leder. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 150.

Nur die gemeinen Kavalleristen tragen Schlagriemen, die übrigen Waffengattungen, als Füsiliere, Grenadiere, Schützen und Artillerie haben weder Schlagriemen noch Port-d'Epees, ausgenommen die Unteroffiziere.

Schützen.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 9. 53 u. 64.

17. Oktober 1807. Zwei Kompagnien Schützen können nur dann zu errichten gestattet werden, wenn ein aus drei Bataillons Infanterie bestehendes Regiment aufgestellt werden kann. Sie führen den Namen Schützen-Korps. Der älteste Hauptmann ist der jedesmalige Kommandant des Korps, eine Majors-Stelle kann hiebei nicht statt haben. R. Bl. 1807 S. 1660.

Die Schützen haben gleich den Füsilieren Tambours und Pfeiffer und es sind selben keine Hornisten gestattet.

Die Schützen-Kompagnien konstituiren eigentlich einen Theil der Bürger-Infanterie, und haben daher vor selber keinen Vorrang.

Der Vorzug derselben hebt sich dadurch, weil ein Bürger-Infanterie-Bataillon die Königliche Fahne führt, und bei Versehung des Garnisons-Dienstes nach der Königl. Verordnung vom 7. Februar 1808. (s. Wachedienst) die Hauptwache ausschlüßig besetzet, auch die Schützen-Kompagnien nach der Bürger-Militär-Konstitutions-Urkunde vom 3. April 1807 in dienstlichen Verrichtungen ebenfalls unter dem Oberbefehl desjenigen kommandirenden bürgerlichen Offiziers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet. (S. Subordination im Dienste.)

Zudem bestimmt auch das Königl. allerhöchste Rescript vom 17. Oktober 1807, daß ein aus zwei Kompagnien bestehendes bürgerl. Schützen-Korps keinen Major als Kommandanten haben dürfe.

9. Septbr. 1808. Auf den Bericht Unsers hiesigen General-Landes-Kommissariats vom 19. v. M. mit der Anzeige jener R. Bl. 1808 S. 1246.

13 Städte, Märkte und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schützen-Kompagnien militärisch organisirt sind, beschließen Wir, daß die Städte München, Ingolstadt, Deggendorf, Dingolfing, Landsberg, Kellheim, Neudtting, Schongau und Vilshofen vom künftigen Etatsjahre anfangend, wieder die nämlichen Schützenvortheile aus dem Aerarium beziehen sollen, welche sie nach dem unterm 29. November v. J. erstatteten Bericht vormals bezogen haben; die Märkte Garmisch, Mittenwald und Partenkirchen aber, und die Gemeinde der hiesigen Vorstadt Au, bei welchen ehemals dergleichen Aerarial-Schützenvortheile nicht üblich waren, sollen in Rücksicht der bei ihren militärisch organisirten Schützen-Kompagnien jeder jährlich 10 Gulden zum Schützenvortheile erhalten.

Kompagnien.

13. April 1814. Indem Wir allergnädigst bewilligen, daß bei den Schützen-Kompagnien der National-Garde dritter Klasse so, wie bei den Schützen-Kompagnien der Armee, statt der Tambours Hornisten eingeführt werden, jedoch ohne Zwang, und nur in dem Falle, wenn die bemeldten Kompagnien solche, wie in Augsburg, aufzubringen und zu bezahlen vermögen, so eröffnen Wir solches Unserm Ober-Kommando, der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Armee in Erwiederung des allerunterthänigsten Berichts vom 26. d. v. M. zur Nachricht und geeigneten Verbescheidung. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 218.

22. August 1809. §. 9. Bestehet in einer Stadt, oder in einem Markte, eine Schützen-Kompagnie; so wird die- — — — Jhrg. 1811 S. 235.

selbe dem Bataillone nicht beigezählt, ist aber dem betreffenden Kommandanten des Bataillons untergeordnet.

Die Stärke der Schützen-Kompagnien bleibt nach den bisher dießfalls erlassenen Verordnungen.

Pulverhörner.

14. Septbr. 1808. Se. Majestät der König erwiederten Allerhöchst Dero General-Landes-Kommissariate von Baiern auf den Bericht vom 18. v. M. daß Allerhöchstdieselbe den bürgerlichen Schützen Pulverhörner an einer wollenen Schnur von der Farbe des Rockes zu tragen gestatten. Das Pulverhorn bestehet aus einem auf Schildkröttenart gebeitzten Horn mit weiß metallenem Beschläge und derlei Mundstück. Das Zäpfchen ist mit einem feinen weiß metallenen Kettchen versehen. R. Bl. 1809 S. 2284.

Zutheilung der Mannschaft.

27. May 1811. Um zu verhindern, daß nicht zum Nachtheile der zwei Füsilier-Kompagnien, oder eines ganzen Infanterie-Regiments oder Bataillons an einem und dem nämlichen Orte die Schützen-Kompagnien oder das Schützen-Korps zu zahlreich werde, und die fähigsten und vermöglichsten Leute an sich ziehe, sondern Ebenmaaß bei diesen Waffengattungen bestehe, sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen: B. Allm. Jhrg. 1812 S. 285.

a) mit Rücksichtsnahme auf die Stärke der Füsilier-Kompagnien sind die neu zugehenden Gardisten vom kommandirenden Offizier der Königl. National-Garde dritter Klasse entwe-

weder einer Füsilier- oder Schützen-Kompagnie zuzutheilen.

b) Die letztere aber muß, mit Ausschluß der Chargen, doch immer 60 Feuergewehre stark seyn, wornach erstere auch 60 bis 80 Mann wenigstens zählen muß.

c) Zur Schützen-Kompagnie eignen sich vorzüglich jene Individuen, welche im Scharfschiessen schon gut eingeübt sind, und eben daher nach der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 6. Julius 1809. (m. s. Schießstätte. S. 289.) die Schießstätte immer zu besuchen haben.

Und da es übrigens einem Schützen-Offizier nicht wohl aufzubürden ist, sich eine andere Uniform und Armirung beizuschaffen, wenn er mit Avancement zu den Füsilieren übergehen sollte, auch zu den Schützen auf solche Art nach der ihn treffenden Rangordnung ein Offizier kommen könnte, der wohl die Waffen-Uebung für die Infanterie verstände, allein im Scharfschießen nicht eingeübt wäre, da es zuträglich für den Dienst ist, wenn Offiziere bei ihren Waffengattungen, bei welchen sie sich bereits mit den hierfür bestimmten Waffen, militärischen Uebungen ꝛc. bekannt gemacht haben, verbleiben, so hat das Avancement unter den Offizieren bei den Schützen-Korps oder Kompagnie fernerhin fortzubestehen, und sie rolliren daher nicht mit den Offizieren der Infanterie bei sich ergebenden Beförderungen.

Ganz anders ist aber der Fall, wenn in Städten, wo ein Infanterie-Regiment oder Bataillon mit andern Waffengattungen bestehet, ein Major

zu wählen ist. Dieser wird nach den organischen Gesetzen des Bürgermilitärs aus der Summe der Kapitäns (m. s. Offiziere S. 25. 45 u. 69.) genommen, und hierbei sind alsdann nicht nur die Hauptleute des Infanterie = Regiments oder Bataillons, sondern auch die der Schützen und Artillerie, dann die Rittmeister der Kavallerie wahlfähig.

Schreib = Materialien.

15. Jänner 1815. In Betreff der Schreibmaterialien = Kosten = Designation s. a. für die Landwehre wird bekannt gemacht: daß die Verfügung des Königl. obersten Rechnungshofes, wornach anstatt der vierteljährigen Designation, nur die Vorlage ganzjähriger Verzeichnisse gefordert wird, die allerhöchste Bestättigung erhalten habe. Bürger. Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 225.

Sicherheit.

in kleinern Städten, Märkten und Flecken, s. m. Abschaffungs-Patrouillen und Patrouillen.

Sigile des Bürger = Militärs.

28. Juny 1808. Zur Ordnung der Geschäftsführung beim Königlich Baier. Bürger = Militär gehört unter andern auch, daß dasselbe mit ordentlichen Sigilen versehen sey. — — — Jhrg. 1810 S. 159.

Es wird daher befohlen, daß das Bürgermilitär = Kommando sowohl, als auch — an Orten, wo ein Regiment oder Kommando bestehet — die Bürgermilitär = Oekonomie = Kommission sich eigene Sigile nach der vorgeschriebenen Größe beischaffe.

Das

Das Siegel eines solchen Bürger = Militärs bestehet aus dem Wappen der Stadt, des Marktes oder Fleckens, wo dieses Bürger = Militär existirt.

Die Unterschrift dieser Sigile ist folgende:

1) Wo ein Regiments = Kommando ist, heißt selbe:
Königl. Baier. Bürger = Militär = Ober = Kommando N.
2) Wo ein Bataillon ist, heißt sie:
Königl. Baier. Bürger = Militär = Kommando N., und
3) wo in einem Orte nur drei Füsilier = Kompagnien oder noch weniger bestehen:
Königl. Baier. Bürger = Militär N.

Da nur erstere zwei auch ein eigenes Bürger = Militär = Oekonomie = Kommissions = Siegel für das Kommando sowohl, als die Oekonomie = Kommission zugleich genügt, so ist die Umschrift eines solchen Siegels:
Königl. Baier. Bürger = Militär = Oekonomie = Kommission N.

17. July 1816. Nach den berichtlichen Gutachten des Königl. Ober = Kommandos der Reserve = Armee vom 24. Juni abhin wird hiemit bestimmt, daß diejenigen Landwehr = Bataillons, welche keine Städte und Märkte in ihren Bezirken haben, nur ein einfaches Sigil, ohne Wappenbild, mit der Inschrift: Landwehr = Bataillon N. führen sollen. R. Bl. 1816 S. 477.

Stiefel.

1. Jänner 1808. Jene Individuen des Bürger = Militärs, welche keine Kamaschen, sondern Stiefeln tragen, haben BM. Allm. Jhrg. 1809 S. 152.

ben

ben sich genau an die Form zu halten, welche bei der Königl. Armee eingeführt ist. Es sind daher keine Stiefel sowohl bei den Ober- und Unteroffizieren, als den Gemeinen zu tragen erlaubt. welche entweder zu hoch an das Knie hinaufreichen, oder zu kurz sind, und höchstens die Hälfte der Waden bedecken: noch weniger aber sind Stiefeln mit braunen Stutzen oder Einfassungen derselben mit Sammetbörtchen zu gedulden.

Subordinations-Reglement.

23. Dezbr. 1807. R.Bl.1807 S.1943.

Da nunmehr mit der Organisirung des Bürger-Militärs im Königreiche Baiern vorzüglich Ordnung und Subordination im Dienste eintreten muß: so sehen sich Se. Majestät veranlaßt, zu befehlen, daß auf diese auch beim Bürger-Militär vorzüglich gehalten werde.

Subordination ist diejenige Ordnung beim Militär, gemäß welcher der Höhere immer dem Niederen zu befehlen, und eben so stufenweise der Niedere dem Höheren zu gehorchen hat.

Sie ist die Seele eines guten Militärs, das einzige Mittel, um Eintracht herzustellen, und genaue Befolgung der Befehle ohne alle Verzögerung hervorzubringen; auf ihr ruhet die Ehre des Dienstes.

Unter dieser Voraussetzung haben daher Seine Majestät vermög eines zu Mailand den 16. d. M. allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Rescriptes folgendes Subordinations-Reglement festzusetzen und Allerhöchstihrem Bürger-Militär zu geben allergnädigst beschlossen:

§. 1.

§. 1. Allen jenen Individuen des Bürger-Militärs, welchen Se. Majestät einiges Kommando bei demselben allergnädigst verliehen haben, sie mögen von welch immer einer Geburt oder Herkommen seyn, sollen in Dienstessachen der oder diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz untergeben, oder ihnen doch im Kommando nachgesetzt sind, ohne mindeste Widerrede, oder Aufschub gehorchen; indem im Dienste, und in Kommando-Sachen nur der aufhabende Karakter; keineswegs aber Geburt, Stand oder Reichthum entscheiden.

§. 2. Da nunmehr jeder Bürger, wenn er nicht über 60 Jahre alt, oder wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, die Obliegenheit hat, bei irgend einer Waffengattung des Bürger-Militärs persönlich Dienste zu leisten; so ist er auch verbunden, jene Charge, für welche er als fähig anerkannt wurde, und welche ihm nach der, gemäß königlicher allerhöchster Verordnung vom 14. Mai abhin vorgenommenen Wahl, zugedacht worden, ohne Widerrede anzunehmen, besonders, wenn er in selber von Sr. Majestät dem Könige selbst, oder dem betreffenden General-Landes-Kommissariate hierin bestättiget worden, und es liegt daher nicht in seiner Willkühr, solch' eine ihm übertragene Stelle geradehin auszuschlagen, eigenmächtig das Patent oder die Anstellungs-Ordre zurückzugeben, oder trotzend eine andere Charge zu verlangen.

§. 3. Der sich auf solch eine Art benimmt, und so etwas wagt, verfehlt sich offenbar gegen die Subordination, und ist strafbar.

§. 4.

§. 4. Die hierauf gesetzten Strafen sind bei kleineren Vergehen angemessene Verweise, bei wiederholten aber bestehen sie nach Umständen in einem Haus- oder auch engen Arreste, der aber in Rücksicht auf das Gewerbe nie länger, als 24 Stunden währen soll, und allenfalls nur mit geringer Atzung zu schärfen ist, und endlich in Entlassung vom Bürger-Militär; wornach solch ein subordinationswidrig sich betragender Bürger nicht einmal mehr als Gemeiner geduldet; sondern lediglich angehalten wird, in vierteljährigen Raten einen Beitrag zur Bürger-Militär-Kasse lebenslänglich zu bezahlen.

Im letzteren Falle wird jedoch das gefällte Urtheil dem betreffenden Königl. General-Landes-Kommissariate nebst den Akten zur Begnehmigung oder Abänderung vorgelegt.

§. 5. Damit aber bei solch einem sich ergebenden Falle nach Gerechtigkeit, und den rechtlichen Formen gehandelt werde, soll der gegen Subordination sich verfehlende Bürger-Soldat von einer eigens niedergesetzten Kommission zum Protokolle vernommen, förmlich konstituirt, und der Prozeß überhaupt, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, gehörig instruirt werden.

§. 6. Zum Spruche selbst wird eine eigene Kommission niedergesetzt, welche den Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandirender Offizier desselben ist, sonst aber den ältesten Hauptmann zum Vorstand hat.

§. 7. Mitglieder dieser Kommission sind: 2 Hauptleute, 2 Ober- oder Unterlieutenants, und 2 Feldwebel, Wachtmeister oder Sergeanten, welche

nach

nach der Kommandirliste hiezu beordert werden, und deren jeder sein eigenes Votum hat, welches wörtlich und motivirt in das Abstimmungs-Protokoll einzutragen, und vom Votanten eigenhändig zu unterschreiben ist.

§. 8. Zur Instruirung eines solchen Prozesses wird ein Auditor gebraucht.

Dieser trägt als Regiments-Auditor die Uniforme, wie bei den Quartiermeistern vorgeschrieben worden, und hat Hauptmanns Rang; als Bataillons-Auditor aber gebührt ihm der Rang eines Oberlieutenants.

§. 9. In Städten und Märkten, wo kein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon bestehet, versieht diese Stelle der Stadt- oder Markt-Schreiber, oder auch, wenn selbe keine Rechtsgelehrten wären, der Landgerichts-Aktuar.

§. 10. Daß übrigens Subordinations-Vergehen nur im Dienste, und gegen wirklich kommandirende Vorgesetzte begangen werden, versteht sich von selbst.

Seine Majestät der König versehen sich der genauesten Befolgung dieses allerhöchsten Befehles um so mehr, als selber zur Ehre des Dienstes beim Bürger-Militär gereicht, und es eine nothwendige Soldatenregel ist: zuerst gehorchen, und dann mit Grunde bescheiden sich beschweren.

M. s. a. allgemeine Bestimmungen S. 73.

Stadt-

Stadt = Kommandantschaften.

13. July 1808. Da die Königl. Bürger=Militär=Konstitutions= Urkunde vom 3. April 1807 unter andern verordnet: R. Bl. 1808 S. 1545.

„wo keine Königl. Stadt = Kommandantschaft be= stehet, ist das Bürger = Militär dem Königl. Stadt= Kommissär subordinirt“ (m. s. S. 6.), hierdurch aber die Dienstesfunktionen der Stadt=Kommissäre in Rücksicht des Bürger = Militärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine Königl. Kommandantschaft, oder, nach der Königl. Verordnung vom 17. Oktbr. vorigen Jahres, keine Garnisons = Regiments = Sta= tion besteht, nicht detaillirt genug ausgesprochen ist; so haben Se. Majestät der König, zur Ver= meidung aller Irrungen und Mißverständnisse, un= term 13. l. M. dießfalls nähere Bestimmung festzu= setzen allergnädigst geruhet, und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine Königl. Kommandantschaft, oder kein Kö= nigliches Garnisons = Regiments = Stations = Kom= mando sich befindet, versieht die Stelle eines Platz= Kommandantens der Stadt = Kommissär, oder in dessen Ermanglung der Landrichter, als Königlicher Polizei = Beamte. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß, ungeachtet jene Stadt = Kommissäre und Landrichter die Funktionen eines Platz = Kommandan= ten führen, dieselben doch den Namen: Platz= Kommandant selbst niemals anzunehmen haben.

§. 2. Der Stadt = Kommissär oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürger = Militär mit den übrigen Stadt=, Markts=, Flecken= oder Landes= Einwohnern jedesmal in Eintracht lebe, und, ohne

Un=

Unterschied, Alles vermeide, was dieselbe stören, und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlassung darbieten könnte.

§. 3. Alle das Bürger-Militär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unteroffiziere, dann Gemeine sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und daß dieses geschehe, hierüber hat der Stadt-Kommissär zu wachen.

§. 4. Derselbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürger-Militärs die für dasselbe erlassenen Königl. Verordnungen übertrete, und keines sich vorschriftwidrig kleide und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage.

§. 5. Ohne sein Vorwissen darf das Bürger-Militär nie, weder zur Waffenübung noch zur Parade ausrücken; — daher der kommandirende Offizier desselben ihm deßwegen ehevor dienstmäßig die Meldung machen zu lassen, und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt-Kommissär oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden soll.

§. 6. Derselbe hat ferner zu sorgen, daß das Bürger-Militär nach der gesetzlichen Vorschrift gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu sehen, daß dasselbe nicht unnöthig damit belästiget, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

§. 7. Dem Königl. Stadt-Kommissär oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, daß gegen

den

den deutlichen Inhalt der Königl. Verordnungen kein dienstfähiges, zum Bürger-Militär geeignetes Subjekt sich dem Dienste entziehe.

§. 8. Wenn Offiziere verreisen, so haben dieselbe sich ehevor beim Stadt-Kommissär oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquets gehörige Bestellung getroffen werden könne.

§. 9. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat ihm alle acht Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuerpiquet Kommandirten schriftlichen Rapport abzustatten.

§. 10. Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf Königlichen allerhöchsten Befehl, oder wegen Erforderniß der innern Sicherheit z. B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande, oder wegen Verwahrung Königl. Aerarial-Gutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u. s. w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen hätte; so gebührt dem Stadt-Kommissär oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausstellung der Wacheposten, die Instruirung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Rapport vom kommandirenden Offiziere dienstmäßig zu machen ist. Im letztern Falle gebührt demselben eine Ordonnanz vom Bürger-Militär.

§. 11. Wenn sich ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten, wie immer, im Dienste vergehen sollte, so ist es, im Falle die Sache zu einem Spruche geeignet ist, dießfalls nach dem Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zu halten. (S. Subordinations-Reglement.)

§. 12.

§. 12. Der Stadt-Kommissär oder Landrichter hat ferner als funktionirender Platz-Kommandant bei schwerster Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzustellen, oder nach Umständen an das demselben vorgesetzte General-Landes-Kommissariat gebührend einzuberichten, was er immer gesetz- und ordnungswidriges beim Bürger-Militär gewahr werden sollte.

§. 13. Keinem solchen funktionirenden Platz-Kommandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, sohin in desselben Oekonomie, Disciplin oder Avancementsache direkte einzumengen; sondern er hat dieses dem kommandirenden Offiziere desselben zu überlassen, und hiebei nur in soweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassene Königliche Bürger-Militär-Verordnungen gestatten.

§. 14. Diesen Stadt-Kommissären, oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung, oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürger-Militär-Wache oder eine Patrouille im Dienste von Jemand angegriffen oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten betrunken war, oder sich subordinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§. 15. Wenn der Stadt-Kommissär oder Landrichter als funktionirender Platz-Kommandant hier nicht dem Bürger-Militär-Kommando solche Vergehen und Dienstesfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt; so hat er einen Haupt-

aber

mann und Lieutenant, nebst dem Auditor oder dessen Stellvertreter zum Verhöre zu kommandiren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzusetzende Bürger-Militär-Kommission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§. 16. Hiebei versteht es sich von selbst, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu streng sey, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe.

Staatsdiener.

M. s. Dienstpflicht S. 120.

13. Jänner 1810. Diejenigen Staatsdiener, welche mit einem Hause, oder sonst mit einer bürgerlichen Realität in einer Stadt oder in einem Markte ansäßig sind, oder irgend ein bürgerliches Gewerbe üben, sind nach der Königl. Verordnung vom 30. Septbr. 1807 zu einer Geldkonkurrenz zur Kassa der National-Garde dritter Klasse verbunden. Die in Quartalsraten zu entrichtende Quot aber haben dieselben lediglich nach dem nutzbaren Verhältniß des Hauses, der Realität oder des Gewerbes zu entrichten.

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 236.

30. Septbr. 1807. Wenn ein Staatsdiener nebenbei noch ein, nach den bestehenden Verordnungen, erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität besitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, so genehmigen Wir: daß, im Falle sein Dienstverhältniß den persönlichen bürgerlichen Militärdienst ihm gestattet, er dem bürgerlichen Militär-Verbande beitrete, außer dem aber seine Person durch einen Geldbeitrag surrogire.

R. Bl. 1807 S. 1728.

Witt-

Wittwen, welche ihr bürgerliches Gewerbe mittelst Gesellen betreiben, wollen Wir aus Rücksichten, die uns ihre Lage darbietet, von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbinden.

Unser General-Landes-Kommissariat dahier hat sich hiernach zu achten.

23. Novmb. 1809. Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehenden Individuen, dann die Justiz- und Polizei-Beamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der National-Garde Dienste zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution, noch eine Reluition an Geld gefodert werden kann. R. Bl. 1809 S. 1905.

Art. 2. Auch die Dienstes-Obligation der National-Garde der dritten Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselbe nie gegen den äussern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgrenzen, und übrigens nur zu Eskorten außer diesen Grenzen verwendet werden solle.

Standausweis.

10. Nov. 1814. Ueber die Einsendung des Stand-Ausweises von der National-Garde dritter Klasse beschließen Wir im Allgemeinen, wie folgt: Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 225.

1) Der halbjährige, an uns einzusendende Stand-Ausweis hat sich nicht lediglich auf das vorhin bestandene Bürger-Militär der National-Garde dritter Klasse zu beschränken, sondern die allgemeinen

Landes = Bewaffnung, die ganze Landwehre im Kreise und derselben Abtheilungen zu umfassen.

2) Diesen Standes = Ausweis der gesammten Landwehre haben Unsere General=Kreis= und Lokal=Kommissariate von dem Kreis = Kommando zu gesinnen, und sich daher mit demselben in ein freundschaftliches Benehmen zu setzen.

Stempelpapier.

2. Novemb. 1811. Bei rechtlichen Untersuchungen und Kommissions = Sprüchen, welche bei der Königl. National=Garde dritter Klasse nach der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. May 1809 (s. Gerichtsbarkeit) vorzunehmen sind, haben, so wie in allen vorkommenden Disciplinar = Gegenständen und eigentlichen Dienstessachen, niemals Untersuchungs = Kosten und Stempelpapier statt, auch hat der Auditor oder dessen Stellvertreter diese Geschäfte unentgeldlich zu besorgen. Bürger=Milit. Allman. Jahrgang 1813 S. 201.

27. Nov. 1808. Das Bürger = Militär ist zwar in eigentlichen Dienstsachen vom Gebrauche des Stempelpapieres befreiet; allein wenn Jemand Befreiung vom Personaldienste beim Bürger=Militär nachsuchet; (m. s. Entlassungs = Gesuche) so kann dieses als keine eigentliche Dienstessache angesehen werden; indem er dem Bürgermilitär=Verbande und dessen Dienst sich zu entziehen bestrebt, weßwegen dann der normalmäßige Gebrauch des Stempelpapieres bei selben Statt haben muß. (M. s. a. Patentisirung.) — — — Jhrg. 1810 S. 160.

Wenn aber der bürgerliche Militär = Chirurg auf Ordre des kommandirenden Offiziers des Bürger=Mi=

Militärs über einen dienenden Bürger-Soldaten sein schriftliches Gutachten über vorkommende Gebrechen abgiebt; so erfordert dieses kein Stempel-Papier.

Anbei wird aber erinnert, daß die den zu stellenden Rechnungen anliegende Konten gehörig gestempelt seyn müssen.

Stock.

3. April 1807. Im Dienste ist sowohl bei den Ober- als Unter-Offizieren der Stock, als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verbothen. R.Bl. 1807 S. 664.

Strafen.

7. Februar 1808. Wenn ein Bürgersoldat entweder aus Bequemlichkeit, oder weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinn sich der persönlichen Dienstesleistung entziehet, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden 2c. sich von selben zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld und nöthigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten. R.Bl. 1808 S. 494.

§. 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürger-Militär-Kasse.

§. 20. Wenn ein Bürgersoldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in dem erforderlichen Stand hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank geputzet, und er selbst nicht vorschriftmäßig und rein gekleidet ist; so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arreststrafe.

Wer mit einem gebrochenen Feuergewehr aufziehet, wird eben so gebüsset; denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolg gebrauchen kann.

§. 22. Wer sich endlich im Dienste verspätet oder, daß er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Uebrigens s. Subordinations-Reglement.

Diese bestehen beim Bürger-Militär:

a) in Verweisen;
b) im Hausarreste;
c) im engen Arreste, der jedoch zur Schonung der bürgerlichen Gewerbe nur an Sonn- und Feiertagen Statt haben kann;
d) in Verschärfung desselben mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod;
e) in Geld und endlich
f) in Entlassung vom Bürger-Militär, wornach ein Bürger-Soldat nicht einmal als Gemeiner mehr geduldet wird, sondern lebenslänglich einen Beitrag zur Bürger-Militärkasse in vierteljährigen Raten zu bezahlen hat.

Tabellen.

M. s. allgemeine Bestimmungen S. 7.

Tausch des Dienstes.

11. Februar 1809.

§. 14. Ohne Vorwissen und Genehmigung des kommandirenden Offiziers darf kein Offizier den ihn treffenden Dienst vertauschen. Bürger-Milit. Allman Jahrgang 1810 S. 162.

Ti-

Titulirung.

14. Februar 1809. §. 15. Um zu bewirken, daß die bürgl. Offiziere sich selbst achten, und von andern geachtet werden, sollen dieselben niemand die bisher üblichen Benennungen: Euer Gnaden, oder gnädiger Herr! geben, sondern denselben bei seinem aufhabenden Charakter, z. B. Herr Polizei-Kommissär, Herr Landrichter u. s. w. benennen. Dieses versteht sich vorzüglich dann, wenn der Bürger-Militär-Offizier wirklich im Dienste und in ordonanzmäßiger Uniform erscheint. Euer Excellenz! hat er jedoch allezeit jenem zu geben, dem dieser Titel mandatmäßig gebührt. (Verordnung vom 1. Dezember 1808. Regierungsblatt 1808. Seite 2867.)

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 162.

1. Dezbr. 1808. Um allen Anständen zuvorzukommen, welche sich wegen des Titels: Excellenz ergeben könnten, haben Wir beschlossen, wie folgt:

R. Bl. 1808 S. 2867.

1) Der Titel Excellenz gebührt

a) Unsern wirklichen Staats- und Konferenz-Ministern;

b) den obersten Kron- und Hofbeamten;

c) dem Hauptmanne Unserer Leibgarde;

d) den General-Lieutenants, welche Divisions-Kommandanten sind;

e) dem Präsidenten der obersten Justitzstelle des Königreiches;

f) den General-Kommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind;

g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konstitution eine Stelle bekleidet haben, mit der dieser Titel verbunden war.

2) Allen übrigen Staatsdienern Unsers Reiches, von welchem Range sie seyn mögen, verbieten Wir, ihn zu führen, oder anzunehmen.

3) Diese Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Trommeln.

11. May 1807. Die Trommelsärge sind mit weiß und blauen Rauten bemalt, eben so haben die Reife weiß und blaue Streifen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 162.

Wo die Trommelsärge von Messing sind, müssen selbe ganz glatt seyn, und die Reife werden weiß und blau bemahlt.

Trompeten

11. May 1808. Die der Kavallerie sind kurz, wie bei den Königlichen Kavallerie-Regimentern. — — —

M. s. allgemeine Bestimmungen.

Uniforme.

17. Oktober 1807. Se. Majestät der König haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürger-Militär-Offiziere außer dem Dienste und sogar auf Reisen in ihren Privat-Angelegenheiten sich sowohl der militärischen Kleidung, als ihres militärischen Karakters bedienen. R. Bl. 1807 S. 1641.

Da aber das Bürger-Militär nach seinem ursprünglichen Zwecke nur in der Epoche seines Dienstes des deßfallsigen Ranges und der militärischen Achtung genießen kann, so haben Allerhöchstdieselben

hier-

hierüber folgende Regeln als Norm festzusetzen sich bewogen gefunden:

1. Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, sich so oft er will, in seine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz und mit bürgerlichen Kleidungsstücken nicht vermischt tragen soll.

2) Außer dem Dienste oder besonderen Feierlichkeiten hat derselbe aber alle blos militärische Auszeichnungen, als Degen oder Säbel, Epaulets oder Achselbänder, so wie den Federbusch und die Schärpe hinweg zu lassen. Eben so ist

3) der militärische Karakter des Bürger-Militärs nur auf und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet, und in jenen Fällen, wo er in dienstlichen Rapporten oder anderen Ausfertigungen seinen Militär-Karakter mit zu unterzeichnen hat, soll derselbe zur Beseitigung aller Mißverständnisse, den Beisatz „vom Bürger-Militär" beifügen.

14. Februar 1813. Da mehrere Artillerie-Kompagnien Unserer National-Garde dritter Klasse um die Abänderung der hechtgrauen Uniforme in die dunkelblaue allerunterthänigst gebeten haben, so entsprechen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß der Rock der Artillerie ganz die nämliche sey, welchen die Infanterie und Kavallerie trägt, damit bei Versetzungen von einer Waffengattung in die andere jede Abänderung vermieden werde. Die Artillerie zeichnet sich hiebei durch die rothen Federbüsche und rothen Epaulets zu Genüge aus, und trägt die bisher derselben bewilligten Stiefeln hiezu fort. R. Bl. 1807 S. 261.

Diese dunkelblaue Uniforme zu tragen sind die Artilleristen nur dann, wenn die hechtgraue Uniforme

ab-

abgenützt ist, und sie einer neuen bedürfen, verbunden. Die neu zugehenden Artilleristen aber haben sich die hier vorgeschriebene dunkelblaue Uniforme sogleich anzuschaffen. Uebrigens bleibt es hier bei Unserer Verordnung, in Folge der die dunkelblau gekleideten Artilleristen auf den rechten Flügel der Kompagnie gestellt werden.

Und da zum Wache- und andern Dienste das Feuergewehr mit dem Bajonette dem bisher eingeführten Karabiner vorzuziehen ist, so sind die Artilleristen mit Flinten nebst Bajonetten zu bewaffnen.

M. s. a. Karakter. S. 231.

Reglement.

31. Oktober 1813. Um Einförmigkeit und Gleichheit in der Uniform und der Bewaffnung bei Unserm Bürger-Militär zu erhalten, haben Wir für zweckmäßig erachtet, ein Uniforms-Reglement in der Anlage demselben zu geben, dessen genaue Befolgung Wir hiemit anbefehlen, und Unsere General-Kreis- und Stadt-Kommissariate, dann Musterungs-Kommissäre beauftragen, jede Abweichung hievon auf der Stelle zu entfernen, und sich hiernach zu achten. R. Bl. 1813 S. 1409.

§. 1. Infanterie, Kavallerie und Artillerie des Königl. Baier. Bürger-Militärs tragen einen dunkelblauen, die Schützen allein einen dunkelgrünen bis an die Kniekehle reichenden Rock, ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe von neun Knöpfen geschlossen, mit einem Unterfutter von der nämlichen Farbe.

§. 2.

§. 2. Der Kragen, die Aermel-Aufschläge, und der Vorstoß sind hellblau; der Rock schließt sich oben am Halse, und unten in der Gegend des Nabels über das dunkelblaue, bei den Schützen graumelirte, Beinkleid so an, daß weder oben vom Hemde oder Weste, noch unten von letzterer etwas sichtbar wird.

§. 3. Die Füsiliere haben zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen für den Patrontaschen-Riem und die Säbel-Kuppel auf den Schultern liegend.

§. 4. Die Knöpfe sind von weißem Metalle, glatt, und von gleicher Größe.

§. 5. Der dreifach aufgestülpte Hut ist an den Kanten mit einem Drathe und starkem schwarzen Bande eingefaßt; auf demselben sind weiß kameelgarnene Kordons und die National-Kokarde, von gleicher Größe und Form, über welche ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolls liegt, und an einem weißen, einen Zoll vom untern Theile des Hutes entfernten Knopfe befestiget ist.

§. 6. Die Hüte derjenigen Bürger-Soldaten, welche zu Pferde dienen, werden mit schwarzen Bataille-Bändern versehen, um dieselbe unter dem Kinne befestigen zu können.

§. 7. Es muß darauf gesehen werden, daß die Hüte gleich dressirt, und die Börtchen von gleicher Länge und Breite seyen: daß das Tuch der Uniforms-Stücke von gleicher Farbe, und der Rock nach dem vorgeschriebenen Schnitte gemacht sey.

Die Artillerie-Abtheilungen sind nicht anzuhalten, die neu abgeänderte Uniform sogleich, sondern

nur

nur in dem Maaße, wie die ältere verbraucht ist, sich anzuschaffen; die neu Uniformirten werden aber beim Ausrücken auf den rechten Flügel gestellt.

§. 8. Der Kopfputz ist wie bei den Königl. Linientruppen; es sind daher in der Gegend der Ohren, und hinter denselben, und auch am Nacken keine langen Haare zu dulden. Will indeß ein Bürger-Soldat lange Haare tragen, so muß er dieselbe im Dienste, und wenn er sonst in der Uniforme erscheint, mit einem Kamm auf dem Scheitel befestigen, und so seinen Kopfputz den übrigen gleich stellen.

§. 9. Das ganz schwarze Halstuch muß nicht schlaff, sondern etwas fest angezogen, umgebunden werden, dasselbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben.

§. 10. Bei Kälte und Regen können sich die Bürger-Soldaten grauer Mäntel, nach Art jener des Linien-Militärs bedienen.

§. 11. Die Grenadiere und Füsiliere tragen bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen; die Schützen, Artilleristen und Kavalleristen eben so hohe runde Stiefel ohne Kappen; letztere haben ausserdem noch Sporn mit Spornleder.

§. 12. Die Handschuhe sind von weißem Leder; jene der Kavalleristen sind mit einer hohen steifen Stulpe versehen.

§. 13. Die Grenadiere tragen eine Bärenmütze ohne Schild, und weiße Fangschnüre, oder sonstige Dekorationen, mit einer hellblauen, mit weißen

Vor-

Borten besetzte Doublüre, welche mit einer weißen Quaste sich endet, und an der linken Seite befestigt ist; über derselben befindet sich die Kokarde.

Die Bataille=Bänder der Mütze sind von weiss=sen Metall=Schuppen, und schließen sich auf beiden Seiten an zwei ebenfalls weiß metallene Löwen=knöpfe.

§. 14. Auf den Schultern liegen bei den Gre=nadieren zwei hellblaue kameelgarnene Epaulette, und auf den beiden aufgeschlagenen Enden des Ro=ckes sind zwei von schwarzem Tuche ausgeschnittene Grenaden mit rothen Flammen angebracht. Die Füsiliere tragen ein weißes Knöpfchen an den auf=geschlagenen Enden des Rockes.

§. 15. Die Grenadiere vom Kapitän abwärts tragen eine runde länglichte, neun Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmütze.

§. 16. Die Kompagniezeichen der Füsiliere sind rund, aber flach, und halten im Durchmesser $2\frac{1}{2}$ Zoll.

Wo in denselben Füllungen von einer andern Farbe bestehen, betragen sie einen Zoll im Durch=messer.

§. 17. Die Farben der Kompagniezeichen sind folgende:

I. Bataillon.

Grenadier=Kompagnie ganz rothe Huppen.

1te Füsilier=Kompagnie	weiß,	ohne Füllung.
2te „ „	gelb,	
3te „ „	blau,	

II. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll weiß beigesetzt.

1te Füsilier-Kompagnie weiß,
2te „ „ gelb,
3te „ „ blau,
} mit rother Füllung.

III. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch gelb beigesetzt.

1te Füsilier-Kompagnie weiß,
2te „ „ gelb,
3te „ „ blau,
} mit schwarzer Füll-

IV. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch schwarz beigesetzt.

1te Füsilier-Kompagnie weiß,
2te „ „ gelb,
3te „ „ blau,
} mit grüner Füllung.

§. 18. Wo ein Bataillon bestehet, haben die Grenadiere, und die drei Füsilier-Kompagnien die Huppen und Kompagnie-Zeichen nach den Farben des ersten Bataillons eines Regiments; wo nur drei Füsilier-Kompagnien sind, haben dieselben ebenfalls die Farben der drei Füsilier-Kompagnien des ersten Bataillons; wo aber weniger bestehet, werden keine Kompagniezeichen getragen.

§. 19. Die Schützen tragen zwei hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiere, einen ganz grünen Federbusch auf dem Hute, und an den auf-

ge-

geschlagenen Enden des Rockes zwei Hörner von weißem Metalle.

§. 20. Die Kavallerie trägt ebenfalls zwei hellblaue Epauletten, nur ist an jenem der rechten Seite ein weiß kameelgarnenes Achselband befestigt; an den Enden des Rockes sind Löwen von weißem Metalle; auf dem unbortirten Hute ist ein unten zur Hälfte weiß, und oben blauer Federbusch, welcher, so wie alle übrigen Federbüsche, 16 Zoll über die Hut-Krempe sich erhebt.

§. 21. Die Artillerie trägt einen ganz rothen Federbusch auf dem Hute, roth kameelgarnene Epaulette, und an den Enden des aufgeschlagenen Rockes zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Grenaden mit rothen Flammen.

§. 22. Die Fuhrwesens-Soldaten tragen einen Rock von naturelgrauen Tuche, nach dem Schnitte des übrigen Bürger-Militärs; nur sind die Schößen kurz, nämlich 10 Zoll lang. Derselben Beinkleider sind ebenfalls lang, von der nämlichen Farbe. Auf der Schulter haben sie eine graue, roth eingefaßte Schleife, für die Säbel-Kuppel; Kragen, Aufschläge und Vorstoß sind ponceauroth; auf dem Hute ist ein fünf Zoll lange Huppe von rother Farbe.

§. 23. Die Pioniers tragen die Röcke, Beinkleider und Kamaschen wie die Bürger-Soldaten eines Infanterie-Regiments, nur haben sie zur Auszeichnung hellblaue Epauletten, ebenfalls in gerader Richtung, damit sich derselben Quasten schön am obern Theile des Oberarms ründen, dann in der Mitte eines jeden Oberarms zwei über das

Kreuz

Kreuz gelegte, und oben mit einer Krone begabte, mit rothem Kameelgarn gestickte Aexte.

Der Kopfputz bleibt auf Wachen, dann bei der Waffenübung, so andern Diensten, der nämliche, wie bei den Grenadieren und Füsilieren, je nachdem sie ein- oder der andern Gattung in der Kompagnie zugetheilt sind. Bei großen Paraden und Feierlichkeiten aber, wo sie an der Tete eines Regiments oder Bataillons stehen, haben alle Pioniers, sie mögen zu Grenadier- oder Füsilier-Kompagnien gehören, die Grenadier-Mützen, welche mit rothen Federbüschen nach der obern §. 20. vorgeschriebenen Höhe von 16 Zoll geziert sind. Diese Federbüsche dürfen aber von den Pioniers nur zu den Mützen getragen werden.

§. 24. Auf den Enden des aufgeschlagenen Rockes haben die Pioniers ebenfalls zwei über das Kreuz liegende Aexte.

Das Lederwerk und Schurzfell sind weiß, der Stiel der Axt ist schwarz, und auf dem Patrontaschendeckel sind ebenfalls zwei über das Kreuz gelegte Aexte, mit einer Krone oben begabt, aus weissem Metall angebracht.

§. 25. Die Tambours tragen die Uniforme ihrer Korps. Kragen und Aermel-Aufschläge sind mit weiß wollenen, einen halben Zoll breiten Börtchen eingefaßt. An den Schultern haben dieselben sogenannte Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen begränzt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht, oder von weißem Metalle.

§. 26. Die Trompeter haben auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit fassonirten silbernen Borten eingefaßt, dann Kragen und Aermel-Aufschläge einfach, mit einem einen halben Zoll breiten Silber-Börtchen umgeben. Auf dem Hute ist ein ganz hellblauer Federbusch.

§. 27. Sämtliche Unteroffiziere tragen ganz weiß kanreelgarnene Port d'Epee, ohne eingemengtes Blau; auf dem quadriten Schaft der ebenfalls weißen Quaste sind weiß und blaue Rauten angebracht.

§. 28. Die Grenadier-, Füsilier-, Schützen- und Kavallerie-Unteroffiziere tragen zwei hellblaue, die der Artillerie- und Fuhrwesens-Abtheilung zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel drei, der Sergeant zwei, der Korporal einen weissen Strich hat.

Diese Rangzeichen müssen in gerader Richtung auf das Band des Epaulets gesetzt, und letzteres gerade auf der Mitte der Schulter getragen werden.

§. 29. Die Junker tragen ein Port d'Epee, dessen Band von Seide, die Quaste aber von Silber ist; dann ein blaues Epaulet ohne Rangzeichen, mit einer silbernen Quaste; das Contre-Epaulet ist mit einem einfachen Bouillon geschlossen. Bei den Junkern der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband an dasselbe an.

§. 30. Den Ober- und Unteroffizieren ist der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug sowohl im Dienste, als überhaupt bei der Uniforme zu tragen verboten.

§. 31. Sämtliche Offiziere haben ganz silberne Port d'Epees ohne Bouillon, mit einem quadrirten Schafte der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind; auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Bouillon, über die Kokarde ein Silberbörtchen von derselben Breite, wie bei den Bürger-Soldaten (§. 5.); auf der linken Schulter ein ganz silbernes Epaulet ohne Bouillon, auf dem der Karakter eine Kapitäns mit drei, eines Oberlieutenants mit zwei, eines Unterlieutenants mit einem goldenen Striche ausgezeichnet ist. Auf der rechten Schulter ist ein Contre-Epaulet ohne Quaste, mit einem Bouillon-Kranze geschlossen.

§. 33. Die Adjudanten tragen Sporn mit Sporrleder.

§. 33. Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband an die Contre-Epaulette.

§. 34. Die bei den Offizieren der Grenadiere und Artillerie auf den aufgeschlagenen Röcken befindlichen Grenaden, so wie bei den Schützen-Offizieren die Hörner, und bei den Kavallerie-Offizieren die Löwen, können von Silber gestickt, oder massiv seyn.

§. 35. Die Staabsoffiziere haben zwei Epauletten, und zwar an diesen sowohl, als an der Quaste des Port d'Epee, und an den Hut-Kordons Bouillon; auch die Hutschlinge ist von Bouillon. Der Major hat ein, der Oberstlieutenant zwei, und der Oberst drei goldene Röschen auf den Epauletten.

§. 36. Die Tragung der Schärpe hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

§. 37.

§. 37. Den Offizieren der Grenadiere, Füsiliere, Artillerie und Kavallerie, sind dunkelblaue, jenen der Schützen aber graue Ueberröcke, mit hellblauen Kragen und Aufschlägen, zu tragen gestattet.

§. 38. Die Kavallerie reitet englische Sättel, die Schabrake ist von hellblauem Tuche, wie auch die Pistolendeckel, welche, so wie die Schabracke, bei den Bürger-Soldaten mit einer zwei Zoll breiten glatten kameelgarnenen Borte eingefaßt sind; über die Oeffnung der Halfter liegt ein Ueberwurf von schwarzem Schafpelze.

Bei den Unteroffizieren ist über diese Borte noch eine zweite, von einem Zoll Breite angebracht.

§. 39. Bei den Rittmeistern und Lieutenants umgiebt die Schabrake eine zwei Zoll breite glatte silberne Borte; bei den Majors ist über derselben noch eine andere, von einem Zoll Breite, bei Letztern ist an den beiden hintern Enden noch ein sechs Zoll hohes, und vier Zoll breites, mit Eichenzweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in Blau und Silber gestickten Rauten angefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Die Staabs- und Oberoffiziere haben einen Ueberwurf von Bärenpelz. Der Mantelsack ist hellblau, mit einer weißen Borte.

§. 40. Der Zaum der Pferde der Bürger-Soldaten, die Unteroffiziere eingeschlossen, ist von schwarzem Leder, ohne andere Dekoration, als daß derselbe, dann das Vorder- und Hinterzeug mit ovalen und runden metallenen Buckeln beschlagen ist. Die Trense muß abgesondert seyn.

§. 41. Bei den Staabs- und Unteroffizieren ist noch eine weitere Dekoration durch Sterne damit verbunden.

§. 42. Die Staabsoffiziere der Infanterie haben das Pferdezeug wie jenes der Kavallerie-Majors, und die Adjudanten, wie die Kavallerie-Lieutenants.

§. 43. Wo sich eine neue Kavallerie bildet, und auch da, wo die schon bestehende sich zu einer sukzessiven Abänderung verstehet, ist es gestattet, daß die Bürger-Kavallerie sich der Sättel mit Löffeln und Schabraken, welche ganz den Sattel decken, nach dem Schnitte der Chevauleger-Satteldecken, da dann der Ueberwurf wegbleibt, sich bediene; nur müssen die Verzierungen vorschriftmäßig angewendet werden.

§. 44. Die Individuen des Unter-Staabs unterscheiden sich dadurch, daß sie den Degen oder den Säbel um den Leib gegürtet tragen.

§. 45. Der Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Regiments-Chirurg tragen die Uniforme eines Infanterie-Offiziers mit den Epauletten, auf welchen die Rangzeichen eines Kapitäns angebracht sind, und eine Contre-Epaulette.

§. 46. Die Bataillons-Quartiermeister, Bataillons-Auditors und Bataillons-Chirurgen tragen die nämliche Uniforme, jedoch nur mit dem Rangzeichen eines Oberlieutenants.

§. 47. Die Unterchirurgen haben das Epaulet eines Junkers, mit dem Contre-Epaulette dieses Grades.

§. 48. Der Zeugwart trägt da, wo eine Artillerie besteht, die Uniforme eines Oberlieutenants,

nants, der Zeugdiener die eines Sergeanten derselben; wo aber keine Artillerie ist, die Uniforme der Infanterie desselben Grades, allein auch so, wie alle folgenden, das Seitengewehr um den Leib.

§. 49. Das Epaulette der Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, dann der Fouriere, hat einen ponceaurothen, der Regiments- und Bataillons-Auditore einen karmoisinrothen, der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen einen schwarzen, der Zeugwarte und Zeugdiener keinen Vorstoß.

§. 50. Der Regiments- und Bataillons-Tambour hat Kragen und Aufschläge mit silbernen, einen halben Zoll breiten fassionirten Silberbörtchen eingefaßt; er trägt ein hellblaues Bandoulier mit fassionirten silbernen Borten besetzt; in welchem die von schwarzem Holze verfertigten, und oben mit weißem Metalle beschlagenen Trommelstöcke stecken; dann einen ungezackt Silber-bortirten Hut, mit hellblauen Federn geziert, worauf ein weiß und blauer Federbusch sich befindet.

Die langen dunkelblauen Beinkleider sind vorne und an den Seiten mit Silberborten und silbernen Schnüren besetzt.

§. 51. Die Oboisten tragen die Kleidung der Füsiliere; nur haben sie einen ganz hellblauen Federbusch auf dem mit silbernen Börtchen aufgeschlagenen Hute. Kragen und Aufschläge sind mit einem halben Zoll breiten fassionirten Silberbörtchen eingefaßt.

§. 52. Der Musikmeister hat zwei Reihen Börtchen auf Kragen und Aufschlägen. Da, wo

ein Regiment oder ganzes Bataillon bestehet, ist gestattet, daß der Rock der Oboisten vorne auf der Brust in der Reihe der Knopflöcher auf beiden Seiten mit aus den nämlichen Silberbörtchen bestehenden Litzen geziert sey, daß die dunkelblauen und langen Beinkleider ebenfalls mit silbernen Börtchen und Schnüren besetzt werden, und daß dieselben überhaupt das Unteroffiziers-Port d'Epee tragen.

§. 53. Der Staabs-Trompeter hat auf dem Rücken dunkelblaue Flügel, mit fassionirten silbernen Borten, auf Kragen und Aufschlägen eine doppelte Reihe Borten, wie der Musikmeister, ein mit silbernen Borten und Schnüren geziertes dunkelblaues langes Beinkleid, dann einen mit einem Zoll breiten, ungezackten silbernen Borten eingefaßten Hut, mit einem ganz blauen Federbusche, nebst dem Unteroffiziers-Port d'Epee.

§. 54. Wenn die Oekonomie-Kommission des Bürger-Militärs Kleidungen für das Oboisten-Korps, für die Tambours u. s. w. nebst den erforderlichen Dekorationen und Requisiten anzuschaffen, so haben dieselben das Materiale hierzu im Inlande zu kaufen.

Bewaffnung.

§. 55. Der Grenadier, Füsilier und Kanonier ist mit einer Flinte, nebst Bajonett: der Schütz mit einem Stutzen; der Kavallerist mit einem Karabiner und ein paar Pistolen, zu welchen der Ladstock an einem schmalen Riemen an der rechten Seite hängt, und außerdem sind alle mit einem Säbel, welcher so, wie die Scheide bei der Infanterie und Artil-

lerie,

lerie, eine gelbe Garnitur, bei der Kavallerie aber einen einfachen Stahlkorb, und eine mit Eisen beschlagene Scheide hat, bewaffnet.

Der Fuhrwesens-Soldat trägt einen Artilleriesäbel an einer schwarzen Kuppel um die Schulter.

§. 56. Die Säbelscheiden müssen ohne Spahn, von einem sehr starken Leder verfertiget seyn; bei den Grenadieren und Füsilieren bleiben sie braun, bei den Kanonieren müssen sie geschwärzt werden.

§. 57. Wenn bei einer Kavallerie-Abtheilung der größere Theil der Bürger-Soldaten ganz eiserne Scheiden sich anzuschaffen wünscht, ist es allerdings zu gestatten.

§. 58. Der Säbel wird so, wie die Patrontasche oder Kartousche, bei den Grenadieren, Füsilieren und der Kavallerie, an weißem, bei den Kanonieren und Schützen aber an schwarzem Riemwerke kreuzweise über beide Schultern getragen.

§. 59. Die Kavallerie trägt auch bei Säbeln mit eisernen Scheiden (§. 57.) die Kuppel en Bandouliere; nur muß dieselbe alsdann nach der Art gemacht seyn, wie das beim Bürger-Militär zu München hinterlegte Muster zeigt.

§. 60. Der Kavallerist trägt an demselben einen Schlagriem von weißem Leder; die Bürger-Soldaten der übrigen Waffengattungen tragen weder Schlagriem, noch Port d'Epee an dem Säbel.

§. 61. Die Grenadiere haben auf der Patrontasche eine Grenade; die Schützen auf der Kartousche ein Horn; die Kanoniere zwei übers Kreuz gelegte Kanonen aus weißem Metalle; zu dem haben die Schützen vorne auf dem Kartousche-Riemen ein

Me-

Medaillon, mit einer an Ketten hängenden Raumnadel, und zwar ebenfalls von weißem Metalle. Auch tragen die Schützen Pulverhörner, welche aus Horn bestehen, das auf Schildkrötenart gebeitzt ist, und ein weiß metallenes Beschläg, Mundstück und solche Kettchen an dem Zäpfchen hat.

§. 62. Die Füsilier- und Artillerie-Offiziere tragen Degen nach der Form der Offizier-Degen bei der Königl. Armee; der Knopf, Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur ist von gelbem, der Griff aber von weißem Metalle.

§. 63. Die Offiziere der Grenadiere, Schützen und Kavallerie tragen Säbel, und zwar letztere um den Leib. Die Staabs- und Oberoffiziere der Grenadiere, Füsiliere und Kavalleristen haben weiß, die Offiziere der Schützen und Kanoniere schwarz lackirte Kuppeln.

§. 64. Die Kavallerie-Offiziere tragen Kartousche von Leder; der Deckel ist mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen, von der Breite eines halben Zolls eingefaßt.

In der Mitte ist ein verzogenes M. J. mit der Königs-Krone von weißem Metalle. Die Kartousche-Riemen ist ein drei Zoll breites mit Leder gefüttertes Band von hellblauem Tuche, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen eingefaßt ist; auf demselben liegt vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln und Kettchen von weißem Metalle, worauf sich ebenfalls in einander geschlungen die Buchstaben M. J. mit der Königs-Krone befinden.

§. 65.

§. 65. Die Trommelreife haben weiß und blaue Streife, die Särge von Messing sind ganz glatt, die von Holz sind mit weiß und blauen Rauten bemahlt.

§. 66. Die Trompeten der Kavallerie sind kurz, wie bei den Königl. Chevaurlegers-Regimentern, die Schnüre von weißem Kameelgarn; auf dem Schafte werden weiß und blaue Rauten angebracht.

§. 67. Die Fahne mißt auf jeder Seite des Viereckes fünf baierische Schuhe, das innere Viereck ist von weißem Taffet, worauf mit goldenen Buchstaben gestickt folgende Inschrift zu lesen ist:

Maximilian Joseph
König in Baiern.

Dieses Viereck umgiebt eine Einfassung von doppelten weißen und blauen Rauten.

An der obern flatternden Spitze dieser Einfassung und an der ihr diagonal entgegen gesetzten bei der Stange, sind das Wappen und der Name jeder Stadt, der die Fahne angehört, gestickt angebracht. Keine Bürger-Militär-Fahne ist mit gestickten Bändern, Tressen oder Krepinen geschmückt.

§. 68. Wenn in einer Stadt das Königliche Bürger-Militär zwei, oder drei Bataillons formirt, so gebühren demselben zwar eben so viele, auf die bereits angeführte Art gebildete Fahnen; allein dann ist das innere Viereck der zweiten und dritten Fahne nicht mehr von weißem, sondern von hellblauem Taffet, jedoch bleibt die nämliche Inschrift.

§. 69.

§. 69. Auf der Fahnenstange befindet sich anstatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das Königl. Wappen, am Revers aber Sr. Majestät des Königs Namenszug angebracht ist, mit Szepter und Schwert in den Braken von gelbem Metalle.

§. 70. In Städten, in welchen das Bürger-Militär ein Regiment, oder Infanterie-Bataillon bildet, und also unmittelbar unter dem Königlichen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate stehet, haben letztere darauf zu halten, daß diesem Uniforms-Reglement von keinem Individuum zuwider gehandelt werde, dann daß die Oekonomie-Kommission, und der Zeugwart, nach der Zeugwarts-Instruktion vom 5. Dezember 1807 (Reg. Bl. St. 53. S. 1870) (m. s. Zeugwart) die Aufsicht über die Zeughäuser des Bürger-Militärs nach ihren Pflichten halten; in denjenigen Städten und Märkten aber, wo weniger als ein Bataillon bestehet, haben die Königl. Polizeibehörden in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1808 (Reg. Bl. St. 35. Seite 1545) für desselben Befolgung zu wachen.

23. Jänner 1814. In der Verordnung vom 27. Oktober v. J. haben Wir den, in der Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse berufenen Individuen gestattet, zur Vermeidung einer mit Kosten verbundenen Uniformirung, sich im Dienste mit Beibehaltung ihrer gewöhnlichen Kleidung bloß durch eine weiß und blaue Bandschleife am linken Oberarme auszuzeichnen, so wie bei dem aufgebotenen Gebirgschützen-Korps wirklich beobachtet worden. R. Bl. 1814 S. 129.

Seit-

Seitdem ist von mehreren Seiten der Wunsch zu uns gelangt, daß für die Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse eine bestimmte Uniform vorgeschrieben, dabei jedoch auf möglichste Einfachheit und nähere Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Kleidung und Tracht des Landmannes Rücksicht genommen werden möchte.

Wir gedenken zwar nicht, eine allgemeine Uniformirung anzuordnen, sondern wollen jeden Gardisten von den damit verbundenen Kosten befreit wissen, so daß es allerdings genügen soll, zur gewöhnlichen Kleidung die Armbinde zu tragen.

Damit aber diejenigen, welche sich selbst gerne zu uniformiren wünschen, eine bestimmte Vorschrift erhalten, und bei denselben, in so ferne sie die Kosten darauf verwenden wollen, doch die nöthige Gleichförmigkeit auf die leichteste Weise erzielet werde, haben Wir beschlossen, die nachfolgenden Bestimmungen festzusetzen:

1) die Uniforme eines zur Ausdehnung der dritten Klasse gehörigen National-Gardisten besteht aus einem hellblauen Rocke und langen Beinkleidern von gleicher Farbe.

2) Der Rock ist mit einer einfachen Reihe von 12 weißmetallenen Knöpfen von oben bis gegen den Unterleib geschlossen, mit übereinander fallenden Schößen, welche bis an die Kniescheibe reichen. Der stehende Kragen, so wie die Aermel-Aufschläge und der ganze Rock hat einen weißen Vorstoß, eben so die blauen Streifen auf den Schultern.

Die Taschen sind in den Falten.

3)

3) Die Beinkleider sind lang und weit, nach dem Schnitte der für die freiwilligen Jäger vorgeschriebenen: auf der Seite sind sie mit einem weißen Streifen besetzt.

4) Die Kopfbedeckung ist ein runder Hut mit hohem Kopfe und schmaler Krempe, welche mit einem starken Eisendrahr eingefaßt ist. Auf der linken Seite des Huts, der mit einem schwarzen Band, unter dem Kinn festgebunden wird, ist die National-Kokarde unter einer mit einem weißmetallenen Knopfe befestigten weißen Schleife. Ober der Kokarde steht eine weiß und blaue Huppe mit dem Kompagniezeichen.

5) Das Lederwerk ist durchaus schwarz, die Seiten-Gewehre werden an einer schwarzen Kuppel en Bandouliere getragen.

6) Die Offiziere und Unteroffiziere haben durchaus dieselbe Uniforme. Die Unteroffiziere haben die bei den freiwilligen Jägern eingeführten Unterscheidungszeichen auf dem Kragen durch schmale Borten von weißer Wolle, so wie die Offiziere von Silber.

7) Das Dienstes zeichen für Offiziere und alle Gardisten ist die weiß und blaue Armschleife.

8) Die Port-d'Epee sind ganz weiß ohne eingemischte andere Farbe.

9) Die Kavalleristen tragen ganz die oben vorgeschriebene Uniforme, und unterscheiden sich nur durch weiße Achselschnüre, und eine acht Zoll hohe weiß und blaue Feder auf dem Hute, dann schwarze Handschuhe mit langen Stulpen. Die Kartouche ist ganz schwarz ohne Verzierung.

10) Die Schützen haben ebenfalls dieselbe Kleidung und unterscheiden sich von den andern Waffen-Gattungen nur durch die grüne Huppe auf dem Hute, und ein weißes Schützenhorn auf der Patrontasche.

Nach diesen Bestimmungen, die Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich alle zur Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse gehörigen Individuen, welche sich uniformiren wollen, genau zu achten.

14. April 1814. Von mehreren Seiten ist uns der Wunsch der ständigen National-Garden in den Städten und Märkten des Königreiches vorgetragen worden, ihre bisherige Uniformen gegen diejenige vertauschen zu dürfen, welche Wir durch Unsere Verordnung vom 23. Jänner l. J. der gemäß dem Edikte vom 27. Oktober v. J. sich bildenden Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse bewilligt haben. R. Bl. 1814 S. 881.

Da Wir einerseits diesem wohl begründeten Wunsche zu entsprechen geneigt sind, andererseits aber nicht geschehen lassen wollen, daß den nach dem bisherigen Regulative uniformirten Gardisten durch uneinstellige Abänderung ihrer militärischen Tracht neue Kosten verursacht werden, so haben Wir beschlossen und verordnen Wir andurch wie folgt:

I.

Die durch erwähnte Unsere Verordnung vom 23. l. J. vorgeschriebene Uniforme soll in Zukunft und allmählich bei der gesammten National-Garde dritter Klasse des Königreichs eingeführt werden.

II.

II.

Dem zu Folge erhalten andurch die zu gedachter National-Garde in was immer für einem Grade gehörigen Bürger der Städte und Märkte die der Ausdehnung dieser Klasse bereits ertheilte Bewilligung, jene Uniform nach der im 6. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes enthaltenen Vorschriften von nun an zu tragen.

III.

Es soll jedoch bei diesen bereits nach dem bisher bestandenen Regulativ uniformirten Gardisten die Anschaffung der neuen Dienstestracht lediglich von der freien Wahl oder dem Bedürfnisse der Individuen abhängen, so daß jeder die einmal beigeschaften Uniforms-Stücke austragen, und erst nach derselben Abnützung durch die neue Uniforme ersetzen mag, welche aber sodann in allen Theilen, mithin auch in der Kopfbedeckung und den dienstlichen Unterscheidungszeichen, gleichweise anzunehmen ist.

IV.

So wie Unsere Verordnung vom 23. Jänner den Männern, welche zur temporären Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse berufen sind, verstattet, sich in die dort vorgezeichnete Tracht zu kleiden, so befehlen Wir andurch, daß von nun an jeder Zugang zur ständigen National-Garde der Städte und Märkte auf gleiche Weise, und nicht mehr nach der bisherigen Vorschrift, sich uniformiren solle.

V.

Uebrigens soll mit dieser Uniform außer dem Dienste weder die weiß und blaue Armbinde, noch

die

die Huppe und die Kompagniezeichen auf dem Hute getragen werden.

M. s. a. Austragen der alten Uniformen.

26. August 1815. Das Kommando des N. Kreises hat einige mit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar d. J., nach welcher bei der Uniformirung der Landwehre weder direkter noch indirekter Zwang Statt finden soll, nicht übereinstimmende Verfügungen getroffen, wohin auch die ungeeignete Gestaltung der Verbürgungen ganzer Kommunen für die Zahlung der Tuchlieferungen gehört. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 233.

Da Wir nun aber ernstlich wollen, daß die obige allerhöchste Verordnung aufs pünktlichste beobachtet, und jeder auch indirekter Zwang bei der Uniformirung der Landwehre vermieden werde, so hat das Oberkommando der Reserv-Armee an das erwähnte Kreis-Kommando dießfalls die geeignete Weisung zu erlassen, und bei dieser Gelegenheit sowohl das ebengenannte, und die übrigen Kreis-Kommandos erneuert für jede Ueberschreitung der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar verantwortlich zu machen.

10. Septbr. 1815. Während Wir Uns mit besondern Wohlgefallen von dem zweckmäßigen und wirksamen Eifer überzeugen, mit welchen von Unsern Civil- und Militär-Behörden den wegen Organisation der allgemeinen Landes-Bewaffnung von Uns erlassenen Verordnungen entsprochen, und diese Anstalt ihrer Vollkommenheit näher gebracht wird, muß es Uns um so unangenehmer seyn, von verschiedenen Sei- — — — S. 234.

ten

ten die Klage zu hören, daß einige Behörden mit den zur Beförderung der Anstalt an sich nothwendigen Anordnungen auch solche Verfügungen in Verbindung setzen, welche Unsern Unterthanen unnöthiger Weise Kosten verursachen, deren Ueberbürdung ihnen besonders unter den dermaligen Verhältnissen schwer fallen muß, und von welchen sie nach Unsern mehrmal ertheilten ausdrücklichen Befehlen frei bleiben sollen.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, hiemit ernstlich zu befehlen, daß die Uniformirung der Landwehr auf dem platten Lande durchaus weder durch direkten noch indirekten Zwang bewirkt, und keinem Unterthane, welcher sich nicht ganz freiwillig uniformiren will, mehr, als die Tragung der im Dienste vorgeschriebenen Armbinden zugemuthet werden soll. Eben so sollen die Anschaffungen von musikalischen Instrumenten, Uniformirung von Musikbanden, s. a. Auslagen durchaus nur nach erfolgter spezieler Genehmigung Unserer einschlägigen Ministerien Statt finden, die hiefür erforderlichen Fonds aber auf jenem Wege beigeschafft werden, welche für die übrigen Kommunal-Bedürfnisse vorgeschrieben ist.

Wir erneuern zu diesem Ende in Hinsicht aller Leistungen, welche von Unsern Unterthanen in Beziehung auf die allgemeine Landes-Bewaffnung erfordert werden können, Unsere Verordnungen vom 18. Oktober 1808. und 16. August 1810. und werden die hierin angeordneten Strafen gegen diejenigen, welche entgegen handeln, ohne Nachsicht vollziehen lassen.

Unteroffiziere.

13. Jänner 1809. An die Stelle eines Feldwebels oder Wachtmeisters rückt unmittelbar der Sergeant ein; allein letztere Charge erhält nicht unbedingt der erste Korporal der Kompagnie oder Eskadron, sondern dem Kommandanten des Bürger-Militärs werden die drei beßten Korporäle vorgeschlagen, wovon er, mit Rücksicht auf die Konduitliste der Unteroffiziere, den fähigsten auswählt, und als Sergeant ernannt. Das nämliche hat auch bei Besetzung eines Korporal-Posten Statt; weßwegen der Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandant drei der beßten des Lesens und Schreibens kundigen Gemeinen dienstmäßig vorschlägt, aus denen der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs auf gleiche Art den geschicktesten und brauchbarsten zum Korporal bestimmt. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 165.

M. s. a. Avancement S. 105.

Uebertritt der Spielleute vom Bürger-Militär zu den Königl. Linien-Regimentern.

8. Februar 1809. Dieser Uebertritt bei jungen Leuten, welche bereits das sechszehnte Lebensjahr begonnen haben, kann nicht mehr verhindert werden; indem dann die Epoche der Militärpflichtigkeit für dieselben als Tambours eintritt. — — — Jhrg 1811 S. 240.

Es ist aber sämmtlichen Königl. General-Kommandos, so wie dem Artillerie-Regimente, aufgetragen worden, die unterhabenden Regimenter und Bataillons schärfest anzuweisen, keinen jungen Menschen

schen zum Tambour, oder Pfeiffer, welcher nicht das sechszehnte Lebensjahr begonnen hat, anzunehmen.

Verbrecher-Ausschluß.

20. July 1808. Auf die Anfrags-Berichte Unsers General-Landes-Kommissariats von Baiern, wegen Ausschließung peinlich behandelter Bürger von dem Dienste bei dem Bürger-Militär, haben Wir Uns über diesen Gegenstand, mit Rücksicht auf die einschlägigen Stellen des neuen Criminal-Gesetzbuches, und auf das bei dem Militärstande vorzüglich nöthige Ehrgefühl, Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hierauf im Allgemeinen, wie folgt: R.Bl.1808 S.1595.

Die Ausschließung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürger-Militär hat nur dann Statt, wenn, wegen eigentlich peinlicher Verbrechen, die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erkannt, oder der Angeschuldigte, wegen eines Verbrechens, wobey auf diese Strafe erkannt werden kann, bloß von der Instanz absolvirt worden ist.

In anderen Fällen, bei Bestrafung blosser Polizei-Vergehen, bei Verurtheilungen in eine blosse Gefängniß-, Geld- oder andere Strafe solcher Art, wie auch im Allgemeinen bei völliger Lossprechung nachdem der Angeschuldigte peinlich behandelt worden ist, soll eine solche Ausschließung nicht Statt haben.

Vergehen.

Im Dienste auf Wache und Posten: s. m. Stadt-Kommandantschaften §. 11.

Ge-

Gerichtliche: s. m. Stadt-Kommandantschaften §§. 14. u. 15. S. 303.; a. s. m. Landrichter §§. 13. u. 16.

Verpflichtung

des Bürger-Militärs: s. m. Eidesleistung S. 127.

der bei der Königl. National-Garde dienenden Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen: s. m. Chirurgen S. 112.

der Oberoffiziere: s. m. Stadt-Kommandantschaften §. 8. S. 302.

Volontärs.

8. April 1809. Bürgers-Söhne, welche noch keine aktiven Bürger sind, und noch nicht das väterliche Anwesen, oder sonst ein bürgerliches Gewerb übernommen haben und ausüben, sind beim Bürger-Militär nicht dienstpflichtig, und, wenn sie entweder freiwillig sich dazu begeben, oder, anstatt ihrer Väter bei demselben eintreten, so können sie nur als Volontärs bei dem Bürger-Militär angenommen und betrachtet werden. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811. S. 247.

Aber eben deßwegen sind sie hierdurch der aufhabenden Militär-Kantons-Pflichtigkeit nicht enthoben, und sie haben dem Rufe des Königl. Landgerichtes zu folgen, wenn sie zur Auswahl berufen werden, wo sie ihre Gründe anbringen mögen, wel-

che sie allenfalls vom Dienste der Armee nach den Königl. Kantons-Reglement befreien, da das Bürgermilitär für ein bei demselben Dienste machende kantonspflichtiges Individuum keine Ausnahme begründet.

Vorrücken

der Staabs- und Oberoffiziere: s. m. S. 71.

§§. 57. 58.

Vorspann.

M. s. Befreiung S. 105.

Wachedienst.

20. Jänner 1808. Da öfter der Fall eintritt, daß das Bürger-Militär die Wachen entweder ganz, oder zum Theile beziehen muß; so erheischet es auch unbedingte Nothwendigkeit, daß, wegen der Kommandirlisten zu diesem Garnisonsdienste, so anderem, eine Verordnung bestehe, welche Gleichheit erzwecket, und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringet: besonders, da man sich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, daß es dießfalls in verschiedenen Städten verschieden gehalten wurde. N. Bl. 1808 S. 1489

In dieser Erwägung, und um alle, zum Theile auf Vermuthung beruhende, zum Theile auch wirklich sich ergebende Bedrückungen des einen oder andern Bürgers mit dem Wachedienste nach Möglichkeit zu entfernen, haben daher Se. Majestät der König unterm 20. Jänner abhin allergnädigst zu verordnen geruht, und befehlen hiemit, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei eintretender Dienstesleistung des Bürger-Militärs, wie folgt:

§. 1.

§. 1. Das in einer Stadt bestehende Infanterieregiment, oder Bataillon hat die Hauptwache ausschlüssig zu besetzen. Die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Kavallerie, den Schützen oder der Artillerie besorgt.

§. 2. Da nach der Königl. Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Korps in dienstlichen Verrichtungen sammtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Offiziers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Kommando-Gegenständen der Königl. Kommandantschaft untergeordnet ist; so ergiebt sich von selbst, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- und Bataillons-Adjudanten geschehe.

§. 3. Der Dienst wird jederzeit bei den Offizieren nach ihrer Ancienneté; bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Kompagnien kommandirt und repartirt.

§. 4. Der Adjudant muß nach dem hier beiliegenden Formulare einen akkuraten Roster hierzu formiren, und bei schwerer Verantwortung darauf halten, daß im Dienste kein Bürger-Soldat vor dem andern überbürdet werde.

§. 5. Um dieses desto sicherer zu erzwecken, hat er darauf zu sehen, daß ihm die Kompagnien und Eskadrons ihren dienstbaren Stand jedesmal genau und verlässig angeben, wonach er dann in

Gegenwart aller Feldwäbel von den Kompagnien, der Wachtmeister von den Eskadronen, statt deren im Verhinderungsfalle der Sergeant beizuziehen ist, die Austheilung vornehmen, eintragen, und zu seinem Kommandanten jedesmal die gemachte Reparition vorlegen solle.

§. 6. Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in großen und kleinen Kommando bestehet; so ergiebt es sich von selbst, daß über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster, oder doch wenigst eine eigene Rubrike gehalten werden müsse, worin alles, was kommandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Kompagnie u. s. w. der eine oder andere Dienst stehen blieb.

§. 7. Das tägliche Wache-Bedürfniß muß allezeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapporte den Korporalen vom Passen angesagt, und dabei darauf gehalten werden, daß selbe ihn richtig verstanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjudant ist daher verantwortlich, und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deßwegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannschaft zu revidiren.

§. 8. Es ist, so viel möglich, bei Kommandirung der Oberoffiziere auf die Wachen, zu besorgen, daß selbe bei ihren Korps bleiben, und nicht Offiziere von der Infanterie zur Mannschaft von der Kavallerie u. s. w. auf die Wache kommen. Dieses erheischet nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst an

sich selbst; indem sehr viel darauf ankommt, daß der Wache-Kommandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

§. 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Kompagnien eingetheilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Kavallerie, als die Schützen und Artilleristen, wo dieselben existiren, in gleichem Verhältnisse zu selben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Kompagnien zu geben, und zu kommandiren; besonders, da nach der Königl. Verordnung vom 22. July 1807. §. 3. jene Bürger, so das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, vom Bürger-Militär befreiet sind; die Leistung der Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse die persönliche Dienstespflicht surrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibende Wittwen nach einer weiteren Königlichen Verordnung vom 30. September vorigen Jahres von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbunden sind.

§. 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verlässige Leute den Garnisonsdienst versehen, und zu erwägen ist, daß Se. Majestät der König nur Allerhöchstihren ansäßigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemals zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen, oder sonst einen Lohnwächter stelle.

§. 11.

§. 11. Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte und gebrechliche Leute sind, die dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablösung auf der Wache blieben; und so am Ende, vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die Königl. Verordnung vom 22. Julius vorigen Jahres §. 4. hiemit ausdrücklich der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§. 12. Entschuldigungsgründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienste auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

a) Erkrankung, plötzliche, seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Aeltern,
d) Begräbnißtag des einen derselben.

Wenn ein Bürger-Soldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen.

Diese Fälle müssen jedoch legal bewiesen werden.

§. 13. Vom persönlichen Dienste befreien den Bürger-Soldaten:

a) dringende Arbeit;
b Kollision mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hindernissen;
c) Abwesenheit, und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der

Chef

Chef der Kompagnie, nach Umständen, der Billigkeit gemäß zu würdigen; sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird.

§. 14. Bei den eben angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürger-Soldat vom Dienste nicht gänzlich befreiet, sondern derselbe wird von einem andern, beim Bürger-Militär und bei der Kompagnie oder Eskadron enrollirten Bürger, (§. 10. und 11.) den der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef kommandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15. Das Quantum für eine Lohnwache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbes nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seyn muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen, und von aussen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Kavalleristen, wenn er des Pferdes, z. B. bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hierbei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursachet.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Kommandantens vom Königl. Bürger-Militär überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807, von jeder Lohnwache nebenbei sechs Kreutzer zur Bürger-Militär-Kasse richtig bezahlt werden.

§. 16. Wenn ein Bürger-Soldat entweder aus Bequemlichkeit, oder, weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinne sich der persönlichen

Dien-

Dienstesleistung entziehet, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selben zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld, und nöthigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

§. 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürger-Militär-Kasse. Arreststrafen aber bestehen im Haus- und engen Arreste.

Um letzteren realisiren zu können, sind zwey Zimmer bei jedem Stadtmagistrate bereit zu halten; das eine für Unteroffiziere und Gemeine, und das zweite für Oberoffiziere.

§. 18. Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade zuvor genau fisitirt werden.

Die Kompagnie- und Eskadrons-Chefs sind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet, und reglementmäßig gekleidet auf der Wachparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, daß der Adjudant bei jeder Wachparade gegenwärtig sey; sondern es muß auch abwechslungsweise ein Oberoffizier zur Inspektion hiezu beordert werden.

§. 19. Daß die bürgerlichen Staabs-Offiziere dießfalls öfter nachsehen, und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Diensteseifer überzeugt ist, daß sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§. 20. Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in dem erfor-

der-

derlichen Stand hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank geputzet, und er selbst nicht vorschriftmäßig und rein gekleidet ist; so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arrest-Strafe.

§. 21. Der mit einem gebrochenen Feuer-Gewehre aufziehet, wird eben so gebüsset; denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolge gebrauchen kann.

§. 22. Der sich endlich im Dienste verspätet, oder, daß er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Man versieht sich übrigens vom gesammten Bürger-Militär, daß dasselbe zu seiner eigenen Ehre, und zum allgemeinen Beßten diese Vorschrift genau und pünktlich befolgen werde.

5. Septbr. 1809. **Verordnung über die Dienstes-Funktionen der Königl. National-Garde auf Wache und Posten.** R.Bl. 1809 S. 1449.

§. 1.

Verhalten des Wache-Kommandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Der Unteroffizier hat als Wache-Kommandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wache-Requisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersatz

an-

angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2.

Wenn alle Posten abgelöset sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem kommandierenden Offizier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

§. 3.

Alle Abende um 3 Uhr und Morgens um 4 Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadt-Kommandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

§. 4.

b) An den Stadtthoren.

Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reisende, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen, oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüsse zu verlangen: wer sie sind? wie sie heißen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen. Wenn mehrere Personen miteinander reisen, so muß jede

Per-

Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüsse werden mit Beifetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5.

Wenn Jemand abreiset, so hat der Wache-Kommandant Acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sitzen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinaus gelassen; dieses setzt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6.

Bestehet dießfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassirung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§. 7.

Es ist Pflicht des Wache habenden Unteroffiziers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, sobald möglich ist, abzufertigen.

§. 8.

Sollte jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore herein gekommen seyn, so wird selbem ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteig-Quartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hievon auf die

Haupt-

Hauptwache macht, damit der Korporal von selber das weiters Nothwendige erholt.

§. 9.

Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Staabsoffiziere und Kouriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10.

Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkundig seyn, so wird ihm die Schreibtafel, oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unteroffizier schreibt dieses im Rapporte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11.

Alle Passanten müssen, gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passantenbuch eingeschrieben werden.

§. 12.

c) Während der Wache.

Der Wache-Kommandant muß immer wachbar und auf alles, was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam seyn.

Er muß auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der National-Gardisten außer derselben nicht gestatten.

§. 13.

d) Beim unter das Gewehr rufen.

Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder National-Gardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben;

ben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

§. 14.

e) In Betreff seiner unterhabenden Mannschaft.

Wenn ein National-Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wach-Kommandantens die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen, das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigen engem Arrest bei Wasser und Brod zu büssen. Um dießfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wache-Kommandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15.

Keinem National-Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16.

Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wache-Kommandant, ein oder zwei National-Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

§. 17.

f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehre, stellen sich eilig auf, und schultern.

Für Se. Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin, wird von jenen Wachen, auf welchen sich Oberoffiziere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor

der

der Schloßwache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

§. 18.

Für Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen Königl. allerhöchsten Familie, wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt Wenn die Königlichen allerhöchsten Herrschaften einer Wache, oder einem sonstigen Kommando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten, sondern wenn es thunlich ist, mit Zügen, Sektions, und wo es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marschirt.

§. 19.

Den Individuen des Königl. geheimen Kriegs-Ministeriums, des Kriegs-Oekonomie-Rathes und General-Auditoriats wird, wenn selbe in Uniforme erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20.

Die National-Garde macht auf Wachen und Posten seinen Staabs- und Oberoffizieren nach der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807 jene Ehrenbezeugungen, die für die Staabs- und Oberoffiziere bei der Königl. Armee vorgeschrieben sind.

§. 21.

Nach dem Läuten der Abendglocke wird nur für Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden, dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22.

§. 22.

Den in die Ruhe versetzten Königl. Staabs- und Oberoffizieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Staabs- und Ober-Offizieren gemacht. Jenen Offizieren aber, die nur einen militärischen Karakter von Sr. Majestät dem Könige erhalten haben, und die nie in Aktivität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armeebefehls wird den Königl. Generälen, wenn selbe in Civil-Kleidern an der Wache vorüber gehen, reiten, oder fahren, keine Ehren-Bezeugung gemacht.

§. 23.

Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt, und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exerzier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§. 24.

Zur Eskorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und zwei Mann abgegeben.

§. 25.

g) Gegen den Jour machenden Staabsoffizier.

Dem die Jour habenden Staabsoffizier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache stille hält, tritt der Wache-Kommandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der

Der Wache = Kommandant muß jederzeit die Anzahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgende allgemeine Dienstes = Normen. sowohl, als auch die Funktionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären, und wohlbegreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wache = Kommandant verantwortlich.

§. 23.

h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

Aber eben deßwegen steht auch dem Wache = Kommandanten das Befugniß zu, einen, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27.

Vergehen, welche auf Wache und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache und von dort der Königl. Kommandantschaft, oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Kommandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

§. 28.

§. 28.

Ronden.

a) Bei Ankunft derselben.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Ronde; hierauf wird sogleich von einem Oberoffizier-Posten ein Unteroffizier mit zwei Mann, von einem Unteroffizierposten aber ein Gefreiter mit zwei Mann der Ronde entgegen gesendet, um selbe zu examiniren.

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da! Auf die Antwort Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Ronde? Ist nun der ächte Namen angegeben; so ruft der Fragende an den Wacht-Kommandanten: Die Rond befindt sich richtig. Hierauf kommandirt der Wache-Kommandant: Präsentirt das Gewehr! avanzir Rond! Ist es die Hauptrond, so muß der Wache-Kommandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wache-Kommandanten zu geben haben.

§. 29.

b) Gebung der Parole.

Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unteroffizier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Ronde avanzirt ist, bleibt stehen, und läßt die Eskorte der Ronde nicht weiter vor-

rücken, bis die Abfertigung geschehen ist, von beiden aber wird während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

§. 30.

c) Abmarsch der Ronde.

Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöstete Eskorte marschirt auf ihren vorigen Posten zurück, und gibt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber das Gewehr so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

§. 31.

d) Feldgeschrei.

Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

§. 32.

Verhaltung bei entstandener Feuersbrunst.

a) Derselben Entstehung.

Bei entstehenden Feuer-Allarm muß der nächste Wache-Kommandant einen Gefreiten mit zwei Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt

Brennt es, so muß ohne Unterschied der Gefahr, von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gasse, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich kommandirt der Wache-Kommandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit vier oder sechs Mann nach Stärke der Wache, an das Haus, wo es brent, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müßige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der Königlichen allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner 1808. (m. s. S. 201.) sorgfältig bewachen, und nur dem sich hierzu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stossens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33.

Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

§. 34.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

Jede Wache muß so lange unter dem Gewehr stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

§. 35.

In grösern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, die Niemand hinauslassen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquets-Verordnung vom 12. Jänner 1808. (m. s. S. 202.) §. 11. und 12. gehalten.

§. 36.

Die an den Stadtthoren aufgestellten Wache-Posten haben alle jene Leute, welche etwas hinaus tragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten und einstweilen bei sich zu behalten, hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Kommandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§. 37.

An Schrannen-Tägen, oder an solchen Tägen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen zum Thore hinausgelassen werden, ihre Wägen müssen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf selben gelastet sey.

§. 38.

Während der Dauer einer Feuersbrunst soll außer Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor herein gelassen werden.

§. 39.

Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens außer den Thoren der Stadt wohnen, sind anselben nicht aufzuhalten, sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40.

Wenn es außer der Stadt brennt, so sollen alle Lösch-Requisiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinausgelassen werden.

§. 41.

Aufsicht an den Thoren.

Alle ankommenden Kommandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen, jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus- oder einpassirt, der Hauptwache, und von dort der Königl. Stadt-Kommandantschaft, gemeldet werden.

§. 42.

Kommandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Kommandantschaft und ohne derselben Erlaubniß nicht eingelassen werden.

§. 43.

Verhaltung bei Volks-Versammlungen.

So oft sich ein Kommando, Leichenzug, Prozession, oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer Wache nähert, muß von der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor selber so lang mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

§. 44.

§. 44.

In Rücksicht der Beurlaubten.

Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unteroffiziere und Gemeine müssen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

§. 45.

Reinigkeit in der Stadt.

Nasser Dünger darf in den größern Haupt-Städten des Königreichs Baiern, im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizeizettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46.

Die Stadt-Karren passiren mit dem Gassen-Koth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizei-Zettels. Eben so dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden.

§. 46.

Das nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müssen sie aber durch selbe, so sollen sie außer derselben auf einem freien Platze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 57.

§. 47.

Dem Polizeidiener und Kordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§. 48.

In den Hauptstädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an die Hauptwache Meldung zu machen.

§. 49.

Sicherheit in der Stadt.

Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privathäusern ist jedoch ohne die äußerste Nothwendigkeit, als z. B. bei Mord und Todschlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen außer den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todschlag, gewaltsamer Einbruch ꝛc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in so lange unter Aufsicht gelassen werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50.

Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen ꝛc., Jemanden arretiren wollen und deß-

we-

wegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51.

Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deßwegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deßwegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kommandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deßwegen abgehen darf oder nicht.

§. 52.

Sanitäts-Vorsicht.

Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt komme, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgeld-Defraudation zur Nachtzeit, wenn der Vieh-Beschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

§. 53.

Ordnung in der Stadt.

Wenn in einer Stadt Fußwege (Trotoirs) angelegt sind, so darf auf selben weder geritten, noch, und sey es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt sollen auf neue Fahr- und Fußwege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54.

Es ist verboten, an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten

nicht

nicht zu gestatten. Und da jede Wache ihren Posten rein erhalten muß, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

§. 55.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unteroffizier der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müsse, versteht sich von selbst.

§. 56.

b) Aufführung der Wacheposten.

Bei Aufführung der Wacheposten müssen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen, oder in die Fenster hinauf gaffen.

§. 57.

Begegnen sie einem General, einem Staabs- oder Oberoffiziere, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wachposten, so kommandieren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie so weit davon vorüber sind: Gewehr in Arm.

§. 58.

c) Bei Ablösung derselben.

Sie müssen Acht haben, daß die Posten, besonders bei der ersten und letzten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59.

§. 59.

Nach jeder Wache=Ablösung haben sie dem Wache=Kommandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöset worden, damit sohin der Wache=Kommandant unter das Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen geputzt habe, u. s. w.

§. 60.

Abschaffungs=Patrouillen.

Die ersten Abschaffungs=Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizei=Stunde auf jene Art und Weise, wie deßwegen bereits unterm 21. Jänner l. J. allergnädigst befohlen worden.

§. 61.

Meldung.

Ein Gefreiter muß alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wache=Kommandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und Wie er melden solle. Damit aber der Wache=Kommandant vergewissert ist, daß die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62.

Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein= und Austritt das Gewehr in die Balançe, und naht auf einen Schritt: setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt

ginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann u. s. w. zu melden, daß ꝛc.

§. 63.

In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§. 64.

Wenn der Gefreite dem Stadt-Kommandanten, oder Platz-Major, oder deren Stellverteter bei wichtigen Meldungen auf der Straße begegnen sollte, so macht er selben sogleich seine Meldung, und begiebt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65.

Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuß, auf Straßen aber mit geschultertem Gewehre.

§. 66.

Funktion der Schildwachen.

Die Schildwachen müssen jederzeit wachbar seyn, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag, als bei der Nacht ereignet.

§. 67.

Nur wenn es stark regnet oder schneiet, stehen selbe in ihren Schilterhäusern unter.

§. 68.

Sie sollen auf ihrem Wachepoſten mit Niemand sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wache-Kommandanten verweisen.

§. 69.

§. 69.

Nie darf eine Schildwache ihr Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich selbe niedersetzen, anlehnen, auf dem Posten essen oder trinken, oder gar denselben verlassen.

§. 70.

Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungs-Stunde nicht ausdauern, und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§. 71.

Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas achtzugeben befohlen.

§. 72.

Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Offiziere, Paraden, Wachen und Kommandos s. a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17. bis 23. gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehre so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schritte von ihr entfernt sind.

§. 73.

Jede Schildwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihrem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigenfalls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§. 74.

§. 74.

Kommt Feuer aus, so muß die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß allarmiren.

Brennt es aber außerhalb der Stadt, so wird nicht geschossen, sondern der Hauptwache geschieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

§. 75.

Jede Schildwache muß in der Nähe ihres Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

§. 76.

Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Straße oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei geht, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Offizier, oder: Gut Freund! hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

§. 77.

Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen, oder an einer sehr gangbaren Straße sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, außer Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beisammen gehende Menschen, nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§. 78.

Die Schildwachen vor dem Gewehre müssen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehr, so wird nicht herausgerufen, sondern der Wache-Kommandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79.

Wo es das Lokale erlaubt, sollen die Schildwachen bei Tag und Nacht Niemand an den Gewehr-Schranken, als in 10 Schritten Entfernung vorübergehen lassen.

§. 80.

Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche ohne Vorwissen des Wache-Kommandanten zu selben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm gedulden, und nicht zugeben, daß einer sich betrinke.

§. 81.

Tabak auf Posten zu rauchen, ist den Schildwachen strenge verboten. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn, wohl tragen, sich vor Niemand scheuen, noch furchtsam bezeigen, und auf ihren Posten von Niemanden, außer der Kommandantschaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wache-Kommandanten, Befehle annehmen.

§. 82.

Derjenige National-Gardist, der sich auf der Wache volltrinkt, muß sogleich durch einen anderen abgelöset und in Arrest gesetzt, am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai l. J. gesprochen werden.

§. 83.

§. 83.

Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch Statt, wenn ein National-Gardist auf dem Wache-Posten schläft.

§. 84.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen.

Geschah hierdurch ein Unglück, so ist desselben Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieses Gebots eine distinguirte Person ist, so wird dessen Name und Karakter aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§. 85.

Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf den Straßen immer rechts auszuweichen.

§. 86.

Leute, welche mit einem brennenden Spanne oder offenen Lichte über die Straßen gehen, sind zu arretiren.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand mit der Tabakspfeife im Munde an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernt.

§. 87.

Der Gefreite muß die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

Waffen-Gattungen.

M. s. Formazion S. 203.

Waffen-Uebung.

Da die tägliche Waffen-Uebung dem Gewerbs-Manne zu viel Zeit kostet und der allerhöchsten Willensmeinung nicht gemäß ist; so haben Se. Majestät der König bereits schon unterm 31. Dez. 1807 an Allerhöchstihr General-Landes-Kommissariat in Ulm den Befehl gegeben: daß diese Waffen-Uebung mit Ausnahme freiwilliger Einverständnisse, nur an Sonn- und Feiertagen in den Nachmittags-Stunden (die höchsten Festtage ausgenommen, an welchen exerzirt wird) und nach der gegenwärtigen ersten Formazionszeit nur in den Sommermonaten bei guter Witterung gehalten werden solle.

Wenn nun gleich Sr. Majestät zum allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß die Bürger-Soldaten, und besonders Ober- und Unteroffiziere freiwillig auch an Werktägen und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu seyn, was sie bei Versehung des Garnisondienstes, bei Paraden u. s. w. seyn sollen; so versteht es sich doch von selbst, daß bei solchen freiwilligen Waffen-Uebungen keine Ahndung oder Strafe gegen jene Individuen Statt haben könne, welche sich hierbei manchmal verspäten oder ausbleiben, überzeugt, daß bei diesen eifrigen und thätigen Bürger-Soldaten dieses ohnehin nur sehr selten der Fall seyn werde, und die Vermuthung für selbe spricht, daß nur äußerst dringenden

und

und unverschiebliche Geschäfte sie hieran gehindert haben mögen.

Bei den an Sonn= und Feiertagen nothwendig Statt habenden Waffen=Uebungen der Bürger=Soldaten hat jeder Staabsoffizier bei seinem Bataillone gegenwärtig zu seyn, von dem kommandirenden Oberst des bürgerl. Infanterie=Regiments aber erwartet man, daß er an diesen Tägen, bei selben nachsehe, und so sich den Dienst angelegen seyn lasse.

Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober= und Unteroffiziere wohl in den Waffen geübt werden, damit selbe sodann im Stande sind, die gemeine Mannschaft abzurichten.

Die Dauer der Waffen=Uebung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht übersteigen, und dem Bürger=Militär=Kommandanten wird überlassen, dieselbe nach Umständen der Witterung, oder dem Einverständnisse ihrer Mitbürger auf die Morgen= oder Abendzeit zu verlegen.

Se. Majestät der König erwarten von ihnen, daß sie durch ihr freundschaftliches Benehmen nichts versäumen werden, was zur Erzweckung ächten Ehrgefühls und der Liebe zum Militärdienste beizutragen im Stande ist.

Ueberhaupt aber wird bei dieser Abrichtung Bescheidenheit Jedermann besonders empfohlen. Gegen Fehlige tritt eine ordentliche Zurechtweisung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Königl. Subordinations=Reglements vom 16. Dezember v. J. ein. (M. s. a. S. 296. §. 62.)

14. Februar 1809. §. 8. Wenn von der Kompagnie oder Eskadron Bürger-Soldaten, viele oder wenige an der Zahl, besonders an den vorgeschriebenen Sonn- und Feiertagen exerciren, so sollen die Oberoffiziere dabei seyn, oder sich verabreden, daß sich wenigstens einer dabei einfinde, der Acht hat, daß die Leute gut unterrichtet werden. Von einem besondern Diensteifer wird es aber zeigen, wenn der Offizier sich die verdienstliche Mühe giebt und die Leute selbst abrichtet. (A. s. m. Stadt-Kommandantschaften S. 300..) Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 166.

1. Februar 1815. Wir vernehmen, daß an vielen Orten die Errichtung der Landwehre dadurch den Landleuten beschwerlich und drückend gemacht wird, daß sie nicht nur allein zu häufig und zu unpassenden Zeiten zu Waffen-Uebungen, sondern auch durch direkten und indirekten Zwang zur alsbaldigen Uniformirung angehalten, und hie und da selbst zu bestimmten Handelsleuten und Handwerkern der Abnahme wegen hingewiesen werden. Wenn wir schon den Eifer nicht verkennen, welcher der Betreibung dieser Verfügung zum Grunde liegt; so wollen Wir doch nicht, daß eine Anstalt, auf welcher sich die Nationalkraft bleibend, und mit wachsender Theilnahme gründen sollte, mehr, als der Zweck erfordert, beschwerlich wird, in sich selbst den Keim der Auflösung entwickle. — — — Jhrg. 1816 S. 227.

Wegen schonendster Anordnung der Waffen-Uebungen wiederholen Wir daher die vorigen Weisungen, und was die Uniformirung betrifft, erneuern wir Unsere mehrmal bestimmt gegebenen Befehle, daß hierin durchaus weder ein direkter noch indirekter Zwang Statt finden soll, sondern daß,

in

In so ferne sich die Landwehrmänner nicht freiwillig selbst uniformiren, es im Dienste genüge, wenn sie mit der vorgeschriebenen Armbinde bezeichnet sind.

Da übrigens die angeordnete Kleidung eben so einfach und wohlfeil, als die gewöhnliche Landtracht ist, so läßt sich von selbst erwarten, daß nach und nach die meisten ohnehin sich diese Kleidung anschaffen werden, bei welcher es ihnen vollkommen überlassen werden muß, bei welchen Handelsleuten sie das Tuch abnehmen, und bei welchen Handwerkern sie die Arbeiten verfertigen lassen wollen.

Diejenigen Beamten werden Unsern Absichten am meisten entsprechen, welche die bestehenden Verordnungen, so wenig lästig, als möglich für die Einzelnen, zum Vollzuge zu bringen sich bestreben.

M. s. a. Uniform.

Wahl

der Staabs- und Oberoffiziere: s. m. S. 269. §. 55. und allgemeine Bestimmungen S. 63.

13. Januar 1809. Nachdem nunmehr das Bürger-Militär formirt ist, so hat bei künftig sich ergebenden Oberoffiziers-Wahlen der Magistrat hierbei keine Initiative mehr; sondern dieselbe wird, ohne alle Theilnahme desselben, lediglich von den hiezu bestimmten Wahlmännern vorgenommen; indem diese am beßten wissen und kennen müssen, wer sich von den Unteroffizieren und übrigen Bürger-Soldaten durch Diensteifer, Geschicklichkeit in der Waffen-Uebung, und durch eine mannbare gute Aufführung zur Erhaltung einer Offizierscharge vorzüglich würdig bewiesen habe, wer die Achtung seiner Mitbürger besitze, Anstand und

Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810. S. 167.

Ar-

Artigkeit mit seinem Benehmen verbinde, und dabei des Lesens, Schreibens und der Rechenkunst kundig sey.

Der Vorstand der Wahl-Kommission übergiebt dann das motivirte, von jedem Mitgliede unterzeichnete, Protokall dem Königl. Landgerichte mit Rapport, welches diese Verhandlung mit seinem amtlichen Gutachten zu dem ihm vorgesetzten General-Kreis-Kommissariat begleitet. An jenen Orten jedoch, wo das Bürger-Militär ein ganzes Bataillon oder Regiment bildet, schickt der kommandirende Offizier desselben das Wahl-Protokoll mit Gutachtungsbericht unmittelbar an das General-Kreis-Kommissariat ein. (S. Bestätigung der Offiziers-Wahlen, Avancement.)

Die der Unteroffiziere, s. Unteroffiziere.

Wittwen,

30. Septbr. 1807. bürgerliche, welche ihr Gewerbe mittelst Gesellen betreiben, wollen Se. Majestät der König aus Rücksichten, die ihre Lage darbietet, von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbinden. R. Bl. 1807 S. 1728.

Zaum.

12. Juli 1807. Kavallerie: der Reitzaum der Gemeinen und Unteroffiziere ist von schwarzem Leder, ohne alle Dekoration, wobei die Trense abgesondert ist; jedoch ist selber mit ovalen und runden weißmetallenen Buckeln zu schmücken. Der Reitzaum der Oberoffiziere ist nebstbei mit Sternen geschmückt Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809. S. 178.

Der der Staabsoffiziere der Infanterie gleichet obigen der Kavallerie-Oberoffiziere.

Zeugdiener.

M. s. Zeugwart.

Zeughaus.

M. s. Kassen lit. a. S. 233. und Zeugwart §§. 2. 3. 5. 11. 13. 14. u. 18.

Zeugwarte.

5. Dezbr. 1807.

Da das über Organisirung einer Bürger-Militär-Kasse, und einer Oekonomie-Kommission unterm 29. August abhin bekannt gemachte allerhöchste Mandat unter andern auch befiehlt, daß bei jedem Bürger-Militär ein Zeugwart bestehen solle, so erheischet die Ordnung der Dinge, diesem Zeugwarte seine Dienstesfunktion im Detail zu bestimmen, und ihm deßwegen eine förmliche Instruktion zu geben. R. Bl. 1807 S. 1870.

Se. Majestät der König haben daher unterm 2. d. M. Folgendes der genauen Befolgung willen allergnädigst verordnet:

§. 1. Ein Zeugwart bestehet in jenen Königl. Städten und Märkten oder Flecken, wo wenigstens zwei Kompagnien Füsiliere bestehen. Wo nur eine bürgerliche Füsilier-Kompagnie Statt hat, wird dessen Geschäft durch einen zu bestellenden Unteroffizier versehen.

§. 2. Die Aufsicht über das Zeughaus gebührt zwar der Oekonomie-Kommission; indessen befinden sich die Schlüssel zu demselben in den Händen des Zeugwarts, der auch die Leitung über dasselbe hat.

§. 3. In Städten, wo das bürgerliche Zeughaus reichhaltig mit Armatur versehen, oder wo das Bürger-Militär zahlreich ist, oder sich doch eine Artillerie-Kompagnie befindet, gebührt demselben ein Zeugdiener, dessen Stelle die bürgerliche Oekono-

nomie-Kommission mit Vernehmung des Zeugwarts zu besetzen hat.

§. 4. Da dem Zeugwarte die Verwahrung und Erhaltung der bürgerlichen Militär-Bewaffnung und Requisiten anvertraut ist, so ergiebt sich von selbst, daß hierzu ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger anzustellen, und daß eben diese Ansicht auch bei dem Zeugdiener nicht aus dem Auge zu verlieren sey.

§. 5. Vor allen ist es nöthig, daß dem Zeugwart ein förmliches Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel, als: Kanonen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Munition, Säbel, Lederwerk u. s. w. behändiget werde, damit er wisse, was er unter seiner Sperre im Zeughause verwahret habe.

§. 6. In dieses Inventarium muß auch eingetragen seyn, welche Gattung der Waffen und welches Lederwerk u. s. w. der Bürger-Soldat aus dem bürgerlichen Zeughause bei sich habe, und in welchem Zustande sich selbe befinden.

§. 7. Dieses Inventarium muß verfaßt werden und hinterlegt

a) vom Zeugwarte unterschrieben, bei der bürgerlichen Militär-Oekonomie-Kommission, und
b) von den Mitgliedern dieser Kommission unterschrieben, beim Zeugwarte selbst.

§. 8. Von Armaturen, oder sonstigen im bürgerlichen Zeughause verwahrten militärischen Requisiten darf der Zeugwart ohne schriftliche Ordre der Oekonomie-Kommission an Niemand etwas abgeben. Thut er dieses, und die Sache wird verdorben, oder gehet gar verloren, so leistet er aus seinem Vermögen vollen Ersatz.

§. 9. Verboten bleibt aber auf alle Fälle das Borgen von Armaturen und Zeughaus-Requisiten an Jemand, wer es auch sey. Die Erfahrung belehrte, daß solche Dinge nicht immer, und sehr oft nur verdorben zurückkamen.

§. 10. Wenn an einen Bürger-Soldaten auf Ordre der Oekonomie-Kommission (§. 8.) Armatur oder Lederwerk abgegeben wurden, so hat sich der Zeugwart den Empfang vom Empfänger bescheinen zu lassen, und diese Abgabe nebst Beinumerirung

der

der Ordre und des Empfangs-Scheines in sein Buch einzutragen.

§. 11. Da die Erfahrung bewies, daß, besonders auf Wachen und Posten, die Bürger-Soldaten ihre Bewehrung auswechselten, wodurch mancher, der seine Waffen in reinem und brauchbaren Stande erhielt, eine schlechte und verwahrloste Waffe erhielt, so wird hiemit festgesetzt, daß:

a) Gewehr, Säbel, Patrontaschen und Kuppel u. s. w. mit unvertilgbaren Numern sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sollen versehen werden, und daß dann

b) diese Numer dem Namen des Bürger-Soldaten in den Armatur- und Lederwerks-Listen solle beigesetzt werden, welches Sache der Zeugwarte ist.

c) Mit diesen Numern sollen nicht nur jene Armaturs-Stücke versehen werden, welche dem bürgerlichen Zeughause zugehören, sondern auch selbst jene, welche Eigenthum des Bürger-Soldaten sind, nur ist dann dieses in der Armatur- und Lederwerks-Liste zu bemerken-

§. 12. Wenn ein Kompagnie- oder Eskadrons-Chef bemerket, daß eines Bürger-Soldaten Gewehre verdorben, oder gar verbrochen sind, so wird derselben Reparatur durch den Zeugwart besorgt, jedoch hat der Bürger-Soldat die Kosten derselben aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Das nämliche geschieht auch, wenn etwas am Lederwerk verdorben oder zerrissen ist. Diese Bezahlung versteht sich aber nur auf den Fall, wenn dieses Verderben aus Verschulden oder Nachläßigkeit des Mannes, oder außer dem Dienste geschah, oder wenn die verdorbene, oder verschlechterte Sache sein Eigenthum ist.

§. 13. Wenn entweder zum Exerziren im Feuer, oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürger-Militär Munition abzugeben ist, so kann dieses ebenfalls nur auf schriftliche Ordre der Militär-Oekonomie-Kommission Statt haben.

§. 14. Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürger-Militär-Zeughause verboten ist, (§. 9.) so verstehet sich von selbst, daß

wenn sich in demselben grobes Geschütz befindet, die Kanonen nicht an eine Schützengilde, oder sonst Jemand geliehen werden dürfen, da selbe ausschlüssig dem Gebrauche der bürgerlichen Artillerie angehören.

§. 15. Wenn ein Bürger-Soldat entweder wegen legal erwiesener Gebrechen, oder weil er 60 Jahre seines Lebens-Alters zurückgelegt hat, beim Bürger-Militär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen desselben entlassen wird, oder endlich, wenn er gar stirbt, so ist es des Zeugwarts Pflicht zu sorgen, daß solche Gewehre oder Lederwerk, welches nicht sein Eigenthum ist, sogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden.

§. 16. Sind solche gar nicht mehr vorhanden, so hat den Ersatz die Erbschafts-Masse zu leisten, und daß dieses geschehe, ist rechtliche Pflicht der die Erbschaft verhandelnden Gerichte und Testaments-Exekutoren.

§. 17. Ueberhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu seyn, daß sein unterhabendes Zeughaus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in gutem Stande sich befinden, und Reinlichkeit in allen Theilen desselben herrsche.

§. 18. Daß dieses geschehe, hiefür hat die bürgerliche Oekonomie-Kommission zu wachen, und eben daher nicht nur von Zeit zu Zeit in selben nachzusehen; sondern auch alle Jahre im Monate September einen Umsturz zu halten, und das Ergeben dem betreffenden Königl. General-Landes-Kommissariate anzuzeigen, daß alsdann Sr. Majestät dem Könige eine allgemeine Uebersicht hievon in seinem zu erstattenden Berichte vorzulegen hat.

M. s. a. Waffen-Uebung und Eidesleistung. S. 68. u. 132. Auch s. m. Kassen §§. 14. S. 236.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

D. Knodt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 14

München 1824

Bavar. 651-14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372671-1